

DIPLOMARBEIT

Standortkonflikte der güterorientierten Wirtschaft am Beispiel Oberösterreichs

ausgeführt zum Zwecke der Erlangung des akademischen Grades
eines Diplom-Ingenieurs unter der Leitung

Univ.-Ass. Dipl.-Ing. Dr. Gerlinde Gutheil-Knopp-Kirchwald

Fachbereich Finanzwissenschaft und Infrastrukturpolitik

eingereicht an der
Technischen Universität Wien
Fakultät für Architektur und Raumplanung

von

Toifl Yvonne

1025643

Wien, am

Danksagung

Als erstes möchte ich mich bei meiner Betreuerin Frau Dr. Gutheil-Knopp-Kirchwald für die Unterstützung bei der Erstellung meiner Diplomarbeit bedanken. Die rasche Beantwortung der elektronischen Nachrichten und die unkomplizierten Terminvereinbarungen sind nicht selbstverständlich. Darüber hinaus haben mir ihre hilfreichen Anregungen und wissenschaftlichen Ratschläge mindestens ebenso geholfen, wie die klare zeitliche Struktur.

Die Ergebnisse der ExpertInneninterviews waren das Kernstück der vorliegenden Arbeit. Daher gebührt ein großer Dank all jenen, die bereit waren, ihr Wissen und ihre Erfahrungen mit mir zu teilen. Einen herzlichen Dank auch an Herrn DI Mandlbauer vom Land OÖ und seine Unterstützung.

Auch meinen Freunden möchte ich für die gemeinsame Zeit danken. Ohne sie wäre mein Studium nur halb so schön gewesen. Ganz besonders möchte ich mich jedoch bei meinen Eltern bedanken, die mich während meines gesamten Studiums unterstützt und ermutigt haben. Auf ihren Rückhalt kann ich mich in allen Lebenslagen verlassen.

Abstract

The region called Upper Austria is referred to as no.1 industrial region. Due to the high presence of commercial and industrial companies in goods-oriented economy, this region is exposed to an extensive land-use and potential conflicts. These conflicts are based on the production industry as well as on the logistics and warehousing. The economic-structural and infrastructural characteristic of Upper Austria offers perfect conditions for the settlement of companies in this sector. For economical reasons the settlement of companies needs promotion. Therefore it is a crucial task for spatial planning to submit a conflict-free directive of different exploitations with a long term planning.

A look at the past draws attention to different planning approaches and shows the high complexity of the topic, since the gap between sensitive utilization and commercial or industrial companies has advantages as well as disadvantages. During and after the Second World War, a period known as „era of industrialisation“, residential projects next to factories were generally supported. But as from 1960 and especially as from 1980 on the contiguity of factories was increasingly avoided. With the increasing wealth of the so-called “leisure society” and the permanent increase of environmental awareness, the acceptance of industries also decreased. Although a peripheral location of companies made a substantial contribution to overcome negative emission, this approach, however, shows problems in three aspects, "social" (lost leisure time), "environmental" (land use) and "economical" (additional costs). From the present point of view it is clear that it does not help the regional planning. The settlement of commercial and industrial companies is therefore influenced by a range of legal regulations. But strategic planning usually focuses on these conflicts and also suggests some solutions.

In order to enforce the settlement of companies in a non-conflicting area, the properties need to be conformed to the requirements of commercial location. Traditional theory of Soil Science offers an appropriate basis for further researches with regard to location factors, however they are often homogenized and do not offer a realistic view. In reality – unlike in theory - there are significantly more important factors that influence the location of a company. Especially the subjective („soft“) location factors are often not seen in detail. In fact location factors are determined by numerous external and internal influences. Thus spatial planning should not be subject of inflexible views but rather focus on each individual (operational) situation.

Companies are as varied as their location factors. Usually conflicts do not only appear in high density residential areas with large industries but also in loosely built areas with smaller and average commercial companies. In view of these different circumstances, it has to be advised against universal solutions; case-by-case decisions are goal-oriented. The author’s developed catalogue of measures gives an overview of possible potential solutions on how spatial planning and/or by the companies can be realized. If necessary, a differentiation should be made between existing conflicts and potentially future ones, which appear with resettlements. But in both cases the companies themselves can take action with lots of proactive measures like in-house optimization, employee training and image improvement. Spatial planning, in particular, can become active with the prevention of conflict potentials. In this process the knowledge and the consideration of operational interests and requirements are of basic importance. A fair treatment of all participants is necessary to guarantee a long-term, conflict-free settlement. Thereby a mutual understanding is as important as a clear usage and a conflict-free development. The realisation of these measures depends on inter-communal cooperation as well as a direct communication with the companies involved. Spatial planning cannot force the settlement of a company, but it can increase the attractiveness of a region with suitable and appropriate properties.

Zusammenfassung

Oberösterreich wird zu Recht als Industriebundesland Nummer 1 bezeichnet und bietet durch die starke Präsenz an Gewerbe- und Industriebetrieben der güterorientierten Wirtschaft ideale Voraussetzungen für die Betrachtung von Standortkonflikten. Diese werden anhand des produzierenden Gewerbes sowie der Logistik und Lagerhaltung untersucht. Die wirtschaftsstrukturelle, aber auch die infrastrukturelle Charakteristik Oberösterreichs bieten ideale Voraussetzungen für Betriebsansiedelung besagter Branchen. Aus wirtschaftlichen Gründen ist die Ansiedlung solcher Betriebe voranzutreiben. Entscheidende Aufgabe kommt dabei der Raumplanung zu, die durch eine vorausschauende Planung eine konfliktfreie Anordnung unterschiedlicher Nutzungen ermöglichen kann.

Ein Blick in die Vergangenheit macht auf die verschiedenen Planungsansätze aufmerksam und zeigt anschaulich die hohe Komplexität der Thematik, denn die Distanz zwischen sensiblen Nutzungen sowie Gewerbe- und Industriebetrieben hat Vor-, aber auch Nachteile. Während und nach dem Zweiten Weltkrieg, als noch vom „Zeitalter der Industrie“ die Rede war, wurden Wohnbauprojekte in der direkten Nachbarschaft von Fabriken allgemein befürwortet. Ab den 1960er, aber vor allem ab den 1980er Jahren wurde deren Nähe bewusst gemieden. Der zunehmende Wohlstand der sogenannten Freizeitgesellschaft und das immer stärker werdende Umweltbewusstsein führten zu einer Abneigung gegenüber der Industrie. Durch einen peripheren Betriebsstandort wurde der Einfluss störender Emissionen verhindert, doch die Überwindung der Distanz ist sozial (Freizeitverlust), ökologisch (Flächenverbrauch) und ökonomisch (Mehrkosten) bedenklich und kann aus heutiger Sicht nicht im Interesse der Raumordnung liegen. Die Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben wird daher durch zahlreiche rechtliche Bestimmungen beeinflusst. Neben diesen beschäftigen sich jedoch hauptsächlich strategische Planungen mit den Standortkonflikten und schlagen vereinzelt auch Konfliktlösungen vor.

Um die Betriebsansiedlung auf konfliktfreien Standorten voranzutreiben, müssen die Grundstücke den betrieblichen Standortanforderungen entsprechen. Traditionelle Standortlehren bieten eine geeignete Grundlage für weiterführende Überlegungen bezüglich der Standortfaktoren, sind aber aufgrund ihrer homogenisierten Annahmen oftmals realitätsfern. Es zeigt sich, dass in der Realität deutlich mehr Standortfaktoren gewichtig sind, als in der Theorie angenommen. Besonders die subjektiven („weichen“) Standortfaktoren werden nur in einem ungenügenden Detaillierungsgrad thematisiert. Die tatsächlichen Standortfaktoren werden durch zahlreiche externe und interne Einflüsse bestimmt. Die Raumplanung muss sich daher von starren Sichtweisen lösen und auf die individuelle Anlassfallbeurteilung fokussieren.

So vielfältig die Betriebe sind, so vielfältig sind auch ihre Standortkonflikte. Üblicherweise treten Konflikte nicht nur in dicht bebauten Gebieten mit Großindustrien, sondern auch in locker bebauten Gebieten mit kleineren und mittleren Gewerbebetrieben auf. Angesichts der unterschiedlichen Gegebenheiten muss von pauschalen Konfliktlösungen abgeraten werden; Einzelfallentscheidungen sind hier notwendig. Der ausgearbeitete Maßnahmenkatalog gibt daher einen Überblick über mögliche Lösungsansätze, die von der Raumplanung und/oder den Betrieben realisiert werden können. Allenfalls muss zwischen bestehenden Konflikten und künftigen Konfliktpotenzialen, die erst bei Neuansiedlungen entstehen, differenziert werden. In beiden Fällen können die Betriebe durch zahlreiche proaktive Maßnahmen, wie betriebsinterne Optimierung, MitarbeiterInnenschulung und Imageverbesserung selbst tätig werden. Die Raumplanung kann vor allem bei der Vermeidung von Konfliktpotenzialen tätig werden. Das Wissen und die Berücksichtigung der betrieblichen Interessen und Anforderungen sind dabei eine Grundvoraussetzung. Um langfristig eine konfliktfreie Ansiedlung

gewährleisten zu können, ist ein fairer Umgang mit allen Betroffenen notwendig. Gegenseitiges Verständnis ist dabei mindestens genauso wichtig, wie eine klare Nutzungstrennung und konfliktfreie Erschließung. Für die Realisierung der Maßnahmen sind interkommunale Kooperationen, aber auch direkte Kommunikationen mit betroffenen Betrieben entscheidend, denn die Raumplanung kann zwar eine Betriebsansiedlung nicht erzwingen, aber mittels geeigneter und entsprechend gewidmeter Grundstücke lenkend eingreifen. Die Autorin der vorliegenden Arbeit hofft daher, mit dem entwickelten Maßnahmenkatalog eine Grundlage für weitere Diskussionen bezüglich der Standortkonflikte geschaffen zu haben.

Inhaltsverzeichnis

DANKSAGUNG	II
ABSTRACT	III
ZUSAMMENFASSUNG	IV
INHALTSVERZEICHNIS	VI
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	VIII
TABELLENVERZEICHNIS	IX
1. EINLEITUNG	1
1.1. PROBLEMSTELLUNG UND ZIELSETZUNG	1
1.2. AUFBAU UND METHODIK	2
1.3. UNTERSUCHUNGSRAHMEN	3
1.3.1. ABGRENZUNG	3
1.3.2. BEGRIFFSDEFINITION	4
2. WIRTSCHAFTSSTANDORT OBERÖSTERREICH	6
2.1. GEOGRAPHISCHE LAGE	6
2.1.1. GEOGRAPHISCHE LAGE IN ÖSTERREICH	6
2.1.2. LANDESHAUPTSTADT LINZ	7
2.1.3. INFRASTRUKTURELLE ERSCHLIEßUNG OBERÖSTERREICHS	8
2.2. WIRTSCHAFTSSTRUKTURELLE CHARAKTERISTIK	11
2.2.1. WIRTSCHAFTLICHE ECKDATEN	11
2.2.2. BEDEUTENDSTE BRANCHEN IN OBERÖSTERREICH	12
2.3. GEWERBE- UND INDUSTRIEBETRIEBE IM WANDEL DER ZEIT	13
2.3.1. HISTORIE DER INDUSTRIELLEN ENTWICKLUNG	13
2.3.2. VERSCHMELZUNG DER WIRTSCHAFTSSEKTOREN	14
2.3.3. HEUTIGE SITUATION DER GÜTERORIENTIERTEN WIRTSCHAFT	15
3. ZIELE UND RAHMENBEDINGUNGEN DER RÄUMLICHEN PLANUNG	19
3.1. MAßNAHMEN UND INSTRUMENTE MIT BEZUG AUF DIE ANSIEDLUNG VON GEWERBE- UND INDUSTRIEBETRIEBEN	19
3.1.1. PLANUNGSRECHTLICHE SICHERUNG VON BETRIEBSSTANDORTEN	20
3.1.2. RECHTLICHE BESTIMMUNGEN SPEZIELL FÜR GEWERBE- UND INDUSTRIEBETRIEBE	26
3.1.3. STRATEGISCHE PLANUNG IN OBERÖSTERREICH	34
3.1.4. BETREUUNG UND VERMARKTUNG DER BETRIEBSSTANDORTE	36
3.2. ENTWICKLUNG DER INDUSTRIESTANDORTE IN OBERÖSTERREICH	41
3.2.1. INDUSTRIALISIERUNG UND RAUMSTRUKTUREN	41
3.2.2. HEUTIGE SITUATION DER GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIETE	45
3.3. ZUSAMMENFASSUNG DER RAUMPLANERISCHEN SICHTWEISE HINSICHTLICH GEWERBE- UND INDUSTRIEBETRIEBE	48
4. STANDORTFAKTOREN IN DER THEORIE UND PRAXIS	51
4.1. GRUNDSÄTZLICHE ÜBERLEGUNGEN ZU UNTERNEHMERISCHEN STANDORTENTSCHEIDUNGEN	51
4.1.1. UNTERNEHMENSSTRUKTURELLE EINFLÜSSE AUF DIE STANDORTFAKTOREN	51
4.1.2. EINFLÜSSE EXTERNER ENTWICKLUNGEN AUF STANDORTFAKTOREN	55
4.2. THEORETISCHE STANDORTBESTIMMUNGSLEHRE	57
4.2.1. BEDEUTUNG THEORETISCHER MODELLE	57

4.2.2.	INDUSTRIELLE STANDORTLEHRE VON A. WEBER UND WEITERFÜHRENDE ANSÄTZE	58
4.2.3.	REALITÄTSKONFORMITÄT DER TRADITIONELLEN STANDORTLEHRE	62
4.3.	RELEVANTE STANDORTFAKTOREN	64
4.3.1.	BETRIEBSINTERNE STRATEGIEN	65
4.3.2.	INFRASTRUKTUR	71
4.3.3.	GRUNDSTÜCK	75
4.3.4.	RECHTLICHES	77
4.3.5.	HUMANRESSOURCEN	79
4.3.6.	SUBJEKTIVE GRÜNDE	81
4.4.	ZUSAMMENFASSUNG DER BETRIEBLICHEN SICHTWEISE	83
5.	STANDORTKONFLIKTE BEI GEWERBE- UND INDUSTRIEBETRIEBEN	85
<hr/>		
5.1.	NUTZUNGSKONFLIKTE AUF DER „GRÜNEN WIESE“	86
5.2.	NUTZUNGSKONFLIKTE IM SIEDLUNGSRAUM	88
6.	KONFLIKTE LÖSEN	91
<hr/>		
6.1.	UMGANG MIT KONFLIKTEN	91
6.2.	MAßNAHMENKATALOG	91
FAZIT		106
<hr/>		
LITERATURVERZEICHNIS		107
<hr/>		

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geographische Lage Oberösterreichs	6
Abbildung 2: Politische Bezirke Oberösterreichs	6
Abbildung 3: Infrastruktur in Oberösterreich	8
Abbildung 4: Transeuropäisches Netz in und um Österreich.....	9
Abbildung 5: Erreichbarkeit der öffentlichen Donauhäfen in Österreich	10
Abbildung 6: Beschäftigtengrößengruppen im Abschnitt „Herstellung von Waren“ 2013	11
Abbildung 7: Anteil der Erwerbstätigen je Wirtschaftssektor 2012.....	16
Abbildung 8: Beschäftigte im Jahresdurchschnitt 2015 je ÖNACE Klasse und Bundesland.....	17
Abbildung 9: Anteil Beschäftigte je ÖNACE Abschnitt in Oberösterreich	18
Abbildung 10: Auszug Legende Flächenwidmungsplan	22
Abbildung 11: Ausschnitt Flächenwidmungsplan Linz	24
Abbildung 12: Darstellung der Schutzzonen im Flächenwidmungsplan	24
Abbildung 13: Ausschnitt Flächenwidmungsplan – „Puffer“-Zone	25
Abbildung 14: Darstellung von Seveso-Betrieben im Flächenwidmungsplan.....	29
Abbildung 15: Angemessene Abstände laut Seveso III-Richtlinie	29
Abbildung 16: Kumulativer Prozess der Betriebsansiedlung in betroffenen und benachbarten Gemeinden.....	38
Abbildung 17: Verortung der interkommunalen Betriebsansiedlungen und Wirtschaftsparks in Oberösterreich	40
Abbildung 18: Auswirkung der Distanz zwischen Wohn- und Arbeitsstätte auf den Verkehr.....	42
Abbildung 19: Gewerbe und Industrie im urbanen Raum Ende des 19. Jahrhunderts.....	43
Abbildung 20: Schematische Darstellung von Städten mit Zentralsystem	45
Abbildung 21: Schematische Darstellung einer Bandstadt	45
Abbildung 22: Schema der Bandstadt am Beispiel der Gemeinde Steinhaus.....	46
Abbildung 23: Schematische Darstellung einer Stadt mit integrierten Arbeitsstätten.....	46
Abbildung 24: Nutzungstrennung am Beispiel der Gemeinde Pettendorf	47
Abbildung 25: Historische Entwicklung der räumlichen Lage von Wohn- und Arbeitsstätten in Oberösterreich	49
Abbildung 26: Tonnenkilometrischer Minimalpunkt in Abhängigkeit der Transportkosten	59
Abbildung 27: Tonnenkilometrischer Minimalpunkt in Abhängigkeit der Transport- und Arbeitskosten	60
Abbildung 28: Tonnenkilometrischer Minimalpunkt in Abhängigkeit des Agglomerationsraumes	60
Abbildung 29: Marginalprinzip	62
Abbildung 30: Gesamtkostenoptimierung bei Logistikstandorten	63
Abbildung 31: Infrastrukturachsen sind Wohlstandsachsen	72
Abbildung 32: Luftbild und Flächenwidmungsplan des Möbelerzeugers in Bad Hall	88
Abbildung 33: Beispiel einer heranrückenden Wohnbebauung	90
Abbildung 34: Übersicht der Maßnahmen zur Konfliktlösung.....	92
Abbildung 35: Klare Nutzungstrennung – Franzosenhausweg, Linz	93
Abbildung 36: Mittlere Jahreswindgeschwindigkeit in Oberösterreich.....	95
Abbildung 37: Positives Beispiel einer konfliktfreien Erschließung in Linz-Wegscheid	96
Abbildung 38: Betriebsübergreifende Kinderbetreuung im Bezirk Linz-Land.....	99
Abbildung 39: Beispiele eingeschränkter Sichtbarkeit.....	100
Abbildung 40: Immissionsreduktion durch überlegte Gebäudeausrichtung	100
Abbildung 41: Ausweisung von Schutz- und Pufferzonen.....	104

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Unternehmensstrukturelle Einflüsse auf die Standortfaktoren	52
Tabelle 2: Wahl des Transportmittels bei typischen Industriebranchen	72
Tabelle 3: Übersicht ExpertInneninterviews	85
Tabelle 4: Darstellung der einzelnen Maßnahmen zur Konfliktlösung	93

1. Einleitung

1.1. Problemstellung und Zielsetzung

Betriebe der güterorientierten Wirtschaft, demnach jene des produzierenden Gewerbes sowie Logistik und Lagerhaltung, und deren Lage im Siedlungsgefüge sind ein komplexes Thema. Besagtes wird dadurch begründet, dass sie einerseits, vor allem gesamtwirtschaftlich betrachtet, durchaus positive Effekte mit sich bringen, die durch Umsätze und Arbeitsplätze quantifiziert werden können. Andererseits bergen jedoch genau diese Betriebe aufgrund zahlreicher, für ihr Kerngeschäft aber notwendige Faktoren in sich, die zu Konflikten führen können. Beispielhaft sind ein paar wenige zu nennen, wie die Flächeninanspruchnahme, der erhöhte Schwerverkehr und die Emissionen durch Lärm, Vibration, Geruch etc., welche verdeutlichen, dass deren Standort wohl überlegt sein muss.

Maßgebenden Einfluss auf die Flächenausweisung der Standorte hat die Raumordnung. Eines deren obersten Ziele ist die Gewährleistung eines ökologisch, sozial und ökonomisch nachhaltigen Raumes. Die einzelnen Nutzungen sollen derart angesiedelt werden, dass sie sich gegenseitig nicht behindern, andernfalls kommt es zu sogenannten Nutzungskonflikten. Aufgrund der Vor-, aber auch Nachteile der Gewerbe- und Industriebetriebe muss der Standort und die angrenzenden Nutzungen gewissenhaft gewählt werden. Eine große Distanz zu sensiblen Nutzungen ist aufgrund der störenden Emissionen durchaus positiv. Doch von vorzeitigen Entscheidungen ist bei einem solch vielschichtigen Thema abzuraten, denn gerade die Überwindung größeren Distanzen ist sozial (Freizeitverlust), ökologisch (Flächenverbrauch) und ökonomisch (Mehrkosten) durchaus bedenklich und kann somit nicht im Interesse der Raumordnung liegen. Eine Berücksichtigung aller Vor- und Nachteile wie auch ein gesamtheitlicher Blick, der durch die Raumordnung gegeben wäre, ist bei der Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben unbedingt erforderlich.

Vor diesem Hintergrund ist es allerdings verwunderlich, warum die Raumordnung auf die Gewerbe- und Industriestandorte nur ansatzweise eingeht. In der Ausbildung zum/zur RaumplanerIn, aber auch in der Fachliteratur wird das Thema eher stiefmütterlich behandelt. Es scheint, als würden die beiden Bereiche Umwelt und Gesellschaft im Mittelpunkt stehen und die Wirtschaftlichkeit bleibt in vielen Fällen unbeachtet. Es lässt sich mutmaßen, dass die Raumordnung in der realitätsfernen Theorie verweilt, denn in der Praxis wird der wirtschaftliche Faktor sehr wohl berücksichtigt und ist oftmals die richtungsweisende Kraft.

Die Raumordnung muss sich der Thematik annehmen, da sie durchaus in der Lage ist, den vielschichtigen Sachverhalt ausreichend zu behandeln und Lösungen zu finden. Das bedeutet eine Loslösung von starren und theoretischen Modellen und ein Verständnis für die wirtschaftlichen Absichten der Betriebe. Als erstes ist das Wissen über die, für die Betriebsansiedlung relevanten Standortfaktoren ausschlaggebend. Aufbauend auf die theoretischen Standortfaktoren stellt sich somit folgende Frage: *welche Standortfaktoren werden von den Betrieben tatsächlich benötigt?* Erst mit dieser Erkenntnis können Überlegungen hinsichtlich eines geeigneten Standortes getätigt werden. Bei der Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben muss aus vergangenen Fehlern gelernt werden, um sie in der Zukunft zu vermeiden. Folglich stellt sich daher die Frage: *mit welchen Standortkonflikten haben Gewerbe- und Industriebetriebe üblicherweise zu kämpfen?*

Die Verschneidung von Theorie und Praxis wie auch jener zwischen unterschiedlichen Sichtweisen und Zielvorstellungen der Raumordnung und der Betriebe, ergeben praxisnahe Lösungsansätze für die Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben, um in Zukunft ein nachhaltiges Siedlungsgefüge

zu gewährleisten. Die Berücksichtigung der sozialen, ökologischen und ökonomischen Komponenten ist bei der Ansiedlung ebenso wichtig, wie frühzeitige Informationen über mögliche Konfliktpotenziale.

1.2. Aufbau und Methodik

Da es sich bei Standortkonflikten von Gewerbe- und Industriebetrieben um ein umfangreiches Thema handelt, muss zunächst der in der vorliegenden Arbeit eingehaltene Untersuchungsrahmen definiert werden. Das bedeutet eine klare Abgrenzung der sachlichen, räumlichen und zeitlichen Komponente, wie auch eine genaue Begriffsdefinition, um Missverständnisse auszuschließen. Passend zu der einleitenden Abgrenzung wird in Kapitel 2 näher auf das Bundesland Oberösterreich eingegangen. Die geographische Lage und die wirtschaftsstrukturelle Charakteristik Oberösterreichs sind dabei richtungsweisend und werden näher ausgearbeitet. Außerdem wird die Entwicklung der Gewerbe- und Industriestandorte im Laufe der Zeit thematisiert. Für den weiteren Verlauf der vorliegenden Arbeit wird jeweils der direkte Bezug zum Bundesland Oberösterreich hergestellt bzw. konkrete Beispiele daraus gezeigt.

Kapitel 3 widmet sich der raumplanerischen Sichtweise mit Bezug auf Gewerbe- und Industrieansiedlungen. Die Sichtweise wird durch zahlreiche Quellen sowie Gespräche mit ExpertInnen begründet und durch das im Raumplanungsstudium fundierte Wissen der Autorin der vorliegenden Arbeit geformt. Maßgeblich sind hierfür die zahlreichen Maßnahmen und Instrumente hinsichtlich der Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben. Dabei werden sowohl die für die Raumplanung klassischen Gesetze und Verordnungen behandelt, wie auch die rechtlichen Bestimmungen speziell für Gewerbe- und Industriebetriebe. Neben den formellen Instrumenten müssen auch die informellen Strategien beleuchtet werden, da sie die tatsächliche Einstellung bezüglich Betrieben darstellen. Der Umgang mit Betrieben kann anhand der Betreuung und Vermarktung solcher Standorte dargestellt werden. Um darüber hinaus die aktuellen Betriebsstandorte zu verstehen, aber auch um aus der Vergangenheit zu lernen, ist ein Blick in die Historie der Ansiedlung notwendig. Die industrielle Revolution spielt dabei eine entscheidende Bedeutung. Abschließend werden die heutige Situation der Standorte und deren Wirkung auf die Raumstruktur dargestellt. Eine kurze Zusammenfassung der raumplanerischen Sichtweise im Kontext der Betriebsansiedlung soll das Kapitel abrunden.

In Kapitel 4 wird die betriebliche Sichtweise der Gewerbe- und Industrieansiedlung ausgearbeitet, wobei in erster Linie die relevanten Standortfaktoren behandelt werden. Da auf diesen Themenschwerpunkt in der Ausbildung zur/zum RaumplanerIn nicht ausreichend eingegangen wird, basiert das Wissen in diesem Kapitel neben der klassischen theoretischen Recherche auch auf ExpertInneninterviews. Wie eingangs erwähnt, handelt es sich bei der Betriebsansiedlung um einen breiten und komplexen Sachverhalt, sodass grundsätzliche Überlegungen diesbezüglich erläutert werden müssen. So abwechslungsreich und vielfältig die einzelnen Betriebe sind, genauso facettenreich sind auch deren Standortfaktoren. Desweiteren kann die Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben nicht ohne die industrielle Standortbestimmungslehre dargestellt werden. Ein besonderes Augenmerk des Kapitels liegt auf der Betrachtung der theoretischen, wie auch tatsächlichen Standortfaktoren, die, in Hauptgruppen zusammengefasst, näher erläutert werden. Ähnlich wie im vorhergegangenen Kapitel rundet eine kurze Zusammenfassung die betriebliche Sichtweise ab.

In Kapitel 5 werden die Standortkonflikte bei Gewerbe- und Industrieansiedlungen dargestellt. Aufbauend auf den bisherigen Kapiteln, in denen sowohl die raumplanerische, als auch die betriebliche Sichtweise erläutert wurde, sind nun mögliche Konfliktpunkte naheliegend. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die Nutzungskonflikte in jene auf der „grünen Wiese“ und in jene im Siedlungsraum gegliedert. Neben der Literaturrecherche waren in erster Linie die ExpertInneninterviews bei der Findung der Konfliktpunkte essenziell. Um in Zukunft Konfliktsituationen zu vermeiden, sind Gespräche mit Betroffenen unumgänglich. Die aufgezeigten Konfliktsituationen aus Theorie und Praxis bildet die Grundlage für den abschließenden Maßnahmenkatalog.

Kapitel 6 beschäftigt sich zunächst mit dem bisherigen Umgang der Konfliktsituationen. Begründet durch die theoretischen und praktischen Beispiele, aber auch durch Überlegungen der Autorin werden abschließend mögliche Lösungsansätze formuliert. Der Maßnahmenkatalog fasst die unterschiedlichen Maßnahmen zur Konfliktlösung zusammen und bildet das Ergebnis der vorliegenden Arbeit.

1.3. Untersuchungsrahmen

1.3.1. Abgrenzung

Die Behandlung der Standortfaktoren und Standortkonflikte von Betrieben der güterorientierten Wirtschaft ist ein umfangreiches Thema und bedarf einer klaren Definition und Abgrenzung. Unter dem Deckmantel der güterorientierten Wirtschaft werden im Folgenden Betriebe im Bereich des **produzierenden Gewerbes sowie Logistik und Lagerhaltung** besprochen. Üblicherweise zeichnen sich besagte Betriebe durch einen erhöhten Flächenverbrauch und durch die Erzeugung zahlreicher Emissionen aus. Sie sind demnach aus raumplanerischer Sichtweise für mögliche Nutzungskonflikte prädestiniert. Da üblicherweise die klassischen Emissionen wie Lärm, Geruch, Vibrationen etc. erwartet werden, ist die Untersuchung des produzierenden Gewerbes selbsterklärend. Doch aufgrund des Schwerverkehrs und des Flächenverbrauches müssen auch die Logistik und Lagerhaltung näher betrachtet werden. Vor allem in den vergangenen Jahren haben die Hallengrößen deutlich zugenommen, nicht selten sind die Lagerhallen größer als 50.000 m² (vgl. Langhagen-Rohrbach, 2012, S.224). Allein durch deren Größe sind Logistikeinrichtungen somit raumwirksam. Im Vortrag von Max sen. Schachinger (2016) wird angeführt, dass sich die Logistik in den letzten 30 Jahren stark entwickelte und in Zukunft ständig fortbilden wird.

Da die Raumordnung im Kompetenzbereich der Länder liegt und sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen zwischen ihnen (geringfügig) unterscheiden, ist eine Festlegung auf ein Bundesland ratsam. Aufgrund der vorherrschenden Industrien ist das **Bundesland Oberösterreich** für die räumliche Abgrenzung ideal. Aufgrund des hohen Beschäftigungsanteiles innerhalb der Bevölkerung kann deshalb eine relativ hohe Akzeptanz hinsichtlich Gewerbe- und Industriebetrieben vorausgesetzt werden. Wenn jedoch nicht einmal die oberösterreichische Bevölkerung den Gewerbe- und Industriebetrieben tolerant gegenüber tritt, kann das auch nicht von den übrigen und zugleich nur mäßig industrieorientierten Bundesländern erwartet werden. Noch dazu ermöglicht die in Oberösterreich anzutreffende Bandbreite an unterschiedlichen Gewerbe- und Industriebetrieben auch eine Vielzahl an Konfliktsituationen und Lösungsansätzen.

Grundsätzlich ist eine Standortfindung von Gewerbe- und Industriebetrieben auf allen räumlichen Ebenen denkbar. Demzufolge wird vorausgesetzt, dass sich ein Betrieb bereits auf das Land Österreich und im Speziellen auf das Bundesland Oberösterreich als möglichen Standort geeinigt hat. Andere Bundesländer oder sogar Staaten werden daher nicht berücksichtigt. Auch ein Vergleich der einzelnen Regionen und Gemeinden innerhalb Oberösterreichs ist nicht ratsam. Je lokaler die Standortwahl ist, desto detaillierter werden die Standortfaktoren thematisiert. Die Standortfaktoren der Regionen und Gemeinden werden im Folgenden nicht bewertet, die räumliche Bezugnahme dient lediglich der beispielhaften Erläuterung der Standortfaktoren.

1.3.2. Begriffsdefinition

1.3.2.1. Raumplanung

Hinsichtlich Art und Ausmaß der Nutzung gibt es unterschiedliche Raumansprüche, die sich ergänzen, überlagern oder konkurrieren können. Im vergangenen Jahrhundert haben sich die Lebensverhältnisse durch steigende Ansprüche und wachsende Interessen verändert. Eine systematische, vorausschauende und planvolle Bewirtschaftung des Lebensraumes, wie sie durch die Raumplanung gewährleistet wird, soll zu einer Schlichtung im Konfliktfeld zwischen gesellschaftlichen Bedürfnissen und Werthaltungen sowie politischen Zielvorstellungen und Normensetzungen beitragen (vgl. ARL, 1995, S.774). Raumplanung wird somit im allgemeinen Sprachgebrauch als das „gezielte Einwirken auf räumliche Entwicklungen der Gesellschaft, der Wirtschaft und der natürlichen, gebauten und sozialen Umwelt in einem Gebiet“ beschrieben (ARL, 1995, S.775).

1.3.2.2. Gewerbe und Industrie

Eine Trennung der beiden Sparten Gewerbe und Industrie ist eine österreichische Besonderheit, wobei sie auf internationaler Ebene durch den Begriff „Sachgüterproduktion“ zusammengefasst werden. Die Sparte Industrie beinhaltet Unternehmen, die Rohstoffe und Halbfertigwaren in größeren, mechanisierten Produktionsstätten ver- und bearbeiten (inkl. dem Bergbau), wohingegen unter Gewerbe kleinstrukturierte Handwerksbetriebe, die bestimmte Grundstoffe wie Holz, Eisen, etc. be- und verarbeiten, verstanden werden (vgl. BMEIA, 2006, online). Die Trennung der Beiden wird durch die Wirtschaftskammer (WKO) (2014, online) verdeutlicht, wo Industrie wie auch Gewerbe und Handwerk als gesonderte Sparten geführt werden. Auch im §7 der Gewerbeordnung werden Industriebetriebe durch verschiedenste Merkmale von Gewerbebetrieben unterschieden.

1.3.2.3. Logistik

Die Logistik ist der „raum-zeitliche Fluss von Waren und Dienstleistungen und deren auf Informationsaustausch gestützte Steuerung und Kontrolle. Sie versteht sich als ganzheitliche, marktgerechte Planung und Steuerung sämtlicher Material-, Waren- und Informationsflüsse von den Lieferanten an die Empfänger [...], innerhalb von Unternehmen [...] sowie von den Unternehmen zu den Kunden.“ (Kujath, 2005, S.615) Wie die Definition schon vermuten lässt, differenziert sich die Logistik aufgrund der Position in der Wertschöpfungskette und der verschiedenen Marktsegmente unter anderem noch weiter in Beschaffungs-, Produktions-, Distributions-, Kontrakt- oder Stückgut-Logistik. Die Differenzierung der Logistik bedingt auch eine sichtbare Unterscheidung, wie bei der Hallengröße, der Lage, dem Verkehrsaufkommen und bei der Flottenstruktur (vgl. Langhagen-Rohrbach, 2012, S.218f.). Obwohl sich deren Standortanforderungen voneinander unterscheiden, wird in der vorliegenden Arbeit die Logistik vereinfacht dargestellt. Denn primär wird die güterorientierte Wirtschaft, folglich produzierende Betriebe, Logistik und Lagerhaltung untersucht; eine genauere Ausdifferenzierung der Teilbereiche ist aus Gründen des Umfangs nicht möglich.

1.3.2.4. Gewerbe- und Industrieparks

Wie die Wirtschaftsagentur Business Upper Austria (2015a, online) mitteilt, zeichnen sich Gewerbe- und Industrieparks (Wirtschaftsparks), durch ihre Größe und Lage an der hochrangigen Verkehrsinfrastruktur aus. Obwohl sie ein einheitliches Standortmarketing haben, führt Schrenk (2009, S.19) an, dass die räumliche Nähe der angesiedelten Betriebe eine Kooperation untereinander nicht zwingend voraussetzt.

1.3.2.5. Standort

Der Begriff Standort wird in der Literatur breit ausgelegt und erstreckt sich über alle Ebenen: Makro-, Mikro- und Mesoebene, woraufhin er vom individuellen Grundstück bis hin zu Stadtzentren oder sogar Ländern („Standort Österreich“) reicht. Bathelt und Glückler (2003, S.47) fügen hinzu, dass der Standortbegriff durch die differenzierte Betrachtungsweise als relativ angesehen werden kann. Umso bedeutender ist es, den Begriff für die vorliegende Arbeit zu definieren. Im Folgenden wird unter dem Begriff Standort die Mikroebene (Raumpunkt), also das Grundstück selbst, verstanden.

Wie Bökemann (1999, S.151) feststellt, werden Standorte von Unternehmen nicht verbraucht, sondern zur Transformation der Nutzungsfaktoren verwendet. Demzufolge können sie, rein theoretisch, als Gebrauchsgüter gesehen werden. Darüber hinaus entsprechen sie den typischen Eigenschaften von Investitionsgütern, wie eine lange Lebensdauer, eine vielseitige Verwendbarkeit und durch die Standortfaktoren bedingte komplexe Merkmalsstruktur. Desweiteren sind sie auch noch knappe Güter und die Gemeinden können als „Produktionsbetriebe für Standorte“ angesehen werden, da sich der Standort vom Rohstoff „Boden“ zum nutzbaren Endprodukt „Grundstück“ transformiert (vgl. Bökemann, 1999, S.327f.).

1.3.2.6. Standortfaktor

Nach Weber (1909, S.16) ist ein Standortfaktor ein Vorteil, der für eine wirtschaftliche Tätigkeit dann eintritt, wenn an einem Ort ein bestimmtes Produkt mit weniger Kostenaufwand als an anderen Orten hergestellt werden kann. Besagte Definition von Weber bezieht sich auf die kleinste räumliche Dimension, wohingegen andere Definitionen Bezug zu den verschiedensten Raumdimensionen nehmen. Daher ist im Sinne der vorliegenden Arbeit eine klare Definition notwendig. Es erfolgt eine Anlehnung an den von Weber definierten Standortfaktor auf Ebene des Raumpunktes. Unter dem Standortfaktor ist in weiterer Folge somit ein, durch das räumliche Umfeld bedingter Vorteil einer wirtschaftlichen Tätigkeit, der sich durch eine Kostenersparnis ausdrückt.

1.3.2.7. Konflikt / Standortkonflikt

Konflikte treten grundsätzlich dann auf, wenn Interessen, Zielsetzungen oder Wertvorstellungen zweier Gruppen, Organisationen, etc. aufeinander treffen und unvereinbar sind (vgl. Duden, 2010, S.563). Umgelegt auf den Standort bedeutet dies, dass eine standörtliche Nutzung zu einer anderen konfliktär ist, wenn „das Ergebnis der einen Nutzungsfunktion die Realisierung der anderen stört bzw. unmöglich macht“ (Bökemann, 1999, S.119).

Grundsätzlich kann es bei der Standortfindung auch innerhalb eines Unternehmens zu Konflikten kommen, da unterschiedliche Abteilungen differenzierte Ansichten haben. Auch die unterschiedlichen Ziele des/der GrundstückseigentümerIn und des/der KäuferIn beinhalten Konfliktpotenziale. Solche Unstimmigkeiten werden im Folgenden nicht berücksichtigt; das Unternehmen wird als homogene Einheit angesehen. Im Fokus der Betrachtung sind demnach Konfliktpunkte, die durch raumplanerische Überlegungen gemindert bzw. verhindert werden können.

2. Wirtschaftsstandort Oberösterreich

2.1. Geographische Lage

2.1.1. Geographische Lage in Österreich

Oberösterreich ist eines der neun Bundesländer Österreichs, mit seinen 11.987 km² flächenmäßig das viertgrößte und grenzt im Norden an Tschechien und im Westosten an Deutschland (Bayern) an, siehe diesbezüglich Abbildung 1 (vgl. Land OÖ, 2015a, online). Durch die zentrale Lage Oberösterreichs verlaufen auch wichtige Nord-Süd und West-Ost Verkehrsachsen durch das Bundesland (siehe Kapitel 2.1.3).

Abbildung 1: Geographische Lage Oberösterreichs



Quelle: europos.at (Kartengrundlage); eigene Darstellung

Die Landeshauptstadt Oberösterreichs ist Linz, weswegen dieser in weiterer Folge eine besondere Rolle zukommt. Desweiteren gliedert sich das Land in 442 Gemeinden und 18 politische Bezirke, wovon drei (Linz, Wels und Steyr) sogenannte Statutarstädte sind, siehe dazu Abbildung 2.

Abbildung 2: Politische Bezirke Oberösterreichs



Quelle: Land Oberösterreich, 2015; eigene Darstellung

Das Land Oberösterreich (2015a, online) kann folgendermaßen beschrieben werden: Die Donau fließt von West nach Ost durch Oberösterreich und teilt dieses somit in zwei Teile. Nördlich der Donau liegt

das Berg- und Hügelland des Mühlviertels, das zur Böhmischen Masse gehört und südlich der Donau beginnt das Alpenvorland, welches von mehreren Flüssen (Traun, Krems, Steyr, Enns) geteilt wird. Donau (111 km), Inn (68 km), Salzach (40 km), Enns (90 km), Traun (132 km) und Steyr (67 km) sind die wichtigsten Flüsse in Oberösterreich, da sie über längere Strecken durch das Bundesland fließen. Südlich des Alpenvorlandes beginnen die Alpen, wobei der Dachstein mit 2.995 m der höchste Gipfel des Landes ist.

2.1.2. Landeshauptstadt Linz

Der Verbund österreichischer Museen (OÖM, 2015a, online) und das Werk über die österreichische Industriegeschichte von Jetschgo und Chaloupek (2004, S.73) bieten eine umfangreiche Grundlage für historische Schilderungen. Demnach wurde die oberösterreichische Landeshauptstadt Linz, geprägt durch den barocken Stadtkern und den ländlichen Einfluss des Bundeslandes, erst im 20. Jahrhundert zu dem was sie heute ist, eine Industriestadt. Doch auch noch vor dem ersten Weltkrieg war kein einziges Großunternehmen in Linz ansässig, sodass Linz ein Industriegebiet minderer Bedeutung war. Um 1869 arbeiteten 43 % der berufstätigen LinzerInnen im Sekundären Sektor. Dieser, für eine Stadt eher marginale Anteil, lag unter den Werten von Wien und Graz. Außerdem war Linz eine vergleichsweise kleine Stadt und hatte 1914 nur etwa 68.000 EinwohnerInnen. Durch zahlreiche Eingemeindungen konnte sich die Linzer Stadtfläche beinahe versechsfachen. So wurden bis 1923 Lustenau, Waldegg, St. Peter, Kleinmünchen, Pöstlingbergs und Urfahr eingemeindet. 1938 folgte die zweite wichtige Eingemeindungswelle, durch die nun Katzbach, Wambach, Ebelsberg, Mönchgraben, Ufer, Pichling und Posch Teile der Stadt Linz sind. Der Verbund österreichischer Museen bestätigt das mit Belägen über die rasant wachsende Bevölkerungszahl: Linz ist bis 1945 auf 194.000 EinwohnerInnen herangewachse. Veränderungen in diesem Ausmaß waren einzigartig für Österreich.

Auch das Linzer Umland, das noch vor dem Zweiten Weltkrieg eine unbedeutende Rolle hatte, entwickelte sich zu den stärksten gewerblich-industriellen Gebieten des Landes. Die Entwicklung kann auf mehrere Faktoren zurückgeführt werden: politische Entscheidungen der Industrieansiedlung nach dem Anschluss an das Deutsche Reich 1938, durch gezielte Bevölkerungsansiedlung während des Zweiten Weltkrieges und durch den Zuzug von Vertriebenen ab 1945. In der Zeit während und nach dem Zweiten Weltkrieg erhielt Linz, die einstige Barockstadt, den Beinamen „Barackenstadt“ (Namensgebung ist auf die Zwangs- und FremdarbeiterInnen, die in Lagern und Baracken schliefen, zurückzuführen) und später die Bezeichnung Industriestadt (OÖM, 2015a, online).

Der Wandel bis hin zum Industrie- und Wirtschaftszentrums Oberösterreichs war zu einem wesentlichen Teil durch den Einfluss der Nationalsozialisten bedingt, demzufolge Linz ab 1939 als „Führerstadt“ galt (OÖM, 2015a, online). Ein wichtiger Teil der damaligen Wirtschaftspolitik war der Ausbau von Industriezentren, um mit Panzerteilen, Waffen und anderen industriell gefertigten Bestandteilen aufzurüsten. Als Standort für die Gründung neuer industrieller Werke war Linz seit 1938 im Gespräch, doch eine tatsächliche Ansiedlung konnte erst nach dem sogenannten „Anschluss an das Deutsche Reich“ erfolgen. Der Ausbau der Industrie erfordert natürlich auch eine angemessene Infrastruktur, weswegen der Autobahnbau, die Donauschifffahrt und die Breitspurbahn aufgewertet wurden. Ehrgeizige Pläne der damaligen Zeit sahen den Linzer Hafen sogar als größten Binnenhafen Mitteleuropas. Viele andere Monumentalbauten haben es ebenfalls nicht über den Stand der theoretischen Planung hinaus geschafft und wurden nie verwirklicht. Die expandierende Rüstungsindustrie wurde durch deren Architektur inszeniert. Die gesamte Stadtentwicklung wurde maßgeblich zur Zeit der Nationalsozialisten geprägt und hängt stark mit der

Wirtschaftsentwicklung der Stadt zusammen. Neben der Errichtung industrieller Betriebe wurde auch die Infrastruktur der Stadt (Straßen, Kanäle, Stromleitungen, Wasserzu- und abfuhr) ausgebaut.

Der Verbund österreichischer Museen verzeichnete zudem, dass nicht nur Linz, als „Heimatstadt“ Hitlers, wie er es selbst nannte, einen Aufschwung erfuhr, sondern ganz Oberösterreich. Mehreren Teilen des Landes wurde eine gewisse Bedeutsamkeit zugeschrieben. Neben Linz, einer der fünf Führerstädte des Reiches, hatten Wels („Patenstadt von Hermann Göring“), Steyr (bis dahin bedeutendste Industriestadt des Landes), Braunau (Hitlers Geburtsort) und Leonding (Ort wo seine Eltern begraben sind) einen großen Stellenwert. Durch verschiedenste Industriebauten, Hoch- und Tiefbauprojekte und zahlreiche Prestigebauten profitierte vor allem die Bauwirtschaft. Durch diese Bauvorhaben und durch den Aufbau wichtiger Grundstoffindustrien (Stahl, Chemie, Aluminium und Zellwolle) erfuhr Oberösterreich eine nachhaltige Veränderung. Zusammenhängende Schwerpunktregionen, wie die Achse Linz-Wels und die Region Steyr (für die Metallindustrie) entwickelten sich. Die chemische Industrie breitete sich beispielsweise im Raum zwischen Linz und Lenzing aus.

Jetschgo und Chaloupek (2004, S.74) verweisen darüber hinaus, dass die Veränderungen somit nicht nur durch die Beschäftigungszahlen im Wirtschaftssektor ersichtlich werden, sondern auch durch räumliche Entwicklungen. Das Bild einer reinen Industriestadt wollte Linz lange Zeit ablegen und verkauft sich nun als „Stadt der Arbeit und Kultur“. (Bartl, 2013, S.6)

2.1.3. Infrastrukturelle Erschließung Oberösterreichs

Historisch betrachtet war Österreich, aufgrund der geographischen Lage, der großen Alpentransversalen und der West-Ost-Linie der Donau immer ein Verkehrsland. Dadurch konnten auch die Standorte der produzierenden Wirtschaft profitieren. Nach den Ausführungen von Lacina und Chaloupek (2005, S.72f.) ergaben sich durch das breite Angebot an unterschiedlichen Verkehrsträgern neue Chancen für die Industrieansiedlung und -organisation. Die Distanzen können mit geringerem Zeitaufwand überwunden werden, sodass Entfernungen technologiebedingt zu schrumpfen scheinen (vgl. Bathelt, Glückler, 2003, S.264). Speziell Oberösterreich profitiert als Schnittpunkt wichtiger Nord-Süd und West-Ost Verkehrsachsen, was bei fast allen Verkehrsträgern deutlich wird. (vgl. Land OÖ, 2015a, online) Neben den international bedeutenden Autobahnen A1 (West Autobahn), A7 (Mühlkreis Autobahn), A8 (Innkreis Autobahn) und A9 (Pyhrn Autobahn) verfügt Oberösterreich zudem über den Anschluss an die Westbahn, zwei Seehäfen und einen Flughafen (siehe Abbildung 3).

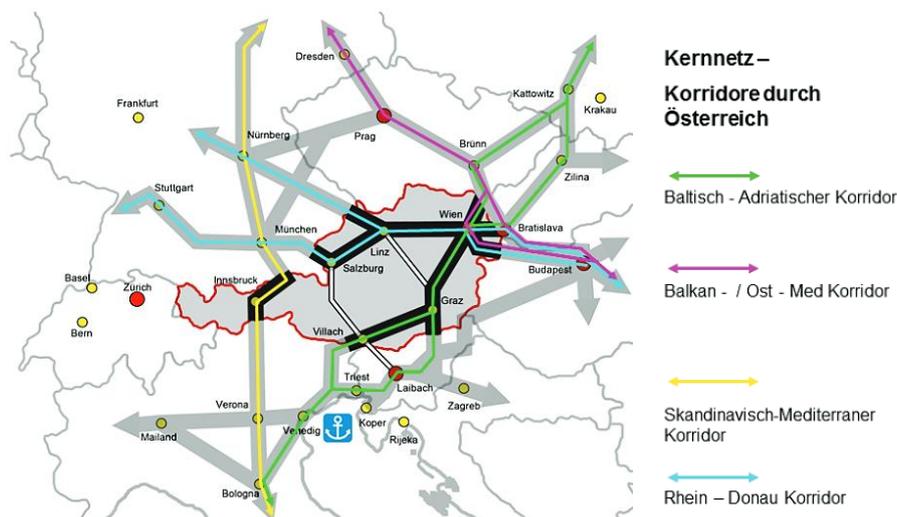
Abbildung 3: Infrastruktur in Oberösterreich



Quelle: Business Upper Austria, 2015b, online

International gesehen verläuft durch Oberösterreich, im speziellen durch den Zentralraum Linz, die Ost-West-Achse, der Donaukorridor und die Nord-Süd Verbindung von Tschechien über den Pyhrnkorridor nach Süden (vgl. Reiner et al., 2005, S.28). Schönegger (2009, S. 111) merkt jedoch an, dass der Anschluss an zahlreiche wichtige Verkehrsknotenpunkte zum einen zwar die Standortattraktivität erhöht (siehe Kapitel 4.3.2), zum anderen aber primär straßenaffine Verkehrsträger fördert. Die im Zuge der vorliegenden Arbeit untersuchten Branchen des produzierenden Gewerbes sowie der Logistik und Lagerhaltung definieren sich durch ein entsprechend hohes Güterverkehrsaufkommen. Günstige Anbindungen an ein hochrangiges Straßennetz sind laut Sommer et al. (1985, S.13) somit wichtige Voraussetzungen bei der Ansiedlung. Abbildung 4 zeigt die Bedeutung von Linz im transeuropäischen Netz. Im Raumordnungskonzept (Schönegger, 2009, S.99) und im örtlichen Entwicklungskonzept Linz (Karl, Kropf, 2013, S.27) ist man sich einig, dass ein dementsprechend hoher Schwerverkehrsanteil die Folge ist und alternative Verkehrsträger, wie die Schiene oder die Wasserstraße, daher ratsam sind. In erster Linie müssen jene Standorte, die eine Möglichkeit für eine Schienenanbindung aufweisen, gesichert werden.

Abbildung 4: Transeuropäisches Netz in und um Österreich



Quelle: bmvit, 2014, S.6

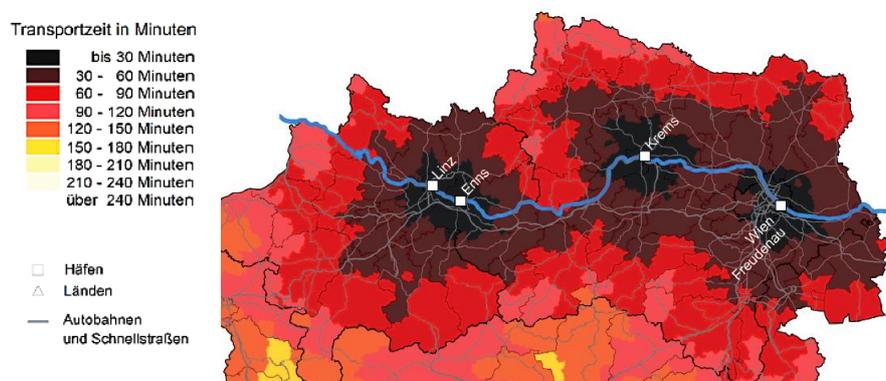
Neben dem Gütertransport auf der Straße oder Schiene ist auch der preisgünstigere und umweltschonendere Transport mittels Schifffahrt in Oberösterreich ein Thema. Niedrigen Transportkosten und Massengutfähigkeit zeichnen sie laut Sommer et al. (1985, S.24) aus. Demgemäß werden traditionell Eisenerze (30 % des Gesamtumschlags), Mineralölprodukte (20 %), Stahlprodukte (15 %) und landwirtschaftliche Güter (10–15 %) auf der österreichischen Donau transportiert. In der jüngsten Vergangenheit werden auch immer öfter höherwertige Güter befördert. Wichtige Zukunftsmärkte für die Schifffahrt sind demnach Baumaterialien, Schwergut und rollende Ladungen (Roll-on-Roll-off Transporte für Neuwägen und landwirtschaftliche Maschinen). (vgl. viadonau, 2011, S.7) Ob ein Betrieb die Wasserstraße effektiv nutzen kann, ist neben der erforderlichen Verbindung zur Wasserstraße auch von der möglichen und wirtschaftlichen Schiffsgröße und von den voraussichtlichen zeitlichen Unterbrechungen (Eis, Nieder- und Hochwasser) abhängig.

Historisch gesehen war die Schifffahrt auf der Donau nie gewichtig. Entlang des österreichischen Abschnittes der Donau bestehen 16 größere Häfen, von denen die wichtigsten Linz, Enns, Krems und die Wiener Donauhäfen (Albern, Freudenu, Lobau) sind (vgl. Lacina, Chaloupek, 2005, S.76). Neben den öffentlichen Häfen gibt es auch mehrere Privathäfen entlang der Donau.

Die österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft (viadonau, 2011, S.5f.) gibt bekannt, dass der mengenmäßig bedeutendste Hafen der Werkshafen der voestalpine in Linz ist, da in diesem beinahe zwei Drittel des Donauumschlages stattfinden. In besagtem Hafen werden hauptsächlich Erze, Metallabfälle, Eisen und Stahl per Binnenschiff angeliefert und abtransportiert. Ein weiterer bedeutender Hafen befindet sich ebenfalls in Linz, der Schwerlasthafen der Felbermayr GmbH.

Außerdem sind Donauhäfen multimodale Knotenpunkte, bei denen die Verkehrsträger Straße, Schiene und Wasserstraße miteinander verbunden werden. Die, durch die adäquate Verkehrsinfrastruktur bedingte, Erreichbarkeit wird anhand der folgenden Abbildung 5 dargestellt. Dadurch wird ersichtlich, dass beinahe das gesamte Bundesland Oberösterreich einen der beiden Donauhäfen innerhalb von 90 Minuten erreicht. Auch wenn die Schifffahrt nur einen geringen Stellenwert hat, ist der Hafen Linz dennoch ein wichtiger Standortfaktor geblieben (vgl. Lacina, Chaloupek, 2005, S.77).

Abbildung 5: Erreichbarkeit der öffentlichen Donauhäfen in Österreich



Quelle: viadonau, 2011, S.6

Die Hafeninfrastruktur der oberösterreichischen Häfen ist zum aktuellen Zeitpunkt ausreichend und zudem besteht nur eine geringe Konkurrenz zu näheren Donauhäfen anderer Bundesländer in Deutschland und Österreich (vgl. Reiner et al., 2005, S.29). Um den Gütertransport auf der Wasserstraße langfristig voran zu treiben, muss eine Leistungssteigerung der Umschlagstätigkeiten erfolgen. Ein langfristiges Konzept ist dafür erforderlich, um darüber hinaus auch die Hauptnutzung und Aufgaben der einzelnen Hafenbecken zu definieren (vgl. Karl, Kropf, 2013, S.28).

Oberösterreich verfügt außerdem über einen Flughafen mit internationaler Erreichbarkeit, der jedoch durch das Angebot an Flugverbindungen begrenzt ist und im starken Wettbewerb mit München, Salzburg und Wien steht (vgl. Reiner et al., 2005, S.28f.). Im Vergleich zu den anderen Regionalflughäfen in Österreich profitiert der Flughafen Linz von seiner Lage in einer der exportstärksten Regionen Europas. Insbesondere die Schwerindustrie (z.B. Voest, SKF, Rosenbauer, Plasser & Theurer, Engel), die Automobilindustrie (z.B. BMW, Steyr, KTM, Steyer Daimler Puch), die Textilindustrie (z.B. Lenzing, Löffler) und die chemische Industrie (z.B. Greiner, Fischer) sind hierfür verantwortlich. Aber auch viele Betriebe aus anderen Branchen nutzen den Flughafen Linz, wie Brau AG, Internorm, Trodat, Banner, Haribo. (vgl. Tourismusverband der Stadt Linz, 2011, S.22)

Bedingt durch die internationalen Verkehrsachsen und durch die unterschiedlichen Verkehrsträger kann die starke Exportorientierung des Bundeslandes erklärt werden. Multimodale Standorte und spezialisierte Dienstleister tragen das Nötigste dafür bei (vgl. Reiner et al., 2005, S.29). Im Raumordnungskonzept Linz-Südwest sind Betriebsstandorte mit multimodaler Verkehrserschließung zu bevorzugen (vgl. Schönegger, 2009, S. 117). Die Wahl des geeigneten Transportmittels wird von den Betrieben sorgfältig und in Hinblick auf die wirtschaftliche Komponente entschieden.

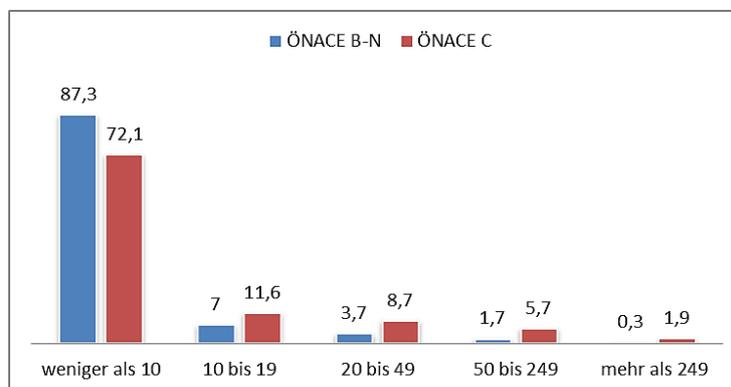
2.2. Wirtschaftsstrukturelle Charakteristik

Bei der Messung wirtschaftlicher Faktoren sind relative Zahlen häufig aussagekräftiger als absolute Zahlen. Um eine Richtigkeit gewährleisten zu können, ist die angemessene Vergleichbarkeit eine Grundvoraussetzung. Infolgedessen wird grob zwischen den Wirtschaftssektoren (Primärer, Sekundärer und Tertiärer Sektor) unterschieden. Gewerbe- und Industriebetriebe gehören eindeutig dem Sekundären (Produzierenden) Sektor an, der somit im Fokus liegt. Bei genaueren Betrachtungen dient die wirtschaftliche Aktivitätsklassifikation (ÖNACE) der Einteilung und Vergleichbarkeit. Die Abschnitte B bis F fallen in den produzierenden Bereich, wobei Abschnitt C „Herstellung von Waren“ für die vorliegende Arbeit maßgebend ist.

2.2.1. Wirtschaftliche Eckdaten

Oberösterreich gilt stets als Industriebundesland Österreichs und kann dies auch mit zahlreichen Statistiken belegen. Laut Statistik Austria (2016, S.503) sind etwa ein Drittel der oberösterreichischen Erwerbstätigen im Sekundären Sektor beschäftigt, was deutlich über dem österreichischen Durchschnitt liegt. Der Stellenwert der güterorientierten Wirtschaft wird genauer in Kapitel 2.3.3 erläutert, wird aber neben der Beschäftigungsverteilung auch noch durch andere Parameter deutlich. Die Wirtschaftsagentur Business Upper Austria (2015b, online) zeigt, dass 40 % des Bruttoinlandsproduktes in Oberösterreich durch den Bereich Industrie erwirtschaftet wird. Allgemein betrachtet erfolgen in Oberösterreich mehr als 26 % aller österreichischen Industrieproduktionen und der oberösterreichische Exportanteil liegt bei knapp 25 % am österreichischen Gesamtexport. Vor allem Kleinst- und Kleinunternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten sind in Oberösterreich stark vertreten, wie Abbildung 6 zeigt.

Abbildung 6: Beschäftigtengrößengruppen im Abschnitt „Herstellung von Waren“ 2013



Quelle: eigene Darstellung nach WKO, 2013a, S.1 und WKO, 2013b, S.1

Bezüglich der Humanressource stammen die Daten ebenfalls von Statistik Austria (2015, S.131). Demnach nimmt die Bevölkerung in Oberösterreich zu und ist im Zeitraum von 2004 bis 2014 um 2,7 % gewachsen. Wie in ganz Österreich ist auch hier die Geburtenbilanz rückläufig, aber immerhin noch positiv. Ausschlaggebend ist jedoch die Erwerbsquote, der Anteil der Erwerbstätigen (15 bis 64-Jährigen) an der Gesamtbevölkerung. In Oberösterreich ist sie mit knapp 78 % (stand 2013) überdurchschnittlich hoch und landesweit Platz 1. Auch die Arbeitslosenquote ist mit 4,1 % (stand 2013) geringer als der österreichische Durchschnitt. Quantitativ gesehen hat Oberösterreich somit bei den Humanressourcen ideale Voraussetzungen. Andernfalls könnten proaktive Maßnahmen der Betriebe, wie Lehrlingsausbildungen helfen, um die benötigten Arbeitskräfte zu bekommen. (vgl. ExpertInneninterviews, 2016) Beim Standortfaktor Humanressourcen kommt es allerdings nicht immer nur auf die Quantität, sondern oftmals auf die Qualität an (siehe Kapitel 4.3.5). Die

Maturanten- und Akademikerquote ist in Oberösterreich mit 26 % bzw. 9 % deutlich unter dem österreichischen Durchschnitt.

Aufbauend auf diese Basisinformation ist eine Betrachtung der Erwerbstätigen je Wirtschaftssektor sowie eine Betrachtung der bedeutendsten Branchen in Oberösterreich sinnvoll.

2.2.2. Bedeutendste Branchen in Oberösterreich

Oberösterreich hat die meisten Beschäftigten im Bereich der Produktion, was sich auch bei den bedeutendsten Branchen widerspiegelt. Nach eigenen Angaben des Landes Oberösterreich (2015b, online) sind die wichtigsten Branchen unter anderem die Automobilindustrie, der Maschinenbau, die Chemieindustrie, die Metallerzeugung und -bearbeitung. Im Folgenden wird näher auf die Branchen eingegangen.

2.2.2.1. Automobilindustrie

In der Geschichte der Automobilindustrie wurde Österreich durch die bekannten Namen Lohner, Johannes Puch und Austro-Daimler früh erwähnt (vgl. Jetschgo, Chaloupek, 2004, S.242ff.). Während des Krieges musste die Automobilindustrie zugunsten der Rüstungsindustrie eingestellt werden; erst ab den 1970er Jahren entwickelte sich die weiter. Heutzutage sind Autozulieferer und Motorenhersteller österreichweit führend bei den Exporten (vgl. Statistik Austria, 2015, S.120).

2.2.2.2. Stahl- und Eisenindustrie

In der Industrialisierung stieg die Eisen- und Stahlindustrie zum führenden Industriezweig auf, demzufolge kann die Zeitspanne von Mitte des 19. Jahrhunderts bis Mitte des 20. Jahrhunderts als das „Jahrhundert des Eisens“ bezeichnet werden. 1881 entstand die Alpine-Montan (heute als voestalpine bekannt) und mit ihr der damals größte Konzern des Landes (vgl. Jetschgo, Chaloupek, 2004, S.184f.). Die Eisenindustrie erlebte ihren Aufschwung auch durch die zahlreichen Auseinandersetzungen in der Monarchie wie auch im Zweiten Weltkrieg als Rüstungsindustrie. Nach dem „Anschluss“ an das Deutsche Reich folgte eine Übersiedlung der heutigen voestalpine an die günstigere Donau (vgl. Jetschgo, Chaloupek, 2004, S.195f.). (Genauerer dazu siehe Kapitel 4.3.2)

2.2.2.3. Metallerzeugung und -bearbeitung

Aufgrund der Zahl an Beschäftigten und der Produktionszahlen zählte die Metallindustrie zu Beginn der Industrialisierung zu den leitenden Branchen. Laut Jetschgo und Chaloupek (2004, S.197) diente Metall bis ins 19. Jahrhundert hauptsächlich zur Erzeugung von Werkzeugen, Haushaltsgeräten und Waffen und im Laufe des Jahrhunderts entwickelte es sich immer mehr zum Grundelement des Maschinen-, Anlagen-, Eisenbahn-, Schiffs und Fahrzeugbaus und vielem mehr. Auch im Bereich der Aluminiumindustrie wurden nach dem „Anschluss“ große Fortschritte gemacht. In Ranshofen (Oberösterreich) wurde 1938 ein großes Aluminiumwerk (damaliges Mattigwerk; heute bekannt unter dem Namen AMAG – Austria Metall AG) errichtet, welches mit einer Kapazität von 10 % der damaligen Weltproduktion geplant wurde. Entgegen massiven, dem Naturschutz betreffenden, Bedenken aber aufgrund der benötigten Energiemenge wurde der Standort beim Inn gewählt (vgl. Jetschgo, Chaloupek, 2004, S.203).

2.2.2.4. Maschinenbau

Niederösterreich und Wien waren lange Zeit die wichtigsten Bundesländer für den Maschinenbau. Um die Jahrhundertwende entstand in Linz die Lokomotivfabrik Krauss & Comp. Jetschgo und Chaloupek (2004, S.218) zeigen auf, dass durch die Weltwirtschaftskrise, den kriegsbedingt

schrumpfenden Inlandsmarkt und durch die Bankenkrise eine Konzentration der Lokomotivfabrikation entstanden ist, wodurch viele Standorte, unter anderem auch jener in Linz, geschlossen wurden. Andererseits betonen sie auch, dass um 1955 zwar eine bedeutungsvolle Epoche für den Maschinenbau zu Ende ging, aber dass eine neue Richtung für den österreichischen Maschinenbau entstand (vgl. Jetschgo, Chaloupek, 2004, S.224). Es bildeten sich hoch spezialisierte Unternehmen heraus, wie die 1953 gegründete Textilmaschinenfabrik Dr. Ernst Fehrer AG in Linz. Auch die Gleisbaumaschinenfabrik Plasser & Theurer in Linz wurde im selben Jahr und ebenfalls in Linz gegründet und besteht noch heute.

2.2.2.5. Chemieindustrie

Die Chemieindustrie war, im Vergleich der österreichischen Industrie, immer eine kleine Branche, wobei der Fokus lange Zeit in Wien und Niederösterreich lag. Erst die Zeit des Nationalsozialismus brachte eine deutliche Verlagerung der Chemieindustrie mit sich (vgl. Jetschgo, Chaloupek, 2004, S.270f.). In Oberösterreich entstanden damals das Stickstoffwerk in Linz und die Lenzinger Zellwolle, woraufhin um 1960 etwa ein Viertel der Beschäftigten in Oberösterreich in dieser Branche ansässig waren (Platz 1 war zu dieser Zeit Wien, mit einem Drittel der Beschäftigten).

2.3. Gewerbe- und Industriebetriebe im Wandel der Zeit

Lacina und Chaloupek (2005, S.38) zeigen die lange industrielle Vergangenheit Österreichs. Sie führt mit der Textilindustrie Ende des 18. Jahrhunderts, der Eisenbahn- und Eisenindustrie, der Elektroindustrie, der chemischen Industrie und des Fahrzeugbaus im 19. Jahrhundert über die Motorisierung und Produktion dauerhafter Konsumgüter nach dem Zweiten Weltkrieg bis hin zur Mikroelektronik (Computer, Handy, etc.) im 20. Jahrhundert. Viele Betriebe in Oberösterreich können somit auf eine lange Geschichte zurückblicken und die Wurzeln ihrer Ansiedlung liegen mehrere Jahrzehnte zurück. Um deren Standortwahl und das Zusammenspiel zwischen Gewerbe- und Wohnnutzung verstehen zu können, ist ein Blick in die Vergangenheit erforderlich. Daher werden im folgenden Kapitel die industrielle Entwicklung und der Übergang hin zum Tertiären Sektor in Österreich, mit speziellem Fokus auf Oberösterreich, dargestellt, der die gesellschaftliche Akzeptanz von Gewerbe- und Industriegebieten aufzeigt.

2.3.1. Historie der industriellen Entwicklung

Oberösterreich war, trotz der fortschreitenden Industrialisierung ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts stets ein agrarisch geprägtes Land, in dem noch bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges mehr als die Hälfte der Bevölkerung in der Land- und Forstwirtschaft tätig war. Kurz vor der Jahrhundertwende erfuhr die oberösterreichische Industrie einen Aufschwung und zahlreiche Fabriken, wie etwa die Waffenfabrik in Steyr (1864), die Linzer Schiffswerft, die Lokomotivfabrik in Linz (1881) sowie weitere Erzeuger, vorwiegend landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte, wurden errichtet. Doch auch andere Branchen, wie die Nahrungs- und Genussindustrie (Brauerei Zipf, Knorr in Wels, etc.), die Papierindustrie und die Chemieindustrie (Sodafabrik, Zündholzfabrik), können ihre Betriebsgründungen auf diese Zeit zurückführen (vgl. Land OÖ, 2015c, online). Laut Knoblar (1957, S.5) gab es bereits vor dem Ersten Weltkrieg in Oberösterreich mehrere bedeutende Großbetriebe, wie das Eisenwerk Vogel & Noot, die beiden Sensenwerke Rettenbacher in Linz und Scharnstein, die Baumwollspinnerei Kleinmünchen, die Lederfabrik Vogel in Mattighofen, das Eternitwerk in Vöcklabruck, das Zementwerk in Gmunden, das Gummiwerk in Garsten sowie die Papierfabriken in Wels und Ebelsberg.

Auch nach dem ersten Weltkrieg war Oberösterreich noch immer ein landwirtschaftlich geprägtes Land, in dem 1934 fast die Hälfte der Bevölkerung dem Primären Sektor zuzuordnen war. Dennoch hatte auch Oberösterreich mit der Weltwirtschaftskrise schwer zu kämpfen. Der Grund dafür lag in den krisenempfindlichen Branchen, die in Oberösterreich ansässig waren und schwer unter der Krise litten. Folglich hat die Automobilfabrik in Steyr von 6.648 Beschäftigten im Jahr 1929 auf 969 Beschäftigte im Jahr 1934 reduziert, der Schiffsbau in Linz musste über 500 der 636 Beschäftigten entlassen und die Lokomotiverzeugung in Linz musste 1930 sogar stillgelegt werden. Dies sind nur wenige Beispiele der negativen Auswirkungen. Steyr wurde in der Zeit sogar zum Symbol der Weltwirtschaftskrise und galt 1931 aufgrund der Arbeitslosenquote von beinahe 50 % als „ärmste Stadt der Republik“. Besagte Situation, gekoppelt mit einer nur langsam eintretenden wirtschaftlichen Erholung und die Anspannung zwischen den beiden großen politischen Lagern (Christlichsozialen und Sozialdemokraten) begünstigte die Erwartungshaltung gegenüber des Nationalsozialismus. Laut dem Verbund österreichischer Museen (OÖM, 2015b, online) erleichterte die radikalisierte Denkweise in der Bevölkerung auch die Akzeptanz für den „Anschluss an das Deutsche Reich“.

Die Industrie in Oberösterreich hatte einen wirtschaftlichen Aufwärtstrend, der große industrielle Aufschwung erfolgte allerdings erst ab 1938. Folglich wurden beispielsweise in nur 1,5 Jahren (von April 1938 bis September 1939) sieben neue Betriebe – darunter die vier Großbetriebe Hütte Linz, Stickstoffwerke Linz, Zellwollefabrik Lenzing und Aluminiumwerk Ranshofen – errichtet (vgl. Bork, 1984, S.5f.). Nach dem „Anschluss“ folgte durch den Aufbau großer Grundstoffindustrien ein wirtschaftlicher Umbruch, der zwar nicht die Industrialisierung auslöste, jedoch maßgeblich für die Entwicklung der Grundstoffindustrie und für die Errichtung zahlreicher Großbetriebe verantwortlich war. Aufgrund der nicht vorhandenen demokratischen Rücksichtnahme der Nationalsozialisten erfolgten Enteignungen und zahlreiche Großprojekte konnten somit vergleichsweise rasch realisiert werden. Beispielhaft können an dieser Stelle folgende Gründungen genannt werden: Die Reichswerke AG für Erzbau und Eisenhütten konnten durch Ablösungen und Enteignungen der BewohnerInnen rasch den Standort in Linz ausfindig machen. Auch die Zellwolle Lenzing AG konnte schnell ihren Standort definieren, sodass 1938 die Unternehmensgründung erfolgte. Die Aluminiumwerke in Ranshofen (Gemeinde Braunau am Inn) konnten ihre Standortentscheidung trotz erheblichen Widerstands der Naturschützer durchsetzen (vgl. OÖM, 2015b, online).

Nach Kriegsende mussten bei den Großbetrieben aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse Einschränkungen bei der Produktion vorgenommen werden. Der Zweite Weltkrieg förderte nachweislich die oberösterreichische Industrie, doch auch ohne ihn wäre die zunehmende Industrialisierung nicht aufzuhalten gewesen. Viele ArbeiterInnen wechselten von der Land- und Forstwirtschaft in den Bereich der Industrie und des Gewerbes, wodurch sich die Anteile der Beschäftigten von 1934 (37,5 % Land- und Forstwirtschaft; 29,5 % Industrie und Gewerbe) bis 1951 (25,8 % Land- und Forstwirtschaft; 38,7 % Industrie und Gewerbe) beinahe vertauscht haben (vgl. Bork, 1984, S.5ff.).

2.3.2. Verschmelzung der Wirtschaftssektoren

In Oberösterreich, aber auch allgemein in ganz Österreich, hat besonders nach Ende des Zweiten Weltkriegs 1945 die Stellung der Industrie bedeutend zugenommen, woraufhin die ersten 15 Jahre nach dem Krieg als das „Zeitalter der Industrie“ gelten (Lacina, F., Chaloupek, G., 2005, S.35). Dabei muss laut Lacina und Chaloupek (2005, S.36f.) beachtet werden, dass direkt nach Kriegsende, aufgrund fehlender Rohstoffe und Energie, kaum eine Fabrik produzieren konnte. Nach dem

nachkriegsbedingten Tiefstand und der Beseitigung der größten Kriegsschäden führte die industrielle Produktion zum Wachstumsmotor. Somit erreichte der Sekundäre Sektor nach dem Zweiten Weltkrieg seinen maximalen Anteil. Trotz des nachkriegsbedingten Aufschwungs der Industrie erfolgte bald eine Verdrängung durch den Tertiären Sektor, den Dienstleistungen. Es muss berücksichtigt werden, dass der Tertiäre Sektor immer schon sehr präsent war und dass dessen Anteil 1920 sogar höher war als 1950 (vgl. Jetschgo, Chaloupek, 2004, S.306). Eine rapide Zunahme der Beschäftigungszahlen zeichnete sich aber in den 80er Jahren des 20. Jahrhunderts ab. Lacina und Chaloupek (2005, S.44f.) begründen besagtes durch die damaligen Trends, wie die immer stärker werdende Informationstechnologie, dem zunehmenden Bedarf an Gesundheitsdiensten und allgemein gesehen, dem Trend hin zur Freizeitgesellschaft, zurückzuführen.

Anfänglich herrschte für die Industrie ein extremer Anbietermarkt, da es an allem fehlte. Doch aufgrund der langsam auftretenden Sättigung wendete sich das Blatt vom Anbieter- zum Nachfragermarkt und die Nachfrager (Handel und Konsument) hatten zunehmende Marktmacht gegenüber dem industriellen Produzenten (vgl. Lacina, Chaloupek, 2005, S.36). Doch auch die Industrie selbst veränderte sich und integrierte vermehrt tertiäre Leistungen in ihre Programme. Leistungen wie EDV, Buchhaltung und Gebäudereinigung, welche früher von den Betrieben selbst erbracht wurden, werden immer mehr ausgelagert und an externe Dienstleister vergeben (vgl. BMAA, 2005, online). Die Grenze zwischen Sekundärem und Tertiärem Sektor, zwischen Industrie und Dienstleistung, verschwimmen heutzutage so stark, dass eine Differenzierung zwischen industriellen Produktionshallen und Büros erschwert wird. Lacina und Chaloupek (2005, S.44f.) sind daher der Meinung, dass die durch Statistiken definierte klare Grenze zwischen den einzelnen Sektoren in der Realität wahrscheinlich nie so stark vorhanden ist. Der von Alfred Hoffmann, einem bedeutenden oberösterreichischen Historiker, geprägte Begriff der „Agrarisierung der Industriebauern“ unterstreicht die Erkenntnis (Zauner, 1983, S.256). Lacina und Chaloupek (2005, S.44f.) bestätigen die Aussage, da auch sie belegen, dass die Agrarbauern, welche statistisch gesehen eigentlich dem Primären Sektor angehören, zunehmend industrialisiert und tertiärisiert sind. Doch nicht nur der Industriesektor nähert sich dem Dienstleistungssektor an, sondern auch umgekehrt. Begriffe wie „industriennahe Dienstleistungen“ sind in diesem Sinne selbsterklärend und unterstreichen die vorherrschende Entwicklung. Die Computerisierung und Automatisierung verschiedenster Dienstleistungsbereiche wird auch sprachlich durch Begriffe wie Tourismusindustrie, Gesundheitsindustrie und Filmindustrie deutlich.

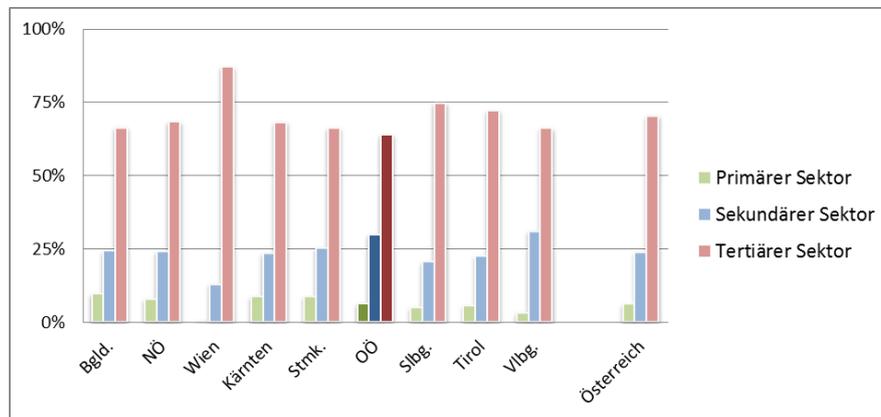
Die Veränderungen und Auswirkungen für die Industrie zeichneten sich rasch ab. Die ersten Jahrzehnte nach dem Zweiten Weltkrieg herrschte in Österreich ein beinahe unerschütterliches Vertrauen in die Industrie des Landes. Doch das Bewusstsein der ÖsterreicherInnen hat sich dahingehend verändert, dass Landschaft, Natur und Tourismus einen bedeutend höheren Stellenwert haben als die Industrie. Das Interesse und Wissen hinsichtlich in Österreich gefertigter Produkte und namhafter Firmen fehlt beinahe gänzlich (vgl. Lacina, Chaloupek, 2005, S.46). Dieses Desinteresse bzw. „Abneigung“ gegenüber der Industrie zeichnet sich auch in der Raumstruktur ab und wird im Kapitel 3.2.1 ausführlicher erläutert.

2.3.3. Heutige Situation der güterorientierten Wirtschaft

Die Entwicklung des Tertiären Sektor ist bis heute bemerkbar (inklusive der Weiterentwicklung hin zum Quartären und Quintären Sektor) und kann anhand der Erwerbstätigkeiten je Wirtschaftssektor aus dem Jahr 2012 verdeutlicht werden (siehe Abbildung 7). Der heute Einfluss des Tertiären Sektors wird dadurch deutlich, aber auch die, in den Bundesländern Oberösterreich und Vorarlberg, immer

noch bemerkenswerte Stellung des Sekundären Sektors. Laut Statistik Austria (2016, S.503) sind in diesem beinahe ein Drittel der oberösterreichischen Erwerbstätigen beschäftigt, was deutlich über dem österreichischen Durchschnitt liegt.

Abbildung 7: Anteil der Erwerbstätigen je Wirtschaftssector 2012



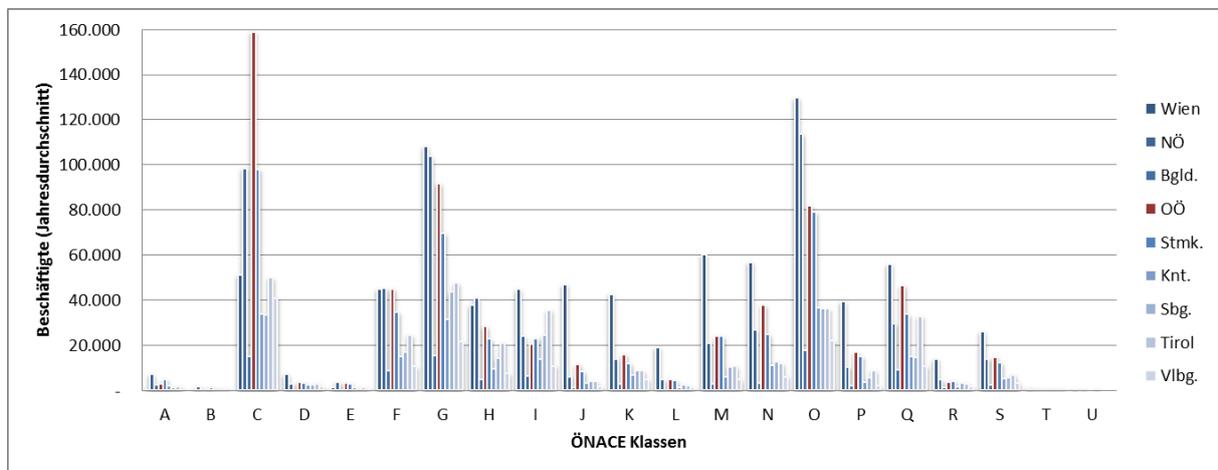
Quelle: eigene Darstellung nach Statistik Austria, 2016, S.503

Die Relevanz der güterorientierten Wirtschaft für Oberösterreich kann auch anhand anderer Statistiken bestätigt werden, wie die Wirtschaftskammer veranschaulicht (2015, online). Um die wirtschaftlichen Aktivitäten einzuteilen, gibt es auf den verschiedensten Ebenen unterschiedliche Klassifikationen, die alle die Vergleichbarkeit als primäres Ziel aufweisen. Auf internationaler Ebene wird die UN-Klassifikation "International Standard Industrial Classification of all Economic Activities" (ISIC) angewandt. Dieser vierstellige Code ist nicht sehr detailliert, ermöglicht jedoch eine weltweite Vergleichbarkeit. Die EU-Klassifikation der wirtschaftlichen Tätigkeiten "Nomenclature européenne des activités économiques" (NACE) hat ebenfalls einen vierstelligen Code, ist aber detaillierter. Auf nationaler Ebene wird die ÖNACE 2008 angewandt. Die ersten vier Stellen des fünfstelligen Codes entsprechen der NACE Klassifizierung und mit der letzten Stelle werden die österreichischen Spezifika berücksichtigt.

Die von Statistik Austria herangezogenen Daten zur Ermittlung des Sekundären Anteils (siehe Abbildung 7) umfassen im Wesentlichen die ÖNACE Klassen B–F. Die folgende Abbildung 8 geht nun detaillierter auf die einzelnen ÖNACE Klassen ein und stellt die Beschäftigten im Jahresdurchschnitt je Abschnitt und je Bundesland dar. Dabei sind die Großbuchstaben folgenden Abschnitten zugeordnet:

- A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
- B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
- C Herstellung von Waren
- D Energieversorgung
- E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen
- F Bau
- G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
- H Verkehr und Lagerei
- I Beherbergung und Gastronomie
- J Information und Kommunikation
- K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
- L Grundstücks- und Wohnungswesen
- M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen
- N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen
- O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung
- P Erziehung und Unterricht
- Q Gesundheits- und Sozialwesen
- R Kunst, Unterhaltung und Erholung
- S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen
- T Private Haushalte mit Hauspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch Private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt
- U Exterritoriale Organisationen und Körperschaften

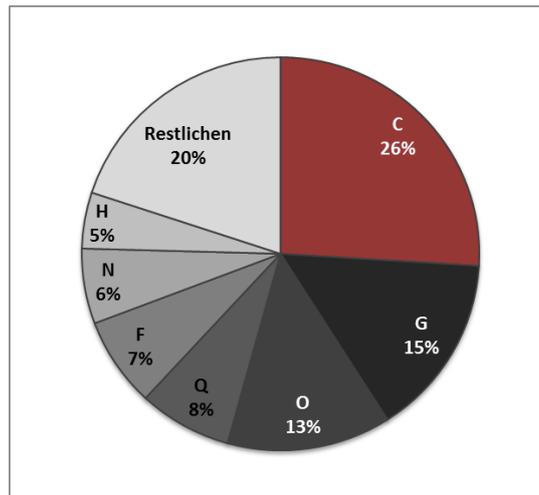
Abbildung 8: Beschäftigte im Jahresdurchschnitt 2015 je ÖNACE Klasse und Bundesland



Quelle: eigene Darstellung nach Sozialversicherung, 2015, Tabelle 5–13

Durch Abbildung 8 werden die drei Abschnitte mit den meisten Beschäftigten deutlich. Diese sind C (Herstellung von Waren), G (Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen) und O (öffentliche Verwaltung, Verteidigung und Sozialversicherung). Somit wird die Wichtigkeit des produzierenden Sektors im Bundesland Oberösterreich durch die Abbildung abermals verdeutlicht. In Oberösterreich ist Abschnitt C (Herstellung von Waren) jener mit den meisten Beschäftigten. Eine detailliertere Darstellung dessen erfolgt mit der folgenden Abbildung 9.

Abbildung 9: Anteil Beschäftigte je ÖNACE Abschnitt in Oberösterreich



Quelle: Sozialversicherung, 2015, Tabelle 8; eigene Darstellung

In Abbildung 9 sind die acht wichtigsten Abschnitte der ÖNACE Klassifizierung abgebildet. Alle übrigen Abschnitte weisen maximal 4% an den gesamten Beschäftigten auf und wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit unter „Restliche“ zusammengefasst. Etwa ein Viertel aller Beschäftigten in Oberösterreich sind im Abschnitt „Herstellung von Waren“ (Abschnitt C) tätig, weswegen dieser zugleich der wichtigste Abschnitt in Oberösterreich ist. Somit kann aus mehreren statistischen Quellen die enorme Bedeutung der güterorientierten Wirtschaft für Oberösterreich belegt werden und Oberösterreich wird zu Recht als das „Industrieland Nummer 1“ bezeichnet (vgl. Statistik Austria, 2015, S.131).

3. Ziele und Rahmenbedingungen der räumlichen Planung

Um eine überlegte und nachhaltige Siedlungsentwicklung und somit auch eine Reduktion der Standortkonflikte gewährleisten zu können, muss die Grundposition der Raumplanung erläutert werden. Dies kann am besten anhand der vorherrschenden Maßnahmen und Instrumente mit Bezug auf Gewerbe- und Industriebetriebe dargestellt werden. Desweiteren ist die Betrachtung der historischen Entwicklung der Betriebsansiedlungen notwendig, denn anhand der veränderten planerischen Sichtweisen und der formellen und informellen Vorgaben kann die heutige Situation der Gewerbe- und Industriebetriebe im Siedlungsgefüge besser verstanden werden. Aufbauend auf die Analyse, wird abschließend die raumplanerische Sichtweise zusammengefasst.

3.1. Maßnahmen und Instrumente mit Bezug auf die Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben

Seidl (1990, S.302) definiert die Raumplanung durch eine „vorausschauende und planmäßige Gestaltung eines Gebietes zur bestmöglichen Nutzung und Sicherung des Lebensraumes im Interesse des Gemeinwohls unter Bedachtnahme auf die natürlichen Gegebenheiten sowie die abschätzbaren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung.“ Darüber hinaus geht Kanonier (2009b, S.486) davon aus, dass Gewerbe- und Industriebetriebe anderen Nutzungsansprüchen (vor allem bei sensiblen und ökologischen Nutzungen) gegenüber stehen. Raumplanerische Herausforderungen sind demzufolge gegeben. Kanonier (2009a, S.71) führt weiter an, dass sie in ihrer Komplexität nicht zu unterschätzen sind, denn einerseits gilt es, geeignete Gewerbe- und Industriestandorte zu sichern und andererseits, aufgrund der Konfliktpotenziale, die Betriebsansiedlungen zu beschränken.

Die österreichische Raumordnung kann als Querschnittsmaterie angesehen werden und ist insoweit Landessache, als es nicht ausdrücklich dem Bund zugeordnet ist. Laut Bundes-Verfassungsgesetz (Art. 10, Abs. 1, Z8) obliegen „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ bei Gesetzgebung und Vollziehung dem Bund. Besagter Kompetenztatbestand bedeutet aber keine raumplanerische Befugnis hoheitlicher Art, denn die Kompetenz zur Planung von Betriebsstandorten liegt bei den Ländern. Andere Materien, die ebenfalls Einfluss auf die Standortwahl haben, fallen hingegen in den Kompetenzbereich des Bundes, wie Eisenbahnrecht, Bundesstraßengesetz und Starkstromwe gerecht. Die Betrachtung des gesamten Bundeslandes ist ratsam, da die Anforderungen und Auswirkungen verschiedenster Planungen schnell über die Grenzen der jeweiligen Gemeinde hinausgehen können (vgl. Kanonier, 2009a, S.76-82). Aus Sicht der Betriebe zählen in erster Linie die örtliche Planungsebene und dessen Instrumente (örtlichen Entwicklungskonzept, Flächenwidmungs- und Bebauungsplan), da sich diese ohnehin an die überörtlichen Vorgaben halten müssen. Die teilweise unübersichtliche Kompetenzverteilung der verbindlichen Maßnahmen und das Vorhandensein zahlreicher unverbindlicher Instrumente verstärkt das ohnehin komplexe Thema der Gewerbe- und Industrieansiedlung zusätzlich.

Im Folgenden werden daher als erstes die rechtlichen Rahmenbedingungen bezüglich Gewerbe- und Industriestandorte erläutert, inklusive der Differenzierung in die nominelle und funktionelle Raumplanung. Bei der nominellen Raumplanung handelt es sich um Vorschriften, die auch mit dem Begriff Raumordnung deklariert sind (z.B. Raumordnungsgesetz), wohingegen die funktionelle Raumplanung keine eindeutigen Begrifflichkeiten beinhaltet, aber dennoch einen starken räumlichen Bezug aufweist (z.B. Umweltschutzgesetz).

Da man sich in der Raumplanung dem erhöhten Konfliktpotenzial bei Gewerbe- und Industriebetrieben bewusst ist, werden als zweites die speziellen rechtlichen Bestimmungen dafür erläutert. Bei den Richtlinien, die speziell für Gewerbe- und Industriebetriebe gültig sind, kann die Kompetenzebene nicht generalisiert werden. Die Seveso-Richtlinie¹ und die Industrieemissionsrichtlinie wurden vom Europäischen Parlament beschlossen und fallen somit in den Kompetenzbereich des Bundes, wohingegen das Katastrophenschutzgesetz speziell für das Bundesland Oberösterreich gültig ist und dadurch im Kompetenzbereich des Landes liegt. Abgesehen von den angeführten Bestimmungen gibt es noch weitere Rechtsvorschriften, die für Gewerbe- und Industriebetriebe interessant sein können, aber im Sinne der vorliegenden Arbeit nicht näher ausgearbeitet werden. Dazu zählen auf Landesebene die Bauordnung, das Bautechnikgesetz, die Bautechnikverordnung, das Natur- und Landschaftsschutzgesetz und das Grundverkehrsgesetz sowie auf Bundesebene das Denkmalschutzgesetz, die Gewerbeordnung und das Forstgesetz (vgl. Barth, Steiner, 2006, S.20).

Neben den rechtlichen Rahmenbedingungen ist auch ein Blick in die strategische Situation hinsichtlich der Thematik lohnenswert. Obwohl die Strategien rechtlich nicht verbindlich sind, spiegeln sie dennoch ganz deutlich die Einstellung gegenüber der Gewerbe- und Industriebetriebe wieder. Darüber hinaus wird die besagte Einstellung auch durch die Betreuung und Vermarktung der Betriebsstandorte deutlich, wobei vor allem die Wirtschaftsagentur des Landes und die interkommunalen Betriebsansiedlungen nennenswert sind.

3.1.1. Planungsrechtliche Sicherung von Betriebsstandorten

Laut der österreichischen Raumordnungskonferenz (2009, S.169) haben die überörtliche und die örtliche Raumplanung die Aufgabe, durch geeignete Nutzungsfestlegungen die konfliktären Gewerbe- und Industriestandorte festzulegen und gegenüber anderen Nutzungen zu sichern. Gerade auf der örtlichen Ebene kann die Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben besonders effektiv gesteuert werden, wobei diese den übergeordneten Zielsetzungen nicht widersprechen dürfen. Die im Folgenden genannten Gesetze und Verordnungen beziehen sich auf das Bundesland Oberösterreich und befinden sich im Kompetenzbereich des Landes. Ohne die überörtlichen Regelungen der Gewerbe- und Industriebetriebe, wie die Betriebstypen- oder Grenzwertverordnung, müsste sich die örtliche Raumplanung laut der österreichischen Raumordnungskonferenz (2009, S.172) lediglich an dem Raumordnungsgesetz orientieren, wodurch deren Ermessensspielraum beträchtlich hoch wäre.

3.1.1.1. Oberösterreichisches Raumordnungsgesetz (OÖ ROG)

Raumordnungsgesetze geben der überörtlichen und örtlichen Raumordnung Leitziele vor. Das Oberösterreichische Raumordnungsgesetz muss daher hinsichtlich der, für die Betriebsansiedlung relevanten Bestimmungen untersucht werden. Die Seveso III-Richtlinie (Richtlinie zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, siehe Kapitel 3.1.2.1) wurde unter anderem durch die Novelle vom 30. Juni 2015 (LGBl.Nr. 69/2015) in das OÖ ROG integriert.

Im Wesentlichen findet die Seveso III-Richtlinie im §2 Abs. 3 des OÖ ROG ihren Platz. In besagtem Absatz, der Teil der Raumordnungsziele und -grundsätze ist, wird hervorgehoben, dass spätere Nutzungskonflikte vermindert werden sollen. Dies erfolgt durch die Berücksichtigung der Auswirkungen einzelner Sachbereiche auf Andere in Planungen und bei Maßnahmen. Desweiteren wird der für die Thematik wichtige Absatz 13 der Seveso III-Richtlinie (siehe Kapitel 3.1.2.1) beinahe

¹ Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen

ident übernommen. Im OÖ ROG (§2, Art. 3) ist daher folgendes niedergeschrieben: „...insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, dass zwischen den unter den Anwendungsbereich der Seveso III-Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten², wasserwirtschaftlichen Planungs-, Schutz- und Schongebieten³, Erholungsgebieten und – soweit möglich – Hauptverkehrswegen andererseits ein angemessener Sicherheitsabstand gewahrt bleibt; unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle bzw. besonders empfindliche Gebiete in der Nachbarschaft von unter den Anwendungsbereich der Seveso III-Richtlinie fallenden Betrieben sind erforderlichenfalls durch angemessene Sicherheitsabstände oder durch andere relevante Maßnahmen zu schützen.“ Im Vergleich zur letzten Fassung wurde in dieser unter anderem der Beisatz „oder durch andere relevante Maßnahmen“ hinzugefügt. Laut Mandlbauer (2016, Interview) werden die Maßnahmen im Zuge der Anlassfallbeurteilung definiert.

Besagter Auszug findet sich auch an einer weiteren Stelle im OÖ ROG wieder, denn im Sinne einer funktionalen Gliederung sind die Widmungen im Bauland derart aufeinander abzustimmen, dass gegenseitige Beeinträchtigungen minimiert und ein wirksamer Umweltschutz maximiert wird. Dazu ist ein entsprechender Sicherheitsabstand notwendig. Sowohl im OÖ ROG, als auch in der Seveso-Richtlinie fehlt eine Definition des *angemessenen Sicherheitsabstandes*. Im OÖ ROG (§21, Art. 2) wird lediglich darauf verwiesen, dass der/die BetreiberIn des Betriebes den Gemeinden und Dienststellen des Landes auf Verlangen die notwendigen Informationen bereitstellen müssen, damit sie den Sicherheitsabstand bei ihren Planungen beachten können. Grundsätzlich wird in Oberösterreich ein Mindestabstand von 100 m vorausgesetzt. Der tatsächlich benötigte Sicherheitsabstand hängt allerdings von vielen Faktoren ab, wodurch das Land OÖ von einer pauschalen Aussage abrät und eine Anlassfallbeurteilung bevorzugt. Eine zu stringente und unflexible Standortentwicklung würde die Ansiedlung von Betrieben in der Praxis erschweren, so Mandlbauer (2016, Interview).

Um das Ziel der Verringerung bzw. Vermeidung von Nutzungskonflikten gewährleisten zu können, kann die Landesregierung festlegen, welche Betriebstypen in der jeweiligen Widmungskategorie errichtet werden dürfen und welche Abstände dabei einzuhalten sind (vgl. OÖ ROG, §21, Abs. 3). Welcher Betriebstyp in der jeweiligen Widmungskategorie zulässig ist, wird in der OÖ Betriebstypenverordnung festgehalten (siehe Kapitel 3.1.1.4). Bezüglich eines angemessenen Abstandes ist in der OÖ Bauordnung (§35, Abs. 1) verankert, dass eine Baubewilligung (unter anderem) nur erteilt werden darf, wenn „das Bauvorhaben auf Grund seiner Nähe zu einem bestehenden Betrieb im Sinn der Seveso II-Richtlinie⁴ das Risiko eines schweren Unfalls im Hinblick auf die menschliche Gesundheit weder vergrößern noch die Folgen eines solchen Unfalls im Hinblick auf die menschliche Gesundheit verschlimmern kann“. Auch hier fehlt demnach die Definition eines angemessenen Abstandes. Abgesehen vom, in der Seveso-Richtlinie und dem OÖ ROG, erwähnten, aber ungenügend definierten angemessenen Abstand bezieht sich die OÖ Bauordnung (§31, Abs. 1 und 5) zusätzlich auf die Nachbarrechte. Bei allen Bauvorhaben, mit Ausnahme von Wohngebäuden, ist ein/eine NachbarIn derjenige/diejenige, dessen Grundstück maximal 50 m vom zu bebauenden Grundstück entfernt ist. Innerhalb des Radius können beim Neubau von Wohngebäuden Einwände von bestehenden Betriebsanlagen eingebracht werden, wenn sie auf das geplante Bauvorhaben einwirken könnten. Dadurch sollen heranrückenden Bebauungen und einhergehende Nachbarschaftskonflikte frühzeitig ausgeschlossen werden.

² Im OÖ ROG werden darüber hinaus öffentlich genutzte Gebiete als Flächen definiert, die für öffentliche Bauwerke, Büro- und Verwaltungsgebäude, Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Veranstaltungsgebäude, Tourismusbetriebe oder Freizeiteinrichtungen bestimmt sind.

³ Wasserwirtschaftliche Planungs-, Schutz- und Schongebiete werden in der Seveso III-Richtlinie nicht erwähnt; dies stellt eine Ergänzung im OÖ ROG dar.

⁴ Seveso II-Richtlinie (RL 96/82/EG), da die letzte gültige Fassung der OÖ Bauordnung aus dem Jahr 2013 stammt.

Relevante Widmungskategorien

Abbildung 10: Auszug Legende Flächenwidmungsplan

W	Wohngebiet	B	Betriebsbauggebiet	Gz	Grünfläche mit besonderer Widmung (z.B. Grünzug)
K	Kerngebiet	I	Industriegebiet		Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen
M	Gemischtes Baugebiet	SO	Sondergebiet des Baulandes		Erholungsflächen
MB	Eingeschränktes gemischtes Baugebiet				

Quelle: Stadt Linz, 2013c, S.1, adaptiert

Abbildung 10 stellt die gängigsten Widmungen dar. Für die Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben ist das Wissen über die erforderliche Widmungskategorie eine der Grundvoraussetzungen, wobei primär die Folgenden nennenswert sind:

- Betriebsbauggebiet
- Industriegebiet
- Sondergebiet
- (Gemischtes Baugebiet)

Die Widmung *Betriebsbauggebiet* gilt für Betriebe und Lagerplätze, die ihre Umgebung weder erheblich stören noch gefährden, wohingegen die Widmung *Industriegebiet* für Betriebe und Lagerflächen gilt, die in keiner der anderen Widmungen zulässig sind. Die Definition wird durch die Begrifflichkeit „erheblich“ für die Betriebe verwirrend, eröffnet laut Mandlbauer (2016, Interview) zugleich aber eine breitere Auslegung und kommt somit den Betrieben zugute. Grundsätzlich dürfen laut dem OÖ ROG (§22, Abs. 6 und 7) in Beiden Widmungskategorien, sofern nicht ausdrücklich ausgeschlossen, erforderliche Betriebswohnungen errichtet werden. Ob sie zulässig sind, sollte in der Praxis immer unter dem Gesichtspunkt der möglichen Nutzungskonflikte beurteilt werden.

Eventuell könnte die Widmungskategorie „Gemischtes Baugebiet“ für Betriebe der güterorientierten Wirtschaft relevant sein, da hier laut dem OÖ ROG (§22, Abs. 5) Klein- und Mittelbetriebe wie auch Lagerplätze errichtet werden dürfen, die aufgrund ihres Betriebstyps die Umgebung nicht wesentlich stören. Wenn im Gemischten Baugebiet keine funktionale Gliederung möglich ist, kann die Errichtung eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Im Gemischten Baugebiet dürfen, wenn nicht ausdrücklich ausgeschlossen, erforderliche Betriebswohnungen errichtet werden.

Betriebe, die ausdrücklich in den Anwendungsbereich der Seveso III-Richtlinie (siehe Kapitel 3.1.2.1) fallen, benötigen die Widmungskategorie *Sondergebiet*. Da die besagte Widmungskategorie sehr vielfältig ist und auch andere Bauwerke und Anlagen, wie Schulen, Kirchen und Kasernen in diese fallen, dürfen entsprechende Betriebe nur in Sondergebieten errichtet werden, die ausdrücklich dafür vorgesehen sind. Im Flächenwidmungsplan kann, abhängig vom jeweiligen Gefährdungspotenzial des Betriebes, weiter differenziert werden (vgl. OÖ ROG, §23, Abs. 4 und 5). Außerdem ist im OÖ ROG (Artikel II, Abs. 3 und 4) festgehalten, dass bestehende und rechtmäßig errichtete Betriebe, die laut der aktuell gültigen Fassung jedoch nur mehr in Sondergebieten erlaubt sind und sofern sich das Gefährdungspotenzial nicht erhöht, auch ohne Sonderwidmung bestehen bleiben dürfen. Bestehende Betriebe, die nicht in den Anwendungsbereich der Seveso II-Richtlinie, aber in jenen der Seveso III-Richtlinie fallen und für die keine Sonderwidmung festgelegt ist, müssen bis spätestens 31. Dezember 2020 im Flächenwidmungsplan ersichtlich gemacht werden.

3.1.1.2. Örtliches Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan

Die Vollziehung der örtlichen Raumplanung fällt laut dem Bundes-Verfassungsgesetz (Art. 118, Abs. 3, Z9) in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Bei der Steuerung der Siedlungsentwicklung ist somit in erster Linie die örtliche Planungsebene bedeutsam. Laut Kanonier (2009b, S.492f.) ist aber nicht nur der Flächenwidmungsplan, sondern auch das vorgelagerte örtliche Entwicklungskonzept und der nachgeordnete Bebauungsplan maßgebend.

Im Zuge der örtlichen Raumordnung muss jede Gemeinde einen Flächenwidmungsplan mittels Verordnung erlassen, weiterführen und regelmäßig überprüfen. Er besteht aus einem Flächenwidmungsteil sowie dem örtlichen Entwicklungskonzept und hat grundsätzliche Aussagen in den Bereichen Verkehr, Bauland und Grünland zu enthalten (vgl. OÖ ROG, §18, Abs. 1 und 3), wobei die ersten Beiden im Zuge der vorliegenden Arbeit näher betrachtet wurden. Bei der Erlassung, Änderung oder Überprüfung der Verordnung muss die Gemeinde festgelegte Planungen des Bundes und des Landes beachten und im Flächenwidmungsplan vermerken. (vgl. OÖ ROG, §18, Abs. 7)

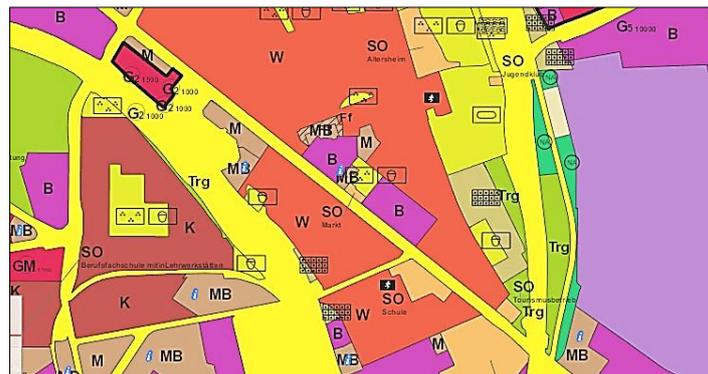
Kanonier (2009a, S.82) fügt hinzu, dass ein örtliches Entwicklungskonzept das primäre Ziel verfolgt, einen langfristigen Orientierungs- und Handlungsrahmen für die Gemeinden darzustellen. Die Ziele und die notwendigen Maßnahmen sollen dabei enthalten sein. Auch Seidl (1990, S.306) bestätigt dies, indem dadurch das unkontrollierte „Sich-Entwickeln-Lassen“ eines Gebietes verhindert werden soll.

Örtliches Entwicklungskonzept am Beispiel Linz

Das Örtliche Entwicklungskonzept (Nr. 2) der Stadt Linz (2013a, online) ist seit August 2013 rechtswirksam und auf einen Zeitraum von zehn Jahren ausgelegt. Aufbauend auf seine Grundlage wurde zeitgleich auch der Flächenwidmungsplan (Nr. 4) rechtswirksam.

Im Flächenwidmungsplan und im örtlichen Entwicklungskonzept wird, in Anlehnung an das OÖ ROG, zwischen Betriebsbaugebiet, Industriegebiet, Sondergebiet und Gemischtem Baugebiet unterschieden. Betriebsbaugebiete sind für Betriebe und Lagerplätze zulässig, die ihre Umgebung weder erheblich stören noch gefährden. Ein Ziel im örtlichen Entwicklungskonzept ist die Bereitstellung von verfügbaren Flächen besagter Widmungskategorie. Dies soll durch Weiterentwicklung bestehender Betriebsgebiete, Nutzung betrieblicher Baulandreserven bzw. betriebliche Nachverdichtung wie auch durch neue Erweiterungsflächen (in Pichling und in Kleinmünchen) und durch angemessene Umnutzungen (Umwidmung vom Gemischten Baugebiet ins Betriebsbaugebiet) erfolgen (vgl. Stadt Linz, 2013b, online). Treffenderweise kann hier die sinngemäße Aussage von Seidl (1990, S412) angeführt werden, dass die Raumordnung eine Betriebsansiedlung selbstverständlich nicht erzwingen, aber mittels geeigneter und entsprechend gewidmeter Grundstücke lenkend eingreifen kann. Bei der Umwidmung in ein Betriebsbaugebiet muss darauf geachtet werden, dass das nächstgelegene Wohngebiet mindestens 100 m entfernt ist (vgl. Stadt Linz, 2013b, online). Dennoch kommt es aufgrund der historischen Siedlungsentwicklung immer wieder zu geringeren Abständen zwischen konfliktären Nutzungen (siehe Abbildung 25, Kapitel 3.3), wie auch der beispielshafte Ausschnitt des Linzer Flächenwidmungsplanes (Abbildung 11) zeigt. Durch den Flächenwidmungsplan wird die räumliche Nähe unterschiedlicher Nutzungen schnell deutlich; allerdings müssen nicht zwangsläufig Konflikte bestehen.

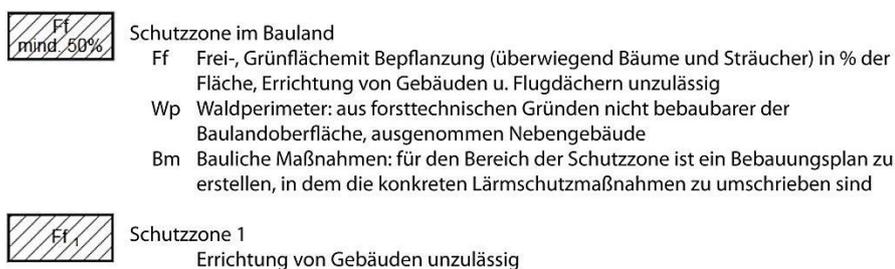
Abbildung 11: Ausschnitt Flächenwidmungsplan Linz



Quelle: Land OÖ, 2016b, online

Durch das zweite Ziel wird ein geschlossenes Industriegebiet angestrebt. Industriegebiete sind für Betriebe und Lagerflächen gedacht, die in keiner der anderen Widmungen zulässig sind. Industriegebietswidmungen sollen beibehalten bzw. durch Sondergebietswidmungen ergänzt werden. Durch geschlossene Industriegebiete und durch geeignete angrenzende Widmungen sollen Nutzungskonflikte reduziert werden. Mit angrenzenden Widmungen sind Betriebsbaugebiete, Verkehrsflächen, Gewässer oder Grünzüge gemeint, da sie eine Pufferfunktion zwischen Industriegebiet und Wohnnutzung darstellen. Die Ziele hinsichtlich der betrieblichen Flächen sind als mittel- bis langfristig anzusehen (vgl. Gäbler et al., 2013, S.8). Um Nutzungskonflikte zu vermeiden wird an unterschiedlichen Stellen im örtlichen Entwicklungskonzept auf notwendige Schutzzonen zwischen Betriebs- und Wohngebiete hingewiesen. Im Flächenwidmungsplan wird sie anhand entsprechender Widmungen ersichtlich gemacht (siehe Abbildung 12).

Abbildung 12: Darstellung der Schutzzonen im Flächenwidmungsplan



Quelle: Stadt Linz, 2013c, S.1, adaptiert

Neben den bereits erwähnten Widmungsabstufungen kann auch eine ausreichend bepflanzte Abstandsfläche (Bepflanzungsgebot, Immissionsschutzwald) als Maßnahme gegen Luftverunreinigung dienen (vgl. Gäbler et al., 2013, S.19). Aber auch Umnutzungen / Umwidmungen (vgl. Gäbler et al., 2013, S.25) sowie „Puffer“-Nutzungen (umfeldverträgliche Betriebe und Büros) stellen eine Möglichkeit zur Verhinderung von Nutzungskonflikten dar (vgl. Gäbler et al., 2013, S.50). Abbildung 13 veranschaulicht die Bandbreite an Möglichkeiten.

Abbildung 13: Ausschnitt Flächenwidmungsplan – „Puffer“-Zone



Quelle: Land OÖ, 2016b, online

3.1.1.3. Oberösterreichisches Umweltschutzgesetz (OÖ USchG)

Im OÖ Umweltschutzgesetz bezieht sich der gesamte Abschnitt V auf die „Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und Folgebegrenzung“. Besagter Abschnitt ist daher für alle Seveso-Betriebe gültig (bezüglich Seveso siehe Kapitel 3.1.2.1). Im Wesentlichen werden darin die Pflichten der BetreiberInnen entsprechender Anlagen sowie die Pflichten der Behörden geregelt. Der/die BetreiberIn muss notwendige Maßnahmen zur Verhütung von schweren Unfällen und dessen Folgeschäden ergreifen, die Behörde über die Inbetriebnahme, die Schließung oder sonstige Änderungen und vor allem über einen schweren Unfall informieren. Die Erstellung eines Sicherheitskonzeptes und eines Sicherheitsberichtes gehören ebenfalls zu den Verpflichtungen des Betreibers / der Betreiberin eines Seveso-Betriebes. Darüber hinaus müssen mögliche betroffene Personen oder Einrichtungen mit Publikumsverkehr unaufgefordert über die Gefahr, die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Falle eines Unfalls informiert werden. Im OÖ USchG (2014, §40) wird festgehalten, dass der Sicherheitsbericht für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden muss. Desweiteren erfolgt ein Austausch erforderlicher Informationen zwischen benachbarten Betrieben, um einen Domino-Effekt zu vermeiden. Mit der OÖ Umweltschutzgesetz-Novelle 2014 wurde die Industrieemissionsrichtlinie IE-RL (RL 2010/75/EU – integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) in das OÖ Umweltschutzgesetz integriert (bezüglich IE-RL siehe Kapitel 3.1.2.3).

3.1.1.4. Oberösterreichische Betriebstypenverordnung (OÖ BtypVO)

Die Widmungen Betriebsbaugebiet und Industriegebiet unterscheiden sich dahingehend, dass in ersterem jene Betriebe zulässig sind, die ihre Umgebung weder erheblich stören noch gefährden; in Industriegebieten sind hingegen Betriebe, die in keiner anderen Widmung zulässig sind. Die unzureichende und schwammige Definition lässt vermuten, dass die Entscheidung über das höchstzulässige Störungsmaß nicht immer einheitlich war. Daher wurde von der OÖ Landesregierung eine Betriebstypenverordnung (LGBl. Nr. 72/2001) erlassen (vgl. Kanonier, 2009b, S.498). Um die Betriebe leichter in die jeweiligen Widmungskategorien einzuordnen, werden in Anlage 1 der Betriebstypenverordnung verschiedenste Arten von Betrieben, samt ihrer zulässigen Widmung, angeführt. Da die letzte gültige Fassung aus dem Jahr 2001 stammt und diesbezüglich Veränderungsbedarf besteht, wird laut Mandlbauer (2016, Interview) derzeit an einer neuen Fassung gearbeitet. Grundsätzlich bekommt jeder Betriebstyp in der OÖ BtypVO (§ 3, 4 und 5) die zulässige Widmung mittels Großbuchstaben (Gemischten Baugebiet „M“, Betriebsbaugebiet „B“ oder Industriegebiet „I“) vermerkt. Mandlbauer (2016, Interview) bestätigt weiter die Praxistauglichkeit der Betriebstypenverordnung. Sie ist als Ergänzung zum Raumordnungsgesetz und zum

Flächenwidmungsplan anzusehen, um bei Neuansiedlungen Nutzungskonflikte zu vermeiden. Abgesehen von Spezialfällen soll die Zuteilung verschiedener Branchen zu der jeweiligen Widmungskategorie für Klarheit sorgen und bezieht sich somit auf die identen Kurzbezeichnungen (Buchstaben) der übrigen Rechtsmaterien (vgl. Barth, Steiner, 2006, S.18).

Im Gemischten Baugebiet dürfen laut der OÖ BtypVO (§ 3, 4 und 5) nur Betriebe mit dem Buchstaben „M“ errichtet werden, wohingegen im Betriebsbaugebiet Betriebe mit dem Buchstaben „B“ oder dem Buchstaben „M“ errichtet werden können. Im Industriegebiet dürfen alle Betriebe mit dem Buchstaben „I“ oder „B“ errichtet werden, allerdings keine mit dem Buchstaben „M“. Laut Barth und Steiner (2006, S.18) kann die Widmungskonformität überprüft werden, wenn sich Betriebe stark von der in der Betriebstypenverordnung angenommenen Ausstattung oder Emissionsmenge unterscheiden.

Der Ausschluss der in Gemischten Baugebieten zulässigen Anlagen auf Flächen im Industriegebiet hat vermutlich den Grund, mögliche Nutzungskonflikte zu vermeiden. Aus Gründen des Platzes werden an dieser Stelle nicht alle Betriebstypen mit zugehörigen Widmungskategorien aufgelistet. Es können lediglich die Betriebstypen der Widmung Industriegebiet aufgezeigt werden, da es sich hierbei um eine kleine Anzahl handelt. Dadurch ist die Wichtigkeit der verschärften Zulassung von unterschiedlichen Anlagen selbsterklärend. Betriebe in der Widmungskategorie Industriegebiet sind laut Betriebstypenverordnung folgende: Betriebe zur Erzeugung von Zell- und Holzstoffen, Papier und Pappe sowie zur Erzeugung von Kunstdünger; Betriebe zur Erzeugung von Zündwaren, Sprengmitteln und brennbaren Flüssigkeiten (mit einem Flammpunkt bis 55 Grad C mit industriellem Produktionscharakter); des weiteren Raffinerien, Eisen- und Stahlhütte, Warm- und Kaltwalzwerke, Nichteisen-Metallhütte sowie Betriebe zur Erzeugung von Metallpulver oder von Munition (vgl. OÖ BtypVO, Anlage 1).

3.1.1.5. Oberösterreichische Grenzwertverordnung

Zusätzlich zur Betriebstypenverordnung hat die OÖ Landesregierung die Grenzwertverordnung erlassen um die Grenzwerte von Lärm- und Luftschadstoffe bei bestehenden Gewerbebetrieben zu regeln (vgl. Kanonier, 2009b, S.498). Die Widmungen Wohngebiet, Dorfgebiet, Kursgebiet, Kerngebiet, Gemischtes Baugebiet und Betriebsbaugebiet sind davon betroffen. Befindet sich ein bestehender Gewerbebetrieb in einer der besagten Widmungen und dürfte aufgrund der Bestimmungen oder durch Widmungsänderungen dort nicht mehr errichtet werden, dann können laut OÖ Grenzwertverordnung (§4, Abs. 1) bewilligungspflichtige Baumaßnahmen nur vorgenommen werden, wenn die Summe der verursachten Immissionen die festgelegten Grenzwerte an der eigenen Grundstücksgrenze nicht überschreiten. Im Betriebsbaugebiet sind beispielsweise Lärmemissionen im Ausmaß von 65 dB am Tag und 55 dB in der Nacht (22–6 Uhr) zulässig (§2, Abs. 1).

3.1.2. Rechtliche Bestimmungen speziell für Gewerbe- und Industriebetriebe

Der heutige Lebensstandard in Österreich, auch entstanden durch die rasante Entwicklung von Industrie und Gewerbe nach 1950, führte zu einer gewissen Wohlstandsgesellschaft, gleichzeitig aber auch zu einer erhöhten Belastung der Umwelt. Eine weitere Ausbeutung der Ressourcen und der Umwelt im Allgemeinen würde auf Dauer zu einer Abnahme des Wohlstandes führen. Die Umweltprobleme waren laut Seidl (1990, S.393) Ende der sechziger Jahre Auslöser für verschiedene Umweltschutzbewegungen. Somit ist es auch nicht verwunderlich, dass Gewerbe und Industrie, häufig im Schussfeld der Kritik, verschiedensten Richtlinien unterliegen. Im Folgenden wird auf einige notwendige Gesetze, Richtlinien und Verordnungen speziell für Gewerbe- und Industriebetriebe eingegangen.

3.1.2.1. Seveso-Richtlinie

Entstehung und Allgemeines

Die Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen verfolgt primär das Ziel, durch Industrietätigkeiten bedingte schwere Unfälle sowie deren Unfallfolgen zu verhindern.

Schwere Industrieunfälle in der Vergangenheit haben gezeigt, dass die Auswirkungen auch über die nationalen Grenzen hinaus reichen können, wodurch vorbeugende Maßnahmen zur Vermeidung weiterer Unfälle von beachtlicher Relevanz sind. Einen treffenden Beweis gibt dazu der Unfall in Seveso (Ort in Italien) ab, welcher auch gleichzeitig zur Namensgebung der Richtlinie führte. Dort ereignete sich 1976 eine Explosion in einer Chemiefabrik, wodurch der giftige Stoff Dioxin freigesetzt wurde. Obwohl die Wolke mit dem hochgiftigen Stoff tagelang über dem Ort und dessen EinwohnerInnen lag, informierte der/die BetreiberIn der Anlage die Öffentlichkeit erst eine Woche später über den Unfall (vgl. Fokus, 2013, online). Doch darüber hinaus gab es auch ähnliche Unfälle in Bhopal (Indien, 1984), Schweizerhalle (Schweiz, 1986), Enschede (Niederlande, 2000), Toulouse (Frankreich, 2001) und Buncefield (England, 2005), die einmal mehr verdeutlichen, wie wichtig Richtlinien zur Verhütung solcher Unfälle sind.

Die Richtlinie 2012/18/EU, auch bekannt als Seveso III-Richtlinie, kann auf eine lange Entstehungsgeschichte mit zahlreichen Änderungen und Verbesserungen zurückblicken. Die erste Richtlinie über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten (RL 82/501/EWG) entstand im Jahr 1982 durch den Rat der Europäischen Gemeinschaft. Da sich generell Unfälle mit bestimmten Industrietätigkeiten ereignet hatten und dadurch verhängnisvolle Folgen für ArbeitnehmerInnen, die Bevölkerung und die Umwelt entstanden sind, musste dieser Thematik eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Man war sich zudem einig, dass die beste Unfallverhütung darin besteht, die Sicherheitsaspekte in die unterschiedlichen Stadien (Planung, Produktion, Betrieb) zu involvieren (RL 82/501/EWG). Das primäre Ziel der Richtlinie hat sich bis zur heute gültigen Fassung (2012/18/EU bzw. Seveso III-Richtlinie) kaum verändert. Die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und die Begrenzung derer Unfallfolgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt stehen weiterhin im Fokus (Art. 1).

1996 erfolgt eine wesentliche Änderung der Thematik. Der Rat der Europäischen Gemeinschaft und die Vertreter der Mitgliedsstaaten forderten eine Überarbeitung der Richtlinie 82/501/EWG in Hinblick auf eine Erweiterung des Anwendungsbereiches, einen verstärkten Informationsaustausch zwischen den Mitgliedsstaaten und ein besseres Risiko- und Unfallmanagement. Darüber hinaus gab es zwei gewichtige Neuerungen bei der Richtlinie 96/82/EG. Zum einen wurde erstmals der Terminus „Öffentlichkeit“ verwendet (definiert wird er allerdings erst in der Seveso III-Richtlinie) und darauf eingegangen, dass auch die Öffentlichkeit ausreichend darüber informiert werden muss, was im Falle eines Unfalles zu tun ist. Zum anderen wird erstmals der Terminus „Risiko“ definiert und verwendet sowie klar zwischen Gefahr und Risiko unterschieden. Dadurch kann auch besser dargestellt werden, dass aufgrund des Standortes und der Nähe von bestimmten Betrieben die Möglichkeit schwerer Unfälle besteht (Domino-Effekt). Es erfolgte außerdem eine genauere Begriffsdefinition hinsichtlich „schwerer Unfälle“. Besagte Definition wurde dahingehend erweitert, dass es sich nun um unkontrollierte Vorgänge handelt. Die Gefahr kann dabei unmittelbar oder später wie auch innerhalb oder außerhalb des Betriebes erfolgen (Art. 3).

Bedingt durch die Unfälle in der Vergangenheit wurde Bestimmungen bezüglich der Verortung neuer Anlagen bzw. Ansiedlungen in der Nähe bestehender Anlagen integriert. In Artikel 12 (Überwachung

der Ansiedlung) ist festgehalten, dass die Ansiedlungen neuer Betriebe, die Änderungen bestehender Betriebe wie auch neue Entwicklung (etwa Verkehrswege, Örtlichkeiten mit Publikumsverkehr und Wohngebiete) in der Nähe bestehender Betriebe überwacht werden müssen. Im Zuge dessen wird ein weiteres Mal auf einen angemessenen Abstand zwischen Betrieben einerseits, und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebieten und besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebieten andererseits hingewiesen (RL 96/82/EG, Artikel 12). Auch in der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III) wird der angemessene Abstand nicht genauer definiert. Es wird lediglich im Artikel 24 (Leitlinien) darauf hingewiesen, dass die Kommission Leitlinien hinsichtlich Sicherheitsabstände und Domino-Effekte ausarbeiten kann.

2003 erschien die Richtlinie 2003/105/EG zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG. Angesichts zahlreicher Unfälle musste der Anwendungsbereich der Richtlinie 96/82/EG erweitert, überarbeitet, präzisiert und vereinfacht werden. Ausschlaggebende Unfälle waren im Jahr 2000 die Cyanidverseuchung der Donau in Baia Mare (Rumänien), der Unfall mit Feuerwerkskörpern in Enschede (Niederlande) und 2001 die Explosion in einer Düngemittelfabrik in Toulouse (Frankreich).

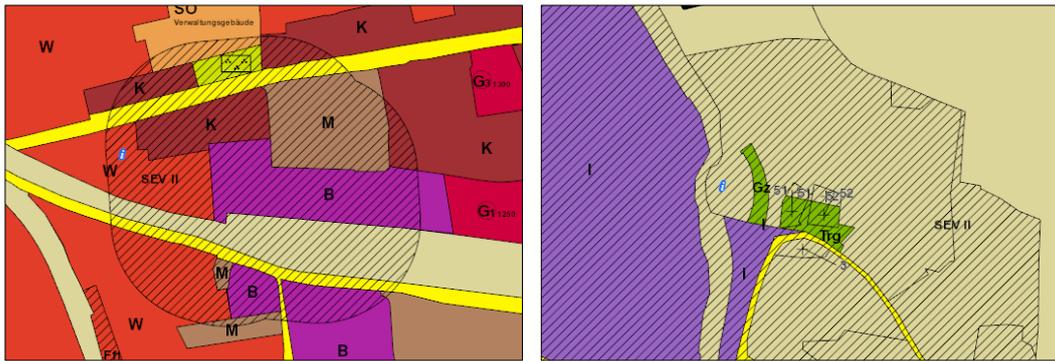
Die Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III) löste die Richtlinie 96/82/EG (Seveso II) ab und wurde mit 1. Juni 2015 wirksam. Wie eine Überprüfung der vorhergehenden Richtlinie zeigte, ist die Häufigkeit der schweren Unfälle gleich geblieben, woraufhin einige Änderungen notwendig sind, um das Schutzniveau weiter zu erhöhen. Die neuen Bestimmungen sollen klar, einheitlich und leicht verständlich sein, was vor allem bei Artikel 3 (Begriffsbestimmung) deutlich wird. Es wird nun zwischen Betrieben der unteren und oberen Klasse unterschieden. Betriebe der oberen Klasse haben einen höheren Mengenschwellenwert (Summe der Gefahrenstoffmenge) der gefährlichen Stoffe. Desweiteren wird erstmals der Terminus „neuer Betrieb“ verwendet, der sich auf jene Betriebe bezieht, die ihre Tätigkeit bzw. Änderungen ihrer Anlage am oder nach dem 1. Juni 2015 aufgenommen haben. Ein „benachbarter Betrieb“ ist hingegen jeder Betrieb, der durch die räumliche Nähe zu einem anderen Betrieb das Risiko oder die Folgen eines schweren Unfalls vergrößert. Der Terminus „Öffentlichkeit“ wurde zwar bereits in der Seveso II-Richtlinie verwendet, definiert wird er jedoch erstmals im Zuge der Seveso III-Richtlinie. Darüber hinausgehend wird auch „die betroffene Öffentlichkeit“ definiert. Auch, dass nun erstmals die Begriffe „Inspektion“ und „Vorhandensein gefährlicher Stoffe“ definiert werden, zeigt von einer klaren und umfangreichen Begriffsbestimmung im Vergleich zu den vorhergegangenen Richtlinien. Die Ausweitung der Seveso III-Richtlinie führt laut Wiese (2014, S.1570) aber auch gleichzeitig dazu, dass erhöhte Anforderungen auf die Betreiber und Behörden zukommen.

Die Ausnahmen für die Seveso-Richtlinie haben sich im Laufe der Jahre und im Zuge der Änderungen stetig erweitert. In der Seveso II-Richtlinie (RL 96/82/EG, Art. 4) beispielsweise durch die Beförderung gefährlicher Stoffe, wobei diesbezüglich alle Verkehrsträger (Straße, Schiene, Wasserstraße, Luftweg und Rohrleitungen) inbegriffen sind. Die Seveso III-Richtlinie (RL 2012/18/EU, Art. 2) erweitert die Ausnahmen zusätzlich um die Offshore-Erkundung und -Gewinnung von Mineralien und die unterirdische Offshore-Speicherung von Gas.

Raumplanerische Schlüsse

Abbildung 14 zeigt die Darstellung von Seveso-Betrieben im Flächenwidmungsplan. Beispielhaft wird hier eine chemische Industrie in Braunau (links) und eine Faserindustrie in Lenzing (rechts) dargestellt. Beide Betriebe werden mit dem Vermerk „SEV“ gekennzeichnet und erhalten einen Sicherheitsabstand.

Abbildung 14: Darstellung von Seveso-Betrieben im Flächenwidmungsplan



Quelle: Land OÖ, 2016b, online

Aus Sicht der Raumplanung ist vor allem Artikel 13 „Überwachung der Ansiedlung“ von Bedeutung. Dabei soll sowohl die Ansiedlung der Betriebe, als auch die Ansiedlung neuer Entwicklungen (Verkehrswege, Wohngebiete, etc.) „überwacht“ werden. Die Begrifflichkeit „Überwachung der Ansiedlung“ ist in der deutschen Übersetzung der Richtlinie nicht treffend, denn in der englischen Fassung der RL 2012/18/EU ist von „Land-use planning“ – direkt übersetzt: Landnutzungsplanung oder Raumplanung – die Rede.

Die Kernaussage des Artikels 13 ist, dass zwischen den jeweiligen Nutzungen angemessene Abstände eingehalten werden müssen, damit das Risiko eines schweren Unfalls bzw. dessen Folgen nicht vergrößert bzw. verschlimmert werden. Dabei ist der angemessene Abstand in drei der vier möglichen Fälle noch beeinflussbar:

Abbildung 15: Angemessene Abstände laut Seveso III-Richtlinie

		Nachbarschaft	
		Bestehende Situation	Neue Entwicklung
Betrieb	Bestand	Keine Anwendung	Abstände
	Neu oder Änderung	Abstände	Abstände (selten)

Quelle: RL 2012/18/EU, Art. 13; eigene Darstellung

Die Einhaltung entsprechender Abstände muss laut Abbildung 15 in erster Linie bei neuen Betriebsansiedlungen (oder Änderungen bestehender Betriebe) und bei neuen Entwicklungen in der Nachbarschaft von bestehenden Betrieben erfolgen. Bei einem bestehenden Betrieb und einer bestehenden (konfliktären) Nutzung in der Nachbarschaft muss der bestehende Betrieb laut Artikel 13, Abs. 2 (c) zusätzlich technische Maßnahmen ergreifen, um die Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt gering zu halten bzw. zu vermeiden.

Im Zuge der Seveso-Richtlinie ist stets die Rede von *angemessenen* Abständen. Doch ab wann ein Abstand angemessen ist, wird in der Richtlinie nicht näher definiert. Dadurch hat sich der österreichische Bundesländer-Arbeitskreis dem Definitionsdefizit angenommen und Überlegungen hinsichtlich eines angemessenen Abstandes angestellt. Der Bundesländer-Arbeitskreis ist ein 1992

gegründetes, ständiges Sachverständigenrat, bestehend aus Vertretern der Ministerien, Bundesländer und Landeshauptstädten, um die internationalen Entwicklungen in besagtem Bereich zu beobachten, zu diskutieren und entsprechende Schlussfolgerungen für die österreichische Situation abzuleiten. Da es sich bei allen Richtlinien des Bundesländer-Arbeitskreises (2015, S.3f.) um Empfehlungen handelt, sind auch die Überlegungen bezüglich angemessener Abstände nicht verbindlich, eine Berücksichtigung ist allerdings empfehlenswert. Grundsätzlich bedeutet ein angemessener Abstand laut Bundesländer-Arbeitskreise (2015, S.10) „eine räumliche Distanz zwecks Verringerung der Folgen eines schweren Unfalls“. Weitere Überlegungen verdeutlichen, dass der Abstand zwar die Folgen eines schweren Unfalls vermindern kann, jedoch keine sichere Grenze darstellt und somit nicht sämtliche Folgen verhindert werden können. Er soll aber allenfalls zu einer Entflechtung zwischen Industrie und sensiblen Bereichen beitragen, wobei dennoch auf die wirtschaftlichen Entwicklungen einerseits und die Schutzbedürfnisse bestimmter Bereiche andererseits eingegangen werden muss.

Wie problematisch das Fehlen einer klaren Definition des angemessenen Abstandes ist, wird durch das „Mücksch-Urteil“, einem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union deutlich (vgl. Gerichtshof, 2011, Abs. 15). In besagtem Fall, der sich in Deutschland ereignete, möchte die Firma Mücksch auf einem in ihrem Eigentum befindlichen Baugrundstück innerhalb des Gewerbegebietes ein Gartencenter für den Einzelhandel errichten. Die Anlagen der Firma Merck, in denen chemische Stoffe (hauptsächlich Chlor) verwendet werden und somit unter die Seveso-Richtlinie (zum damaligen Zeitpunkt Richtlinie 96/82/EG) fallen, befinden sich etwa 250 m vom Grundstück der Firma Mücksch entfernt. Im Zuge des Verfahrens wurde ein Gutachten zur Verträglichkeit des Betriebs der Firma Merck und den Planungen in dessen Umfeld erstellt, welches ergab, dass sich das Grundstück der Firma Mücksch innerhalb der sogenannten „Achtungsgrenze“ befindet. Die eigentliche Problematik in besagtem Fall war der durch die Stadt Hessen erstellte, positive Bauvorbescheid zugunsten der Firma Mücksch. Dieser Auszug soll nur verdeutlichen, dass das Fehlen einer klaren Definition des angemessenen Abstandes problematisch sein kann und auch von Seiten der Stadt unterschiedlich aufgefasst werden kann.

Da die jeweiligen Sicherheitsabstände von mehreren Faktoren abhängen, können sie nicht pauschal festgelegt werden, sondern müssen im Anlassfall beurteilt werden. Aus Gründen der praktischen Handhabung ist eine Orientierung des angemessenen Sicherheitsabstandes an Straßenzügen, Grundstücksgrenzen und Ähnlichem ratsam. Zumal der Sicherheitsabstand von der Grenze der Betriebsanlage aus gemessen wird. Aufgrund der unterschiedlichen Faktoren, die Einfluss auf den Sicherheitsabstand haben, können für ein und dieselbe Anlage deutlich unterschiedliche Sicherheitsabstände berechnet werden. Besonders ein Vergleich zwischen den einzelnen EU-Ländern verdeutlicht dies. Der Bundesländer-Arbeitskreis definiert Berechnungsmodelle, um sich dem angemessenen Abstand anzunähern, wobei im Wesentlichen zwischen dem mengenschwellenbezogenen Abstandsmodell und der standardisierten Einzelfallbetrachtung unterschieden wird:

Mengenschwellenbezogenes Abstandsmodell

Der Sicherheitsabstand hängt vom Mengenschwellenwert, demnach von der Summe der Gefahrenstoffmenge gleicher Einstufung / Eigenschaft ab (vgl. RL 2012/18/EU, Anhang 1). Wenn der untere Mengenschwellenwert erreicht wird, ist ein Abstand von mindestens 100 m angemessen, bei dem oberen Mengenschwellenwert mindestens 300 m. Bis zum oberen Mengenschwellenwert wird jeweils interpoliert, darüber erfolgt ein logarithmischer Ansatz, wobei ein 1000-facher Wert der oberen Mengenschwelle einen Abstand von max. 1.000 m bedeutet. Besagter Ansatz basiert auf den

Mengenschwellenwert der Richtlinie und den im Betrieb tatsächlich vorhandenen bzw. maximal möglichen Mengen. Durch die Bindung an beide Parameter ergeben sich österreichweit einheitliche Abstände bei Anlagen mit gleichen Stoffmengen (vgl. Bundesländer-Arbeitskreis, 2015, S.13).

Standardisierte Einzelfallbetrachtung

Bei dieser werden standardisierte Rahmenbedingungen vorausgesetzt und zwischen verschiedenen Auswirkungen unterschieden (Druckwellen, Wärmestrahlung oder toxische Auswirkungen). Eine Standardisierung der Rahmenbedingungen und für die Berechnung notwendigen Formeln ist laut Bundesländer-Arbeitskreis (2015, S.17ff.) ratsam, um vergleichbare Ergebnisse zu erhalten.

Auch über die nationalen Grenzen hinweg gibt es Überlegungen bezüglich der Definition angemessener Abstände. In Deutschland, genauer in Bundesland Nordrhein-Westfalen, gibt es einen Abstandserlass (MKULNV NRW, 2007, Absatz 1), der die Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände regelt. Besagter Erlass dient als „Handlungsanleitung zur sicheren Rechtspraxis aus Sicht der obersten Immissionsschutzbehörde“. Es gibt sieben Abstandsklassen (100–1.500 m) in die die Betriebe in Abhängigkeit ihrer Betriebsart eingeteilt werden. Laut Mandlbauer (2016, Interview) dienen die Abstandsklassen dem Land Oberösterreich bei der jeweiligen Anlassfallbeurteilung als Orientierungshilfe.

Der Abstandserlass ist für die Anwendung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen bestimmt. Wenn die Planungen einen Seveso-Betrieb betreffen bzw. in dessen Umfeld sind, dann wird der Leitfaden KAS-18 für entsprechende Abstände herangezogen. Dieser wurde in Deutschland vom Gremium des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Kommission für Anlagensicherheit – KAS) erstellt. Dabei wird zwischen drei Abstandsempfehlungen unterschieden: jene bei Neuplanungen von Flächen auf denen Betriebsbereiche errichtet werden können, aber noch keine Detailkenntnisse vorhanden sind; planerische Erweiterungen von vorhandenen Betriebsflächen und Planungen von schutzbedürftigen Gebieten in der Nachbarschaft von Betriebsgebieten. Beim ersten Fall, der Neuplanung, wird davon ausgegangen, dass die spätere industrielle bzw. gewerbliche Nutzung noch nicht bekannt ist, weswegen eine Orientierung an die Abstandsempfehlungen vorgeschlagen wird. Die Abstandsempfehlungen sind abhängig von den verwendeten Stoffen, die wiederum zu einer der vier Abstandsklassen (Klasse I = 200 m; Klasse II = 500 m; Klasse III = 900 m; Klasse IV = 1.500 m) zugeordnet sind. Ausschlaggebend für die Zuordnung zu den Abstandsklassen sind, ähnlich wie in Österreich, die Druckbelastung, die Wärmestrahlungsbelastung und die Toxizität. Die Abstandsempfehlungen dienen zudem auch als sogenannte Achtungsabstände bei Planungen in der Nachbarschaft von Betriebsgebieten. Da bei bestehenden Betrieben detaillierte Aussagen über das stoffliche Gefahrenpotenzial bekannt sind, kann darüber hinaus noch eine Einzelfallbetrachtung angedacht werden (vgl. KAS, 2010, S.11f.). In ähnlicher Weise wie bei der österreichischen Richtlinie definiert sich auch der deutsche Leitfaden bezüglich des angemessenen Abstandes durch die Art des Stoffes und durch dessen Menge (siehe dazu Anhang 2 des Leitfadens der Kommission für Anlagensicherheit, KAS-18). Trotz der überlegten Herangehensweise und Berechnung der entsprechenden Sicherheitsabstände haben sie, ident zu jenen in Österreich, nur empfehlenden Charakter und sind nicht verbindlich.

Umsetzung der Seveso-Richtlinie in nationales Recht

Durch die Industrieunfallverordnung IUUV (§13) BGBl II 229/2015 wird die Seveso III-Richtlinie (RL 2012/18/EU) in nationales Recht umgesetzt, wobei die Industrieunfallverordnung Ergänzungen zu

den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 enthält. Die Änderungen hin zur Seveso III-Richtlinie haben vor allem Auswirkungen auf:

- Gewerbeordnung 1994: die Änderungen der Gewerbeordnung werden im Bundesgesetz 81/2015 festgehalten. Wesentlich ist der Abschnitt 8a (Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen).
- Industrieunfallverordnung: Die Neufassung der Industrieunfallverordnung 2015 (§12) BGBl II 229/2015 ersetzt die Industrieunfallverordnung 2002 (BGBl II 354/2002). Nach §1 gilt sie für Betriebe, die dem Abschnitt 8a der Gewerbeordnung 1994 unterliegen. Sie regelt den Inhalt von Sicherheitskonzepten: somit unter anderem den Sicherheitsbericht, den internen Notfallplan, das Sicherheitsmanagementsystem und die Meldung von Industrieunfällen.

3.1.2.2. Oberösterreichisches Katastrophenschutzgesetz (OÖ KatSchG)

Die Seveso-Richtlinie hat überdies auch Einfluss auf das OÖ Katastrophenschutzgesetz, indem die neue Seveso III-Richtlinie Vorreiter für die OÖ Katastrophenschutz-Novelle 2015 war. Das primäre Ziel des Katastrophenschutzgesetzes (§1, Abs. 1) ist die „Organisation und Gewährleistung eines wirksamen Katastrophenschutzes auf Gemeinde-, Bezirks- und Landesebene“. Besagtes wird unter anderem mit entsprechenden Notfallmanagementsystemen geregelt. Im OÖ Katastrophenschutzgesetz (§2, Abs. 17) wird festgehalten, dass mehrere benachbarte Seveso-Betriebe, die räumlich zusammenhängen, sich auf einem klar nach außen abgegrenzten Gelände befinden und von denen mindestens ein Betrieb der oberen Klasse zugehört, einen „Industriepark“ beantragen dürfen und damit ein gemeinsames Notfallmanagementsystem betreiben können.

Seveso-Betriebe der oberen Klasse erhalten, zusätzlich zum internen Notfallplan, von der Bezirksverwaltungsbehörde einen externen Notfallplan, außer diese sieht, aufgrund einer nicht vorhandenen Gefährdung, davon ab. Die externen Notfallpläne haben laut dem Katastrophenschutzgesetz (§24, Abs. 1) den Sinn, Schadensfälle und deren Auswirkungen möglichst gering zu halten, passende Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung einzuleiten sowie betroffene Behörden und die Öffentlichkeit über notwendige Informationen zu informieren.

3.1.2.3. Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)

Die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) beinhaltet laut Artikel 1 primär die Vermeidung bzw. Verminderung der durch Industrietätigkeiten entstandenen Umweltverschmutzungen in der Luft, im Wasser oder im Boden. Die Industrieemissionsrichtlinie ersetzt sieben alte Richtlinien und vereinfacht somit die Rechtsvorschriften hinsichtlich Industrieanlagen. Darin enthalten sind die IPPC-Richtlinie, die Großfeuerungsanlagen-Richtlinie, die Abfallverbrennungs-Richtlinie, die VOC-Richtlinie⁵ sowie drei Richtlinien betreffend der Titandioxid-Produktion (vgl. BMWF, 2015a, online).

Die IPPC-Richtlinie (RL 2008/1/EG – Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) erhält ihre Abkürzung IPPC durch die englische Version Integrated Pollution Prevention and Control. Trotz der Übernahme der IPPC-Richtlinie in die Industrieemissionsrichtlinie (siehe Kapitel 3.1.2.3) werden verschiedenste Einzelheiten verschärft, wie eine strengere Überwachungs- und Berichtspflicht (vgl. BMWF, 2015b, online). Alle Anlagen, mit in Anhang I der Industrieemissionsrichtlinie angeführten Tätigkeiten, sind sogenannte IPPC-Anlagen. In deren

⁵ VOC steht für Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen, die als Lösungsmittel in einer Vielzahl gewerblicher Anwendungen und industrieller Prozesse verwendet werden)

Genehmigungsverfahren haben auch einige Umweltorganisationen Parteistellung (vgl. GewO, §356b, Abs. 7). Laut dem Ministerium für ein Lebenswertes Österreich (BMLFUW, 2014, S.2) wird für IPPC-Anlagen ein Umweltinspektionsplan erstellt, um die regelmäßigen Umweltinspektionen sicherstellen zu können. Die Häufigkeit der Vor-Ort-Besichtigung richtet sich nach der Art der Anlage, wobei bei Anlagen der höchsten Risikostufe mindestens eine jährliche Besichtigung notwendig ist. Bei Anlagen der niedrigsten Risikostufe muss mindestens alle drei Jahre eine Vor-Ort-Besichtigung erfolgen. Aufbauend auf den Umweltinspektionsplan der vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft erstellt wird, ist ein Umweltinspektionsprogramm für jedes Bundesland vom Landeshauptmann zu erstellen. Besagte Programme müssen regelmäßig angepasst und aktualisiert werden und sind darüber hinaus online abrufbar. Die Durchführung der Inspektionen erfolgt durch die zuständige Anlagengenehmigungsbehörde (vgl. Land OÖ, 2014, S.1).

In Oberösterreich gibt es 184 IPPC-Anlagen, wobei die Zuständigkeit bei den Anlagen differenziert. Demnach sind die Bezirkshauptmannschaft und die Magistrate für die gewerblichen Anlagen zuständig, wohingegen die AWG-Anlagen (Abfallwirtschaftsgesetz) und die UVP-pflichtigen Anlagen in die Zuständigkeit der Oberösterreichischen Landesregierung (Landeshauptmann) fallen (vgl. Land OÖ, 2014, S.2).

3.1.2.4. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

In der Europäischen Union gibt es seit 1985 eine Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG, UVP-RL). In Österreich erfolgte die erste Umsetzung der Richtlinie 1993 durch das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz UVP-G. Es dient als Instrument zur Umweltvorsorge, da die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt beschrieben und beurteilt werden. Mittels Bescheid wird über die Genehmigungsfähigkeit (etwa einer Industrieanlage) entschieden. Für Gewerbe- und Industriebetriebe kann der zweite Abschnitt des Gesetzes relevant werden, der im Zuständigkeitsbereich des Landes liegt. Bei Eisenbahn- und Straßenbauvorhaben gelten mit der Anwendung des dritten Abschnitts gesonderte Bestimmungen (vgl. BMLFUW, 2015a, online). Im UVP-Verfahren haben BürgerInneninitiativen und anerkannte Umweltorganisationen Parteistellung und in mehreren Stadien erfolgt auch der Einbezug der Öffentlichkeit (vgl. Land OÖ, 2016a, online). In Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge werden im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz UVP-G (§17, Abs. 2) Genehmigungsvoraussetzungen definiert, die zum Tragen kommen werden, wenn die Bestimmungen nicht in anderen Verwaltungsvorschriften geregelt sind. In besagtem Absatz wird stets der Bezug zum/zur NachbarIn aufgezeigt, was der Konfliktvermeidung zugutekommt.

Im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G 2000, Anhang 1) sind Industrie- oder Gewerbeparks mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 50 ha UVP-pflichtig und benötigen ein vereinfachtes Verfahren. In schutzwürdigen Gebieten (Schutzgebiet oder belastete Gebiete) ist eine Flächeninanspruchnahme von mindestens 25 ha ausreichend, um eine Einzelfallprüfung durchzuführen. Ergibt die Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen. Eine UVP-Pflicht und ein vereinfachtes Verfahren haben darüber hinaus folgende Vorhaben: Neuerrichtung und Erweiterung von Industrien zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung, die mindestens mit einer weiteren derartigen Anlage in einem Verbund in funktioneller Hinsicht stehen; Industrien zur Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung, Wiedergewinnung oder Vernichtung von Explosivstoffen; Industrien zur Herstellung von Stärke mit einer Produktionskapazität von mehr als 150.000 t/a; Anlagen für die Abscheidung von Kohlenstoffdioxidströmen zum Zwecke der geologischen Speicherung aus Industrieanlagen.

3.1.3. Strategische Planung in Oberösterreich

Abgesehen von den eben beschriebenen Rechtsvorschriften gibt es in Oberösterreich verschiedenste Konzepte, Leitbilder und Strategien, die keine rechtliche Verbindlichkeit haben, aber dennoch maßgebend für die Betriebsansiedlungen sind. Wie Kanonier (2009b, S.491) feststellte, zeichnet sich in der überörtlichen Raumplanung ein Trend zu unverbindlichen Konzepten und Leitbildern ab, der einer langfristigen Orientierung der Siedlungsentwicklung dient.

Um die langfristige Orientierung gewährleisten zu können gibt es Programme auf allen Ebenen. Die Bundesebene beinhaltet zahlreiche Konzepte und Fachplanungen, wie Luftreinhaltepläne, Lärmkarten sowie Abfall- und Abwasserbeseitigungskonzepte (vgl. Seidl, 1990, S.408f.), auf die in der vorliegenden Arbeit allerdings nicht näher eingegangen wird. Im Folgenden wird zwischen regionalen, kommunalen und interkommunalen Programmen unterschieden, wobei eine klare und eindeutige Abgrenzung in vielen Fällen schwierig ist. Diverse strategische Programme haben primär das Ziel, die Zukunftsfähigkeit Oberösterreichs zu unterstützen.

3.1.3.1. Innovatives Oberösterreich 2020

Im Auftrag des Wirtschafts- und Forschungsressorts ist, nach drei Vorgängern aus den Jahren 1998 bis 2013 (OÖ2000+, Innovatives OÖ 2010, Innovatives OÖ 2010plus), ein neues strategisches Wirtschafts- und Forschungsprogramm entstanden, das sich auf die Erfahrungen seiner Vorgänger stützt. Das aktuelle Programm, welches für die Jahre 2014 bis 2020 ausgelegt ist und den Titel „Innovatives OÖ 2020“ trägt, verfolgt die Kernstrategien Standortentwicklung, Industrielle Marktführerschaft, Internationalisierung und Zukunftstechnologien. Laut dem Land OÖ (2013, S.17) wurden die Kernstrategien von den Strategien auf EU-Ebene, den Vorgaben des Rates für Forschung und Technologieentwicklung in Österreich und den grundstrategischen Empfehlungen des Rates für Forschung und Technologie für Oberösterreich (RFT OÖ) abgeleitet. Sowohl inhaltlich, als auch zeitlich harmonisiert besagtes Programm mit den Festlegungen auf EU-Ebene, denn auch hier endet die Programmperiode des EU-Rahmenprogrammes („Horizon 2020“) und die übergeordnete Wachstumsstrategie „Europa 2020“ im Jahr 2020. Der zeitliche und inhaltliche Abgleich bedeutet eine deutliche Verbesserung zu den vorhergegangenen Programmen (vgl. Land OÖ, 2013, S.23).

Aus den Kernstrategien wiederum haben sich fünf Aktionsfelder abgeleitet, wobei zwei von ihnen, nämlich Industrielle Produktionsprozesse sowie Mobilität und Logistik, besonders bedeutsam für die vorliegende Arbeit sind. Ein Leitziel der Industriellen Produktionsprozesse ist, Oberösterreich trotz dem aufgrund der Globalisierung entstandenen Druck zu einer führenden Industrieregion Europas aufzubauen. Dabei spielen sowohl die Technologie (Industrie 4.0), wie auch der Produktionsstandort eine beträchtliche Rolle (vgl. Land OÖ, 2013, S.25). Für die Weiterentwicklung bestehender Betriebe und für die Ansiedlung neuer Betriebe, speziell im Bereich der produzierenden Unternehmen, will Oberösterreich attraktive Rahmenbedingungen schaffen. Dazu sind ein qualitatives Standortangebot und eine angemessene Vermarktung des Wirtschaftsstandortes notwendig. Räumlich wird der Fokus auf den Zentralraum Linz-Wels-Steyr gelegt (vgl. Land OÖ, 2013, S.28).

Im Aktionsfeld Mobilität und Logistik steht die Wettbewerbsfähigkeit Oberösterreichs im Fokus, wobei optimierte Logistiklösungen und eine starke Positionierung im Bereich der technischen Intelligenz dazu beitragen sollen. Querverbindungen zwischen beiden Aktionsfeldern werden deutlich, da logistische Verbesserungen bei der produzierenden Wirtschaft angedacht sind. Laut dem Land OÖ (2013, S.43) soll Oberösterreich, aufgrund vorausschauender Raum- und Verkehrsplanung, zu einem internationalen Logistikstandort werden und somit die Weiterentwicklung, Gründung und Ansiedlung von Betrieben fördern.

Ausgehend vom Programm Innovatives OÖ 2020 erfolgte die Ausschreibung „Produktionsstandort 2050“, bei dem hauptsächlich die beiden Aktionsfelder „industrielle Produktionsprozesse“ sowie „Mobilität und Logistik“ angesprochen werden. Die beiden Hauptthemen der Ausschreibung sind „digitale Fabrik“ und „Automatisierung im Leichtbau“. 2014 wurde dies ausgeschrieben, woraufhin 28 Projekte eingereicht und 10 davon mit einem Gesamtvolumen von 3 Mio. Euro gefördert wurden (vgl. OOE 2020, 2015, online).

Bei den Kernstrategien wird deutlich, dass eine angemessene Standortentwicklung eine der Grundvoraussetzungen für eine wirtschaftliche Weiterentwicklung ist. Außerdem wird mehrfach die Bedeutung des produzierenden Sektors, insbesondere jener mit einer hohen Exportorientierung dargestellt. Immer wieder wird auf den *Produktionsstandort Oberösterreich* verwiesen. Die Produktion spielt in Oberösterreich eine wichtige Rolle, sodass laut dem Land OÖ (2013, S.43) in erster Linie die Ansiedlung produzierender Betriebe bedeutend ist.

3.1.3.2. Regionalwirtschaftliches Entwicklungskonzept Linz/Linz-Land

Das Regionalwirtschaftliche Entwicklungskonzept wurde von der Stadt Linz und den Gemeinden des Bezirks Linz-Land, dem Land Oberösterreich mit Unterstützung der ÖAR-Regionalberatung GmbH (Österreichische Agentur für Regionalberatung) und weiteren regionalen ExpertInnen erstellt (vgl. Reiner et al., 2005, S.4f.). Die Erhaltung und der Ausbau der wirtschaftlichen Stärken der Region ist das primäre Ziel des Regionalwirtschaftlichen Entwicklungskonzeptes. Neben der Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit ist auch die Erhöhung der Standortattraktivität ein Leitziel. Der starke wirtschaftliche Gedanke wird bei den vier strategischen Handlungsfeldern (Verkehr; Kooperative Standortentwicklung; Kultur, Tourismus und Freizeit sowie Wissen und Qualifizierung) erneut deutlich. Innerhalb jedes Handlungsfeldes sind weitere qualitative und quantitative Ziele ausformuliert. Mit entsprechenden Maßnahmen und Projekten (sogenannte Schlüsselprojekte) sollen die Ziele verfolgt werden (vgl. Reiner et al., 2005, S.13). Im Zuge dessen erfolgt eine Analyse der Stärken und Schwächen für die Region, wobei das Thema Standort an dieser Stelle eine tragende Rolle einnimmt. Aufgrund der hochrangigen Verkehrsanbindung herrscht eine hohe überregionale Standortattraktivität, wobei der Fokus auf einer Konzentration von Betriebs- und Handelsansiedlungen auf bestehenden und hochrangig erschlossenen Standorten liegt, um eine bessere Abstimmung zwischen Standort- und Verkehrsentwicklung zu erreichen. Um auch im internationalen Standortwettbewerb mitmischen zu können, sind Marketingaktivitäten und der Ausbau „weicher“ Standortfaktoren angedacht (vgl. Reiner et al., 2005, S.32).

3.1.3.3. Raumordnungskonzept Linz-Südwest

Dieses, vom Land Oberösterreich in Auftrag gegebene Raumordnungskonzept dient zum einen der Raumanalyse, aber auch der Steuerung der Raumentwicklung. Die Betrachtung des Raumordnungskonzeptes ist notwendig, da Linz und die heterogenen Stadtumlandgemeinden eine typische und somit auch in anderen Regionen bekannte Situation aufweisen. Die Funktionen aus der Kernstadt verlagern sich aufgrund besserer Anbindung an ein hochrangiges Straßennetz und durch das Vorhandensein unbebauter Flächen vermehrt in die Umlandgemeinden. Um besagter Entwicklung entgegenzusteuern ist eine Betrachtung der gesamten Region mit abgestimmten Zielsetzungen notwendig (vgl. Schönegger, 2009, S.8).

Ähnlich wie im Örtlichen Entwicklungskonzept der Stadt Linz, wird auch im Raumordnungskonzept (Themenbereich Betrieb) die Minimierung der Standortkonflikte als Ziel definiert. Eine Reduktion soll insbesondere hinsichtlich des verkehrsbedingten Konflikts (Verkehrsaufkommen, Emissionen) erfolgen (vgl. Schönegger, 2009, S.98). Um für Betriebe geeignete Standorte zu finden, werden im

Raumordnungskonzept Qualitätskriterien definiert. Festgelegte Ziele und Maßnahmen sollen zudem bei der Umsetzung helfen. Neben einer konfliktfreien Anbindung an das hochrangige Verkehrsnetz ist in erster Linie auf eine maximale Entfernung von 300 m (Luftlinie) zu einer Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels zu achten. Speziell Betriebe die im Bereich Sachgüterproduktion oder Logistik tätig sind, demnach jene, die in der vorliegenden Arbeit untersucht werden, wird ein erhöhtes Verkehrsaufkommen und ein gewisser Emissionsausstoß vorausgesetzt, wodurch von einer Funktionsdurchmischung mit derartigen Betrieben abzuraten ist.

3.1.3.4. Weitere Programme

Darüber hinaus gibt es auf allen Ebenen noch weitere strategische Programme. Auch von Seiten der Europäischen Union gibt es Aussagen bezüglich dieser Thematik. Im Folgenden werden einige kurz angeführt, aus Gründen des Umfangs jedoch nicht detailliert behandelt.

Regionale Wettbewerbsfähigkeit OÖ 2007-2013

Dabei handelt es sich um ein regionales Programm, dessen Maßnahmen mit den Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) kofinanziert werden. Das primäre Ziel des Programmes ist die Stärkung des Standortes Oberösterreichs (vgl. Land OÖ, 2009, S.7). Die Umsetzung soll anhand mehrerer Teilziele und deren Maßnahmen erfolgen. Auf der regionalen Ebene kann beispielhaft die Unterstützung und Weiterentwicklung von Clustern und Netzwerken wie auch die Verbesserung von „weichen“ Standortfaktoren genannt werden (vgl. Land OÖ, 2009, S.77f.).

INTERREG Österreich-Bayern 2014–2020

Dieses ist eines von 60 grenzübergreifenden Förderprogrammen innerhalb der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (ETZ). Das Programm wurde seit Ende 2012 partnerschaftlich zwischen dem Freistaat Bayern und Oberösterreich erarbeitet. Für die vorliegende Arbeit ist vor allem die Prioritätenachse mit dem spezifischen Ziel „Erhöhung der unternehmensbezogenen Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsaktivitäten durch Stärkung geeigneter Unterstützungsstrukturen“ wichtig (vgl. INTERREG, 2015a, online). Dabei soll die Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen gestärkt werden, wobei die Qualifizierung der Ergebnisse anhand des Indikators „Erhöhung der Anzahl grenzüberschreitender Cluster und sonstiger Netzwerke“ erfolgt.

INTERREG Österreich-Tschechische Republik 2014–2020

In ähnlicher Weise verhält es sich auch bei den Kooperationen zwischen Österreich und der Tschechischen Republik. Die Stärkung grenzübergreifender Kooperationen und Kommunikationen steht auch hier im Mittelpunkt. Im Zuge des Programmes werden jene Projekte unterstützt, die eine klare grenzüberschreitende Wirkung auf das Programmgebiet aufweisen können. Das Programmgebiet umfasst auf der österreichischen Seite Teile der Bundesländer Oberösterreich und Niederösterreich, wobei für Oberösterreich die Regionen Innviertel, Mühlviertel, Linz-Wels und Steyr-Kirchdorf in Frage kommen (vgl. INTERREG, 2015b, online).

3.1.4. Betreuung und Vermarktung der Betriebsstandorte

Nach den Ausführungen der österreichischen Raumordnungskonferenz (2009, S.180) ist eine angemessene Widmung eine der Grundvoraussetzungen für eine Betriebsansiedlung. Ohne eine Vermarktung des Standortes kann eine Ansiedlung dennoch ausbleiben, da die aktive Entwicklungspolitik einen richtungslenkenden Einfluss auf die Betriebsansiedlung hat.

3.1.4.1. Wirtschaftsagentur Business Upper Austria (biz-up)

Einen wichtigen Beitrag zur Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben leistet in Oberösterreich die vom Land eingerichtete Wirtschaftsagentur. Sie greift in folgende Bereiche unterstützend ein: Investorenservice, Innovationsförderungen, Internationalisierung sowie Kooperationen und Vernetzungen. Zudem gestaltet die Business Upper Austria (2015b, online) bei der Wirtschafts- und Forschungspolitik mit und hilft bei der Entwicklung von Technologie- und Impulszentren. Business Upper Austria unterstützt Betriebe bei der Suche und Auswahl geeigneter Standorte und hilft bei möglichen Nutzungskonflikten, doch auch die Homepage „Standort OÖ“ (2016, online) bietet Betrieben die Möglichkeit, aktuelle Standortangebote zu finden.

Business Upper Austria versucht auf festgelegten Betriebsstandorten möglichst hochwertige Betriebsnutzungen zu realisieren, somit verfolgt sie das primäre Ziel, die Betriebsansiedlung zu fördern. Wie Kanonier (2008, S.5) feststellte, ist dabei zu beachten, dass sie nicht durch raumordnungsrechtliche Bestimmungen eingerichtet sind und Raumordnungsziele somit nicht zwingend verfolgt werden müssen.

Die Gemeinde profitiert durch die zusätzlich Unterstützung, doch auch überregional bringt eine ganzheitliche Betriebsansiedlungsorganisation Vorteile mit sich (siehe Kapitel 3.1.4.2). Die österreichische Raumordnungskonferenz (2009, S.182) vertritt ebenfalls die Meinung, dass die überörtliche Sichtweise die Verringerung von Nutzungskonflikten begünstigt und Synergieeffekte maximiert werden können.

3.1.4.2. Interkommunale Betriebsansiedlung (INKOBA)

Oberösterreich gliedert sich in 442 Gemeinden (siehe Kapitel 2.1.1), doch ein Blick über die Gemeindegrenzen hinweg ist langfristig sinnvoller. Laut dem Land OÖ (2011, S.3) führt dies nämlich zu einer vorausschauenden und nachhaltigen Raumentwicklung, die nicht ausschließlich durch hoheitliche Planung verordnet werden kann.

Bei Betriebsansiedlungen kann es zu einem räumlichen Ungleichgewicht bzw. zu Konflikten zwischen Gemeinden kommen, wie Bökemann (1999, S.300f.) erklärt. Begründet wird besagtes dadurch, dass durch die Ansiedlung von neuen Unternehmen in einer Gemeinde, die Zahl der Beschäftigten und der EinwohnerInnen steigt. Die Bevölkerungszunahme wirkt sich zum einen positiv auf den Arbeitsmarkt der Gemeinde aus und zum anderen steigt durch die erhöhte Nachfrage auch die Zahl neuer Geschäfte und Einrichtungen. Das gemeindliche Finanzaufkommen wird durch die Einhebung von Gewerbe- und Grundsteuern aufgebessert, weswegen in weiterer Folge die gemeindliche Infrastruktur verbessert werden kann. Durch die Verbesserung der Versorgungseinrichtungen für Bevölkerung und Wirtschaft nimmt die Gemeinde an Bedeutung zu und die Ansiedlung neuer Unternehmen wird begünstigt. Abbildung 16 stellt die Auf- bzw. Abwertspirale grafisch dar.

Durch das Wachstum der Gemeinden als kumulativer Prozess wird verdeutlicht, wieso die Gemeinden neue Betriebsansiedlungen befürworten. Bestimmte Betriebsansiedlungen wirken sich positiv auf das Image einer Gemeinde aus und begünstigen die Ansiedlung weiterer Betriebe (siehe Kapitel 4.3.6). Bonny und Glaser (2005, S.29) gehen sogar davon aus, dass Gemeinden Alternativstandorte in der Nachbargemeinde, auch wenn diese ein besseres Flächenangebot nachweisen können, bewusst ignorieren. Laut Pree (2005, S.20) erhoffen sich die Gemeinden, dass der Einsatz für den betriebenen Aufwand mit Erfolg gekrönt ist, wissen aber zugleich, dass sie den Betrieben nicht immer passende Möglichkeiten zur Verfügung stellen können. Heutzutage müssen sich die Gemeinden an die Standortanforderungen der Betriebe anpassen, um im Standortwettbewerb attraktiv zu bleiben (vgl. Hüttenhain, 2012, S.59).

Abbildung 16: Kumulativer Prozess der Betriebsansiedlung in betroffenen und benachbarten Gemeinden



Quelle: eigene Darstellung

Bei der Betrachtung der Abbildung 16 muss allerdings berücksichtigt werden, dass der kumulative Prozess nicht generalisiert werden darf. Nicht jede Betriebsansiedlung stellt zwangsläufig einen Gewinn für das Gemeindebudget dar. Positiv für Gemeinden sind mehrgeschossige büro- und einzelhandelsdominierende Betriebe auf Baulücken in dichter Bebauung, da damit hohe Steuereinnahmen und niedrige Infrastrukturkosten einhergehen. Die im Zuge der vorliegenden Arbeit untersuchten flächen- und logistikintensiven (Produktions-) Betriebe in peripherer Lage sind, aufgrund der geringen Steuereinnahmen und gleichzeitig hohen Infrastrukturausgaben, für Gemeinden weniger attraktiv (vgl. Bröthaler, Gutheil-Knopp-Kirchwald, 2009, S.99). Die Konkurrenzsituation zwischen den Gemeinden bezüglich großer und arbeitsplatzintensiver Betriebe, ausgedrückt durch den unproduktiven Standortwettbewerb, ist nachvollziehbar, denn ein solcher Betrieb in der Nachbargemeinde zieht Erwerbstätige ab und es bleibt eine reine Wohngemeinde übrig. Zudem bemerken die Nachbargemeinden die externen Effekte der Betriebsansiedlung sehr schnell. In negativen Fällen müssen die Nachbargemeinden die erhöhte Verkehrsbelastung tragen, ohne einen Vorteil aus der Betriebsansiedlung zu ziehen.

Durch interkommunale Raumentwicklung können Rahmenbedingungen für eine räumliche Entwicklung geschaffen werden, von denen alle Gemeinden profitieren. Die österreichische Raumordnungskonferenz (2009, S.173) sieht interkommunale Kooperationen als eine effektive Möglichkeit, um Ungleichgewichte sowie durch isolierte Einzelwidmungen entstandene Fehlentwicklungen zukünftig zu verhindern. Neben einer rechtlichen Verankerung der interkommunalen Kooperationen ist die Vertrauensbasis zwischen den Gemeinden maßgebend. Laut Raab (2011, S.178) behindern Misstrauen, Missverständnis und Konflikte die Kooperation. In Oberösterreich gibt es die Initiative INKOBA, die auf eine mehrjährige Geschichte zurückblicken kann. Eine einheitliche Begriffsdefinition für interkommunale Kooperation bzw. Zusammenarbeit besteht jedoch nicht. In Anlehnung an die Definition von Raab (2011, S.162) kann darunter die, durch gemeinsame Interessen oder Ziele begründete, freiwillige Zusammenarbeit von kommunalen Gebietskörperschaften verstanden werden. Wesentlich dabei ist die Freiwilligkeit, da sie die Gleichberechtigung der Kooperationspartner verdeutlicht. Besagte Freiwilligkeit ist auch dahingehend wichtig, dass neben den Pflichtaufgaben auch freiwillige Aufgaben durch interkommunale Kooperationen bewältigt werden müssen. Im deutschsprachigen Raum wird zwischen verschiedenen Kooperationsformen unterschieden, wobei die Wahl der geeignetsten Form von mehreren Faktoren, wie Zahl und Größe der Gemeinden, Aufgaben und Ziele der Kooperation, vorhandenen materiellen, finanziellen und persönlichen Ressourcen sowie bestehenden Politik- und Verwaltungsstrukturen abhängt (vgl. Raab, 2011, S.165f.).

In Österreich ist der Gemeindeverband eine zentrale Institution für interkommunale Kooperationen. Der Gemeindeverband ist laut Bußjäger (2012, S.100) „ein Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit“. Doch auch jüngere Instrumente wie die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen von Gemeinden werden zunehmend interessanter. Zudem führt Bußjäger (2012, S.99) an, dass der Gemeindeverband die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entlastet. Durch den Zusammenschluss zu größeren Einheiten werden auch Synergien begünstigt. Für die Regelung der Gemeindeverbände ist in Österreich der Artikel 116a des B-VG bedeutsam, der sich durch die Novelle BGBl I 60/2011 verändert hat. Der Zusammenschluss zu einem Gemeindeverband muss mittels einer Verordnung durch die Aufsichtsbehörde genehmigt werden und darf die Funktion der Gemeinde als Selbstverwaltungskörper und Verwaltungssprengel nicht gefährden. Er dient der Besorgung ihrer Angelegenheiten, wobei vor der Novelle nur von „einzelnen Aufgaben“ die Rede war. Nun wurde die Beschränkung auf einzelne Aufgaben aufgehoben. Ein Gemeindeverband darf somit auch mehrere Aufgaben wahrnehmen und ist somit ein „Mehrzweckverband“. Andererseits betont Bußjäger (2012, S.99ff.) auch, dass die Grenze in der Praxis nur im Rahmen der Einzelfallbetrachtung gezogen werden kann. Die Organe der Gemeindeverbände sind nach demokratischen Grundsätzen zu bilden, wobei die Organisation der Gemeindeverbände durch die Landesgesetzgebung geregelt wird. Laut dem Bundes-Verfassungsgesetzes (Art. 116a) sind der Verbandsobmann und eine Verbandsversammlung, die aus gewählten Vertretern aller verbandsangehörigen Gemeinden bestehen muss, erforderliche Organe. Im Zuge der Novelle wurde außerdem aufgenommen, dass nun Gemeindeverbände zwischen Gemeinden verschiedener Länder zulässig sind. Die durch die Novelle verankerten neuerlichen rechtlichen Rahmenbedingungen bieten laut Bußjäger (2012, S.99) ein größeres Potenzial für die Kooperation zwischen Gemeinden, als dies bisher der Fall war. Es gibt beinahe keine inhaltlichen Einschränkungen für die Errichtung von Gemeindeverbänden. Besonders, dass nun mehrere Angelegenheiten wahrgenommen werden dürfen, ist als Vorteil anzusehen. Auch die Möglichkeit der grenzüberschreitenden Kooperationen scheint aus theoretischer Sicht sinnvoll.

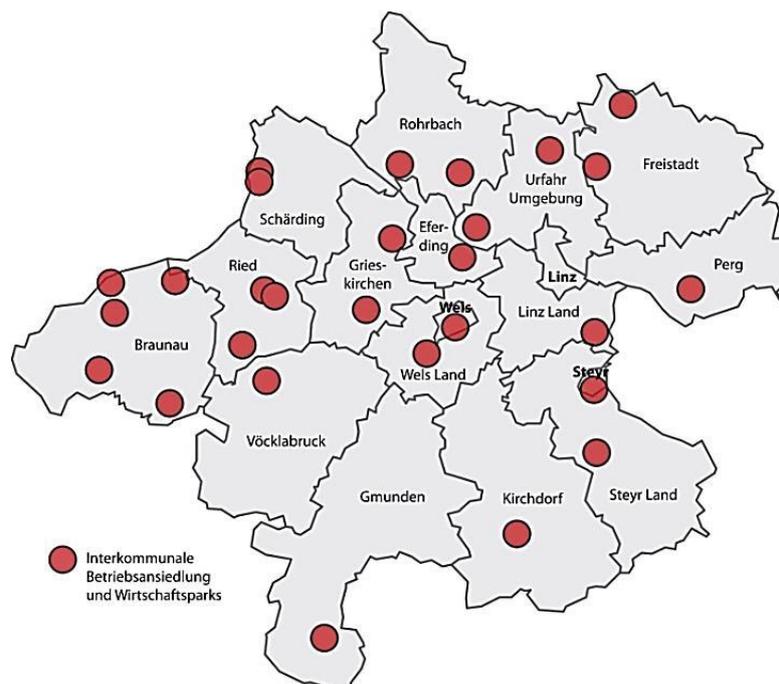
Für die vorliegende Arbeit sind interkommunale Kooperationen in Bezug auf Industrie- und Gewerbestandorte bedeutsam, weshalb primär auf die interkommunale Betriebsansiedlung (kurz: INKOBAs) eingegangen wird. Ganz nach dem Motto von Pree (2005, S.22) „nicht jede Gemeinde kann alles bieten – aber jede Gemeinde leistet ihren Beitrag“ arbeiten mehrere Gemeinden in Hinblick auf eine gemeinsame betriebliche Standortentwicklung, Erschließung und Vermarktung zusammen. Gemeindeübergreifende Kooperationen, auch in Hinblick auf ein regionales Image, sind daher eine sinnvolle Lösung. Die Wirtschaftsagentur Business Upper Austria (2015b, online) unterstützt solche kooperativen Netzwerke (Cluster).

Gemeindeübergreifende Kooperationen bei Betriebsansiedlungen sind auch im Linzer Raumordnungskonzept ausdrücklich erwünscht (vgl. Schönegger, 2009, S.100). Die anfallenden Kosten und Erträge werden standardmäßig mit Hilfe eines vereinbarten Schlüssels aufgeteilt. Da das Risiko bei Investitionen oder sonstige Vorleistungen (etwa Bereitstellung kaufreifer Grundstücke, Finanzierung der inneren und äußeren Erschließung, Ver- und Entsorgung etc.) laut Bröthaler und Gutheil-Knopp-Kirchwald (2009, S.92) von mehreren Gemeinden getragen werden, können Betriebsstandorte auf den aktuellen Stand adaptiert werden. Pree (2005, S.22) teilt besagte Ansicht, da es für eine Gemeinde aus finanziellen Gründen nicht möglich wäre. Der Ausgaben- bzw. Einnahmenschlüssel ist ein Verhandlungsergebnis zwischen den Gemeinden und hängt häufig von der Einwohnerzahl und Finanzkraft der Gemeinden wie auch vom Ausmaß an eingebrachten Liegenschaften und Infrastrukturen ab. Außerdem wird geregelt, ob die Einnahmen wie Kommunalsteuer, Mieterträge, Anschluss-, Bereitstellungs- und Benützungsgebühren etc. bei allen Betriebsansiedlungen und ab einem gewissen Stichtag oder nur bei gemeinsamen Gewerbeparks

aufgeteilt werden (vgl. Bröthaler, Gutheil-Knopp-Kirchwald, 2009, S.93f.). Besagtes ist ausschlaggebend, denn die österreichische Raumordnungskonferenz (2009, S.188) bestätigt, dass die Kommunalsteuer als wichtigste eigene Einnahme der Gemeinden gilt und von der Beschäftigungszahl und dem Lohnniveau abhängt. Das Land OÖ (2011, S.19) ist sich bewusst, dass der Standortwettbewerb nur verhindert werden kann, wenn das ausgehandelte Modell von allen betroffenen Gemeinden als fair und angemessen angesehen wird.

Die Praxistauglichkeit eines solchen Modells wurde bereits mehrfach bewiesen. Zum Beispiel im Bezirk Freistadt: alle 27 Gemeinden des Bezirks beteiligen sich an den interkommunalen Betriebsbaugebieten und teilen die Einnahmen aliquot auf. Auch jene Gemeinden, die aufgrund ihrer günstigen Lage ohnehin beliebt bei Betriebsansiedlungen sind, beteiligen sich (vgl. ORF, 2015, online). Dies zeigt von Solidarität für die übrigen Gemeinden, die in puncto Standortfaktoren eher benachteiligt sind. Neben der Harmonisierung auf Gemeindeebene wird auch auf regionaler Ebene versucht, die einzelnen Standorte untereinander abzustimmen. Aufbauend auf die interkommunalen Betriebsansiedlungen sind in Oberösterreich zahlreiche Wirtschaftsparks entstanden. Laut der Business Upper Austria (2015a, online) zeichnen sich die Wirtschaftsparks in erster Linie durch ihre Größe und Lage an der hochrangigen Verkehrsinfrastruktur aus. Für die interkommunalen Betriebsgebiete gelten üblicherweise eher allgemeine Standortfaktoren, die mit Hilfe von regionalen Schwerpunktsetzungen konkretisiert werden können. Im Wesentlichen wird laut Pree (2005, S.22) eine passende Bebaubarkeit, ein angemessenes Preisniveau, die Verfügbarkeit qualifizierter MitarbeiterInnen, eine geeignete Verkehrsanbindung (insgesamt eine gute technische Infrastruktur), eine intakte Umgebung und eine Nutzungskonfliktfreiheit vorausgesetzt. (vgl. Pree, 2005, S.21) Die Entwicklung von interkommunalen Betriebsansiedlungen hat in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen. 2005 war etwa ein Fünftel (ca. 90) aller oberösterreichischen Gemeinden in interkommunalen Verbänden tätig. 2015 gibt es in Oberösterreich 28 interkommunale Kooperationsgemeinschaften (siehe Abbildung 17) und 266 (von 442) Gemeinden haben gemeinsame Standorte entwickeln (vgl. Business Upper Austria, 2015a, online).

Abbildung 17: Verortung der interkommunalen Betriebsansiedlungen und Wirtschaftsparks in Oberösterreich



Quelle: eigene Darstellung nach Business Upper Austria, 2015a, online

Abbildung 17 zeigt anschaulich, dass interkommunale Betriebsansiedlungen und Wirtschaftsparks in beinahe allen Bezirken realisiert wurden. Beispielhaft für eine positive Zusammenarbeit kann der Gemeindeverband „Interkommunale Betriebsansiedlung Bezirk Braunau“ genannt werden. Hinsichtlich gemeinsamer Standortentwicklung und Betriebsansiedlung ziehen die 38 Gemeinden des Bezirks Braunau (83 % der Bezirksgemeinden) nun an einem Strang. Zusätzlich wurde auch ein Bezirks-Gemeindeverband mit der Gemeinde Schärding gegründet, um die Standortangebote der beiden Bezirke aufeinander abzustimmen und unter der Dachmarke „Wirtschaftspark Innviertel“ gemeinsam zu vermarkten (vgl. Land OÖ, 2015d, online). Ein weiteres Vorbild ist die Zusammenarbeit der vier Gemeinden Eferding, Fraham, Hinzenbach und Papping. Sie haben eine interkommunale Raumentwicklung betrieben, was im Bereich der Gewerbe- und Industrieansiedlungen zu Überlegungen bezüglich Synergien und Konfliktpotenzialen führte. Die gemeinsamen Ziele werden dann in konkrete räumliche Standortfestlegungen umgesetzt, wodurch die Einigung auf Mindestgrößen von Betriebsgebieten den punktuellen Ansätzen entgegenwirken und zudem die konfliktarme Umgebung berücksichtigen soll (vgl. Land OÖ, 2011, S.11). Mit Hilfe von Pree (2005, S.22) kann zusammengefasst werden, dass durch eine regionale Betrachtung ein geeigneter Standort besser identifiziert werden kann und Nutzungskonflikte dadurch leichter vermeidbar sind.

3.2. Entwicklung der Industriestandorte in Oberösterreich

Bedingt durch zu geringe Distanzen zwischen Wohn- und Arbeitsstätten sind Standortkonflikte häufig die logische Konsequenz, sodass im Zuge des Kapitels auch die Auswirkung der Industrialisierung auf die Raumstruktur dargestellt werden soll.

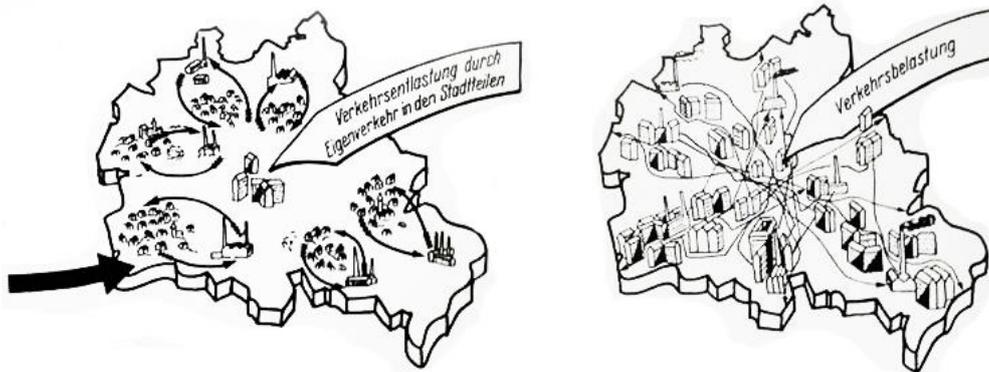
3.2.1. Industrialisierung und Raumstrukturen

Wie Luks (2010, S.84) feststellt, sind Wohn- und Arbeitsstädte die zentralsten Standorte des Menschen. Die Kleinteiligkeit der Betriebe und die geringen Betriebsgrößen in der vorindustriellen Zeit (bis 1800) begünstigten deren natürliche Verteilung, woraufhin Wohnen und Arbeiten an einem gemeinsamen Standort erfolgte (vgl. Sommer et al., 1984, S.5). Nach Luks (2010, S.84f.) wird hinzugefügt, dass vor dem Aufkommen der Industrialisierung die verfügbaren Verkehrsmittel die mögliche Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte begrenzten. Erst durch die, für die Industrialisierung typische Entwicklung der Großbetriebe und dem Fortschritt im Verkehrswesen hat sich das Siedlungsgefüge und die soziale Raumstruktur erheblich verändert. Die räumliche Einheit von Wohn- und Arbeitsstätten löste sich auf.

Gottfried Feder (1939, S.1f.) beschäftigte sich in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts mit der Thematik der Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte. Die Überwindung der Distanz zwischen besagten ist eines der grundlegendsten Großstadtprobleme. Grundsätzlich darf jede/r selbst seinen Arbeits- und Wohnort bestimmen, doch diese Freiheit hat seiner Meinung nach zu einer Fehlentwicklung geführt. Für jede Einzelne und jeden Einzelnen ist dadurch der Zwang entstanden, täglich weite Strecken zwischen Wohn- und Arbeitsstätte hin und her zu pendeln. Der ungerechtfertigte Zeitverbrauch führt zu einer persönlichen Belastung und zu einer gesundheitlichen Schädigung der Bevölkerung. Als gesundheitliche und seelische Schäden werden Infektionskrankheiten, Großstadt-Nervosität, allgemeine Erschöpfungszustände, Unfälle oder sogar Todesfälle durch Hast und Eile genannt. Außerdem betont er, dass auch die wirtschaftlichen Schäden für jede Einzelne und jeden Einzelnen, begründet durch die Fahrtkosten, nicht zu vernachlässigen sind (vgl. Gottfried, 1939, S.72f.).

Das alles lässt sich auf die schlechte Zuordnung von Wohn- und Arbeitsstätten zurückführen, wie durch Abbildung 18 verdeutlicht wird. Durch die Nähe zwischen Wohn- und Arbeitsstätten findet der Verkehr beinahe ausschließlich in den jeweiligen Stadtteilen statt (linke Darstellung), wohingegen eine Distanz zwischen Wohn- und Arbeitsstätten zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führt (rechte Darstellung).

Abbildung 18: Auswirkung der Distanz zwischen Wohn- und Arbeitsstätte auf den Verkehr



Quelle: Gottfried, 1939, S.50

Gottfried Feders (1939, S.1f.) Idealvorstellung wäre eine autonome Siedlung, in der sich Arbeiten, Wohnen und Freizeit vereinen lässt. Die, durch zahlreiche Befragungen fundierten Untersuchungen von Gottfried Feder bezüglich der Distanzen zwischen Wohn- und Arbeitsstätten ist dahingehend interessant, dass dabei das Volk als Einheit angesehen wurde. Das von Gottfried Feder (1939, S.50) 1937 dokumentierte und stark durch den Nationalsozialismus beeinflusste Gedankengut brachte hervor, dass die durch das Pendeln verloren gegangene Zeit ein „Verlust des deutschen Volksvermögen“ ist. Es spielte demzufolge nicht nur die Betrachtung der physischen und psychischen Auswirkungen des Pendelns auf das Individuum selbst eine Rolle, sondern auch die dadurch verlorene, aber potenziell vorhandene Arbeitsleistung. Neben der verlorenen Arbeitsleistung werden im Zuge besagter Untersuchung auch der Freizeitverlust, der Fahrgeldaufwand und die Möglichkeit eines Unfalles auf dem Weg von oder zur Arbeitsstätte aufgezeigt. Allein für die Stadt Berlin gab die damalige Berufsgenossenschaft an, dass 1932 6.575 Personen und 1936 sogar 8.382 Personen durch Verkehrsunfälle gestorben sind. Insgesamt ergab die Statistik laut Gottfried Feder (1939, S.46) 37.000 Tote innerhalb von fünf Jahren. Inwieweit die Zahlen der Realität entsprechen oder zu einem überwiegenden Teil der Propaganda dienen sei dahin gestellt, jedoch wird dadurch Wirkung des Themas sichtbar. Mögliche Nutzungskonflikte aufgrund zu geringer Distanzen wurden zum damaligen Zeitpunkt nicht berücksichtigt, lediglich die Wirtschaftlichkeit des Landes stand im Vordergrund. Die Argumentation für eine dichtere Ansiedlung von Wohn- und Arbeitsstätten wird sogar mit dem Schaden an Leib und Leben untermauert. Im Laufe der Jahrzehnte und durch laufende Verbesserungen der Fahrzeugtechnik hat sich die Unfallhäufigkeit und -intensität sicherlich verringert und wird heute in der Pendlerthematik neben den maßgeblichen Faktoren Zeit und Kosten nicht mehr untersucht.

Damalige Begründungen führten sicherlich auch dazu, dass die Verschmelzung von Wohn- und Arbeitsstätten in vielen Fällen positiv angenommen wurde. Mit dem Fortschreiten der Industrialisierung und der einhergehenden Produktivitätssteigerung sollte die Fabrik ein Ort werden, wo Menschen leben, arbeiten und wohnen können. Die Ordnung ist dabei tonangebend, denn alles und jeder muss seinen Platz haben. Vor allem seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wird die Vermischung von städtischem Leben und jenem in Fabriken deutlich. Auch die Ausführungen von

Luks (2010, S.84f.) bestätigen, dass sich das Siedlungsgefüge verändert. Die industriellen Räume gingen über den regionalen Zuschnitt hinaus. Durch zahlreiche Beispiele kann gezeigt werden, wie Stadt und Umland näher zusammen rücken und wie sich soziale und kulturelle Normen mit der industriellen Massenproduktion verbunden haben.

Abbildung 19: Gewerbe und Industrie im urbanen Raum Ende des 19. Jahrhunderts



Quelle: BMLFUW, 2008, S.5

Durch die Ansiedlung von Industrien vervielfachten die Städte ihre Einwohnerzahl innerhalb weniger Jahre. Die Abbildung 19 aus dem späten 19. Jahrhundert stellt anschaulich dar, wie sich die Industrie lange Zeit am Stadtrand ansiedelte. In dieser ehemaligen Vorstadt entstanden Neubausiedlungen für die zugezogenen ArbeiterInnen, wodurch sich auch die Fläche der Stadt immer mehr ausdehnte. Besagte Neubaugebiete entstanden im Regelfall nicht durch Initiativen der Stadt, sondern wurden durch die Fabrikanten finanziert. Neben Wohnungen wurde laut Riesner (2015, online) eine ganze Infrastruktur geschaffen, mit Einkaufsmöglichkeiten, Versammlungshallen und Restaurants. Anhand der Ausführung von Luks (2010, S.63ff.) kann die unternehmerische Förderung von Schulen und andere soziale Einrichtungen ergänzt werden. Durch das Engagement sollen die negativen Folgen der Industriearbeit relativiert werden. Um die Produktivität der ArbeiterInnen zu erhöhen galt es, ihnen ein gesünderes und glücklicheres Wohnumfeld zu schaffen. Eigens engagierte Architekten und Landschaftsgestalter wurden herangezogen, um geeignete Modellstädte zu entwickeln. Maßgebend waren natürlich die Distanzen zwischen der Stadt und der Fabrik, denn oberstes Ziel waren effiziente Wege um den Zeitverlust der ArbeiterInnen gering zu halten.

Ein Musterbeispiel für die Modellstädte sind die „village industries“, von denen das Unternehmen Ford zwischen 1918 und 1944 im Bundesstaat Michigan insgesamt 19 errichtete. Dabei wurden laut Luks (2010, S.68) kaum städtische ArbeiterInnen umgesiedelt, sondern Farmer und Handwerker aus der ländlichen Region beschäftigt. Die Opelstadt in Rüsselsheim kann ebenfalls als ein ideales Beispiel für eine Verschmelzung von Wohnen und Arbeiten angesehen werden. Der gestalterische Aspekt, die Straßen- und Zaunfront, sollen die Geradlinigkeit und Ordnung der Siedlung symbolisieren. Die einzelnen Siedlungsreihen Häuser, samt ihrer Gärten, gleichen sich exakt. Das scheinbar gesunde Wohnumfeld sollte glückliche und produktive ArbeiterInnen hervorrufen (vgl. Luks, 2010, S.76f.). Die Beispiele zeigen unmissverständlich, dass eine deutliche Abgrenzung zu den beengten Wohnverhältnissen in den Industriestädten und Arbeitersiedlungen vergangener Tage erfolgte. Statt Mietskasernen mit dunklen Innenhöfen dominierte nun der großzügige, in die Landschaft integrierte und helle Neubau. Wie Riesner (2015, online) allerdings feststellte wurde dies nicht überall realisiert, denn aufgrund der vorherrschenden Wohnungsnot ging es oftmals nicht um den qualitativen, sondern um den quantitativen Aspekt. Auch wenn ein gesundes Wohnumfeld primäres Ziel war, sprach die ästhetische Gestaltung der Industriewohnquartiere gegen ein gesundes Leben im Einklang

mit der Natur (vgl. Luks, 2010, S.68). Die Stadt als Kunstwerk litt unter der Entwicklung. Statt der ästhetischen Komponente stand häufig Funktionalität und Geschwindigkeit im Vordergrund, was durch Gebäude und Infrastruktur deutlich wurde. Die Straße, als schnelle Verbindung in die Stadt, hat zu dieser Zeit an Bedeutung zugenommen (vgl. Riesner, 2015, online).

Die Verschmelzungsideale zwischen Wohn- und Arbeitsstätten, die sich in erster Linie durch die Zeitersparnis auszeichneten, verloren mit der Zeit immer mehr an Einfluss. Insbesondere die immer stärker werdende Persönlichkeitsentfaltung in den 1960er Jahren trieb laut Luks (2010, S.88) die Entwicklung voran. Eine Trennung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte hatte zwar angesichts der zeitlichen Komponente einen erheblichen Nachteil, zeichnete sich aber durch ausschlaggebende Vorteile aus: Neben der psychologischen Komponente, einer Trennung zwischen dem Lebensbereich Arbeit und dem Lebensbereich Wohnen, ist auch die physische Komponente entscheidend. Ein gewisser Abstand zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bedeutet eine Trennung der Wohnstätte von Lärm, Rauch und anderen negativen Effekten der Arbeitsstätte. Um Nutzungskonflikten entgegen zu wirken, siedelte sich die Industrie, als „Stiefkind des modernen Städtebaues“, vermehrt am Stadtrand an. Anders als in der Vergangenheit wurden nun keine Wohnquartiere in unmittelbarer Nachbarschaft der Fabriken angesiedelt. Hüttenhain (2012, S.60) erkannte, dass dadurch die negativen, aber auch die positiven (ökonomischen) Effekte der Industrie von der Bevölkerung fern gehalten wurden und der Stellenwert der Industrie innerhalb der Bevölkerung gesunken ist.

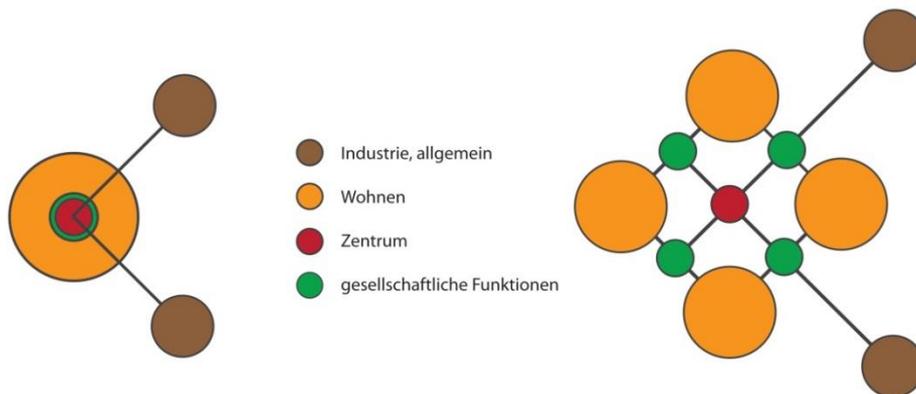
Nach Riesner (2015, online) entstanden aufgrund der Industrialisierung vier neue Stadttypen. Jene Städte, die bereits vor der Industrialisierung über Gewerbebetriebe verfügten, wurden zu kernbestimmten Bürgerstädten. Die Zentralstadt hingegen definiert sich durch Wachstum an Hoheits-, Verkehrs- und Dienstleistungsaufgaben im Zuge der Industrialisierung. Die typische Industriestadt, wie die schon beschriebene Opelstadt, bildet mit Industrie- und Wohngebieten sowie den zentralen Einrichtungen ein geschlossenes Stadtbild. Nicht zu vernachlässigen ist der vierte Typus, die Bergbaustadt. Durch den steigenden Bedarf an Rohstoffen im Zuge der Industrialisierung wuchsen die ehemals kleinen Ortschaften zu Städten heran. Neben den großen Städten haben auch die ländlichen Kleinstädte eine wirkungsvolle Veränderung vollzogen. Im Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit waren fast 95 % aller Städte Kleinstädte mit ca. 2.000 EinwohnerInnen. Sie stagnierten oder konnten sich durch die Industrialisierung und aufgrund des Bevölkerungszustromes zu Städten weiter entwickeln. Die unterschiedlichen Entwicklungen können zum einen auf die industriellen Voraussetzungen der jeweiligen Städte zurückgeführt werden und zum anderen auf die finanziellen und räumlichen Gegebenheiten der Gemeinde. Die Lage war daher entscheidend für die Ansiedlung der Industrie. Dazu gehörte auch die Anbindung an das Eisenbahnnetz oder an eine Wasserstraße. Aufgrund des hohen Stellenwertes des Standortfaktors Infrastruktur profitierten hauptsächlich jene Kleinstädte, die entlang der Eisenbahnlinie zwischen zwei Großstädten lagen.

Neben den für die Industrie richtungsweisenden Standortfaktoren Rohstoffe und Humanressourcen zeichnete sich laut Riesner (2015, online) mit der Zeit der Einfluss der Infrastruktur ab. Die Infrastruktur ermöglichte den Austausch von Rohstoffen, Waren und Informationen, weswegen bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts ein über die Eisenbahn verbundenes Städtenetz heran wuchs. Die Zentralität der Städte als Ort der Verwaltung und Versorgung, aber auch als Ort der Produktion, ist stetig gewachsen, so waren sie im 20. Jahrhundert primärer Wohnort für den Großteil der Bevölkerung. Neben der, im 19. Jahrhundert angelegten Bahn- und Straßeninfrastruktur ist auch das erforderliche Kommunikations- und Versorgungsnetz immer wichtiger geworden. Die Industrie wollte die städtische Infrastruktur nicht nur aus Gründen der Arbeitskräfte, sondern auch aus Gründen eines möglichst großen Absatzmarktes haben.

3.2.2. Heutige Situation der Gewerbe- und Industriegebiete

Riesner (2015, online) und Sommer et al. (1984, S.10) sind sich einig, dass Städte, die oft über Jahrhunderte hinweg gewachsen sind, durch die Industrialisierung binnen weniger Jahre vollständig verändert wurden. Die alte und natürlich gewachsene Stadt wurde in den meisten Fällen zum Stadtkern, um welchen mit der Zeit die neuen Stadtteile gewachsen sind. Die historische Entwicklung der Gewerbe- und Industriegebiete, insbesondere die Industrialisierung im 19. Jahrhundert, führte zu maßgeblichen Veränderungen in den Städten und machte deren Einfluss auf sie deutlich. Gäbler et al. (2013, S.26) fügen hinzu, dass die Veränderungen von den kleinteiligen und im Siedlungsgefüge integrierten Betrieben, über die einflussreichen Industrien, bis hin zu den Industrien am Stadtrand inklusive deren angemessenen Abständen zu den Wohnstätten reichten. Die Städte sind im Laufe der Zeit gewachsen und haben sich aufgrund zahlreicher Rahmenbedingungen und spezifischen Gegebenheiten entwickelt. Für die Beziehung zwischen Wohn- und Arbeitsstätten gibt es laut Sommer et al. (1984, S.13) kein allgemein gültiges Strukturschema. Im Folgenden wird ein Auszug unterschiedlicher Stadtstrukturen in der Abbildung 20 bis Abbildung 23 grafisch dargestellt, der die Bandbreite an Entwicklungen darstellen soll. Darüber hinaus kann anhand der Darstellungen die Zuordnung von Arbeits- und Wohnstätten verdeutlicht werden.

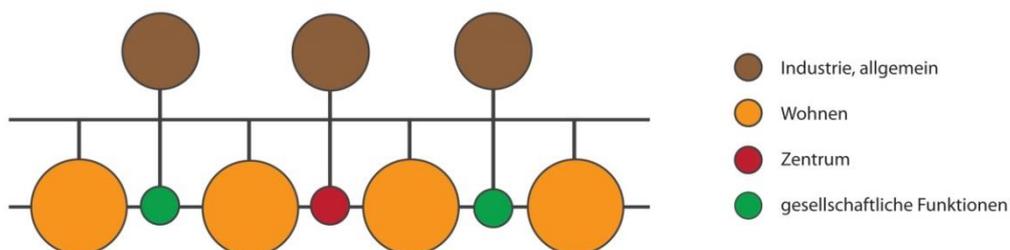
Abbildung 20: Schematische Darstellung von Städten mit Zentralsystem



Quelle: eigene Darstellung nach Sommer et al., 1984, S.13

Abbildung 20 stellt zwei schematische Darstellungen von Städten mit Zentralsystem dar, bei denen die klare Trennung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte deutlich wird. Das Wohnen und die gesellschaftlichen Funktionen siedeln sich mehr oder weniger dicht um das Zentrum an, wohingegen die Industrie einen deutlichen Abstand zu diesem einnimmt. Durch die Randlage der Industrie ist nicht mit gegenseitigen Nutzungskonflikten zu rechnen. Ein Musterbeispiel für eine Zentralstadt ist die Stadtgemeinde Bad Hall in Oberösterreich. Rund um das Kerngebiet haben sich die Wohngebiete situiert und etwas außerhalb die Gewerbe- und Betriebsstandorte.

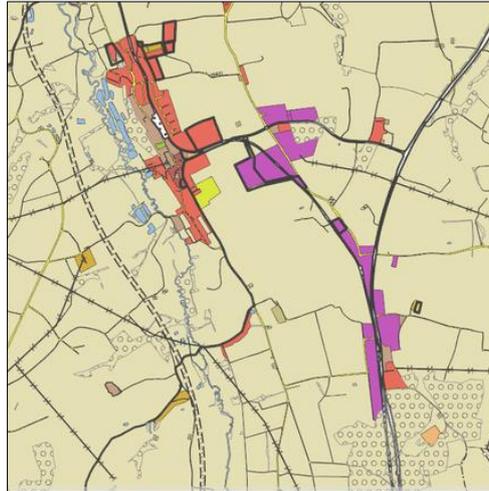
Abbildung 21: Schematische Darstellung einer Bandstadt



Quelle: eigene Darstellung nach Sommer et al., 1984, S.13

Abbildung 21 zeigt das typische Schema einer Bandstadt, die sich durch ihre Länge, aber nur geringe Breite auszeichnet. Nach Fürst (1999, S.16) orientiert sich die Siedlung entlang einer Haupterschließungsachse, typischerweise eine hochrangige Straße. Die Stichstraßen führen dann zu den jeweiligen Nutzungen, wodurch die Kommunikation und der Transport von Menschen und Gütern erleichtert werden soll. Wie durch die Abbildung deutlich wird, sind Wohn- und Arbeitsstätten sichtlich voneinander getrennt.

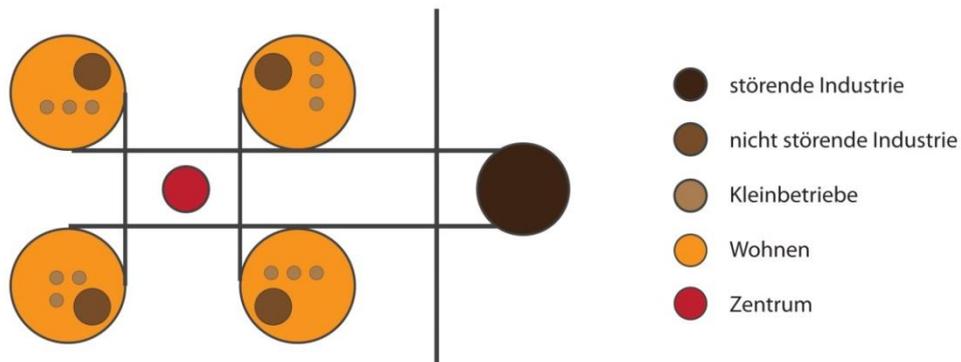
Abbildung 22: Schema der Bandstadt am Beispiel der Gemeinde Steinhaus



Quelle: Land OÖ, 2016b, online

Wie in Abbildung 22 ersichtlich wird, ist des Weiteren die oberösterreichische Gemeinde Steinhaus ein Musterbeispiel für eine Bandstadt. Auch die Achse Linz – Wels, die von Wels über Marchtrenk und Hörsching nach Linz reicht und durch die zahlreichen Betriebsansiedlungen bekannt ist, kann als typisches Beispiel angesehen werden. Auch auf der Achse Attnang bis Schwanenstadt haben sich mehrere Betriebsgebiete entlang der Bundesstraße angesiedelt.

Abbildung 23: Schematische Darstellung einer Stadt mit integrierten Arbeitsstätten

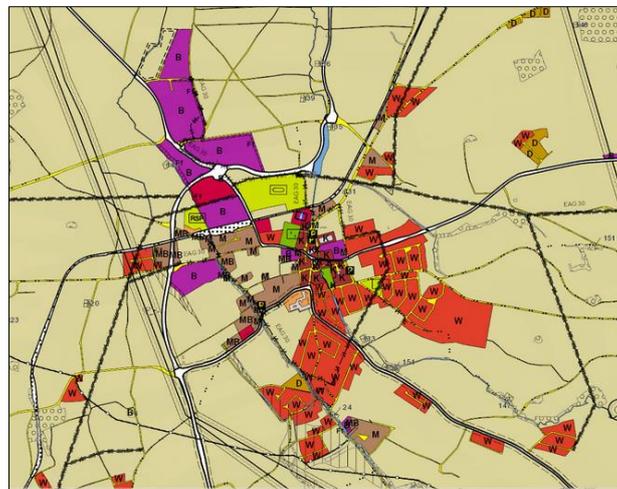


Quelle: eigene Darstellung nach Sommer et al., 1984, S.13

Abbildung 23 zeigt eine Stadt in der sowohl Wohn-, als auch Arbeitsstätten integriert sind. Im Vergleich zu den anderen Stadtstrukturen wird bei diesem Typus zwischen unterschiedlichen Industrien differenziert. Die störende Industrie wird deutlich von der übrigen Stadt getrennt, indessen nichtstörende Industrien und Kleinbetriebe nahe bei den Wohnstätten situiert sind. Im Wesentlichen spiegelt das den heutigen Grundgedanken der Siedlungsentwicklung wieder. In Oberösterreich erfolgt die Trennung durch die unterschiedlichen Widmungen Betriebsbaugelände und Industriegebiet. Die Widmung Betriebsbaugelände ist für Betriebe und Lagerplätze, die ihre Umgebung

weder erheblich stören noch gefährden zulässig, kann demnach mit der „nicht störenden Industrie“ in Abbildung 23 verglichen werden (Vergleich dazu Kapitel 3.1.1.1). Betriebe im Industriegebiet, vergleichbar mit der dargestellten „störenden Industrie“, sind kaum ins Siedlungsgefüge integrierbar und werden daher durch gewisse Pufferfunktionen (Verkehrsflächen, Gewässer oder Grünzüge) abgeschirmt (siehe Kapitel 3.1.1.2). Laut Kanonier (2009a, S.72f.) liegt es daher nahe, dass die Ausweisung von Industriegebieten deutlich schwieriger ist, als jene von Betriebsbaugebieten. In Oberösterreich wurde im Linzer Raumordnungskonzept verankert, dass von einer Nutzungsdurchmischung mit Industriebetrieben abzuraten ist. Besagtes Ziel gilt es, mit entsprechenden Maßnahmen umzusetzen (vgl. Schönegger, 2009, S.98). Folgende Abbildung 24 stellt die Gemeinde Pettendorf (Bezirk Kirchdorf) dar und zeigt anschaulich, wie konfliktäre Nutzungen räumlich getrennt werden können. Ausgehend vom durchmischten Kerngebiet entwickelte sich südöstlich das Wohngebiet, nordwestlich das Betriebsbaugebiet und mittig das Gemischte Baugebiet.

Abbildung 24: Nutzungstrennung am Beispiel der Gemeinde Pettendorf



Quelle: Land OÖ, 2016b, online

Auch wenn jede Stadt eine unterschiedliche Ausgangslage aufweist, macht es den Eindruck, dass sich für die heutige Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben eine Art Kompromiss entwickelt hat. Aufgrund des Wissens, dass eine dezentrale Lage zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führt, ist grundsätzlich eine Nutzungsmischung zwischen Arbeiten und Wohnen erstrebenswert. Die Vermeidung von monofunktionalen Gebieten, die sich durch reine Wohn- bzw. „Schlafviertel“ ausdrücken, darf allerdings keine Verschlechterung der Lebensqualität für die BewohnerInnen bedeuten. Die angestrebte Nutzungsmischung muss daher unter Berücksichtigung geeigneter Nutzungen erfolgen. Bei Industrien ist eine Nutzungsmischung nicht ratsam (vgl. Gäbler et al., 2013, S.26). Laut Schönegger (2009, S.98) wird die geringe Funktionsdurchmischung bei produzierenden Betrieben, oder jenen im Bereich der Logistik vor allem durch das meist höhere Verkehrsaufkommen und durch den Ausstoß von Emissionen begründet.

Statt einer Vermischung von Wohn- und Arbeitsstätten wird heutzutage eher eine Konzentration von Betriebsansiedlungen angestrebt. Dafür werden in Oberösterreich sogenannte Leitstandorte definiert, die als regionale Entwicklungsschwerpunkte anzusehen sind. Solche Leitstandorte sind etwa in der Gemeinde Horsching (im Bereich des Flughafens) und in der Gemeinde Ansfelden (beim Knoten A25/A1 und beim Knoten A1/A7) angedacht (vgl. Schönegger, 2009, S.102). Durch verschiedenste Rahmenbedingungen, wie minimale bzw. maximale Flächengrößen oder Anschließungsbedingungen zur Optimierung der Verkehrsanbindung, soll die Konzentration unter Minimierung der Nachbarschaftskonflikte erfolgen (vgl. Schönegger, 2009, S.99).

3.3. Zusammenfassung der raumplanerischen Sichtweise hinsichtlich Gewerbe- und Industriebetriebe

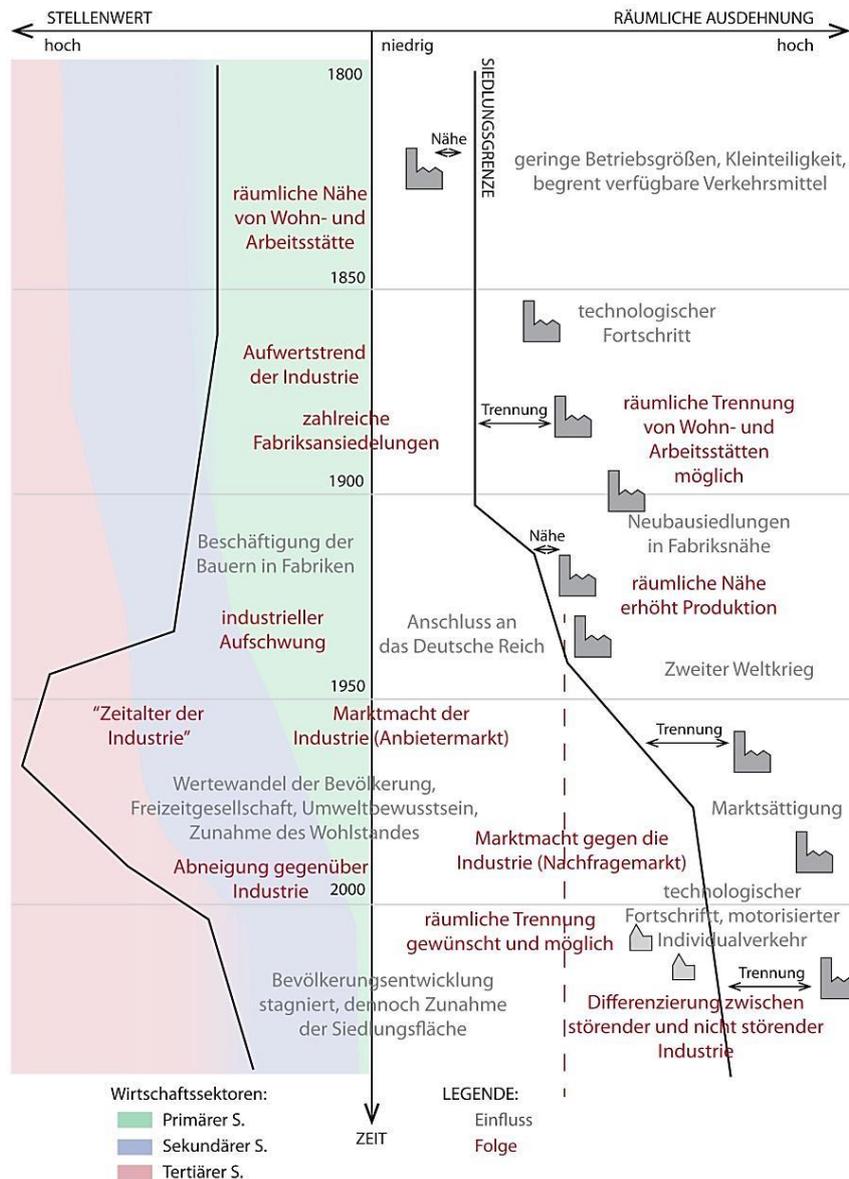
Die Raumordnung umfasst als Querschnittsmaterie viele Teilbereiche und die Erhebung der raumplanerischen Sichtweise bedarf daher eines vielschichtigen Blicks. Hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen sind nicht nur die nominellen, sondern auch die funktionellen Gesetzestexte, demnach jene, die keine eindeutige Begrifflichkeit, aber dennoch einen starken räumlichen Bezug aufweisen, ausschlaggebend. Aus der Sicht der Raumordnung hat das Raumordnungsgesetz einen verbindlichen und somit bedeutenden Stellenwert. Neben den Widmungskategorien beinhaltet es auch die aktuelle Fassung der Seveso-Richtlinie und geht primär auf die Reduktion der Standortkonflikte ein. Diesbezüglich sollen angemessene Sicherheitsabstände eingehalten werden, wobei eine genaue Definition der Sicherheitsabstände sowohl im Raumordnungsgesetz als auch in der Seveso-Richtlinie fehlt. Über die Jahrzehnte hinweg hat sich die Seveso-Richtlinie durchaus in eine positive Richtung entwickelt und ist, aufgrund der folgeschweren Unfälle in der Vergangenheit, aus der Rechtsmaterie nicht mehr wegzudenken. Trotz der positiven Entwicklung und der präzisen Einteilung in verschiedenste Klassen, bleibt die Suche nach einer Definition des angemessenen Abstandes erfolglos. Verschiedenste formelle Überlegungen haben sich der Thematik angenommen, doch können auch sie keine pauschalen Aussagen definieren und es bleibt weiterhin die individuelle Einzelfallbetrachtung übrig. Auch wenn besagte Anlassfallbeurteilung eine gewisse Willkür mutmaßen lässt, kann durch die individuelle Betrachtung die Flexibilität erhöht und die Betriebsansiedlung begünstigt werden. Allerdings ist in Österreich meist nur im Zusammenhang mit Seveso-Betrieben von angemessenen Abständen die Rede. In der Praxis wird in Anlehnung an den deutschen Abstandserlass auch bei allen anderen Gewerbe- und Industrieansiedlungen ein angemessener Abstand mittels einer Einzelfallbetrachtung definiert. Eine Orientierungshilfe für eine solche Definition wäre auch in Österreich denkbar.

Vor allem bei den rechtlichen Grundlagen sind die Lösungsvorschläge bezüglich der Minimierung der Standortkonflikte eher marginal und beschränken sich auf die klassischen Wunschziele. Die Betrachtung der strategischen Situation ist daher notwendig. Zum einen erkennen die unverbindlichen Instrumente die Wichtigkeit der Gewerbe- und Industriebetriebe für Oberösterreich und somit auch den Stellenwert notwendiger Standortfaktoren. Zum anderen versuchen sie gezielt, eine konfliktfreie Ansiedlung voranzutreiben bzw. bestehende Konflikte zu lösen. Es wurde erkannt, dass die Raumordnung eine Betriebsansiedlung sicherlich nicht erzwingen, aber mittels geeigneter und angemessen gewidmeter Grundstücke lenkend eingreifen kann. Insbesondere auf der kommunalen Ebene wird den Standortkonflikten eine enorme Bedeutung zugesprochen, da sich hier die Konflikte am schnellsten zeigen. Die Konfliktlösungen ähneln einander sehr und laufen in den meisten Fällen auf eine Begünstigung der Wohnnutzung und infolge dessen auf eine Abschottung oder sogar Absiedlung des Betriebes hinaus. Besagtes Vorgehen ist aufgrund des hohen Stellenwertes der Bereiche Umwelt und Gesellschaft in der Raumordnung nachvollziehbar. Angesichts der ökonomischen Komponente in Oberösterreich, die sich der Wichtigkeit ihrer Gewerbe- und Industriestandort bewusst sein sollten, ist dieses Vorgehen jedoch verwunderlich. Zudem scheint es, als würden die einzelnen Gemeinden um die ertragreichsten Betriebe wetteifern und somit auch heikle Ansiedlungen begünstigen. Bedingt durch die Konkurrenzverhältnisse kann eine nachhaltige Flächenausweisung nur durch eine interkommunale oder sogar regionale Sichtweise erfolgen. Die Analyse der formellen und informellen Grundlagen zeigt die Rahmenbedingungen und Zielsetzungen für die Raumplanung. Die Vermeidung von Nutzungskonflikten ist eines der primären

Ziele. Vor diesem Hintergrund ist es verständlich, dass sich die raumplanerischen und die betrieblichen Sichtweisen nur schwer vereinen lassen und Konflikte durchaus möglich sind.

Wie komplex das Thema der Betriebsansiedlung ist und welche unterschiedlichen Werthaltungen sie durchlaufen hat, wird durch einen Blick in die Vergangenheit deutlich. Ursprünglich war Oberösterreich, trotz der fortschreitenden Industrialisierung ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und einigen großen Betriebsgründungen (die teilweise heute noch bestehen), bis nach dem Ersten Weltkrieg stets ein landwirtschaftlich geprägtes Land. Der langsam einkehrende Aufwärtstrend der Oberösterreichischen Industrie erfuhr in der Zeit des Nationalsozialismus und durch den Anschluss an das Deutsche Reich einen regelrechten Aufschwung. Die ersten 15 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges galten als das „Zeitalter der Industrie“, bis nach und nach, vor allem ab den 1980er Jahren, der Tertiäre Sektor (Dienstleistungssektor) dominierte. Besagter Wandel hatte natürlich auch Auswirkungen auf die Raumstruktur. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird die historische Entwicklung der räumlichen Lage von Wohn- und Arbeitsstätten anhand der folgenden Abbildung 25 skizziert.

Abbildung 25: Historische Entwicklung der räumlichen Lage von Wohn- und Arbeitsstätten in Oberösterreich



Quelle: eigene Darstellung

Seit Mitte des 19. Jahrhunderts herrschte, durch das beinahe unerschütterliche Vertrauen in die Industrie und durch die begrenzte Verfügbarkeit der Verkehrsmittel, eine räumliche Nähe zwischen Wohn- und Arbeitsstätten. In erster Linie investierten große Industriebetriebe in nahegelegene Neubausiedlungen um den durchs Pendeln bedingten Zeitverlust der ArbeiterInnen zu minimieren und die Produktivität zu erhöhen. Beeinflusst durch den technologischen Fortschritt und durch den Wertewandel innerhalb der Bevölkerung verloren die Verschmelzungsideale zwischen Wohn- und Arbeitsstätten immer mehr an Bedeutung. Ab den 1960er Jahren wurden die negativen Effekte und somit die räumliche Nähe bewusst vermieden; die Industrie siedelte sich vermehrt an den Stadtrand, fern der Bevölkerung an. Ganz nach dem Motto „aus den Augen, aus dem Sinn“ konnten dadurch die (ökonomischen) Vorteile der Industrie nicht mehr wahrgenommen werden.

Bedingt durch die damals gewünschte Nähe zwischen Arbeits- und Wohnstätten und durch die Zunahme der Siedlungsfläche befinden sich einige Gewerbe- und Industriebetriebe, die sich einst auf der „grünen Wiese“⁶ angesiedelt haben, heutzutage inmitten des Siedlungsgefüges (siehe rot strichlierte Linie in Abbildung 25). Es muss daher klar zwischen bestehenden und neugeplanten Gewerbe- und Industriebetrieben unterschieden werden. Heutzutage ist man sich, insbesondere in Oberösterreich, der Bedeutung der Gewerbe- und Industriebetriebe für die Wirtschaft durchaus bewusst, deren Ansiedlung bleibt jedoch weiterhin ein komplexes Thema. Üblicherweise wird bei der Neuansiedlung zwischen verschiedenen Betriebstypen differenziert, sodass störende Betriebe (z.B. Widmung Industriegebiet) von der übrigen Stadt getrennt und nichtstörende Betriebe (z.B. Widmung Betriebsbaugelände) durchaus in der Nähe der Wohnstätten situiert werden können. Es scheint, als habe sich heutzutage ein gewisser Kompromiss entwickelt. Dezentrale Lagen von monofunktionalen Gebieten führen zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen, weswegen eine Nutzungsmischung durchaus zu begrüßen ist, aber keine Verschlechterung der Lebensqualität mit sich bringen darf.

Die Sichtweise der räumlichen Planung zu Gewerbe- und Industriebetrieben zeigt eindeutig die Komplexität der Thematik. Im Übrigen ist man sich der Problematik von Nutzungskonflikten durchaus bewusst und es werden auch unterschiedliche Lösungsansätze angedacht, die besonders durch den Blick in die Historie verdeutlicht werden können. Zukünftige Planungen dürfen nicht allein von einem Standpunkt aus betrachtet werden; die betriebliche Sichtweise muss zweifelsfrei berücksichtigt werden.

⁶ Flächen, die noch nicht zum Siedlungsraum gehören

4. Standortfaktoren in der Theorie und Praxis

Im vorangegangenen Kapitel wurde der, durch den sozialen und wirtschaftlichen Einfluss bedingte Stellenwert der Betriebsansiedlungen aus Sicht der räumlichen Planung erläutert. Die Wahl des Standortes kann aufgrund dessen nicht zufällig erfolgen, sondern muss laut Sommer et al. (1984, S.1) von Seiten der öffentlichen Hand sorgfältig und langfristig geplant werden. Um die Ansiedlung der Unternehmen zu begünstigen und gleichzeitig mit dem knappen Gut Boden nachhaltig umzugehen, muss sich das Angebot der Betriebsstandorte an der Nachfrage orientieren. Dafür müssen die erforderlichen Standortfaktoren der Gewerbe- und Industriebetriebe identifiziert werden. Denn ein Standortfaktor ist laut Beckord und Jurczek (2004, S.59) die „Eigenschaft eines Raumes, die eine Produktion an einem bestimmten Ort ermöglicht und die Kosten dieser direkt oder indirekt beeinflusst.“

Im regionalen Entwicklungskonzept der Stadt Linz definiert sich der ideale Standort als ein „stadtnaher, durch eine leistungsfähiges und hochrangiges Verkehrsnetz erschlossener Wirtschaftsstandort, der eine angemessene Erreichbarkeit für die Arbeitskräfte gewährleistet, zudem über Flächen für potenzielle Erweiterungen verfügt und in einem attraktiven Umfeld situiert ist“ (Schönegger, 2009, S.97). Vereinfacht kann nach Bökemann (1999, S.118) der optimale Standort als jenen definieren werden, auf dem der gewünschte Nutzen, bei minimalen Kosten, realisiert werden kann. Die theoretische Grundvoraussetzung hört sich plausibel und trivial an, ist in der Realität jedoch deutlich komplexer, zumal nicht jedes Unternehmen die gleichen Standortfaktoren voraussetzt. Daher wird im folgenden Kapitel erstmals auf die differenzierten Standortfaktoren eingegangen und im weiteren Schritt versucht, mögliche zukünftige Trends, die Einfluss auf die Standortfaktoren haben, abzuschätzen. Bei Standortentscheidungen darf die Betrachtung der theoretischen Standortbestimmungslehre nicht fehlen, wobei dies nicht ohne entsprechende Kritik erfolgen kann. Ausgehend von der theoretischen Basis sind für eine Standortansiedlung die tatsächlichen Standortfaktoren essenziell.

Die vorliegende Arbeit sollte ursprünglich mittels einer Onlinebefragung an Gewerbe- und Industriebetriebe in Oberösterreich bekräftigt werden. Deren Realisierung war jedoch aufgrund fehlender Unterstützung nicht möglich. Wie die Sichtung der Literatur zeigte, handelt es sich bei der Betriebsansiedlung um ein schwieriges Thema, sodass die durchgeführten qualitativen ExpertInneninterviews mit ausgewählten Betrieben ohnehin zu bevorzugen sind.

4.1. Grundsätzliche Überlegungen zu unternehmerischen Standortentscheidungen

4.1.1. Unternehmensstrukturelle Einflüsse auf die Standortfaktoren

Auch wenn in der Theorie die erforderlichen Standortfaktoren in vielen Fällen generalisiert dargestellt werden, differenzieren sie maßgeblich zwischen den jeweiligen Unternehmen. Neben den allgemeinen Standortfaktoren, die grundsätzlich für jedes Unternehmen in einer Region bedeutsam sind, existieren außerdem spezielle Standortfaktoren, die nur für bestimmte Branchen wichtig sind. Dementsprechend ist die Wasserstraße für manche Betriebe uninteressant, wohingegen sie von anderen als entscheidender Standortfaktor definiert wird (ARL, 1995, S.923).

Die Analyse der verschiedenen Einflüsse hat zum einen die Komplexität der Thematik verdeutlicht, zum anderen hat sich der unterschiedlich starke Stellenwert der weichen Standortfaktoren

(subjektive Gründe) herausgebildet. Tabelle 1 zeigt die unterschiedlichen unternehmensstrukturellen Einflüsse auf die Standortentscheidungen, differenziert in subjektive und ökonomische Standortfaktoren. Anschließend werden die einzelnen Einflüsse, die besagte Differenzierung begründen, erläutert.

Dabei muss angemerkt werden, dass die Aussagen nicht generalisiert werden dürfen. Auch wenn große Konzerne mit einer hierarchischen Entscheidungsstruktur nicht mehr in der Hand des/der UnternehmensgründerIn liegen, kann zwar eine geringe Bedeutung der subjektiven Standortfaktoren erwartet werden, von einer Verallgemeinerung ist allerdings abzuraten. Bei regional und global tätigen Unternehmen konnte keine Tendenz unterschiedlicher Standortfaktoren ermittelt werden. Denn ein Teil der globalen Unternehmen gewichtet subjektive Standortfaktoren sehr stark, da vermehrt auf Qualität statt auf Quantität gesetzt wird (siehe Kapitel 4.1.1.3).

Tabelle 1: Unternehmensstrukturelle Einflüsse auf die Standortfaktoren

		Einflüsse			
		←	Beweggrund der Standortsuche	→	
		Erweiterung			Neugründung
„harte“ / ökonomische Standortfaktoren sind wichtiger	Grundstück / Mikro-Ebene	←	Phase der Standortsuche	→	Vorauswahl / Makro-Ebene
	„eingekaufte/r“ GeschäftsführerIn	←	Besitzverhältnisse	→	GründerIn / BesitzerIn = GeschäftsführerIn
	Mehrstandortunternehmen / Zweigbetrieb	←	Betriebstyp	→	Einstandortunternehmen / Hauptsitz
	hierarchische Entscheidung von der Zentrale	←	Entscheidungsstruktur	→	Entscheidung am Standort
	großer Konzern	←	Betriebsgröße	→	kleine und mittlere Unternehmen
	hoch	←	Marktanteil / Machtposition	→	gering
					„weiche“ / subjektive Standortfaktoren sind wichtiger

Quelle: eigene Darstellung

4.1.1.1. Beweggrund zur Standortsuche

Bedingt durch das Motiv zur Standortsuche (Neugründungs-, Verlagerungs- und Wachstumsentscheidung) wird ganz bestimmten Standortfaktoren ein besonderer Stellenwert zugesprochen. Nach den Ausführungen von Bathelt und Glückler (2003, S.201ff.) benötigt ein neues Unternehmen andere Standortfaktoren als ein im Markt etabliertes Unternehmen, das lediglich einen Standort für seine Expansionstätigkeit sucht. Wieder anders ist die Entscheidungsstruktur bei Unternehmen, die von einem alten auf einen neuen Standort übersiedeln.

Bathelt und Glückler (2003, S.202–207) führen in ihrer Untersuchung über Neugründungen folgendes aus: eine Neugründung bedeutet üblicherweise eine geringe Beschäftigungszahl und einen geringen Marktanteil. Darüber hinaus sind bei Neugründungen der Besitz und die Geschäftsführung meist noch in einer Hand, sodass, begründet durch das Existenzrisiko, der Erfolg des Unternehmens ein starker persönlicher Anreiz ist. Neugründungen erfolgen häufig in Regionen, die den GründerInnen aus dem privaten oder beruflichen Umfeld bekannt und vertraut sind. Dadurch kennen sie den lokalen Arbeitsmarkt und umgekehrt, auch die GründerInnen sind bereits bekannt. Die besagten sozialen und ökonomischen Beziehungen sind maßgeblich für die Gründungs idee verantwortlich. Das Wissen über den Standort ist für Neugründungen somit entscheidend, denn an für sie unbekanntem Standorten ist die Ungewissheit bei einer Neugründung zu groß, sodass sie das Risiko einer

Neugründung nicht eingehen würden. Die Standortwahl ist daher bei Neugründungen in vielen Fällen von Anfang an vorgegeben. Subjektive Entscheidungsgründe (siehe Kapitel 4.3.6) sind bei Neugründungen dominanter als bei bestehenden Unternehmen, die Standorte für ihre Expansions- oder Verlagerungswünsche suchen.

Aufbauend auf einen festen, meist regionalen Zulieferer- und Kundenstamm nimmt der Aktionsraum mit wachsendem Unternehmen sukzessive zu (vgl. Bathelt, Glückler, 2003, S.204). Daher zieht eine Ausweitung der Produktion nicht zwangsläufig eine räumliche Verlagerung mit sich. Bei produzierenden Betrieben bedeutet dies vielmehr eine Aufnahme neuer Produktionslinien bzw. den Einsatz neuer Produktionstechniken. In besagter Situation ist das primäre Ziel demnach die Erweiterung am bestehenden Standort. Auch bei Auslastungsdefiziten verhält es sich ähnlich, denn bei einer zurückgehenden Produktion wird nur in den seltensten Fällen ein kleinerer Standort gesucht. (vgl. Grabow et al., 1995, S.134) Maßgebliche Wirkung hat neben dem Nachfragepotenzial des Absatzmarktes und den möglichen internen Einsparungen natürlich auch das Verhalten der Konkurrenz.

Wieder anders ist die Entscheidungsstruktur bei Unternehmen, die von einem alten auf einen neuen Standort übersiedeln. Eine Standortverlagerung kann laut Grabow et al. (1995, S.134) auf mehrere Gründe zurückgeführt werden: begrenzte räumliche Expansionsmöglichkeiten, unzureichende Verkehrsanbindung, hohes Kostenniveau und rechtliche Rahmenbedingungen (etwa Umweltauflagen). Im Allgemeinen werden bei Verlagerungen Vergleiche zwischen den Standorten angestellt.

4.1.1.2. Einfluss der Betriebstypen und Organisationsform des Betriebes

Neben dem Beweggrund zur Standortsuche sind auch die betriebsinternen Strukturen, Betriebsgrößen und Organisationsformen gewichtig. Es besteht ein großer Unterschied zwischen größeren Konzernen sowie kleinen und mittleren Unternehmen. Die Standortwahl von kleineren Einbetriebunternehmen wird des Öfteren durch den/die EigentümerIn begründet und hängt somit stark von subjektiven und kooperativen Standortfaktoren ab. Bei steigender Unternehmensentwicklung und beim Herausbilden von Zweigbetrieben kommen laut Grabow (1995, S.140–150) optimierte Verfahren zur Standortfindung zum Tragen und die ökonomischen Standortfaktoren bekommen mehr Bedeutung zugesprochen. Bei Mehrstandortunternehmen ist außerdem die Entscheidungsstruktur zu berücksichtigen, da die Standortentscheidung von der Zentrale und nicht von der betroffenen Zweigniederlassung getroffen wird. Der Handlungsspielraum der Gemeinde ist bei solchen Betrieben dementsprechend begrenzt. Die großen Konzerne sind sich ihrer positiven Wirkung für die Gemeinden bewusst und nutzen die Machtposition bei der Standortsuche auch.

Im Gegensatz zur grundsätzlichen Annahme, dass Standortfaktoren fest vorgegeben und unabänderlich sind, können manche Unternehmen Änderungen erzielen. Abhängig von ihrer Machtposition können sie im Aushandlungsprozess mit anderen Unternehmen oder mit EntscheidungsträgerInnen in der Gemeinde wesentliche Rahmenbedingungen zu ihren Gunsten gestalten. Bathelt und Glückler (2003, S.173–182) beschreiben, dass vor allem multinationale Unternehmen durch ihr internationales Auftreten einen Vorteil haben. Erst wenn das Unternehmen einen Standort hat und die Struktur lokalisiert wurde, gewinnt die Gemeinde wieder an Aushandlungsmacht. Machtbeziehungen sind ein wesentlicher Bestandteil, werden in der Literatur aber kaum thematisiert. Demzufolge sind manche fixen Standortfaktoren wie Löhne, Steuern oder Infrastrukturvorhaben für einflussreiche Unternehmen keine fest vorgeschriebenen Größen.

4.1.1.3. Globaler Standortwettbewerb bei oberösterreichischen Leitbetrieben

Lefenda et al. (2011, S.46) führen in ihrer Untersuchung über die Eigentumsverhältnisse der Top 250-Unternehmen in Oberösterreich an, dass 28% der 250 umsatzstärksten Unternehmen (sogenannte Leitbetriebe) im Eigentum ausländischer Firmen sind. Von den Top 10 der Leitbetriebe ist sogar jeder Zweite in ausländischer Hand, womit deren Bedeutung für das Land Oberösterreich verdeutlicht wird. Als Leitbetrieb wird nach der Definition von Lefenda et al. (2011, S.7) jener Betrieb bezeichnet, der sich durch „besondere Leistungen oder Aufgabenbereiche von anderen Unternehmen unterscheidet und/oder herausragt“. Neben der Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) darf daher der Unterstützungsbedarf von Leitbetrieben nicht vernachlässigt werden. Die Leitbetriebe, speziell jene im produzierenden Sektor, sind häufig Teil eines international agierenden Konzerns, unterliegen somit dem globalen Standortwettbewerb und weisen differenzierte Standortfaktoren auf. Nach Lefenda et al. (2011, S.7) definiert sich ein Leitbetrieb in erster Linie durch die Beschäftigung, die Wertschöpfung, die Zukauffunktion von Zulieferunternehmen und Dienstleistern und ist für eine Region somit wirtschaftlich unersetzlich. Zusammengefasst handelt es sich bei Leitbetrieben um die umsatzstärksten Betriebe.

Globalisierung kann laut Bathelt und Glückler (2003, S.263) auch als „Prozess der Transformation des Zusammenhangs zwischen dem Territorium und der Organisation sozio-ökonomischer Beziehungen“ definiert werden. Hüttenhain (2012, S.59) fügt hinzu, dass die Ortsbindung in Anbetracht der weltweiten Konkurrenzsituation schwindet. Aufgrund der globalen Vernetzung ausländischer Leitbetriebe ist die internationale Anbindung und Attraktivität eines Standortes ein wichtiger Faktor. Auch da Leitbetriebe eine maßgebliche Rolle in der Wertschöpfungskette einnehmen und kleine und mittlere Unternehmen von dieser Zulieferpyramide profitieren, ist die infrastrukturelle Anbindung notwendig (vgl. Lefenda et al., 2011, S.44). Obwohl global betrachtet die Kostendifferenz für Arbeitskräfte, Rohstoffe und Vorprodukte eine ausschlaggebende Rolle für die Standortentscheidung spielt (vgl. Fuchs, 2015, online), benötigen spezielle Branchen die Komponenten Qualität, Effizienz, Technologieführerschaft und Know-how. In puncto Humanressourcen ist folglich nicht nur die Quantität, sondern auch die Qualität entscheidend, demnach die Verfügbarkeit von qualifiziertem Personal für Leitbetriebe ein wesentlicher Faktor ist. Neben den „harten“ Standortfaktoren gewinnen auch die „weichen“ Standortfaktoren, wie Image, Kultur, Arbeitseinstellung sowie Wohn- und Freizeitwert immer mehr an Bedeutung. In vielen Bereichen hat Oberösterreich laut Lefenda et al. (2011, S.44ff.) bereits ausschlaggebende Stärken. Durch Unterstützung solcher internationaler Betriebe profitiert das Land ebenso und kann sein positives Image als Wirtschaftsstandort weiter ausbauen.

4.1.1.4. Standortfaktoren bei schnell wachsenden (industriearientierten) Unternehmen

Neben den Leitbetrieben gelten schnell wachsende Unternehmen als Treiber für die Wirtschaftlichkeit einer Region. Lefenda und Pöchlacher-Tröscher (2013, S.14) führen in ihrer Untersuchung an, dass sich für schnell wachsende Unternehmen der Begriff „Gazelle“ bereits in den 1970er Jahren etablierte; eine einheitliche Definition gibt es allerdings nicht. Meist definieren sie sich über ein schnelles Wachstum des Umsatzes und/oder der MitarbeiterInnenzahl, wodurch ihre Bedeutung für eine Region deutlich wird. Schnell wachsende Unternehmen schaffen neue Arbeitsplätze und sind Innovationstreiber für andere Unternehmen der Wertschöpfungskette. Gazellen sind laut Lefenda und Pöchlacher-Tröscher (2013, S.8) aufgrund ihrer oftmaligen Spezialisierung in Nischensegmenten vergleichsweise „krisenresistent“. Das schnelle Wachstum der Unternehmen ist primär auf innovative Produkte und Dienstleistungen zurückzuführen, weshalb die meisten im wissensintensiven Dienstleistungsbereich ansässig sind. Demzufolge sind die meisten

schnell wachsenden Unternehmen in Wien ansässig; an zweiter Stelle reiht sich Oberösterreich. Lefenda und Pöchhacker-Tröscher (2013, S.6) zeigen auf, dass in Oberösterreich 208 schnell wachsende Unternehmen mit insgesamt 13.500 MitarbeiterInnen im industrieorientierten Wirtschaftsbereich tätig sind. Oberösterreich verfügt zudem über die meisten schnell wachsenden Unternehmen im Bereich der Warenherstellung (68 Unternehmen mit insgesamt 7.200 MitarbeiterInnen).

Grundsätzlich sind schnell wachsende Unternehmen relativ standortunabhängig. Da sie laut Bathelt und Glückler (2003, S.208) überdurchschnittlich hohe Gewinne erzielen, können sie zusätzliche Kosten vergleichsweise einfach kompensieren. Demnach können fehlende Materialressourcen oder Arbeitskräfte trotz zusätzlicher Kosten aus anderen Regionen herangezogen werden. Dennoch profitieren auch sie von den Standortfaktoren Humanressource, Kapital / Finanzierung, Vernetzung und Kooperation. Innovative Entwicklungen benötigen zudem hochqualifiziertes Personal, speziell im technisch-naturwissenschaftlichen Bereich (vgl. Lefenda, Pöchhacker-Tröscher, 2013, S.41ff.). Oftmals ist hochqualifiziertes Personal nicht verfügbar, weshalb vor allem anpassungsfähige Arbeitskräfte mit hoher Flexibilität und Einsatzbereitschaft gesucht werden. Schnell wachsende Unternehmen, hauptsächlich jene mit einer jungen Entstehungsgeschichte, benötigen entsprechende finanzielle Unterstützung. Typisch für Neugründungen (siehe Kapitel 4.1.1.1) ist der Aufbau von Netzwerken, Kooperationen und Partnerschaften für ein nachhaltiges und stabiles Wachstum. Dazu zählen Unternehmen derselben Branche, aber auch jene einer anderen Branche entlang der Wertschöpfungskette wie auch EntwicklungspartnerInnen, InvestorInnen und Forschungseinrichtungen. Auch wenn die Standortgebundenheit vergleichsweise gering ist, wird eine geeignete Widmung, inklusive notwendiger Infrastruktur zu angemessenen Bodenpreisen, als Grundvoraussetzung für die Ansiedlung angesehen. Nicht-industrialisierte, periphere Standorte mit geringem Zulieferpotenzial und einem geringen Angebot qualifizierter Arbeitskräfte sind Bathelt und Glückler (2003, S.208) somit für schnell wachsende Unternehmen ungeeignet.

Oberösterreich bietet aufgrund der starken industriellen Prägung und der ansässigen Leitbetriebe im güterorientierten Bereich ideale Rahmenbedingungen für ein positives Image, das die Ansiedlung von schnell wachsenden Unternehmen begünstigt. Einige schnell wachsende Unternehmen sind bereits aus dem unmittelbaren Umfeld etablierter Industrieunternehmen entstanden. Wie Lefenda und Pöchhacker-Tröscher (2013, S.7ff.) feststellten ist eine frühzeitige Identifikation solcher Gazellen für die bestmögliche Unterstützung notwendig. Durch das Acht-Punkte-Programm der Industriellenvereinigung sollen schnell wachsende industrieorientierte Unternehmen in Oberösterreich gestärkt werden.

4.1.2. Einflüsse externer Entwicklungen auf Standortfaktoren

Verschiedenste Entwicklungen, in weiterer Folge als Trends bezeichnet, müssen unbedingt beachtet werden, da sie die Standortfaktoren maßgeblich beeinflussen. Klassische Standortfaktoren haben sich verändert und neue Standortfaktoren sind, bedingt durch andere Produktionsweisen, technische Innovationen und geänderte Werthaltungen hinzugekommen. Die folgenden Entwicklungen sollen einen groben Überblick über mögliche ökonomische und soziale Trends geben und zugleich festhalten, welche Entwicklungen beobachtet werden müssen.

4.1.2.1. Bevölkerungsentwicklung

Wie Schipfer (2005, S.8) zeigt, ist die Bevölkerungszahl in den letzten Jahrzehnten weltweit in die Höhe geschossen, wobei sie in den Industrieländern eher rückläufig ist. Prognosen gehen ebenfalls davon aus, dass die Bevölkerung in Österreich und eben auch in Oberösterreich sinkt. Problematisch ist dabei, dass der Anteil der älteren Bevölkerung auch in Oberösterreich deutlich zunehmen wird. Besagter Trend hat vor allem auf die Anzahl an qualifiziertem Personal Einfluss. Außerdem muss berücksichtigt werden, dass die Siedlungsfläche trotz stagnierender Bevölkerungszahlen zunimmt. Ehemalige auf der „grünen Wiese“ situierte Betriebe können sich daher Jahrzehnte später inmitten des Siedlungsraumes befinden. (siehe Abbildung 25, Kapitel 3.3)

4.1.2.2. Gesellschaftlicher Wandel

In den letzten Jahrzehnten gab es deutliche Verschiebungen der Beschäftigten in den drei Wirtschaftssektoren. Es entstand eine Loslösung vom Primären Sektor und eine deutliche Zunahme des Sekundären Sektors, die sich im Laufe der Zeit zum Tertiären Sektor hin entwickelt hat. Auch wenn der Sekundäre Sektor in Oberösterreich, insbesondere im österreichweiten Vergleich gesehen, einen hohen Stellenwert hat, darf die Bedeutung des Tertiären Sektors nicht vernachlässigt werden. Darüber hinaus steigen innerhalb der Bevölkerung jene Werte, die sich nicht auf die Arbeit konzentrieren. Der wachsende Wohlstand, die veränderten Qualifikationen, die neuen Zeitstrukturen und der Wandel des Familienlebens sind laut Grabow et al. (1995, S.97) Gründe für die immer höher werdenden Ansprüche bezüglich Wohnwert, Freizeitwert, Kultur- und Ausbildungsangebot. Im Übrigen führte auch der erleichterte Kommunikations- und Informationsaustausch zu einer erhöhten Flexibilisierung der Beschäftigten. Einige Arbeitsprozesse haben sich von den bislang starren räumlichen, zeitlichen und organisatorischen Systemen losgelöst. Neue Arbeits- und Beschäftigungsformen wie Telearbeit, Zeitarbeit, etc. verdeutlichen dies. Die Wirkung auf die Standortfaktoren ist selbsterklärend, denn bei der Telearbeit wird die Arbeit teilweise oder vollständig an einem anderen Ort als der Arbeitsstätte (Zuhause, unterwegs, etc.) verrichtet (vgl. Blaas et al., 2003, S.16f.).

4.1.2.3. Ökonomischer Wandel

Der gesellschaftliche Wandel hat zweifelsfrei auch eine Auswirkung auf den ökonomischen Wandel. Bedingt durch den Wertewandel innerhalb der Bevölkerung hat auch die Individualisierung und Kundenorientierung zugenommen. Untersuchungen von Blaas et al. (2003, S.15–21) haben gezeigt, dass die Qualität der Produkte immer wichtiger wird, weswegen auch die Bedeutung an qualifiziertem Personal deutlich zunimmt. Um den hohen qualitativen Anforderungen gerecht zu werden, entwickelte sich ein Trend hin zur Spezialisierung / Auslagerung von Geschäftsbereichen. Insbesondere bei großen Unternehmen werden ganze Abteilungen ausgegliedert (Gründung von Tochtergesellschaften), die somit einen neuen Standort suchen. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Mutterunternehmen bleibt jedoch bestehen und hat einen Einfluss auf die Standortfaktoren.

4.1.2.4. Zeitsteuerungskonzepte

Die Zunahme von zahlreichen Zeitsteuerungskonzepten, wie „Just-in-time“, erfordert auch entsprechende Standorte. Die Veränderung bei der Entwicklung und Produktion benötigt eine zeitliche Abstimmung von Prozessen, eine umfangreiche Arbeits- und Betriebszeitorganisation sowie den raschen Zugang zu passenden Verkehrsmitteln. (vgl. Grabow et al., 1995, S.97) Der Standort muss diesen neuen Anforderungen gerecht werden.

4.1.2.5. Entfernungen zwischen Wohn- und Arbeitsstätten

In Kapitel 3.2.1 wurde die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten beschrieben. Deren ursprüngliche Nähe entwickelte sich zu einer immer größeren Distanz. Heutzutage wird die störende Industrie deutlich von der übrigen Stadt getrennt, wohingegen nichtstörende Industrien und Kleinbetriebe nahe bei den Wohnstätten situiert sein können (siehe Kapitel 3.2.2). Problematisch ist dabei die Entwicklung der Pendlerströme. (vgl. Sommer et al., 1984, S.35) Die neuen flexiblen und mobilen Arbeitsverhältnisse beeinflussen natürlich auch das Pendlerverhalten. (vgl. Blaas et al., 2003, S.17)

4.1.2.6. Technische Infrastruktur

Die Verkehrszentralität war immer schon ein ausschlaggebender Standortfaktor für Gewerbe- und Industriebetriebe, hat sich im Laufe der Zeit allerdings stark verändert. Im Allgemeinen ist durch den Ausbau der technischen Infrastruktur die Wahl des Standortes flexibler geworden. Historisch betrachtet waren lange Zeit Standorte an schiffbaren Flüssen, Kanälen (auch zur Energiegewinnung) und an Eisenbahnlinien beliebt. Später kamen dann die Straßen und die Flughäfen als wichtige Verkehrsinfrastrukturen hinzu (vgl. Grabow et al., 1995, S.80). Ein richtungsweisender Umbruch erfolgte laut Schachinger (2016, Vortrag) in den 1990er Jahren durch die EU-Osterweiterung, das Transeuropäische Netz (TEN) und andere Großprojekte. Die ExpertInneninterviews (2016) bestätigen, dass heutzutage Telekommunikationsnetze, insbesondere für global agierende Gewerbe- und Industriebetriebe, unverzichtbar sind.

Das Beispiel einer Stärkefabrik im oberösterreichischen Aschach verdeutlicht besagte Veränderung zusätzlich (vgl. Mager, 2016, Interview). Bei der Betriebsansiedlung 1936 waren die Felder für den Rohstoffanbau (Kartoffel- bzw. Maisstärke) und die Anbindung an die Infrastruktur entscheidend. Damals war die Nähe zur Schiene und zur Wasserstraße für die An- und Ablieferung wichtig, heute hingegen die Nähe zur Schiene und zur hochrangigen Straßeninfrastruktur. Aktuelle Diskussionen hinsichtlich neuer Energiesysteme und alternativer Antriebe zeigen, dass es in Zukunft noch einige Veränderungen geben wird. Die Entwicklung muss von den Betrieben unbedingt beobachtet werden, da es nicht nur Auswirkungen auf den Gütertransport, sondern auch auf die Erreichbarkeit des qualifizierten Personals hat.

4.2. Theoretische Standortbestimmungslehre

4.2.1. Bedeutung theoretischer Modelle

Überlegungen mit Bezug auf den optimalen Standort reichen bis in das Jahr 1826 zurück, wo erstmals systematische Untersuchungen zum Standortproblem angestellt wurden. Zwar bezogen sich die Untersuchungen auf den Agrarsektor, doch auch für diesen galt die Marktentfernung als wichtige Größe für den ökonomischen Fortbestand eines Betriebes. Im Laufe der Jahrzehnte, etwa ab 1882 unter Launhardt, wurde der Gedanke auch auf nicht-landwirtschaftliche Sektoren übertragen (vgl. Sommer et al., 1984, S.5). Nach Bathelt und Glückler (2003, S.41) haben sich in der Vergangenheit verschiedenste Modelle und Theorien entwickelt, die für die heutige Standortlehre maßgeblich sind, wobei die bekanntesten die landwirtschaftliche Nutzungslehre von Johann Heinrich Thünen, die Theorie der zentralen Orte von Walter Christaller und die industrielle Standortlehre von Alfred Weber sind.

Die landwirtschaftliche Landnutzungslehre basiert auf den Untersuchungen des Nationalökonomen Thünen, der Anfang des 19. Jahrhunderts erste Beobachtungen und Erkennungen empirischer Regelmäßigkeiten auf seinem Gut in Mecklenburg erkannte (vgl. Bathelt, Glückler, 2003, S.93). In seiner Arbeit zeigt er modellhaft, wie die räumliche Anordnung der landwirtschaftlichen Produktion und deren Intensität räumlich variieren, wobei die Intensität der Bewirtschaftung mit zunehmender Entfernung sinkt (vgl. ARL, 1995, S.925). Die ursprünglichen Überlegungen wurden mit den Jahren immer wieder bestätigt, kritisiert und durch aktuellere Rahmenbedingungen ergänzt. So wurde beispielsweise das von Thünen entwickelte Modell der Lagerente und seine Wirkung auf die Landnutzung von Alonso um 1960 auf den städtischen Bodenmarkt bezogen (vgl. Bathelt, Glückler, 2003, S.101).

Nach Bathelt und Glückler (2003, S.109) bildet die Theorie der zentralen Orte nach Christaller einen wesentlichen Grundstein in der Standortstrukturtheorie für Versorgungseinrichtungen. Die Untersuchungen von Christaller aus 1933 gründeten im Wesentlichen auf den ersten Überlegungen von Kohl aus dem Jahr 1841 hinsichtlich der Siedlungsverteilung und Verkehrssysteme. Christaller führte die Überlegungen in Hinblick auf die zentralen Orte weiter. 1944 wurde die Theorie wiederum von Lösch aufgegriffen, der sich mit der räumlichen Ordnung der Wirtschaft und einer allgemeinen Theorie der Marktnetze beschäftigte.

Dies zeigt anschaulich, dass viele Überlegungen, trotz ihrer veralteten Entstehungsgeschichte, eine unverzichtbare Ausgangssituation für folgende Theorien darstellen. Bei der Betrachtung der aktuellen Standortentscheidungen im Bereich der güterorientierten Wirtschaft darf die Basis an theoretischen Überlegungen daher nicht fehlen. Die theoretische Grundlage von Weber ist für die vorliegende Arbeit somit unverzichtbar.

4.2.2. Industrielle Standortlehre von A. Weber und weiterführende Ansätze

Ende des 19. Jahrhunderts entstanden erstmals wissenschaftliche Studien zur modellhaften Erklärung industrieller Standortverteilungen. Sie bauten, unter Verwendung ökonomischer Variablen, auf die landwirtschaftliche Landnutzungslehre von Thünen (1875) auf. Die industrielle Standortlehre wurde durch die Studie über den Standort der Industrie (1909) maßgeblich von Weber geprägt. Obwohl sich die Studie auf die Strukturen und Rahmenbedingungen des beginnenden 20. Jahrhunderts beziehen, dient sie laut Bathelt und Glückler (2003, S.124) noch heute als theoretische Grundlage für industrielle Standortverteilungen. Ein Bezug zu besagter Theorie darf somit nicht fehlen. In den folgenden Abschnitten werden neben der klassischen Theorie auch die unterschiedlichen weiterführenden Ansätze kurz dargestellt, denn trotz zahlreicher Kritiken an der Theorie von Weber wurde die traditionelle industrielle Standortlehre nicht grundlegend hinterfragt, sondern eher modifiziert.

4.2.2.1. Kostenminimale Standortwahl

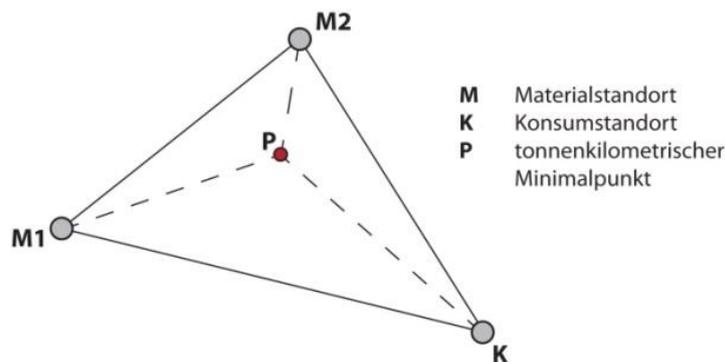
Weber betrachtete einen Industriestandort anhand der Transportkosten, der Arbeitskosten und der Agglomerationswirkungen rein ökonomisch. Auch die Roh- und Kraftstoffpreise werden erwähnt, sind bei genauerer Betrachtung jedoch mit den Entfernungen (Transportkosten) gleichzusetzen. Die Transportkosten sind für ihn die zentrale Größe bei der Suche nach dem optimalen Standort und die anderen beiden Parameter (Arbeitskosten und Agglomerationswirkung) sind nachgeordnet, sie dienen nur der Korrektur (vgl. Bathelt, Glückler, 2003, S.125). Anhand der Ausführungen von Sommer et al. (1984, S.6) kann angemerkt werden, dass Weber neben den rationalen Faktoren auch auf

mögliche irrationale Faktoren, wie Unternehmenswille und Zufallserschließung hinweist, gleichzeitig aber hinzufügt, dass sich diese der Theorie vollkommen entziehen.

Bathelt und Glückler (2003, S.125) beschreiben in ihren Untersuchungen, dass Weber, analog zu den Überlegungen von Thünen, ebenfalls von einer Vielzahl homogener Annahmen ausgeht. Es wird ein Unternehmen vorausgesetzt, das lediglich ein einziges homogenes Gut (unter Verwendung zweier Rohstoffmaterialien) produziert. Unabhängig von der Standortwahl sind Nachfrage und Erlöse konstant. Desweiteren wird angenommen, dass neben den Transportkosten, Arbeitskosten und Agglomerationswirkungen keine weiteren einflussreichen und lageabhängigen Größen existieren. Die Transportkosten sind direkt proportional zur zurückgelegten Entfernung, sodass die Gewinnsituation eines Unternehmens in erster Linie von den standortabhängigen Parametern (Transportkosten) abhängt.

Ausgehend von besagten Annahmen gilt es, die Transportkosten zu minimieren, um den Gewinn zu maximieren. Um das angestrebte Resultat zu erreichen, muss der tonnenkilometrische Minimalpunkt in Abhängigkeit von den verwendeten Rohstoffen und deren Standortverteilung ermittelt werden. Die folgende Abbildung 26 zeigt den tonnenkilometrischen Minimalpunkt sowie den Material- und Konsumstandort.

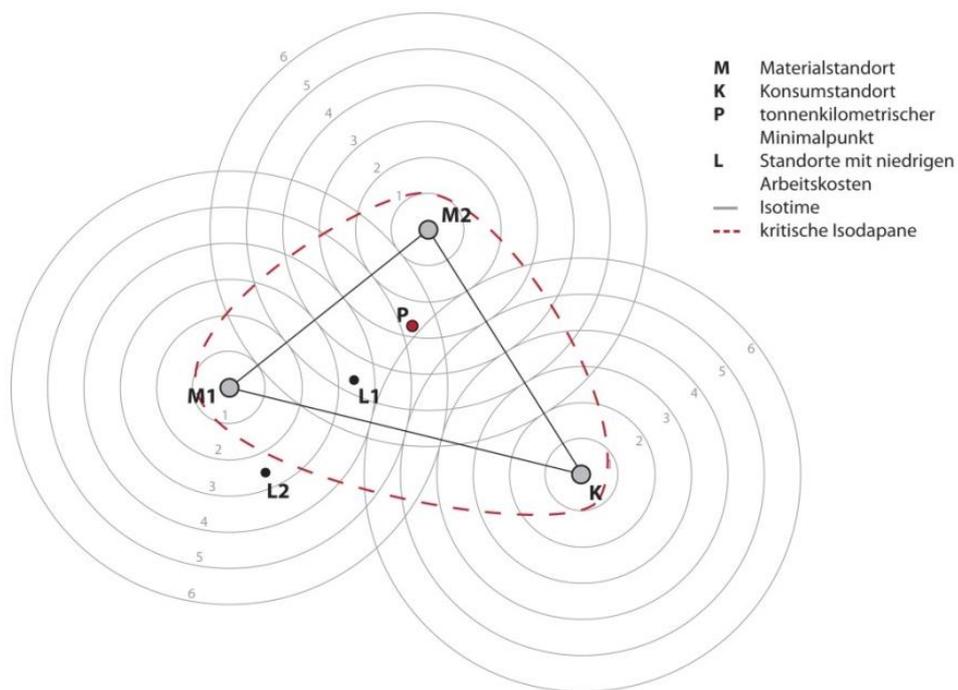
Abbildung 26: Tonnenkilometrischer Minimalpunkt in Abhängigkeit der Transportkosten



Quelle: eigene Darstellung nach Bathelt, Glückler, 2003, S.125

Nach der Abhandlung des wichtigsten Parameters (Transportkosten) werden die Arbeitskosten miteinbezogen (siehe Abbildung 27). Zu den bereits bekannten Material- und Konsumstandorten kommen nun jene Standorte hinzu, die sich durch geringe Arbeitskosten auszeichnen. Eine Verlagerung des bis dato ermittelten optimalen Standortes vom tonnenkilometrischen Minimalpunkt zu einem Standort mit geringeren Arbeitskosten ist nur dann denkbar, wenn die zusätzlichen Transportkosten durch die Einsparung von Arbeitskosten überkompensiert werden. Um besagtes zu ermitteln werden um jeden Material- und Konsumort sogenannte Isotime (Linien gleicher Transportkosten) gezogen und räumlich aufaddiert. Die resultierende Linie gleicher Transportkosten wird als Isodapane bezeichnet. Unter der Annahme, dass die Arbeitskosteneinsparungen bekannt sind, lässt sich sogar eine kritische Isodapane bestimmen und darstellen (vgl. Bathelt, Glückler, 2003, S.126). Innerhalb der kritischen Isodapane werden die zusätzlichen Transportkosten durch die Arbeitskosteneinsparungen überkompensiert; außerhalb der Linie ist ein Standort nicht mehr rentabel, Standort L2 scheidet somit aus. Eine Verlagerung des Standortes von P zu L1 würde, bedingt durch die Arbeitskostenorientierung, die Kosten reduzieren.

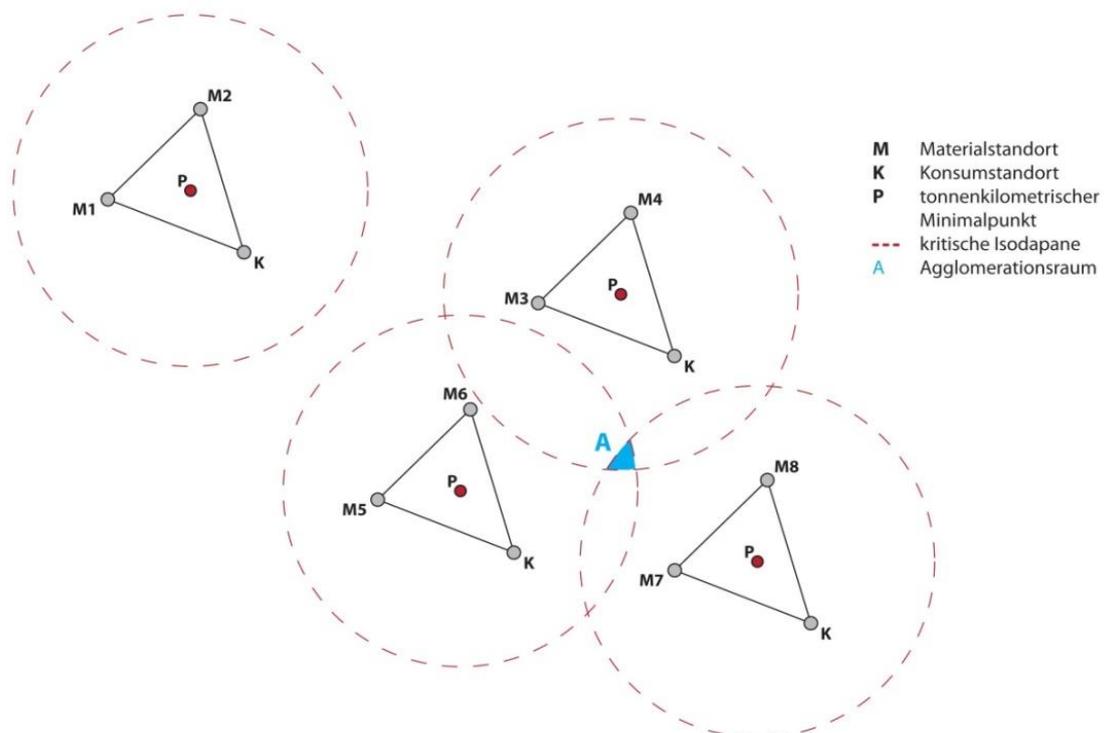
Abbildung 27: Tonnenkilometrischer Minimalpunkt in Abhängigkeit der Transport- und Arbeitskosten



Quelle: eigene Darstellung nach Bathelt, Glückler, 2003, S.126

Zu guter Letzt kann ein Standort noch aufgrund der Agglomerationswirkungen verschoben werden (siehe Abbildung 28). Agglomerationsvorteile werden von Weber als Lokalisationsvorteile definiert. Eine Agglomeration von Unternehmen wie auch der daraus resultierende gemeinsame Transport für Rohstoffe und Endprodukte führt zu einer Kosteneinsparung und kann somit als Agglomerationsvorteil angesehen werden (vgl. Bathelt, Glückler, 2003, S.127).

Abbildung 28: Tonnenkilometrischer Minimalpunkt in Abhängigkeit des Agglomerationsraumes



Quelle: eigene Darstellung nach Bathelt, Glückler, 2003, S.127

4.2.2.2. Konzept der Agglomerationsvorteile

Trotz zahlreicher Kritiken an der Standortlehre von Weber, vor allem hinsichtlich der homogenisierten Annahmen, bezieht sich die von Hoover 1937 erstellte Erweiterung (Fokus liegt hier bei der amerikanischen Schuh- und Lederindustrie) ebenfalls auf die Transportkosten. Nach Bathelt und Glückler (2003, S.127f.) besteht eine wesentliche Neuerung darin, dass sich Hoover nicht mehr auf konstante Frachtraten (Tonnenkilometer) bezieht, sondern zwischen verschiedenen Kostenverläufen, Transportmitteln und Kostenarten unterscheidet. Dadurch ergeben sich interne und externe Effekte, die jeweils sowohl positive als auch negative Wirkungen haben können.

4.2.2.3. Interdependente Standortwahl

Eine weitere Überlegung stammt von Hotelling aus dem Jahr 1929. Er betrachtet, im Vergleich zu Weber, die industrielle Standortwahl nicht mehr als isoliertes Entscheidungsproblem eines Einzelbetriebes, sondern untersucht die „Interdependenz von Standortentscheidungen durch die Einbeziehung marktstrategischen Verhaltens in einer Wettbewerbssituation“ (vgl. Bathelt, Glückler, 2003, S.129). Standortentscheidungen sind sehr wohl von den Standortentscheidungen der Konkurrenz abhängig. Hotelling setzt ein gewinnmaximierendes Verhalten der Unternehmen und ein nutzenmaximierendes Verhalten der Kunden voraus, weswegen sich die Unternehmen das Marktgebiet in gleichen Teilen aufteilen. Eine stabile Situation ergibt sich demzufolge erst, wenn beide Unternehmen genau in der Mitte des jeweiligen Marktgebietes angesiedelt sind und eine monopolistische Stellung einnehmen.

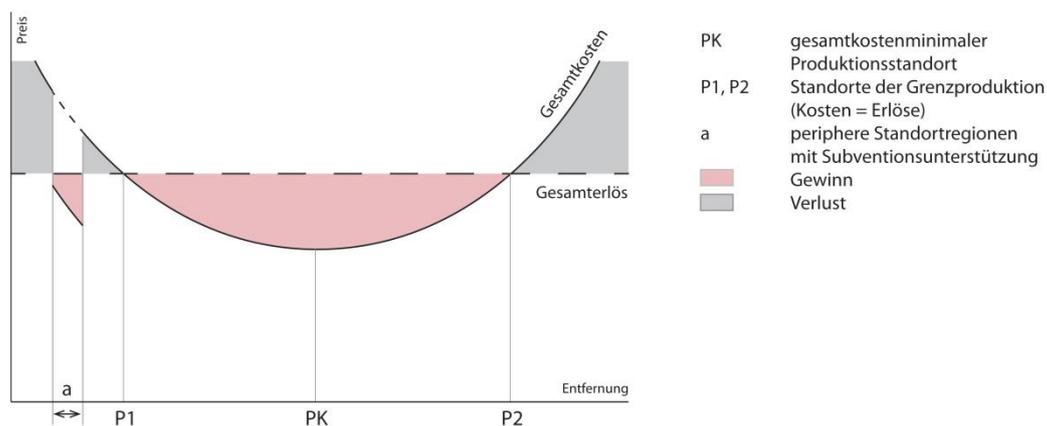
Bathelt und Glückler (2003, S.130) fügen hinzu, dass dies für die Kunden nicht optimal ist, da speziell diejenigen, die am Rand des Marktgebietes leben, größere Distanzen zurücklegen müssen. Wenn das Ziel einer Transportkostenminimierung verfolgt wird, dann kann das mittels einer Dispersion der Unternehmensstandorte erfolgen. Das Modell von Hotelling führt indessen zu einer Agglomeration der Unternehmensstandorte.

4.2.2.4. Das Marginalprinzip

Smith löste sich 1971 von der durch Weber definierten punktbezogenen Standortbewertung und gelangt zu einer flächenbezogenen Standortbewertung. Bei ihm steht ebenfalls die Kostenseite im Zentrum der Untersuchungen, jedoch geht er davon aus, dass industrielle Unternehmen zwar gewinnorientiert sind, aber nicht zwangsläufig nach einer Gewinnmaximierung streben. Wie für die industrielle Standortlehre üblich, sind auch bei dieser Überlegung die lageabhängigen Kosten (Transportkosten) stärker gewichtet. Das Ergebnis aus Kosten- und Erlösfunktion ergibt laut Smith die sogenannte räumliche Gewinnzone (siehe Abbildung 29), in welcher der Standort frei wählbar ist (vgl. Bathelt, Glückler, 2003, S.130f.).

Durch das Verschieben der Kosten- bzw. Erlösfunktion vergrößert bzw. verkleinert sich die Gewinnzone. Steigende Transportkosten führen somit zu einer Schrumpfung der Gewinnzone. Durch besagtes Modell können laut Bathelt und Glückler (2003, S.131) auch staatliche Subventionen berücksichtigt werden. Es wird deutlich, dass sich die Kostenfunktion bedingt durch Subventionen verschiebt und somit auch neue Regionen für Industrieansiedlungen zugänglich gemacht werden können, da sie nun in die Gewinnzone rücken.

Abbildung 29: Marginalprinzip



Quelle: eigene Darstellung nach Bathelt, Glückler, 2003, S.131

4.2.2.5. Behavioristische Standortwahl

Anders als die eben beschriebenen Weiterentwicklungen der industriellen Standortlehre versucht Pred 1967 das Standortverhalten zu erklären. Untersuchungen von Bathelt und Glückler (2003, S.131f.) zeigen, dass er dafür eine behavioristische Matrix entwickelt und dabei voraussetzt, dass die Standortentscheidung von der Menge an verfügbaren standortrelevanten Informationen und der Fähigkeit, diese zu nutzen abhängt. EntscheidungsträgerInnen sind, laut Pred, nicht in der Lage alle standortrelevanten Faktoren wahrzunehmen, geschweige denn, sie in die Entscheidungen einzubinden. Die Fähigkeit des Entscheidungsträgers / der Entscheidungsträgerin hängt dabei von den in der Vergangenheit erzielten Erfolgen, dem Erfahrungsstand, dem Alter, dem sozialen Umfeld und der emotionalen Stabilität ab. Mit Hilfe der behavioristischen Matrix vergleicht er historische Standortentscheidungen mit dem Verhalten eines/einer gewinnmaximierenden Entscheidungsträgers / Entscheidungsträgerin. Standorte sind demnach umso näher am Gewinnmaximum, je umfangreicher der dieser Entscheidung zugrunde liegende Informationsstand und je höher die Umsetzungsfähigkeit des Entscheidungsträgers / der Entscheidungsträgerin ist.

4.2.3. Realitätskonformität der traditionellen Standortlehre

Das Ziel der Gewinnmaximierung dominiert in der industriellen Standortlehre, ist allerdings meist nicht realitätskonform und bleibt somit von der Kritik nicht verschont. Gewinnmaximierung ist nämlich nicht die einzige unternehmerische Zielsetzung, wie macht- oder prestigeorientierte Zielsetzungen beweisen. Desweiteren hängen die Ziele von der Marktstrategie, der Größe sowie Art und Funktion des Unternehmens ab. Auch die Zeitspanne, ob es sich um kurz- oder langfristige Ziele handelt, ist maßgebend, da beispielsweise kurzfristig keine Gewinnmaximierung erfolgt, jedoch langfristig, durch Verdrängung der Konkurrenz, eine Gewinnmaximierung durchaus möglich ist. Eine Gewinnmaximierung bedarf, wie Pred bereits versucht zu begründen, eine vollständige Information und eine perfekte Informationsverarbeitung, was in der traditionellen Standortlehre nicht berücksichtigt wird. Ökonomisches Handeln unterliegt zudem sozialen Regeln und gesellschaftlichen Werten, die sich durch subjektive Standortfaktoren ausdrücken. Die gewünschte Nähe des/der UnternehmensgründerIn zu Wohn-, Arbeits- oder Ausbildungsort sowie andere subjektive Entscheidungsgründe werden durch die Gewinnmaximierung nicht beachtet (vgl. Bathelt, Glückler, 2003, S.133f.).

Die industrielle Standortlehre ist darüber hinaus stets auf der Suche nach dem „idealen“ Grundstück. Besagtes Ziel ist theoretisch gesehen durchaus nachvollziehbar, praktisch allerdings nur schwer

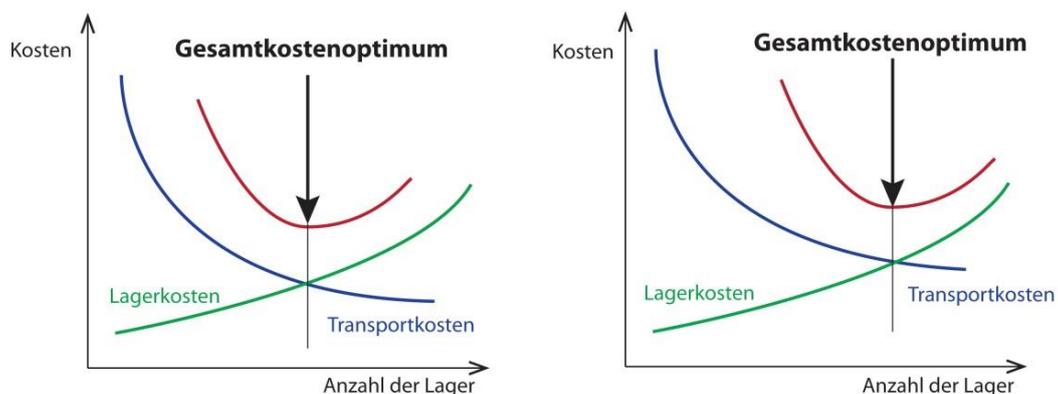
realisierbar. Denn auch wenn in der Realität tatsächlich das ideale Grundstück ermittelt wird, kann die Verfügbarkeit nicht garantiert werden und das Grundstück ist streng genommen nicht mehr „ideal“. Das Grundstück könnte bereits anderweitig genutzt und bebaut sein oder eine betriebliche bzw. industrielle Nutzung aufgrund der Widmung ausschließen. Die Verfügbarkeit von idealen Grundstücken, wie es in der Theorie angenommen wird, ist daher ebenfalls realitätsfern.

Abgesehen von den Zielen werden stets die Transportkosten als maßgeblicher Parameter bei der industriellen Standortlehre angeführt. Wie schon beschrieben versucht Hotelling die nachfrage- und marktorientierten Ansätze zu beachten, doch in der traditionellen Standortlehre dominiert die einseitige Berücksichtigung der Kostenseite (Transportkosten). Historisch kann deren starke Dominanz durch Weber begründet werden, jedoch ist die Hervorhebung eines einzelnen Standortfaktors laut Bathelt und Glückler (2003, S.135) bei weitem nicht zeitgemäß. Abhängig vom Kerngeschäft können einzelne Branchen auch heute noch eine starke Abhängigkeit der Transportkosten aufweisen, eine Verallgemeinerung ist aber zweifelsfrei unpassend.

Eine Branche, die sehr nah an die theoretische Grundlage der Standortbestimmungslehre herankommt, ist die Logistik. Denn Logistikstandorte sind laut Langhagen-Rohrbach (2011, S.13) nicht auf eine spezifische Ressource am Standort angewiesen. Vielmehr ist ein Standort in Hinblick auf geringe Lager- und Transportkosten ideal, wodurch besagte Branche der industriellen Standortbestimmungslehre von Weber ähnelt. Der Anteil der Transportkosten am Umsatz liegt bei Gewerbe- und Industriebetrieben durchschnittlich bei ca. 6 %; bei Transportdienstleistern hingegen bei bis zu 70 % (vgl. Kummer, Einbock, 2003, S.18f.).

Langhagen-Rohrbach (2012, S.219) beschreibt weiter, dass sich in den letzten Jahren, zusätzlich zur verkehrsgünstigen Lage, die Nähe zum Kunden als wichtiger Standortfaktor herausgebildet hat. Insbesondere bei Betrieben mit einer raschen Belieferung. Es muss stets zwischen Transport- und Lagerkosten abgewogen werden, wobei es keine Faustregel für eine ideale Lage und Anzahl von (Distributions-)Standorten gibt. Durch eine höhere Zahl an Lagerstandorten erhöhen sich im Regelfall die Gesamtkosten. Dennoch kann es auch vorkommen, dass bei steigenden Transportkosten die Gesamtkosten nur durch eine Erhöhung der Anzahl an Distributionsstandorten minimiert werden können. Besagtes ist laut Langhagen-Rohrbach (2011, S.12f.) darin begründet, dass bei einer höheren Anzahl an Distributionsstandorten die Entfernung zwischen Kunden und Distributionszentrum abnimmt und somit Transportkosten eingespart werden können. Eine geringe Anzahl an Distributionszentren erhöht somit die Anfälligkeit durch Transportkostensteigerungen. Die Überlegungen werden mit Hilfe der folgenden Abbildung 30 veranschaulicht.

Abbildung 30: Gesamtkostenoptimierung bei Logistikstandorten



Quelle: Langhagen-Rohrbach, 2011, S.13, adaptiert

Die Agglomerationswirkungen der industriellen Standortbestimmungslehre von Weber können ebenfalls anhand der Logistikbranche erläutert werden. Durch die sich ändernden Rahmenbedingungen und durch die heutzutage durchaus üblichen kurzen Mietverträge von drei bis fünf Jahren kann es zu einer kurzfristigen Verlagerung der Distributionszentren kommen. Die Flexibilität wird von Seiten der Unternehmen durch die Besitzverhältnisse begünstigt, denn deren Standorte befinden sich entsprechend der Ausführungen von Langhagen-Rohrbach (2012, S.224) immer seltener im Eigentum des Nutzers. Zusätzlich wird der Trend dadurch begünstigt, dass Logistikstandorte nicht von spezifischen Ressourcen an einem Standort abhängig sind. Auch wenn die industrielle Standortbestimmungslehre sehr theoretisch ist und der starke Einfluss eines Parameters (Transportkosten) zu hinterfragen ist, bietet sie dennoch eine wichtige Grundlage für weitere Überlegungen. Bei einer starken Transportkostenabhängigkeit, wie sie bei der Logistik der Fall ist, muss bei Standorten stets die Zukunftsfähigkeit geprüft werden. Treibstoffpreise sind demnach Agglomerationswirkungen, die beträchtliche Einflüsse auf die Logistikstandorte haben. Eine Beachtung der stetig verändernden äußeren Einflüsse ist daher notwendig, um zu verhindern, dass einzelne Standorte kurzfristigen Nutzen stiften, die Flächen dann aber langfristig bebaut aber ungenutzt sind.

Im Allgemeinen zeigen die zahlreichen weiterführenden theoretischen Ansätze eindrucksvoll die Bedeutung solcher Theorien und wie sie sich über Jahrzehnte hinweg als Grundlage gehalten haben. Trotzdem wird in der Theorie die Standortwahl stets als Reaktion auf vorhandene Eigenschaften gesehen, weswegen der Handlungsspielraum der Unternehmen auf eine reaktive Verhaltensweise beschränkt bleibt (vgl. Bathelt, Glückler, 2003, S.155). Viele andere Faktoren, speziell die sozialen Komponenten, werden in der Theorie nur ungenügend besprochen. Im folgenden Kapitel wird auf die tatsächlichen Standortfaktoren eingegangen, wobei stets ein Abgleich zwischen Theorie und Realität erfolgt.

4.3. Relevante Standortfaktoren

Wie durch die Kritik an der traditionellen Standortlehre deutlich wird, werden in der Theorie viele Annahmen getroffen und einzelne Standortfaktoren als homogen vorausgesetzt, sodass die in der Realität vorherrschende Komplexität der Standortfindung nicht deutlich wird. Desweiteren beschränkt sich die Theorie auf ein paar wenige kostenintensive Standortfaktoren und beleuchtet subjektive Einflüsse nur unzureichend. In der aktuelleren Literatur gibt es nun deutlich mehr relevante Standortfaktoren, als noch vor einigen Jahrzehnten. Üblicherweise erfolgt eine Differenzierung in harte und weiche Standortfaktoren. Da die tatsächlichen Standortfaktoren vielschichtiger sind, erfolgt eine Loslösung von starren Klassifizierungen.

Zudem muss berücksichtigt werden, dass zwar einige Standortfaktoren (Verkehrszentralität, Arbeitsmarkt, Verfügbarkeit von Flächen und Kapital) einen hohen Stellenwert haben, es zwischen den unterschiedlichen Branchen dennoch differenzierte Präferenzen und Gewichtungen gibt (vgl. Grabow et al., 1995, S.80). Zum einen zwischen Unternehmen unterschiedlicher Branchen, sodass Säge- und Stahlwerke etwa rohstoff- und materialorientiert sind, wohingegen Aluminiumhütten in der Regel energieorientiert sind und somit Standorte in der Nähe von Kraftwerken bevorzugen. Textilfabriken wiederum sind stark arbeitsorientiert und Molkereibetriebe sind absatz- und konsumorientiert (vgl. Bathelt, Glückler, 2003, S.54). Zum anderen gibt es Unterschiede zwischen Betrieben ein und derselben Branche, denn die Standortfaktoren sind von den verschiedensten Komponenten abhängig, wie Betriebsgröße, Unternehmensorganisation etc. (siehe Kapitel 4.1.1).

Verschiedene Standortfaktoren können unterschiedliche Nutzungen ermöglichen, begünstigen oder verhindern. Zudem ist niemals ein Standortfaktor alleine ausschlaggebend; vielmehr muss gemäß Beckord und Jurczek (2004, S.60) eine Matrix aus verschiedenen Standortfaktoren vorhanden sein. Im Folgenden wird beim jeweiligen Standortfaktor versucht, die Bedeutung dessen mit anschaulichen Beispielen aus der Realität zu untermauern, wobei auch hier nicht generalisiert werden darf, es handelt sich lediglich um Fallbeispiele. Auch ein Abgleich zwischen Theorie und Realität erscheint an dieser Stelle zweckmäßig. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden die Standortfaktoren zu sogenannten Hauptgruppen zusammengefasst:

- Betriebsinterne Strategien
(Eigentumsverhältnisse; Einmalige und laufende Kosten; Förderungsmöglichkeiten; Rohstoff-, Betriebsstoff und Absatzorientierung; Erweiterbarkeit; Empfindlichkeit der Umgebung; Wirtschaftsbeziehungen und Netzwerke)
- Infrastruktur
(Verkehrsträger; Erreichbarkeit; Ver- und Entsorgung; Soziale Infrastruktur)
- Grundstück
(Geometrie und Neigung; Geologische Situation und Altlasten; Klimatisch-geographische Verhältnisse; Sichtbarkeit des Betriebes)
- Rechtliches
(Flächenwidmung und Bebauungsvorschriften; Ökologisch-rechtliches; Dienstbarkeiten; Allgemeine und spezifische rechtliche Bestimmungen; Strategische Zielsetzung der öffentlichen Hand)
- Humanressourcen
(Bevölkerungsstruktur und Arbeitskräftepotenzial; Allgemeine wirtschaftliche Verhältnisse)
- Subjektive Gründe
(Image des Standortes; Persönliche Präferenz aufgrund des örtlichen Bezugs; öffentliche Meinung; Ortsbild)

4.3.1. Betriebsinterne Strategien

Der Standort ist neben den klassisch theoretischen Standortfaktoren, wie Abhängigkeit von Arbeitskräften, Rohstoffen und Zwischenprodukten, auch von betriebsinternen und unternehmensübergreifenden Entscheidungen abhängig. Dabei ist eine vielschichtige Betrachtungsweise notwendig, denn eine gewisse räumliche Nähe birgt neben den klassischen Vorteilen, wie niedrige Transportkosten und hohe Kontrolle, auch beträchtliche Nachteile, wie Nutzungskonflikte durch Emissionen etc. (siehe Kapitel 3.2.1) in sich.

Da bei Gewerbe- und Industriebetrieben schlussendlich die gewinnorientierten Ziele tonangebend sind (vgl. Sommer et al., 1984, S.28), werden unter dem Deckmantel der betriebsinternen Strategien neben den kooperativen Ansätzen auch die klassischen finanziellen Parameter behandelt. Die Kostenoptimierung ist für einen Betrieb selbstverständlich, muss bei vielen Standortfaktoren stets im Hinterkopf behalten werden und wird daher nicht detailliert betrachtet. Betriebsinterne Strategien haben auch auf andere Standortfaktoren Einfluss, wie auf die Transportkosten: diese basieren auf betriebsinternen Strategien (Zeit und Raum zur Kostenoptimierung) und werden durch entsprechende Infrastrukturen realisiert. Bei der Behandlung der einzelnen Standortfaktoren wird auf mögliche Überschneidungen und Synergien hingewiesen. Standortfaktoren im Bereich der betriebsinternen Strategien sind demnach:

- *Eigentumsverhältnisse*
- *Einmalige und laufende Kosten*
- *Förderungsmöglichkeiten*
- *Konkurrenzsituation*
- *Rohstoff-, Betriebsstoff und Absatzorientierung*
- *Erweiterbarkeit*
- *Empfindlichkeit der Umgebung*
- *Wirtschaftsbeziehungen und Netzwerke*

Eigentumsverhältnisse

Die Eigentumsverhältnisse (Miete, Pacht, Kauf) hängen von den betriebsinternen Strategien ab. Produzierende Betriebe sind üblicherweise sesshaft, wodurch ein Grundstückkauf naheliegend ist. Lediglich die Mietverträge in der Logistik bilden eine Ausnahme. Logistikstandorte sind nach Langhagen-Rohrbach (2012, S.224) nicht von bestimmten Ressourcen am Standort abhängig und können daher deutlich flexibler gewählt werden. Heutzutage sind im Bereich der Logistik kurze Mietverträge durchaus üblich. Besagter Trend muss von der öffentlichen Hand beachtet werden, um Leerstände und Brachflächen zu vermeiden.

Einmalige und laufende Kosten

Die einmaligen Kosten beinhalten neben dem Grundstückserwerb auch Erschließungskosten und sonstige einmalige Investitionen, die üblicherweise zu Beginn der Ansiedlung gezahlt werden müssen. Unter Bezugnahme von Bonny und Glaser (2005, S.29) drückt der Grundstückspreis in vielen Fällen nicht den tatsächlichen Wert aus, sondern repräsentiert vielmehr den Haushaltsstatus der Kommune bzw. das jeweils aktivierte Fördervolumen. Ausschlaggebend sind darüber hinaus auch die laufenden Kosten, die immer wieder, meist in vordefinierten Abständen, getilgt werden müssen (Abgaben, Steuern und Gebühren, wie die Gewinnsteuer, die Grund- und Erwerbssteuer sowie die Tarife für Ver- und Entsorgung).

Auch wenn heutzutage die Lohnkosten innerhalb eines Bundeslandes relativ homogen sind, gab es bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts noch unterschiedliche Ortsklassen mit differenzierten Mindestsätzen. Im Baugewerbe gab es zum Beispiel zwei Lohngebiete: zum einen die Städte Linz, Wels und Steyr inklusive ihrer Vororte und zum anderen alle übrigen Orte. Das veranlasste die Bauindustrie dazu, das Stammpersonal mit Hilfskräften aus den ländlicheren Gebieten und dem daraus resultierenden niedrigeren Lohn zu ergänzen (vgl. Knoblehar, 1957, S.14). Heute ist das Lohnniveau eher entscheidend für die übergeordnete Standortwahl (Bundesland, Staat, Kontinent).

Wie die Lohnkosten hängen auch viele weitere Kosten (Preise für Roh- und Betriebsstoffe etc.) vom ortsüblichen Preisniveau ab, sind daher in größeren räumlichen Ebenen homogen und gelten üblicherweise für Bundesländer bzw. für ganz Österreich. Bei der vorliegenden Arbeit wird vorausgesetzt, dass die Wahl des Standortes bereits auf das Bundesland Oberösterreich gefallen ist. Eine Differenzierung der einzelnen Regionen ist somit nicht zielführend und eine detaillierte Betrachtung der unterschiedlichen Kostensätze erscheint ebenfalls nicht ratsam. Sie sind für die Standortfindung zweifelsfrei maßgebende Faktoren, werden im Zuge der vorliegenden Arbeit dementsprechend angeführt, aber nicht detaillierter dargestellt.

Förderungsmöglichkeiten

Betriebe streben stets nach einer Kostenoptimierung, sodass der finanzielle Aufwand bei einer Betriebsansiedlung zweifelsfrei stark ins Gewicht fällt. Verschiedenste Förderungen können dabei helfen, die Kosten zu minimieren und somit Betriebsansiedlungen begünstigen. Anschaulich wurde dies anhand des Marginalprinzips von Smith in Kapitel 4.2.2.4 beschrieben. Die Wirtschaftsagentur des Landes Oberösterreich Business Upper Austria (2015b, online) bietet eine Förderberatung an, um Betriebe über aktuelle regionale, nationale und europäische Förderprogramme zu beraten. Aus Platzgründen werden die unterschiedlichen Förderprogramme nicht näher behandelt; beim Ansiedlungsprozess müssen sie aber berücksichtigt werden.

Rohstoff-, Betriebsstoff und Absatzorientierung

In der industriellen Standortlehre von Weber sind die Transportkosten der zentrale Parameter. Die Entfernung vom Rohstoff- bzw. vom Absatzstandort (Industrien, Lieferanten, Auslieferungsanlagen, (Zwischen-)Lagerstädten, Hauptabnehmer) bis zum eigenen Grundstück sind daher maßgebend (siehe Kapitel 4.2.2.1). Laut Knoblehar (1957, S.14) handelt es sich dabei oftmals nicht um eine „entweder oder“-Frage, sondern um eine „sowohl als auch“-Frage. Denn manche Branchen, wie Molkereien und Käsereien sind sowohl rohstoff-, als auch absatzorientiert. Im Allgemeinen bezieht sich die Lebensmittelindustrie (Erzeugung von Kaffee, Zucker, Fruchtsaft, Fleischwaren und Nähr- und Futtermitteln) sowohl auf den Rohstoff-, als auch auf den Absatzmarkt. Klassische absatzorientierte Branchen sind demnach die Gaserzeugung, die Ofenfabrik, die Glasfabrik (in Steyr) sowie die Industrie für die Erzeugung landwirtschaftlicher Maschinen.

Jeder güterorientierte Betrieb benötigt Ressourcen, denn per Definition ist darunter das „natürliche Produktionsmittel für die Wirtschaft“ zu verstehen (Duden, 2010, S.907). Insbesondere vergangene Betriebsansiedlungen verdeutlichen dies, wie folgende Beispiele zeigen. Die ehemalige Zuckerfabrik in Enns, welche 1988 geschlossen wurde (vgl. Rübenbauern, 2016, online), war im Zentrum eines Rübenanbaugebietes situiert und auch die Stärkefabrik in Aschach (Bezirk Eferding) lag ursprünglich inmitten eines Kartoffelanbaugebietes. Aufgrund der klimatischen Verhältnisse hat sich das Kartoffelanbaugebiet nach Niederösterreich verschoben; in Asch befindet sich nun eine Maisstärkefabrik (vgl. AGRANA, 2016, online). Nach Aussagen von Mager (2016, Interview) wird der Rohstoff Mais heute nicht mehr selbst angebaut, sondern ausschließlich angeliefert. Somit haben sich im Laufe der Zeit die erforderlichen Standortfaktoren geändert (siehe Kapitel 4.1.2), doch der Faktor Infrastruktur war und ist auch heute noch essenziell für rohstoff-, betriebsstoff- oder absatzorientierte Betriebe. Doch in Anlehnung an Knoblehar (1957, S.14) können auch aus anderen Branchen Beispiele für die Rohstoffnähe gebracht werden. Obwohl es im vorigen Jahrhundert bei Molkereien und Käsereien unterschiedliche Lohngebiete gab, erfolgte die primäre Orientierung anhand der Rohstofflieferung und des Absatzmarktes. Auch die Papierfabriken suchen die Nähe zu ihrem Rohstoff, dem Holz, doch auch stark die Nähe des Wassers. Demgemäß befindet sich die Nettingsdorfer Papierfabrik in unmittelbarer Nähe zum Fluss Krems.

Die Bedeutung des Wassers ist ein angemessenes Beispiel dafür, dass häufig nicht nur die Rohstoffe, sondern auch die Betriebsstoffe für die Standortwahl wichtig sind und somit als weitere Standortfaktoren identifiziert werden können. Wasser kann bei vielen Branchen als Hilfs- oder Betriebsstoff angesehen werden, sodass etwa die Erzeugung von Zellwolle, Pappe und Soda ans Wasser gebunden sind. Auch die Betriebe der Eisenerzeugung und -verarbeitung sind neben der Rohstofforientierung stark betriebsstofforientiert. Neben Wasser gibt es natürlich viele andere Betriebsstoffe, wie Knoblehar (1957, ab S.10) beschreibt. Dazu zählen hauptsächlich jene im Bereich

der Energiegewinnung. Bis zur zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts war Holzkohle sehr bedeutend, woraufhin man sich an große Waldgebiete orientierte. Allgemein war im 19. Jahrhundert, als die Leitung elektrischer Energie noch nicht wirtschaftlich war, die Wahl des Betriebsstandortes für stark energieabhängige Betriebe wesentlich vom Vorhandensein der Wasserkraft abhängig. Beispielhaft ist diesbezüglich die AMAG (Austria Metall AG) in Ranshofen zu nennen (vgl. Knoblehar, 1957, S.15), aktuell Österreichs größter Aluminiumkonzern. Heutzutage hat besagter Standortfaktor aufgrund der immer effizienteren Infrastruktureinrichtungen an Bedeutung abgenommen (siehe Kapitel 4.3.2).

Erweiterbarkeit

Allein die Möglichkeit einer Erweiterung macht den Standort für Betriebe deutlich attraktiver. Auch Oberösterreich weiß über die große Bedeutung der Erweiterbarkeit Bescheid und definiert im Linzer Entwicklungskonzept einen idealen Standort, unter anderem durch das Kriterium „Verfügbarkeit von Flächen für potenzielle Erweiterungen“ (Schönegger, 2009, S.97). Aus Sicht der Betriebe gibt es zwei unterschiedliche Herangehensweisen: entweder es wird bei der Betriebsansiedlung eine größere Fläche angekauft, um auf mögliche Erweiterungen vorbereitet zu sein, oder Freiflächen werden nachträglich zugekauft (rechtzeitige Vorsorge durch ein Vorkaufsrecht).

Bei wachsenden Unternehmen nimmt auch der Zulieferer- und Kundenstamm zu, eine räumliche Verlagerung wäre nach Grabow et al. (1995, S.134) somit kontraproduktiv. Vielmehr wird die Aufnahme neuer Produktionslinien bzw. der Einsatz neuer Produktionstechniken am bestehenden Standort angedacht. Bei Betriebsschrumpfungen und einhergehenden Auslastungsdefiziten verhält es sich ähnlich, denn bei einer zurückgehenden Produktion bleibt die Grundstücksgröße erhalten (in den seltensten Fällen wird ein kleinerer Standort gesucht). Betriebsstandorte expandieren demnach und schrumpfen nie. Räumliche Erweiterbarkeiten werden bei Neuansiedlungen oftmals auch von Seiten der öffentlichen Hand berücksichtigt.

Aus Sicht der Regionalökonomie muss die Entwicklung kritisch betrachtet werden. Denn es wird davon ausgegangen, dass mit wachsender Betriebsfläche die regionale Nutzungsvielfalt abnimmt. Demzufolge führt ein Betriebswachstum gleichzeitig zu einem Verschwinden von anderen Betrieben (und Branchen). Nach den Ausführungen von Bökemann (1999, S.306f.) wird bei der Theorie naturgemäß von homogenen Annahmen ausgegangen. Zudem handelt es sich lediglich um Durchschnittsbetriebe, eine Einzelfallbetrachtung kann durchaus zu einem anderen Ergebnis kommen, denn die Betriebsgrößenerweiterung kann für das einzelne Unternehmen sehr wohl Ertragsvorteile bringen. Die theoretischen Annahmen veranschaulichen unterschiedliche Sichtweisen der Betriebsgrößenzunahme. Falls es im Zuge einer betrieblichen Expansion tatsächlich zu einer Reduktion der Nutzungsvielfalt kommt (und in weiterer Folge zu Leerständen durch aufgelassener Betriebe), kollidieren die wirtschaftlichen Einzelinteressen des Betriebes mit dem Interesse der öffentlichen Hand. Anschaulich wird dies durch die aufgelassenen Handwerksbetriebe in der Altstadt und die immer größer werdenden Industriebetriebe am Stadtrand.

Empfindlichkeit der Umgebung

Betriebe können durchaus von einer gewissen räumlichen Nähe zu bestehenden Gebieten profitieren. Denn Wettbewerbsvorteile von industriellen Ballungen werden zumindest teilweise durch lokalisierte Fertigkeiten und Strukturen begründet, wie spezialisierte Ressourcen, Arbeitskräfte oder spezifische Normen und Traditionen einer Region (vgl. Bathelt, Glückler, 2003, S.136).

Bei der Ansiedlung von Betrieben werden komplementäre Nutzungen immer wieder berücksichtigt, doch bei einer langfristigen Betrachtung dürfen auch die konfliktären Nutzungen nicht außer Acht

gelassen werden. Vor allem jene Nutzungen, die sensibel auf die negativen externen Effekte der Betriebe (Lärm, Staub, Abgase, Vibrationen, etc.) reagieren. Um Nutzungskonflikte vorzubeugen, ist von einer wahllosen Nutzungsmischung abzuraten. Das Linzer Raumordnungskonzept nimmt die Problematik wahr und lehnt eine Durchmischung mit der Widmung Industriegebiet ab (vgl. Schönegger, 2009, S.98). Zahlreiche Fälle zeigen jedoch, dass konfliktäre Nutzungen im Laufe der Zeit einander näher gekommen sind. Um die räumliche Nähe zu vermeiden wurde bei den ExpertInneninterviews (2016) mehrfach angesprochen, dass Neuansiedlungen auf einem etwas größeren Grundstück erfolgen können. Ein größeres Grundstück als erforderlich dient somit nicht nur der möglichen Erweiterbarkeit, sondern auch der Distanzwahrung zur empfindlichen Umgebung.

Wirtschaftsbeziehungen und Netzwerke

Eine Zusammenballung von mehreren Betrieben kann als Cluster bezeichnet werden. In Oberösterreich ist man sich der positiven Wirkung von Clustern und Netzwerken bewusst, weshalb die Wirtschaftsagentur Business Upper Austria (2015b, online) nationale und internationale Cluster und Netzwerk unterstützt. Wie Bathelt und Glückler (2003, S.212f.) zeigen, kann bei Clustern grundsätzlich zwischen horizontalen, vertikalen und institutionellen Clustern unterschieden werden. Horizontale Cluster, oftmals vernachlässigt, aber nicht minder bedeutend, umfassen ähnliche und miteinander im Wettbewerb stehende Unternehmen. Vertikale Cluster sind indessen bekannter und umfassen komplementäre Unternehmen, die über Zuliefer- und Absatzbeziehungen miteinander verbunden sind. Unter einem institutionellen Cluster ist im Wesentlichen die Interdependenz zwischen Institutionen und Unternehmensstrukturen zu verstehen.

Bathelt und Glückler (2003, S.212) betonen auch, dass sich die räumliche Nähe durchaus positiv auf die Kooperationsbeziehung auswirken kann; es entstehen sogenannte Agglomerationsvorteile. Die Stabilität und Langfristigkeit der Kooperationsbeziehung wird begünstigt, da durch räumliche Nähe Unsicherheiten verringert und opportunistisches Verhalten weitgehend ausgeschlossen werden kann. In der Theorie kann besagter Agglomerationsvorteil anhand der industriellen Standortlehre von Weber erläutert werden. Es ergeben sich sowohl Produktionsvorteile innerhalb des Betriebs, sogenannte interne Effekte, als auch externe Effekte, die durch Nachbarschaftseinflüsse fremder Betriebe entstehen. Die externen Effekte unterteilen sich laut Bökemann (1999, S.305) weiter in „localization economies“ (durch horizontale Kooperationen) und „urbanization economies“ (durch vertikale Kooperationen).

Bei horizontalen Kooperationen sind die Austauschbeziehungen meistens nicht sonderlich ausgeprägt, dennoch können auch sie von der räumlichen Nähe profitieren. Bökemann (1999, S.305) verweist auf die Vorteile, die sich in allen Ebenen der Produktion ergeben können: bei den Vorleistungen (Vorteile bei Lieferanten oder im Bereich der Infrastruktur), bei der Fertigung (Auslastung von Maschinen und Anlagen), beim Absatz (große Leitungskapazitäten, eigene Deponien, Marktnähe) sowie bei der Ressourcenbewirtschaftung (Energiekostensenkung). Zugleich kann dadurch auch die Konkurrenz beobachtet und ein Anreiz zur Verbesserung im eigenen Unternehmen auslöst werden (vgl. Bathelt, Glückler, 2003, S.212).

Bei vertikalen Kooperationen, die somit nicht in einer Konkurrenz-, sondern vielmehr in einer hierarchisch organisierten Abhängigkeitsposition miteinander stehen, liegen die Vorteile durch die räumliche Nähe klarer auf der Hand und drücken sich vor allem durch Kommunikations- und Koppelungsvorteile aus (vgl. Bökemann, 1999, S.305). Die Transaktionskosten können reduziert werden, da mit einer Verringerung der Informations-, Anpassungs- und Kommunikationskosten im Allgemeinen die Unternehmensschnittstellen optimiert werden können. Zudem beschleunigt die

räumliche Nähe den Informationstransfer, den aufwendigen Suchprozess für Zulieferer, die Lösung technischer Probleme und verringert die Suche geeigneter Arbeitskräfte. Regelmäßige Treffen mit Partnern werden durch räumliche Nähe begünstigt und helfen folglich bei gemeinsamer Problemfindung und reduzieren die Anpassungskosten (vgl. Bathelt, Glückler, 2003, S.159). Bei Vorhandensein eines bestehenden und funktionierenden Unternehmens, siedeln sich in räumlicher Nähe häufig vor- oder nachgelagerte Unternehmen der Wertschöpfungskette an. Nach Lefenda et al. (2011, S.43) sind umsatzstarke Unternehmen (Leitbetriebe, siehe Kapitel 4.1.1.3) somit sogenannte Zugpferde für eine Vielzahl an Lieferanten und kooperierenden Unternehmen. Vertikale Kooperationen haben somit eine große Bedeutung für den Agglomerationsprozess einer Region. Treffende Überlegungen führte diesbezüglich auch Bökemann (1999, S.306) aus: eine bestimmte Nutzungsmischung kann durchaus zu Agglomerationsvorteilen führen und somit den Betrieb unterstützen.

Neben der räumlichen Nähe, die Kooperationen eindeutig begünstigt, hängen sie laut Bathelt und Glückler (2003, S.160f.) zudem stark von der sozialen Ebene ab. Ökonomische Beziehungen sind nicht ausschließlich durch opportunistische Handlungen gekennzeichnet, denn sie ereignen sich nicht zwischen isolierten Akteuren. Neben verschiedensten sozialen Werthaltungen ist auch das Vertrauen wichtig. Durch Vertrauen können Unsicherheiten reduziert werden, sodass ökonomische Aktivitäten in soziale Beziehungssysteme eingebettet sind. In der Wirtschaftsgeographie wird hierfür der Begriff „embeddedness-Ansatz“ verwendet. Besonders neu gegründete und noch kleinere Unternehmen profitieren von einer räumlichen Nähe, da sie in dem vertrauten Umfeld eingebettet sind und potenzielle Geschäftspartner bereits kennen (vgl. Bathelt, Glückler, 2003, S.49).

In dem Zusammenhang kann auch das soziale Kapital diskutiert werden, denn es bezieht sich, im Gegensatz zum Sach- und Humankapital, nicht auf natürliche Personen, sondern auf deren Beziehungen. Die Berücksichtigung des sozialen Kapitals ist für die Standortfindung wichtig, da somit auch nicht-monetäre Ressourcen als wichtige Faktoren erfasst werden können. Soziales Kapital kann sich durch Verpflichtungen und Erwartungen zwischen den Akteuren, aber auch durch Informationsvorteile und gemeinsame Normen und Werte ausdrücken. Wirtschaftliche Aktivitäten werden zudem durch die Sicherheit innerhalb der sozialen Beziehung begünstigt. Es entsteht eine Art soziale Kohäsion, ein nach außen hin abgeschlossener Zusammenhalt (vgl. Bathelt, Glückler, 2003, S.168f.). Die „Abschottung“ nach außen muss aber unter Vorbehalt genossen werden, denn eine Ausgrenzung von Nicht-Mitgliedern bedeutet im umgekehrten Fall auch, dass die gesamte Gruppe von Dritten ausgeschlossen werden kann. Besagtes kann sich unter anderem durch Informationsdefizite ausdrücken. Zusammengefasst ist somit eine soziale Beziehung als positiv anzusehen, von einer Abschottung und Isolation gegenüber Dritten ist aber abzuraten.

Industrie- und Wirtschaftsparks bieten eine räumliche Nähe, eine Kooperation unter den angesiedelten Unternehmen ist allerdings nicht zwingend vorauszusetzen. Die raumplanerischen Instrumentarien sind dahingehend meist schnell erschöpft und reichen von Flächenauswahl- und Abgrenzung bis zu den Nutzungs- und Bebauungsbestimmungen (Flächenwidmungs- und Bebauungsplan). Eine Impulswirkung auf diesen Standorten ist nach Schrenk (2009, S.19f.) somit eher ein Ergebnis des Zufalls und weniger das Resultat planerischer Strategien. Darüber hinaus sind die Gemeinden oft nur an einer schnellen Verwertung der Flächen interessiert und messen den Erfolg anhand quantitativer Parameter (Arbeitsplätze und Einnahmen durch Kommunalsteuer); qualitative Aspekte werden nicht untersucht.

4.3.2. Infrastruktur

Unter Infrastruktur wird per Definition der Akademie für Raumforschung und Landesplanung ARL (1995, S.490) „die Gesamtheit der materiellen, institutionellen und personellen Einrichtungen und Gegebenheiten, die der arbeitsteiligen Wirtschaft zur Verfügung stehen und dazu beitragen, dass in der Marktwirtschaft gleiche Faktorentgelte für gleiche Faktorleistungen gezahlt werden“, verstanden. Wie die Definition verdeutlicht, ist der Begriff Infrastruktur breit gefächert und beinhaltet die wachstums-, integrations-, ver- und versorgungsnotwendigen Basisfunktionen. Im Weiteren kann zwischen der materiellen bzw. technischen und der sozialen bzw. institutionellen Infrastruktur unterschieden werden, die folglich genauer erläutert werden. Relevante Standortfaktoren der Hauptgruppe sind:

- *Verkehrsträger*
- *Erreichbarkeit*
- *Ver- und Entsorgung*
- *Soziale Infrastruktur*

Verkehrsträger

In der industriellen Standortlehre von Weber sind die Transportkosten der maßgebliche Standortfaktor. Nach einer Studie von Kummer und Einbock (2003, S.18ff.) ist eine Verallgemeinerung der Aussage in der Realität nicht mehr zeitgemäß und kann ausschließlich auf die Transportdienstleister umgelegt werden. In der Theorie scheint es zudem als würde der infrastrukturelle Standortfaktor allein an Hand der Erreichbarkeit und der Treibstoffkosten gemessen werden können. Auch wenn eine Reduktion der Transportwege und der Treibstoffkosten in der Realität zu begrüßen sind, handelt es sich dabei nicht um die einzig gewichtigen Parameter. Herry (2001, S.33) zeigt auf, dass die Transportkosten zu zwei Drittel fahrleistungsunabhängig und nur zu einem Drittel fahrleistungsabhängig sind. Der Anteil der Treibstoffkosten macht mit ca. 18 % der Transportkosten nur den zweithöchsten Anteil aus. Deutlich richtungsweisender sind hier die Personalkosten (Fahrerkosten), die vor allem beim LKW-Nahverkehr hoch sind und ca. 35 % der Transportkosten ausmachen (vgl. Herry, 2001, S.27). Unter Bezugnahme von Herry (2001, S.64) hängt die Höhe des Anteiles der Personalkosten nicht nur vom Verkehrsträger, sondern auch vom Wert bzw. der Gefährlichkeit des Gutes, dem Grad der erforderlichen Zustellungszuverlässigkeit und -sicherheit (Wartezeiten, spezifischen Eigenschaften der Route, etc.) ab.

Schon vor der Ansiedlung ist sich jeder Betrieb über das präferierte Verkehrsmittel im Klaren und sucht eine dementsprechend geeignete Verkehrsanbindung: Autobahn, Gleisanschluss (Verschubbahnhof), Flughafen bzw. Wasserstraße (Hafen). Tabelle 2 stellt übersichtlich die üblichen Transportmittel bei typischen Industriebranchen dar und dient somit einer groben Abschätzung der benötigten Verkehrsanbindung.

Die Logistikbranche ist nicht standortgebunden, wodurch der Standort mit Hilfe relativ kurzer Mietverträge flexibel sein muss. Aufgrund der Kurzlebigkeit und um eine dauerhafte Nutzung eines Standortes garantieren zu können, sollten Logistikstandorte an die hochrangige Infrastruktur angeschlossen sein, auch wenn der/die ErstnutzerIn der Immobilie dies nicht voraussetzt. Eine möglichst direkte Anbindung an das hochrangige Straßennetz bedeutet eine Vermeidung von Ortsdurchfahrten, denn sie bergen laut Langhagen-Rohrbach (2012, S.225) nur unnötiges Konfliktpotenzial in sich.

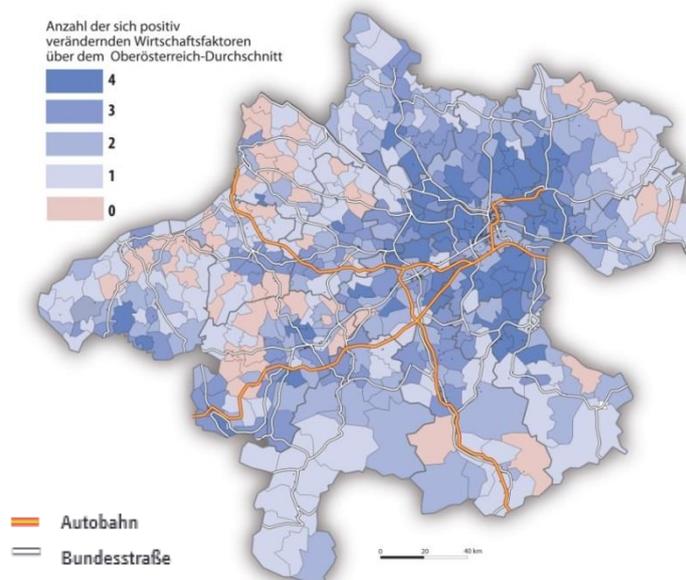
Tabelle 2: Wahl des Transportmittels bei typischen Industriebranchen

Typische Industriebetriebe	Charakteristik der Betriebe nach Erzeugnissen	Warenumschlag	übliches Transportmittel
feinmechanische und graphische Industrie, Brauereien, Molkereien	arbeitsintensive, hochwertige Produktion leichter Güter; Konsumgüter für den Sofortbedarf	klein	Kraftfahrzeug
Maschinen- und Elektroapparateindustrie, Textilindustrie, Holzverarbeitende Industrie, pharmazeutische und kosmetische Industrie	Produktion schwerer und teilweise sperriger Güter; Konsumgüter einschließlich lange haltbarer Nahrungs- und Genussmittel	mittel	Kraftfahrzeug Eisenbahn
metallurgische Industrie, Energieerzeugung, Grundstoffindustrie	Produktion schwerster Güter; Produktion von Gütern, zu deren Herstellung große Rohstoffmengen erforderlich sind	groß	Eisenbahn Binnenschiff
Sonderabteilungen der Industrie: Pharmazie (Medikamente), Maschinenbau (Ersatzteile), Druckereien (Zeitungen)	höchstwertige Produkte, die schnell verfügbar und somit schnellstens ausgeliefert werden müssen	sehr klein	Kraftfahrzeug Flugzeug

Quelle: eigene Darstellung nach Sommer et al., 1985, S.11

Eine Untersuchung im Auftrag des Landes Oberösterreich belegt einmal mehr die Bedeutung der Verkehrsinfrastruktur, die in engem Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung einzelner Regionen und Gemeinden steht (vgl. GeoSys, 2012, S.2). Die folgende Abbildung 31 verdeutlicht die positive Entwicklung ausgewählter Wirtschaftsfaktoren entlang der Verkehrsinfrastruktur. Einfließende Wirtschaftsfaktoren waren demnach die Veränderung des Personenstandes, der Arbeitslosenquote, der höchsten abgeschlossenen Ausbildung und die Veränderung der durchschnittlichen Bruttojahresbezüge. Die Veränderung der Wirtschaftsfaktoren wurde über einen Zeitraum von etwa zwei Jahrzehnten untersucht. Dabei wird die starke Bedeutung der Regionen Linz, Wels und Steyr deutlich.

Abbildung 31: Infrastrukturachsen sind Wohlstandsachsen



Quelle: GeoSys, 2012

Die Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben profitiert stark vom vielfältigen Angebot an unterschiedlichen Verkehrsträgern, denn dadurch können die Standorte freier gewählt werden und die Auslagerung der Produktion wird begünstigt (vgl. Lacina, Chaloupek, 2005, S.73). Auch wenn die

Straßeninfrastruktur in den meisten Fällen der wichtigste Verkehrsträger ist und die Anbindung an das hochrangige Straßennetz von den Betrieben vorausgesetzt wird, müssen auch die übrigen Verkehrsträger Beachtung finden. Die Anbindung an einen Gleisanschluss hat laut Langhagen-Rohrbach (2012, S.225f.) für die Betriebe nur eine zweitrangige Bedeutung, doch aus Sicht der Raumplanung sind vor allem multimodale Anbindungen zu forcieren. In der Realität muss allerdings beachtet werden, dass die meisten Infrastruktureinrichtungen in den Kompetenzbereich des Bundes fallen. Dazu zählen etwa das überörtliche Straßenwesen, die Eisenbahnanlagen, die Luftfahrt, die Starkstromanlagen und die Gasleitungen (vgl. Kanonier, 2009a, S.76ff.). Das bedeutet, dass der Bund gewisse Nutzungsfestlegungen vorgibt, die die Gemeinden im Flächenwidmungsplan übernehmen müssen.

Erreichbarkeit

Der historische Aufwärtstrend der Verkehrsträger ergab neue Chancen für Gewerbe- und Industrieansiedlungen. Bathelt und Glückler (2003, S.264) beschreiben, dass Entfernungen, bedingt durch den technologischen Fortschritt zu schrumpfen beginnen, denn es ist nun möglich, die Distanzen mit geringerem Zeitaufwand zu überwinden. Die Lieferanten, aber auch die Beschäftigten profitieren davon. In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurde die Problematik bezüglich der Distanz zwischen Arbeitsstätte und Wohnstätte bewusst. Um den, durch das Pendeln begründeten Zeitverlust zu minimieren, führt dies lange Zeit zu einer räumlichen Nähe der beiden Standorte. In logischer Konsequenz entstanden dadurch Nutzungskonflikte, weswegen eine räumliche Trennung von Arbeits- und Wohnstätten präferiert wurde. In der Realität ist man sich heutzutage bewusst, dass arbeitsplatzintensive Betriebe eine Anbindung benötigen, um notwendiges Personal zu erreichen (vgl. Langhagen-Rohrbach, 2012, S.225). Um somit zum einen den notwendigen Abstand zu wahren und zum anderen den motorisierten Individualverkehr nicht zusätzlich voran zu treiben, ist eines der übergeordneten Ziele des Linzer Raumordnungskonzeptes, dass sich Betriebsstandorte, insbesondere jene mit einer hohen Arbeitsplatzdichte, vermehrt im Nahbereich von leistungsfähigeren öffentlichen Verkehrsmitteln konzentrieren und verdichten. Laut Aussagen von Schönegger (2009, S.98) sollte eine Entfernung von 300 m (Luftlinie) zwischen dem Betrieb und der Haltestelle des öffentlichen Verkehrsmittels nicht überschritten werden.

Ein ideales Beispiel für die Bedeutung der Anbindung an die geeignete Infrastruktur wie auch die Erreichbarkeit der Arbeitskräfte als entscheidende Standortfaktoren geben die Überlegungen der Standortfindung der voestalpine ab. Aufgrund der großen Bedeutung der voestalpine (2014, online) für Oberösterreich wird kurz ein historischer Rückblick der Entstehungsgeschichte und der Standortüberlegung dargestellt: 1938 entstand die Reichswerke Aktiengesellschaft für Erzbergbau und Eisenhütten "Hermann Göring", Tochtergesellschaft der 1937 gegründeten Reichswerke AG Berlin. Aufgrund starken politischen Drucks wurde 1939 ein überwiegender Anteil des Aktienkapitals der Österreichisch-Alpine Montangesellschaft an die Reichswerke Hermann Göring verkauft und eine Fusion der Reichswerke Linz mit der Alpinen Montangesellschaft zur Alpine Montan Aktiengesellschaft "Hermann Göring" Linz folgte. 1945 wurden die Linzer Werke unter der Militärregierung beschlagnahmt und in „Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke AG“ (VÖEST) umbenannt. Desweiteren folgte eine Trennung von der Alpine Montan AG und die Leitung der Werke wurde öffentlichen Verwaltern zugewiesen (vgl. Koblehar, 1957, S.12). Nach der Übergabe der Verwaltung durch den kommandierenden General an die Republik Österreichs 1946 begann der eigentliche Wiederaufbau und Ausbau der Werke. Dadurch wird die VÖEST, auf Grundlage des ersten Verstaatlichungsgesetzes von 1963, verstaatlicht. Seit 1973 ist sie unter der Bezeichnung voestalpine AG bekannt.

Die Überlegungen für einen geeigneten Standort der heutigen voestalpine im Jahr 1938 wurden wesentlich durch die Wasserstraße des Rhein-Main-Donaukanals unterstützt, weswegen auch die Lage im Raum Linz in Frage kam. Für die Standortfindung wurden dabei mehrere Faktoren berücksichtigt. Außerdem wurde aufgrund der Gebäude und der Gleisanlagen eine große Fläche benötigt, wobei beachtet wurde, dass landwirtschaftlich hochwertige Flächen und jene die sich besonders für die Siedlungsentwicklung eignen, nicht berührt werden. Gleichzeitig musste darauf geachtet werden, Zehntausende von Beschäftigten unterzubringen. Aufgrund der Voraussetzungen kamen im Raum Linz drei potenzielle Standorte in Frage: St. Pantaleon, St. Peter-Zislau und der Raum südlich der Traunmündung. Ein Standort in St. Pantaleon hätte zwar die geringste Entfernung zum Erzberg aufgewiesen, jedoch scheiterte es an der aufwendigen technischen Realisierbarkeit des Hüttenwerks an diesem Standort und an der mangelnden Unterbringung der Beschäftigten, denn ein Pendeln von der Stadt Linz wäre zu zeitaufwendig gewesen. Der Standort südlich der Traunmündung hätte besten landwirtschaftlichen Boden beansprucht, sodass die Wahl auf den, bis heute aktuellen Standort in St. Peter-Zislau gefallen ist. Besagter Standort wies gleich mehrere Vorteile auf, wie die schiffahrtstechnisch günstige Lage am Strom und die geringe Siedlungsdichte. Des Weiteren befindet sich der Standort, aufgrund der Hochwassergefährdung in einem Gebiet mit geringer landwirtschaftlicher Bedeutung. Laut Knoblar (1957, S.12ff.) wurden die Kosten für die Anschüttung des Geländes über die Hochwasserlinie, welche im Falle einer Besiedlung sowieso von Nöten gewesen wäre, von der VÖEST übernommen und der Stadt blieben somit hohe Kosten erspart. Für die Ansiedlung waren demnach nicht die geringste Entfernung zum Rohstoff ausschlaggebend, sondern die kostenmäßig günstigste Lage, welche sich aufgrund der Anbindung an Wasser, Schiene und Straße ergibt, wie auch die Anbindung der Beschäftigten.

Soziale Infrastruktur

Die allgemeinen Definitionen der sozialen Infrastruktur sind uneinig, sodass auf eine, im Bundesland Oberösterreich verwendete Definition zurückgegriffen wird: zur sozialen Infrastruktur zählen „Einrichtungen der Sozial- und Gesundheitsvorsorge, Pflegedienste, der Kinder- und Jugendbetreuung, Bildungs- und kulturelle Einrichtungen, Freizeitangebote etc.“ (Zukunftsakademie, 2015, online). Für Gemeinden ist die Thematik zweifelsfrei ein wichtiges Thema, doch auch Gewerbe- und Industriebetriebe setzen sich damit auseinander. Üblicherweise zählt dieser Standortfaktor zu den sogenannten „weichen“ Standortfaktoren und würde streng genommen in die Hauptgruppe der subjektiven Gründe fallen. Beeinflusst durch die klassische raumplanerische Gruppierung und um eine klare thematische Abhandlung der relevanten Standortfaktoren zu gewährleisten, wird die soziale Infrastruktur im Zuge der Hauptgruppe Infrastruktur dargestellt.

Im Zuge der Industrialisierung haben große Industrien Neubausiedlungen für die ArbeiterInnen gegründet, worin auch Schulen und andere soziale Einrichtungen untergebracht waren (siehe Kapitel 3.2.1). Der, für den Betrieb, positive Eingriff in die Siedlungsentwicklung wird heutzutage in Österreich nicht mehr umgesetzt. Doch um qualifiziertes Personal zu erhalten ist ein Blick auf die sozialen Infrastrukturen ratsam. Es hat sich gezeigt, dass Arbeitskräfte (insbesondere jene mit hoher Qualifikation) vorwiegend in attraktiven Regionen mit vielfältiger sozialer Infrastruktur leben (vgl. Grabow et al., 1995, S.70). Um das Image und die Standortqualität im Allgemeinen zu verbessern sind laut der Industriellenvereinigung IV (2014, online) Kinderbetreuungseinrichtungen in der Nähe von Gewerbe- und Industriestandorten zu begrüßen. Aus finanziellen und organisatorischen Gründen ist es kleinen und mittleren Unternehmen nicht möglich Betriebskindergärten anzubieten; überbetriebliche Kinderbetreuungseinrichtungen sind daher die ideale Lösung (vgl. OÖ Familienbund, 2015, S.16f.). Durch den kooperativen Zusammenschluss mehrere Unternehmen wird die

Beschäftigung von Frauen zunehmend gefördert. Im Regionalwirtschaftlichen Entwicklungskonzept der Stadt Linz ist demgemäß die Berücksichtigung von Kinderbetreuungseinrichtungen als Maßnahme bei der Entwicklung von Betriebsbaugebieten verankert (vgl. Reiner et al., 2005, S.39).

Doch auch am Standort selbst wird das Angebot der sozialen Infrastruktur immer wichtiger. Folglich ist die Bereitstellung von geeigneten Aufenthaltsräumen für die MitarbeiterInnen wichtig, um die Pausen aktiv zu nutzen. Beim produzierenden Gewerbe ist auch eine räumliche Trennung zwischen „Arbeit“ und „Pause“ ratsam, um die MitarbeiterInnen von den typischen negativen Effekten (Geruch, Lärm, Vibration) zu distanzieren. Die ExpertInneninterviews (2016) bestätigen, dass sich ein positives Arbeitsklima, welches natürlich auch durch angemessene Ruhephasen entsteht, positiv auf die Produktivität der Angestellten auswirkt.

Ver- und Entsorgung

Darunter sind alle Leistungen zu verstehen, die den Betrieb mit Energie, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen (Strom, Wasser, Wärme, Gas, etc.) versorgen und entsorgen (Abfälle). Streng genommen gehören zu dieser Kategorie auch die Kosten für entsprechende Ver- und Entsorgung, doch auf Tarifsätze und regionale Unterschiede wird in der vorliegenden Arbeit nicht eingegangen. Vielmehr darf nicht nur auf das bloße Vorhandensein der technischen Infrastruktur beachtet werden, sondern auch die spezifischen Eigenschaften, wie Wasserhärte, Temperatur und Menge.

Nach dem OÖ ROG (§25, Abs. 4 und 5) gilt ein Grundstück als aufgeschlossen, wenn es bebaubar, vom Kanal- und Wasseranschluss max. 50 m entfernt und durch eine öffentliche Verkehrsfläche der Gemeinde erreichbar ist. Für die Aufschließung sind sogenannte Aufschließungsbeiträge („Grundgebühr“) an die Gemeinde zu entrichten. Grundsätzlich erfolgt die Vorschreibung des Aufschließungsbeitrages in jährlichen Raten zu je 20 % und der gesamte Betrag ist somit nach fünf Jahren abgegolten. Laut Kanonier (2009b, S.507) ist Oberösterreich eines der wenigen Bundesländer, das die Einhebung von Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträgen für unbebaute Grundstücke als Maßnahme zur Baulandmobilisierung und frühzeitigen Rückerstattung von kommunalen Aufschließungsleistungen verwendet.

Hinsichtlich der öffentlichen Verkehrsflächen ergibt sich der Aufschließungsbeitrag nach Barth und Steiner (2006, S.9ff.) aus dem Produkt der anrechenbaren Breite der öffentlichen Verkehrsfläche, der anrechenbaren Frontlänge des Grundstückes und dem Einheitssatz. Besagter Betrag muss dann um 60 % vermindert werden und ergibt anschließend den Aufschließungsbeitrag bei öffentlichen Verkehrsflächen. Der Aufschließungsbeitrag für Kanal und Wasser betrifft nur diejenigen, die max. 50 m vom Kanal- oder Wasseranschluss entfernt sind. Der Tarif ergibt sich aus dem Produkt der Einheitssätze und der Grundstücksfläche (in m²). Ermäßigungen sind möglich, kommen in der Praxis aber eher selten vor.

4.3.3. Grundstück

Die Hauptgruppe Grundstück fasst alle Standortfaktoren zusammen, die sich direkt auf die kleinste räumliche Ebene, das Grundstück, beziehen und nicht bereits in anderen Hauptgruppen erläutert wurden. Somit ergeben sich folgende Standortfaktoren:

- *Geometrie und Neigung*
- *Geologische Situation und Altlasten*
- *Klimatisch-geographische Verhältnisse*
- *Sichtbarkeit des Betriebes*

Geometrie und Neigung

Geometrie und Neigung des Grundstückes sind zwei Standortfaktoren die anhand einiger Parameter gemessen werden können. Bezüglich der Geometrie ist neben dem Zuschnitt des Grundstückes vor allem die passende Größe zwingend notwendig. Das zu kleine Grundstücke für Gewerbe- und Industriebetriebe ungeeignet sind, liegt auf der Hand, doch auch ein zu großes Grundstück erhöht die Anschaffungskosten und ist somit in den meisten Fällen ungewünscht. Entscheidungen aufgrund betriebsinterner Strategien (Distanzwahrung gegenüber sensiblen Nutzungen, Erweiterbarkeit, etc.) bilden die Ausnahme (siehe Kapitel 4.3.1).

Eine angemessene Grundstücksgröße ist bei unvorteilhaftem Zuschnitt (Form) hinfällig. In ähnlicher Weise verhält es sich bei der Neigungen des Grundstückes: ebenflächige Grundstücke werden bevorzugt. Darüber hinaus sind auch die Höhenverhältnisse der Umgebung wichtig. Die An- und Ablieferung des Gewerbe- und Industriebetriebes sollte nicht über steile Straßen erfolgen müssen, zudem starke Höhenverhältnisse einen Gleisanschluss verhindern können. Es ist somit nicht nur die Betrachtung des Grundstückes, sondern auch jene der Umgebung unbedingt erforderlich.

Geologische Situation und Altlasten

Zwei wesentliche Parameter werden hier zusammengefasst: Zum einen die geologische Situation des Untergrundes, sprich die natürlichen Eigenschaften des Bodens (Bodenbeschaffenheit, Grundwasserspiegel etc.) die eine Bebauung überhaupt erst zulässt und zum anderen die durch (Vor-) Nutzungen entstanden Altlasten. Bei Altlasten kann zwischen oberirdischen, meist ökologisch unbedenklichen Bauresten und im Untergrund befindlichen Umweltbelastungen unterschieden werden.

Altlasten werden dann relevant, wenn die ursprüngliche Nutzung des Grundstückes verloren geht und der Betrieb abwandert. Gewerbliche oder industrielle Flächen, die nun keine (oder nur noch eine sehr extensive) Nutzung aufweisen, werden laut dem Ministerium für ein Lebenswertes Österreich BMLFUW (2008, S.5) als Brachflächen bezeichnet. Eine wirtschaftliche Folgenutzung kann in der Regel nur durch (umwelttechnische) Eingriffe, ausgehend von öffentlichen oder privaten Aktivitäten resultieren, da der kontaminierte Boden abgetragen und erneuert werden muss. Da die Kosten fürs Flächenrecycling üblicherweise sehr hoch sind, muss der monetäre Aufwand mit dem dadurch entstehenden Nutzen abgewogen werden. Im Gegensatz zu Grundstücken, die noch kosten- und flächenintensive Aufschließungen benötigen, sind Brachflächen meistens in angemessener Lage und mit notwendiger Infrastrukturanbindung ausgestattet (vgl. BMLFUW, 2008, S.7).

Eine Untersuchung des Ministeriums für ein Lebenswertes Österreich BMLFUW (2008, S.8f.) hat ergeben, dass nicht jede Brachfläche auch zwangsläufig kontaminiert ist. Eine Recherche der historischen Nutzung (Grundbuchsrecherche) des Grundstückes und Einträge im Verdachtsflächenkataster oder im Altlastenatlas sind ratsam und geben diesbezüglich erste Informationen preis. Scheint das Grundstück darin nicht auf und besteht dennoch ein Verdacht auf eine mögliche Kontamination, so werden orientierende Untersuchungen (Baggerschürfe, Bohrungen, Bodenluftuntersuchungen etc.) durchgeführt. Hinsichtlich der Haftung gilt in Österreich, wie in den meisten EU-Ländern, das Verursacherprinzip. Der Verursacher der Kontamination haftet für allfällig erforderliche Maßnahmen und der/die aktuelle LiegenschaftseigentümerIn haftet nur dann, wenn der Verursacher nicht mehr belangt werden kann. Entscheidender Stichtag bezüglich der Haftungsfrage ist der 1. Juli 1990, denn wenn das Grundstück nach dem Stichtag erworben wurde haftet der/die neue KäuferIn nicht nur für Altlasten die nach dem Stichtag entstanden sind, sondern auch für jene, die vor dem 1. Juli 1990 getätigt wurden, wenn er Kenntnisse darüber hatte oder

Kenntnisse hätte haben müssen (Ausnahme: gesetzliche Duldungspflicht). Auch wenn die Wiedernutzung von Brachflächen aus Sicht der Raumplanung zu forcieren ist (raumplanerisches Ziel der Flächeneinsparung), müssen Betriebe mit erhöhter Vorsicht an Brachflächen mit hohem Altlastenrisiko heran gehen.

Klimatisch-geographische Verhältnisse

Abhängig von der geographischen Lage weisen Regionen unterschiedliche klimatische Verhältnisse auf, die zu differenzierten Temperaturen, Niederschlagsmengen, Besonnungsstunden, Windstärken und -richtungen führen. Speziell Betriebe mit hohem Emissionsausstoß sollten sich nicht in Windrichtung zu sensiblen Nutzungen ansiedeln. Um Nutzungskonflikte zu vermeiden, sollte auch die öffentliche Hand bei der Neuausweisung von Wohngebieten und anderen sensiblen Nutzungen auf die vorherrschende Windrichtung achten.

Sichtbarkeit des Betriebes

Die ExpertInneninterviews (2016) haben ergeben, dass die Sichtbarkeit des Betriebes in den meisten Fällen weder gefördert noch verhindert wird, dass bei vorhandenen Konflikten eine sichtbare „Barriere“ zu konfliktären Nutzungen aber ratsam ist. Ganz nach dem Motto „aus den Augen, aus dem Sinn“ nehmen die AnrainerInnen den Betrieb als weniger störend war, wenn er nicht direkt im Blickfeld liegt. Eine sichtbare „Barriere“ zwischen konfliktären Nutzungen kann etwa anhand eines kleinen Erdwalls, einer Bepflanzung oder einer anderen Bebauung (Bürobebauung etc.) realisiert werden. In Oberösterreich ist man sich der Wirkung bewusste, weswegen im Linzer Entwicklungskonzept auf entsprechende Schutzzonen zwischen Betriebs- und Wohngebieten hingewiesen wird. Bepflanzte Abstandsflächen dienen dabei nicht nur als psychische Grenze, sondern minimieren Schall und Luftverschmutzung (vgl. Gäbler et al., 2013, S.19).

In erster Linie wird die Sichtbarkeit von großen und globalen Unternehmen aufgrund des Werbewertes begrüßt. Wenn sich große Betriebe in einer Region etabliert haben, dann kann der Betrieb zugleich als „Landmark“ angesehen werden. Zum Beispiel die voestalpine in Linz.

4.3.4. Rechtliches

Bei der Neuansiedlung, aber auch bei der Erweiterung von Gewerbe- und Industriebetrieben müssen sie eine Reihe von rechtlichen Rahmenbedingungen beachten, die folglich kurz erläutert werden.

- *Flächenwidmung und Bebauungsvorschriften*
- *Ökologisch-rechtliches*
- *Dienstbarkeiten*
- *Allgemeine und spezifische rechtliche Bestimmungen*
- *Strategische Zielsetzung der öffentlichen Hand*

Flächenwidmung und Bebauungsvorschriften

Der Flächenwidmungsplan definiert die Nutzung (Widmung) und der Bebauungsplan die Art der Bebauung (Gebäudehöhe, Bauweise, Baufluchtlinie etc.) des jeweiligen Grundstückes. Liegt kein Bebauungsplan beim Gemeindeamt vor, kommen die baurechtlichen Vorschriften (wie die OÖ Bauordnung) zur Anwendung. Hingegen verfügen alle oberösterreichischen Gemeinden über einen rechtskräftigen Flächenwidmungsplan. Er wird alle zehn Jahre auf Grundlage des örtlichen Entwicklungskonzepts überprüft und ist somit als langfristiges Instrument gedacht; kurzfristige Änderungen sind allerdings möglich, wenn wichtige (gemeinwohlorientierte) Gründe vorliegen. Auch

privatwirtschaftliche Interessen an der Änderung (wie Arbeitsplatzschaffung oder Verbesserung der Wirtschaftsstruktur) können unter dem Deckmantel des öffentlichen Interesses das Änderungsbegehren erleichtern. Die Änderung kann von der jeweiligen Gemeinde selbst oder mittels eines Begehrens von dem/der GrundeigentümerIn erfolgen, erfordert aber allenfalls eine aufsichtsbehördliche Genehmigung (vgl. Seidl, 1990, S.306). Darüber hinaus darf die Änderung nicht den Planungszielen der Gemeinde widersprechen oder die Interessen Dritter verletzen. Bei einem Änderungsverfahren wird laut dem OÖ ROG (§33, Abs. 2) unter anderem die Wirtschaftskammer Oberösterreich zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert, sodass die Interessen der Betriebe im Verfahren vertreten werden können (vgl. Barth, Steiner, 2006, S.1ff.).

Ökologisch-rechtliches

Der Flächenwidmungsplan dient nicht nur zur Überprüfung der Widmung am Grundstück, sondern auch zur Betrachtung der Umgebung. Auch wenn in der Realität noch keine konfliktäre Nutzung in unmittelbarer Umgebung ist, kann ein Blick in den Flächenwidmungsplan die möglichen Entwicklungen zeigen. Um Nutzungskonflikten frühzeitig aus dem Weg zu gehen ist nicht nur die Berücksichtigung von baulichen Nutzungen, sondern auch jene von Schutzgebieten unbedingt erforderlich. Es gibt zahlreiche ökologische Vorschriften bezüglich des Umweltschutzes, die bei der Neuansiedlung beachtet werden müssen, wie Gewässerschutz, Naturschutz, Luftverschmutzung, Lärmbelästigung, Umweltgefährdung etc. Falls Maßnahmen notwendig sind, etwa Lärmschutz oder Abwasserbeseitigung, dann muss der monetäre Mehraufwand mit den Vorteilen des Standortes abgewogen werden.

Wie bereits beschrieben, ist der Flächenwidmungsplan ein sinnvolles und durchaus wirksames Instrument, um eine konfliktfreie Betriebsansiedlung zu gewährleisten. Problematisch ist dabei, dass mit der Widmung nicht zwangsläufig ein Realisierungsgebot verbunden ist. Deshalb kann es in der Realität durchaus dazu kommen, dass hochwertige Betriebsstandorte durch die Widmung zwar gesichert sind, aber für Betriebsansiedlungen nicht herangezogen werden können. Gemäß der österreichischen Raumordnungskonferenz ÖROK (2009, S.179) kann dies besonders für die Ansiedlung von flächenmäßig großen Betrieben nachteilig sein, da sie mehrere Liegenschaften benötigen. Aus Sicht der Raumplanung ist die Wiedernutzung von Brachflächen wichtig, um das Bauen auf der „grünen Wiese“ zu minimieren. Um besagtes zu realisieren haben sich die Gemeinden verschiedenste Maßnahmen zur Baulandmobilisierung überlegt. In Oberösterreich kommt, geregelt durch das Raumordnungsgesetz, unter anderem der schon beschriebene Aufschließungsbeitrag zur Anwendung (siehe Kapitel 4.3.2).

Dienstbarkeiten

Die Bedeutung der Besitzverhältnisse (Eigentum, Miete, Pacht) wurden bereits an anderer Stelle erklärt; dieser Standortfaktor behandelt die Nutzungsrechte Dritter. Solche Dienstbarkeiten können beispielsweise Wegerechte sein. Ob ein Wegerecht vorhanden ist, kann im Grundbuch gesehen werden und ist maßgeblich für die Nutzung des Grundstückes verantwortlich.

Allgemeine und spezifische rechtliche Bestimmungen

In Kapitel 3.1 wurde die allgemein gültigen rechtlichen Rahmenbedingungen und jene, die speziell für Gewerbe- und Industriebetriebe gelten, bereits beschrieben. Da Gewerbe- und Industriebetriebe ein erhöhtes Konfliktpotenzial haben, ist die Betrachtung der speziellen rechtlichen Bestimmungen wichtig. Da es sich hierbei um eine Vielzahl von Bestimmungen handelt (vgl. Barth, Steiner, 2006,

S.20), ist bei Betriebsansiedlungen ratsam, die jeweilige Gemeinde oder Region zu kontaktieren und sich über spezielle Regelungen und mögliche Restriktionen vorzeitig zu informieren.

Nicht nur betriebseigene Vorgaben, sondern auch Bestimmungen von benachbarten Gewerbe- und Industriebetrieben sind zu beachten. Deshalb kann es sein, dass die neuangesiedelten Betriebe zwar nicht in die Bestimmungen der Seveso-Richtlinie fallen, durch den feuergefährlichen Nachbarbetrieb aber ein erhöhter Sicherheitsabstand erforderlich ist.

Strategische Zielsetzung der öffentlichen Hand

Abgesehen von den rechtlichen Bestimmungen gibt es in Oberösterreich auch die verschiedensten Konzepte, Leitbilder und Strategien, die keine rechtliche Verbindlichkeit haben, aber dennoch richtungsweisend für die Betriebsansiedlungen sind. Die mittel- und langfristigen Pläne und Projekte der Gemeinde dienen den Betrieben als Orientierung der geplanten Siedlungsentwicklung (vgl. Kanonier, 2009b, S.491). Um die langfristig konfliktfreie Nutzung zu gewährleisten, müssen nicht nur die Entwicklungen der Gewerbe- und Industriestandorte beobachtet werden, sondern auch jene der Wohnnutzungen.

4.3.5. Humanressourcen

Humanressourcen sind bei Betrieben der güterorientierten Wirtschaft eine Grundvoraussetzung. Seit jeher profitiert die Entwicklung der Gesellschaft von dem Prinzip der Arbeitsteilung, denn dadurch kann jeder Einzelne die Tätigkeit erlernen und ausführen, zu der er oder sie am besten befähigt ist. Die Auswirkungen auf die Produktivität sind natürlich mehr als positiv, wie Bathelt und Glückler (2003, S.55) beschreiben. Heutzutage werden für die Erledigung der Arbeit nicht ausschließlich Humanressourcen benötigt, denn der Einsatz von Maschinen ist selbstverständlich. Historisch betrachtet führte der Einsatz von Maschinen zunächst zu einer Freisetzung von ArbeiterInnen und, da Maschinen die Muskelkraft entbehrlich machten, auch zugleich zu einer Preisreduktion der ArbeiterInnen. Die hohen Anschaffungskosten der Maschinen wurden häufig durch Einsparungen bei den Personalkosten ausgeglichen. Als jedoch die Arbeitszeiten gesetzlich geregelt und beschränkt wurden, musste die Arbeitsintensität gesteigert werden. Gesundheitsprobleme und ein Anstieg der Gefahren am Arbeitsplatz waren die Folge. Der historische Rückblick veranschaulicht zum einen die Bedeutung der Humanressourcen für ein Unternehmen, denn selbst durch den Einsatz von Maschinen bleibt der Mensch unentbehrlich, und zum anderen wird dadurch auch der Widerspruch zwischen Arbeit und Kapital deutlich. Die Verhältnisse änderten sich erst im 20. Jahrhundert durch staatliche Regulierungen und dem kontinuierlichen Einkommenszuwachs, der laut Bathelt und Glückler (2003, S.55) zu einem allgemeinen Wohlstandsanstieg führte. Im Folgenden werden die relevanten Standortfaktoren näher erläutert:

- *Bevölkerungsstruktur und Arbeitskräftepotenzial*
- *Allgemeine wirtschaftliche Verhältnisse*

Bevölkerungsstruktur und Arbeitskräftepotenzial

Grundsätzlich ist eine Betrachtung der Bevölkerungsstruktur ratsam, doch nicht allein die Altersstruktur gibt verlässliche Aussagen über das mögliche Arbeitskräftepotenzial. Auch wenn global betrachtet in vielen Fällen die Lohnkosten für die Standortwahl wichtig sind, zeichnen sich spezielle Branchen nicht durch den Faktor Preis, sondern durch den Faktor Innovation und Qualität aus. Kurz gesagt: Qualität statt Quantität. Das gilt nicht nur für kleine und mittlere Unternehmen sondern durchaus auch für Leitbetriebe (umsatzstarke Betriebe). Oberösterreich ist laut einer Studie von

Lefenda et al. (2011, S.46) aufgrund der Stärken in den Bereichen Qualität, Effizienz und Know-how international konkurrenzfähig. Die Qualität eines Produktes ist vom Wissen des Unternehmens und von dessen MitarbeiterInnen (Know-how) abhängig.

Bei der Wahl des Standortes kommt es nicht immer nur auf die Menge an potenziellen Arbeitskräften an, sondern auf die Qualifikation des Personals. Das Wissen, welches vom Personal benötigt wird, ist ein immaterielles Gut, für das es keinen echten Markt und somit auch keinen echten Marktpreis gibt. Das Angebot an Know-how ist demnach nicht genau spezifizierbar. Bathelt und Glückler (2003, S.56f.) erkennen, dass beim Know-how zwischen kodifiziertem Wissen (niedergeschriebenem und somit personen- und ortsunabhängigem Wissen) und stillem Wissen (das durch Erfahrungen und Routinen an Personen gebunden ist) unterschieden werden muss. Doch nicht nur das stille Wissen, sondern auch das kodifizierte Wissen kann kontextualisiert werden, sodass es nicht leicht übertragbar ist.

Bezüglich der Humanressourcen für Gewerbe- und Industriebetriebe bietet Oberösterreich ideale Voraussetzungen, denn die Erwerbsquote ist laut Statistik Austria (2015, online) mit knapp 78 % (stand 2013) überdurchschnittlich hoch. Überdurchschnittlich ist auch die Beschäftigung im Sekundären Sektor, der ein Drittel der oberösterreichischen Erwerbstätigen ausmacht (vgl. Statistik Austria, 2016, S.503). Aufholbedarf besteht lediglich im Bereich der MaturantInnen- und Akademikerquote, denn die liegt laut den Daten der Statistik Austria (2015, S.131) in Oberösterreich mit 26 % bzw. 9 % deutlich unter dem österreichischen Durchschnitt.

Allgemeine wirtschaftliche Verhältnisse

Auch wenn verschiedenste Parameter des Standortfaktors genau genommen zu den subjektiven Entscheidungsgründen zählen, wie regionale Lohn- und Gehaltsunterschiede, so haben sie dennoch eine erhebliche Wirkung auf den Betrieb. Insbesondere für global tätige Gewerbe- und Industriebetriebe sind die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse maßgeblich, da Standorte in anderen Ländern, wie ExpertInneninterviews (2016) bestätigten, durchaus möglich sind. Neben dem Lohnniveau, das zweifelsfrei einen Einfluss auf die Betriebsansiedlung hat, ist im Allgemeinen auch der Wohlstand einer Region oder eines Landes entscheidend. Um qualifiziertes Personal zu erreichen, müssen die Betriebe die regionalen Vorzüge überblicken. Denn neben den veränderten Qualifikationen, den neuen Zeitstrukturen und dem Wandel des Familienlebens, ist nach Grabow et al. (1995, S.97) auch der wachsende Wohlstand ein Grund für die immer höher werdenden Ansprüche hinsichtlich Wohnwert, Freizeitwert, Kultur- und Ausbildungsangebot. Arbeitskräfte mit hoher Qualifikation siedeln sich vorwiegend in attraktiven Regionen mit entsprechend vielfältiger sozialer Infrastruktur an. (vgl. Grabow et al., 1995, S.70). Linz hat die Entwicklung erkannt und verankert im Regionalwirtschaftlichen Entwicklungskonzept das Ziel „Schaffung bzw. Erhaltung hoher Lebensqualität, um gut ausgebildete Arbeitskräfte in der Region zu halten“ (Reiner et al., 2005, S.6). Je nachdem, welches Personal ein Betrieb sucht, sind bestimmte Regionen geeigneter als andere. Wie Lefenda et al. (2011, S.46) feststellte, bietet Oberösterreich hierfür ideale Voraussetzungen, da es sich speziell in den Bereichen Image, Kultur, Arbeitseinstellung, Wohn- und Freizeitwert auszeichnet.

Aus regionalem Standpunkt kann die kommunale Verteilung von Personen mit unterschiedlichen Qualifikationen auch negativ betrachtet werden, wie Bökemann (1999, S.315) beschreibt. Denn die, durch den technischen Fortschritt oder das wirtschaftliche Wachstum angeregten Migrationsströme enthalten, in Bezug auf das Herkunftsgebiet einen überproportionalen Anteil an besser ausgebildeten Personen. Diese gehen wirtschaftlich stagnierenden Gebieten verloren. Ein regionales Ungleichgewicht entsteht und begründet zugleich die Konkurrenzsituation zur Nachbargemeinde.

4.3.6. Subjektive Gründe

Eine klassische Einteilung in harte und weiche Standortfaktoren ist nicht zweckmäßig und wird somit in der vorliegenden Arbeit vermieden. Aus Gründen der theoretischen Vollständigkeit wird der Unterschied kurz erläutert. Harte und zugleich unternehmensbezogene Standortfaktoren haben eine direkte Einwirkung auf das Unternehmen, wie etwa die Infrastruktur. Die weichen Standortfaktoren gliedern sich gemäß Grabow et al. (1995, S.67) in zwei Gruppen: einerseits die unternehmensbezogenen, die ebenfalls einen Einfluss auf das Unternehmen haben, aber im Vergleich zu den harten Standortfaktoren schwieriger quantifizierbar sind (Wirtschaftsklima, Image, etc.) und andererseits die weichen und zudem personen- und nicht unternehmensbezogenen Standortfaktoren. Zweitere haben nur eine geringe Wirkung auf das Unternehmen und drücken, wie schon die Begrifflichkeit verrät, die persönliche Präferenz des Unternehmers / der Unternehmerin bzw. der Angestellten aus.

Grabow et al. (1995, S.63) betont auch, dass die allgegenwertige und selbstverständliche Verwendung des Terminus „weiche“ Standortfaktoren, die mit der Zeit gewachsene Bedeutung der subjektiven und irrationalen Wirkung auf die Standortwahl verdeutlicht. Dieser Wandel kam erst langsam, wie Grabow et al. (1995, S.99f.) aufzeigt. Noch zu Beginn der 1980er Jahre wurden die weichen Standortfaktoren allgemein als „persönliche Präferenz“ betitelt. Ab den 1990er Jahren erfolgte eine Ausdifferenzierung in: Unternehmensfreundlichkeit der kommunalen Verwaltung, Wohnumfeld, Umweltsituation, Image, Planungssicherheit und Behördenservice. Heutzutage hat man eine breite Palette an möglichen subjektiven Einflüssen, die auch in Zukunft vom Land OÖ (2009, S.78) weiter gefördert werden müssen. Da in Akademie für Raumforschung und Landesplanung ARL (1995, S.923) angenommen wird, dass sich Standortfaktoren unter anderem durch raumdifferenzierende Eigenschaften definieren, werden weiche Standortfaktoren, wie die soziokulturelle Qualität, Lebensqualität, staatliche Politik, Geschäftsklima, Wohnort des/der UnternehmensgründerIn und die Nähe zum vorherigen Aktivitätsraum, in der Theorie nur unvollkommen besprochen (vgl. Bathelt, Glückler, 2003, S.201). Tatsächlich fallen bei jedem Betrieb subjektive Gründe unterschiedlich ins Gewicht und deren Wirkung ist in der Realität nur schwer belegbar. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der Datenverfügbarkeit werden daher folgende Standortfaktoren näher erläutert:

- *Image des Standortes*
- *Persönliche Präferenz aufgrund des örtlichen Bezugs*
- *Öffentliche Meinung*
- *Ortsbild*

Image des Standortes

Mit Bezug auf die Untersuchungen von Grabow et al. (1995, S.132) vermitteln Standorte, Städte, Regionen und Länder im Auge des Betrachters, bedingt durch unterschiedliche Assoziationen und Wertigkeiten ein Bild, das zweifelsfrei subjektiv ist. Besonders in der frühen Phase des Standortentscheidungsprozesses haben sie einen bedeutenden Einfluss. Aufgrund der begrenzten Nachweisbarkeit wird deren Wirkung nur mäßig thematisiert. Städte und Regionen wissen allerdings über die subjektive Einschätzung und deren Auswirkung Bescheid und versuchen mit Standortmarketingkonzepten und Imagekampagnen das Bild zu verändern, zu verbessern oder ganz allgemein: ins Bewusstsein zu rufen (vgl. Grabow et al., 1995, S.105). Linz hat erkannt, dass ein attraktives Kultur- und Freizeitangebot sowie eine angemessene Umweltqualität die Lebensqualität der Bevölkerung steigert und somit hoch qualifizierte Arbeitskräfte anziehen. Das Projekt

„Europäische Kulturhauptstadt 2009“ soll dazu beitragen, das kulturelle Angebot der einstigen Industriestadt überregional bekannter zu machen (vgl. Reiner et al., 2005, S.18). Der Aufwand, der zur Imageverbesserung betrieben wird, zeigt zweifelsfrei den hohen Stellenwert des Standortfaktors.

Es werden dabei verschiedenste Strategien angewandt. Im Wesentlichen kann das Image anhand vier Bilder verbessert werden: wirtschaftliches, kulturelles, geschichtliches und räumliches Bild. Dabei gilt es, einzigartige Stärken und markante Merkmale hervorzuheben, wie die Lage am Wasser oder an wichtigen Verkehrsachsen. Für Gewerbe- und Industriebetriebe sind vor allem die wirtschaftlichen Bilder von Bedeutung, bei deren Darstellung oftmals mit dominierenden Wirtschaftszweigen, imagebildenden Produkten oder namhaften Unternehmen geworben wird. Grabow et al. (1995, S.107) verwenden hierfür die Schlagwörter wie „Tor zum Westen/Osten“, „Ost-West-Drehscheibe“, „Hafenstadt“, „Industriestadt“, „Handelsstadt“ und „Verkehrsknoten“.

Persönliche Präferenz aufgrund des örtlichen Bezugs

Nach Beckord und Jurczek (2004, S.59) wird in der Theorie des Öfteren angenommen, dass allein die sogenannten harten Standortfaktoren für Betriebsansiedlungen ausschlaggebend sind. Erst wenn zwischen mehreren Standorten, die ähnliche harte Standortfaktoren aufweisen, unterschieden werden muss, kommen die weichen Standortfaktoren einen Bedeutungszuwachs. Die Betrachtung einiger theoretische Überlegungen und historischer Ansiedlungen widersprechen der Behauptung und zeigen eindrucksvoll den Stellenwert subjektiver Entscheidungsgründe.

1967 gab es bereits Überlegungen hinsichtlich des Standortverhaltens von Industriebetrieben. Die behavioristische Standortwahl von Pred gründet auf den Überlegungen der industriellen Standortlehre von Weber (siehe Kapitel 4.2.2.5). Demnach hängt die Standortentscheidung von der Menge an verfügbaren standortrelevanten Informationen und der Fähigkeit zur Nutzung ab. Der/die EntscheidungsträgerIn wird dabei von den in der Vergangenheit erzielten Erfolgen, dem Erfahrungsstand, dem Alter, dem sozialen Umfeld und der emotionalen Stabilität beeinflusst. Die Standorte sind folglich umso näher am Gewinnmaximum, je umfangreicher der dieser Entscheidung zugrunde liegende Informationsstand und je höher die Umsetzungsfähigkeit des Entscheidungsträgers / der Entscheidungsträgerin ist.

In der Realität kann die theoretische Überlegung durchaus bestätigt werden. Das Ausmaß des persönlichen Einfluss des/der FirmengründerIn bei der Standortwahl hängt zudem maßgeblich von der Unternehmensstruktur und der Betriebsgröße ab, denn die persönliche Präferenz steht vor allem bei kleineren Neugründungen im Mittelpunkt. Die FirmengründerInnen sind stark im örtlichen Kontext eingegliedert, weshalb die sozialen und ökonomischen Beziehungen oft maßgeblich für die Gründungsidee verantwortlich sind. Das Wissen über die örtlichen Gegebenheiten, den lokalen Arbeitsmarkt und die wirtschaftlichen Beziehungen ist bei Neugründungen ausschlaggebend; ein Standort in unbekannter Lage erhöht das Risiko einer Neugründung exorbitant (vgl. Bathelt, Glückler, 2003, S.207). Doch auch einige mittlere und große Betriebe befinden sich aufgrund einer gewissen traditionsbedingten Standortträgheit immer noch am gleichen Standort wie zu ihrer Gründungszeit. Sie entstanden aus kleinen handwerklichen Betrieben heraus und deren damalige Standortentscheidungen sind in den meisten Fällen ebenfalls auf persönliche Präferenzen des/der FirmengründerIn und eine starke Ortsbindung zurückzuführen. Doch nicht nur bei der Entwicklung aus kleineren Betrieben, auch bei neuen Betriebsgründungen ist der persönliche Einfluss des/der InhaberIn nicht zu vernachlässigen. Beispielsweise entstanden die Eternitwerke in Vöcklabruck an dem noch heutigen Standort, da ein entsprechendes Fabriksobjekt zufällig frei wurde (vgl. Knoblehar, 1957, S.19).

Eine Berücksichtigung des Standortfaktors ist zweifelsfrei notwendig und begründet zugleich manche Standortentscheidungen. Im 19. Jahrhundert war der/die FirmengründerIn noch lokal integriert, einflussreich und ein Teil der städtischen Elite. Aus unterschiedlichsten Gründen sind die meisten Betriebe heute nicht mehr in Familienhand, wodurch eine Anonymisierung der Besitzverhältnisse entstand. Die neuen BesitzerInnen und/oder GeschäftsführerInnen sind persönlich weniger an den Standort gebunden, weswegen laut Grabow et al. (1995, S.84) die Hemmschwelle für Betriebsverlagerungen sinkt.

Öffentliche Meinung

Unter der öffentlichen Meinung ist die Einstellung der BürgerInnen, aber auch jene der öffentlichen Hand gegenüber Gewerbe- und Industriebetrieben zu verstehen. Die politischen Verhältnisse innerhalb der Gemeinde oder Region können, aufgrund einer wirtschaftsfreundlichen Verwaltung, die Ansiedlung eher begünstigen. Abgesehen von der geopolitischen Lage ist aber auch die Meinung der Bevölkerung richtungsweisend. Eine negative Einstellung kann ausschlaggebend für BürgerInneninitiativen sein, die wiederum das Kerngeschäft des Betriebes behindern können.

Ortsbild

Neue Standorte legen, im Vergleich zu bestehenden Gebieten, vermehrt Wert auf das äußere Erscheinungsbild (vgl. Hüttenhain, 2012, S.59). Im Linzer Raumordnungskonzept wird empfohlen, dass Betriebsstandorte die größer als 4 ha sind, ein Gestaltungs- und Erschließungskonzept erstellen sollten. Dieses soll neben den Anbindungen ans Verkehrsnetz und an die öffentlichen Verkehrsmittel auch die Lage der Stellplätze, die innere Erschließung, das Wegenetz, die Erholungsbereiche und die landschaftspflegerischen Maßnahmen enthalten (vgl. Schönegger, 2009, S.101).

4.4. Zusammenfassung der betrieblichen Sichtweise

Standortfaktoren von Gewerbe- und Industriebetrieben sind ein schwer fassbares Thema, zumal die vielschichtigen unternehmensstrukturellen Einflüsse generalisierte Aussagen verhindern. Selbstverständlich benötigt jede Branche andere Standortfaktoren zur Ausübung des Kerngeschäfts. Doch auch innerhalb einer Branche gibt es aufgrund zahlreicher Gegebenheiten, wie zum Beispiel dem Beweggrund zur Suche, dem Besitzverhältnis, dem Marktanteil, dem Betriebstyp und der Betriebsgröße, unterschiedliche Standortentscheidungen. Auch wenn die Betriebe einer Branche betrachtet werden, liegt es nahe, dass etablierte Betriebe, die Tochterunternehmen großer Konzerne sind und demzufolge mit einer gewissen Machtposition auftreten, andere Standortfaktoren benötigen und „verlangen“ können, als neugegründete kleine und mittlere Unternehmen im Familienbesitz. Begründet durch die unternehmensstrukturellen Einflüsse wird zudem deutlich, dass entweder ökonomische („harte“) oder subjektive („weiche“) Standortfaktoren eine stärkere Gewichtung bei der Standortsuche haben. Neugründungen definieren sich üblicherweise durch eine geringe Beschäftigungszahl und einen geringen Marktanteil und der Besitz und die Geschäftsführung befinden sich noch in einer Hand (größerer persönlicher Anreiz hinter dem Unternehmenserfolg). Die sozialen und ökonomischen Beziehungen sind somit bei Neugründungen eine Grundvoraussetzung. In gewisser Weise sind sie auch für die Gründungsidee verantwortlich, wodurch der räumliche Bezug und die subjektiven Standortfaktoren dominierend sind. Dem gegenüber steht die Ansiedlung von global tätigen Konzernen mit hohem Marktanteil. Begründet durch ihre Marktmacht und ihr internationales Auftreten können sie gezielt in den Aushandlungsprozess mit der zuständigen Gemeinde gehen und gewisse Standortfaktoren zu ihren Gunsten gestalten.

Die Komplexität erhöht sich zusätzlich, wenn nun auch die zeitliche Komponente mit einbezogen wird. Bedingt durch technische Innovationen, geänderte Werthaltungen und neue Produktionsweisen haben sich klassische Standortfaktoren verändert und neue Standortfaktoren etabliert. Am anschaulichsten ist die Erläuterung anhand der technischen Infrastruktur, denn eine gewisse Verkehrszentralität war immer schon ein wichtiger Standortfaktor für Gewerbe- und Industriebetriebe, doch veränderte sich die Art des bevorzugten Transportmittels maßgeblich. Ausgehend vom Standort an schiffbaren Flüssen und Eisenbahnlinien über jene am hochrangigen Straßennetz bis hin zur Bedeutung der heutigen Telekommunikationsnetze. Externe Entwicklungen und deren Einflüsse auf die Standortfaktoren müssen demgemäß stets berücksichtigt werden.

Ende des 19. Jahrhunderts entstanden, aufbauend auf die landwirtschaftliche Landnutzungslehre, erste wissenschaftliche Studien mit Bezug auf die industrielle Standortverteilung. Die 1909 von Weber verfasste Studie über den Standort der Industrie hat die industrielle Standortlehre maßgeblich geprägt. Theoretisch suchen die Betriebe den idealen Standort um ihre Gewinne stetig zu maximieren, wobei dies in erster Linie durch die maßgebliche Größe (Transportkosten) erfolgen kann. Des Weiteren wird vorausgesetzt, dass die Unternehmen bei ihrer Ansiedlung von bestimmten Standortfaktoren ausgehen, doch darf nicht vernachlässigt werden, dass auch Unternehmen selbst die Standortumgebung gestalten und formen (placemaking der voestalpine) und dass Agglomerationsvorteile erst durch die Betriebsansiedlung wirksam werden können. Aufgrund der starren und sehr vereinfachten Annahmen wurde die Theorie mehrfach kritisiert, doch niemals grundlegend hinterfragt, sondern durch weiterführende Ansätze stets modifiziert.

Die theoretische und ebenso traditionelle Sichtweise der industriellen Standortlehre bietet eine bedeutende Grundlage für weiterführende Überlegungen und hat sich daher über Jahrzehnte hinweg gehalten. Um die tatsächlichen Standortfaktoren zu verstehen, muss dennoch eine Loslösung von den Theorien erfolgen. Die Analyse hat gezeigt, dass es zwischen theoretischen und tatsächlichen Standortfaktoren zwei wesentliche Unterschiede gibt. Zum einen wird in der Theorie versucht, generalisierte Aussagen zu treffen, was in der Realität nicht möglich ist. Denn weder innerhalb einer Branche, noch bei ähnlichen Betriebstypen und -strukturen sind die gleichen Standortfaktoren relevant, es bleibt stets die Einzelfallbetrachtung übrig. Zum anderen werden in der Theorie die subjektiven („weichen“) Standortfaktoren nur in einem ungenügenden Detaillierungsgrad thematisiert und das, obwohl sie zweifelsfrei auf die Standortwahl einwirken. In der Theorie gibt es zahlreiche Klassifikationen der Standortfaktoren, wobei die Einteilungen selten objektiv sind und vielfach auf bestimmte Motive und Interessen (ökonomisch, sozial etc.) schließen lässt. Die Einteilung der Standortfaktoren in sogenannte Hauptgruppen, wie es in der vorliegenden Arbeit erfolgte, stellt die jeweiligen Einflüsse möglichst objektiv dar. Es wird somit zwischen betriebsinternen Strategien, der Infrastruktur, dem Grundstück, den rechtlichen Rahmenbedingungen, den Humanressourcen und den subjektiven Gründen unterschieden.

Die Betrachtung der betrieblichen Sichtweise hinsichtlich der Standortfaktoren hat eindrucksvoll die Komplexität der Thematik verdeutlicht und zugleich auf die notwendige Loslösung von starren Theorien hingewiesen. Bei der Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben ist somit eine Einzelfallbetrachtung unumgänglich. Die unterschiedlichen Sichtweisen zwischen den Betrieben und der Raumplanung sind naheliegend, aber nicht selbstverständlich. Ident zur Siedlungsentwicklung und der veränderten Distanz zwischen Wohn- und Arbeitsstätten, haben sich auch die Standortfaktoren im Laufe der Zeit verändert. Somit können zwar Schlüsse aus vergangenen Standortkonflikten gezogen werden, doch darf dabei der Blick auf mögliche zukünftige Entwicklungen nicht verloren gehen.

5. Standortkonflikte bei Gewerbe- und Industriebetrieben

Bei der Neuansiedlung oder Erweiterung von Gewerbe- und Industriebetrieben wie auch bei ihrem reinen Vorhandensein, können zahlreiche Konflikte mit anderen Nutzungen entstehen. Die negativen externen Effekte der Gewerbe- und Industriebetriebe können als Begründung hierfür dienen. Denn Lärm, Emissionen und andere störende Faktoren behindern oder verhindern angrenzende Nutzungen (vgl. Langhagen-Rohrbach, 2011, S.4). Doch nicht nur für sensiblere Nutzungen sind Konflikte störend, sondern auch für die Betriebe selbst, denn durch Konflikte können sie ihr Kerngeschäft nur eingeschränkt ausüben. Beide Seiten sind somit an einer Konfliktvermeidung bzw. -lösung interessiert.

Infolgedessen werden mögliche Konfliktpunkte inklusive deren Lösungen aufgezeigt und mit Beispielen aus der Praxis belegt, wobei die tatsächlichen Standortkonflikte durch ExpertInneninterviews ermittelt wurden. Von den zahlreichen Gesprächen haben 11 ExpertInneninterviews (siehe Tabelle 3) einen inhaltlichen Mehrwert ergeben und sind somit nennenswert.

Tabelle 3: Übersicht ExpertInneninterviews

Branche laut WKO	Konflikt	Ort
Bauhilfsgewerbe / Sportstättenbau	nein	Traun
Glasindustrie	nein	-
Nahrungs- u. Genussmittelindustrie / Lebensmittelindustrie	nein	Aschach
Automobilvertrieb	leicht	Hohenzell
Chemische Industrie / Anstrichmittelindustrie	leicht	-
Chemische Industrie / Kunststoffherzeugung, -verarbeitung	leicht	Linz
Tischler und Holzgestalter	leicht	Bad Hall
Kunststoffverarbeiter	stark	-
Maschinen-, Metallwaren- und Gießereiindustrie	stark	-
Maschinen-, Metallwaren- und Gießereiindustrie, Metallindustrie	stark	-
Maschinen-, Metallwaren- und Gießereiindustrie, Metallindustrie, Elektro- und Elektronikindustrie	stark	-

	Anonymisierung nicht notwendig
	Anonymisierung notwendig

Quelle: eigene Darstellung

Tabelle 3 zeigt die Branche und die räumliche Lage des Standortes. Sie veranschaulicht darüber hinaus, dass mehr als die Hälfte der befragten Betriebe um eine Anonymisierung ihrer Aussagen gebeten hat. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit können anonymisierte Betriebe auch räumlich nicht verortet werden, die überwiegende Mehrheit ist allerdings im Großraum Linz ansässig. Grundsätzlich haben jene Betriebe, die mit mehreren und vor allem schwerwiegenden Nutzungskonflikten zu kämpfen haben, einen anonymisierten Umgang ihrer Aussagen gewünscht, um die heikle Situation nicht negativ zu beeinflussen. Dabei wurden Konflikte mit der öffentlichen Hand (speziell bezüglich Baubewilligungen) entweder nicht besprochen oder nur grob skizziert, um eine Veröffentlichung der Aussagen allenfalls zu vermeiden. Demgemäß werden im Folgenden nur Betriebe zitiert, die mit vergleichsweise einfachen (und typischen) Standortkonflikten beschäftigt sind und ihre Konflikte im Einvernehmen mit den Betroffenen lösen. Auch wenn die Zahl der Konflikte deutlich höher ist, blieb im Endeffekt nur knapp die Hälfte an Beispielen für die Veröffentlichung übrig.

Trotz der Anonymisierung der ExpertInneninterviews hat sich für die Autorin der vorliegenden Arbeit ein Mehrwert ergeben. Das dadurch entstandene Verständnis beider Seiten ist nämlich für die Konfliktlösung unumgänglich. Anhand der theoretischen und tatsächlichen Standortkonflikte können Schlüsse über den bisherigen Umgang abgeleitet und analysiert werden, worauf im Weiteren die Lösungsansätze (Kapitel 6) aufbauen.

So vielfältig die Betriebe sind, so vielfältig können auch ihre Konflikte sein. Auch wenn Konflikte mit Wohnnutzungen zweifelsfrei am bekanntesten sind und mit einer Vielzahl an Beispielen untermauert werden können, besteht auch mit anderen Nutzungen ein gewisses Konfliktpotenzial. Die Bandbreite an unterschiedlichen und individuellen Konflikten könnte beliebig verlängert werden, ist aber nicht zielführend, wodurch im Folgenden vor allem auf die gängigsten Konflikte eingegangen wird. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird zwischen Konflikten im Siedlungsraum und jenen auf der „grünen Wiese“ unterschieden. Die Analyse zeigte, dass unterschiedliche räumliche Lagen und Phasen (Entwicklungsstadien) zu verschiedenen Konflikten bzw. Konfliktpotenzialen und somit auch zu anderen Lösungsansätzen führen können.

5.1. Nutzungskonflikte auf der „grünen Wiese“

Die Betriebe wissen über ihre störenden Wirkungen durchaus Bescheid und siedeln sich meist mit einem gewissen Abstand zum Siedlungsraum (auf der sogenannten „grünen Wiese“) an. Richtungsweisende Bestimmungen mit Bezug auf die Ansiedlung sind in der Gewerbeordnung (§1, Abs. 1) festgeschrieben. Aus besagtem Bundesgesetz, das für alle gewerbsmäßig ausgeübten Tätigkeiten gilt, lässt sich die Befürwortung der Distanzwahrung konfliktärer Nutzungen herauslesen. Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen laut §8, Abs. 2 nur mit Genehmigung der Behörde errichtet werden, wenn sie (unter anderem) die Nachbarschaft durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung etc. nicht belästigen⁷ und die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nicht beeinträchtigen. Wenn es aufgrund vorliegender NachbarInnenbeschwerden oder Messergebnisse anzunehmen ist, dass der Betrieb zu einer über die unmittelbare Nachbarschaft hinausreichende Beeinträchtigung der Umwelt führt, kann das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie oder der/die NachbarIn einen Antrag stellen. Der/die NachbarIn darf laut Gewerbeordnung §79a, Abs. 2 und 3 aber nur einen Antrag stellen, wenn er/sie (unter anderem) nachweisen kann, dass er zum Zeitpunkt der Genehmigung der Betriebsanlage oder der betreffenden Betriebsanlagenänderung bereits NachbarIn⁸ war. Die zuständige Behörde hat daraufhin ein Verfahren einzuleiten.

Darüber hinaus berücksichtigt die Gewerbeordnung (§69a), wenn auch nur in geringem Ausmaß, den ökologischen Faktor. Nachteilige Einwirkungen, die den Boden oder den Pflanzen- und Tierbestand schädigen sind zu vermeiden. Noch vor einigen Jahrzehnten konnten zahlreiche Großprojekte aufgrund des politischen Willens realisiert werden; Konfliktsituationen wurden dabei nicht beachtet. Folglich konnten die Aluminiumwerke in Ranshofen ihre Standortentscheidung trotz erheblichen Widerstands der NaturschützerInnen durchsetzen (vgl. OÖM, 2015b, online). Heutzutage sind Konflikte mit dem Naturschutz durchaus möglich und werden durch verschiedenste

⁷ Zumutbarkeit der Belästigung ist laut GewO, §77, Abs.2 durch die Auswirkungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes normal empfindendes Kind und einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen zu beurteilen.

⁸ NachbarInnen sind laut GewO, §75, Abs.2 Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt werden können.

Rechtsgrundlagen gelöst. Der Naturschutz umfasst zahlreiche Maßnahmen zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. (vgl. Schiffinger, Matzinger, 2015, S.3) Im Oberösterreichischen Naturschutzgesetz gibt es einige Nennungen, die in Hinblick auf mögliche Konflikte mit Gewerbe- und Industriebetrieben von Bedeutung sind. Die Verwendung einer Grundfläche zum Lagern ist ab 1.000 m² bei der Behörde anzuzeigen (vgl. OÖ NSchG, §6, Abs.7). Betriebe werden hier nicht direkt angesprochen, dennoch wird vermutet, dass Flächennutzungen in diesen Dimensionen das „private“ Maß übersteigen und gewerblichen Zwecken (wie Lagerplätze für Gewerbebetriebe, etc.) dienen. Neben einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wirkt sich auch die dadurch bedingte Bodenverdichtung bzw. Bodenversiegelung negativ auf den Naturhaushalt aus (vgl. Schiffinger, Matzinger, 2015, S.59).

Abgesehen von Konflikten mit der Wohnnutzung und dem Umweltschutz kann es auch mit scheinbar „friedlichen“ Nutzungen zu Konflikten kommen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen weisen nur ein geringes Konfliktpotenzial auf, mit Ausnahme von Flächen, die für den Anbau spezieller Pflanzen (Heilkräuter) genutzt werden. Die ExpertInneninterviews (2016) haben allerdings mehrfach bestätigt, dass EigentümerInnen von landwirtschaftlichen Flächen auf Umwidmung und einhergehende Wertsteigerungen ihrer Grundstücke hoffen und demzufolge den Betrieb als störend empfinden. Durch das bloße Vorhandensein eines Gewerbe- oder Industriebetriebes wird die Umwidmung des Grundstücks, insbesondere in attraktive Wohnnutzungen, verhindert und die spekulative Absicht des/der EigentümerIn geht verloren.

Neben den genannten Konflikten gibt es für die Betriebe noch zahlreiche Störfaktoren. Es wird an dieser Stelle bewusst der Begriff Störfaktor verwendet, da es sich hierbei lediglich um kleinere und eher hypothetische Einflüsse handelt, die nicht unbedingt zu Konflikten führen müssen. Dazu zählen vor allem rechtliche und planerische Veränderungen, von denen vor allem bestehende Betriebe betroffen sind. Betriebsansiedlungen werden durch das (voraussichtliche) Vorhandensein notwendiger Standortfaktoren begünstigt. Besonders deutlich wird dies durch den für die Betriebe der güterorientierten Wirtschaft wichtigen Standortfaktor Infrastruktur. Die Verbesserung des wichtigen Standortfaktors Infrastruktur steigert die Standortattraktivität der Region, weshalb derartige Planungen gerne in strategische Zielsetzungen integriert werden. Übliche Verzögerungen oder Änderungen der geplanten Infrastrukturprojekte können für bestehende Betriebe, die sich auf den erwarteten Standortfaktor verlassen haben, zum Problem werden. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass auch betriebsinterne Veränderungen zu neuen (und bis dahin unberücksichtigten) Standortfaktoren führen. Ein erhöhter Schwerverkehrsanteil oder eine räumliche Erweiterbarkeit können das Konfliktpotenzial erhöhen.

Im Allgemeinen haben Betriebe der güterorientierten Wirtschaft ein entsprechend hohes Schwerverkehrsaufkommen, das bei zentralen, aber auch bei peripheren Standorten zu Konflikten führen kann. Der Konflikt entsteht nicht direkt auf dem Standort, sondern am Weg zur hochrangigen Straßeninfrastruktur. Insbesondere wenn die Erschließung durch Wohngebiete verläuft (sogenannte Ortsdurchfahrten) werden die AnrainerInnen durch den auftretenden Lärm gestört. Nahezu alle ExpertInneninterviews (2016) bestätigen, dass konfliktfreie Standorte unbedingt eine konfliktfreie Anbindung erfordern. Zudem muss angemerkt werden, dass die meisten Betriebe schon bei der Ansiedlung auf dieses Konfliktpotenzial Rücksicht genommen haben und der Konflikt daher verhindert werden konnte.

5.2. Nutzungskonflikte im Siedlungsraum

Durch die Betrachtung der historisch bedingten Siedlungsentwicklung (siehe dazu Abbildung 25 in Kapitel 3.3) wird deutlich, dass vergangene Betriebsansiedlungen zwar einen Abstand zur damaligen Siedlungsgrenze berücksichtigt haben, die Siedlungsgrenze im Laufe der Zeit allerdings immer weiter ausgedehnt wurde. Betriebe, die sich auf der sogenannten „grünen Wiese“ angesiedelt haben, befinden sich nun innerhalb der Siedlungsgrenze. Heutzutage ist bei diesen die Rede von Konflikten im Bestand.

Für die heranrückende Wohnnutzung gibt es in der Literatur, wie auch in der Realität unzählige Beispiele. Im Zuge der ExpertInneninterviews (2016) wurde das Phänomen mehrfach bestätigt, muss aber auf Wunsch der Betriebe in vielen Fällen anonymisiert werden. Wie auch bei der seit Mitte des 19. Jahrhunderts am Linzer Standort situierten Farbenfabrik, deren Umgebung bei der Ansiedlung von landwirtschaftlich genutzten Flächen dominiert wurde. Mittlerweile ist der Betrieb beinahe ausnahmslos von Wohnnutzungen umgeben (vgl. ExpertInneninterview, 2016). Beinahe ident verhält es sich auch beim Möbelerzeuger Zorn Manfred GmbH in Bad Hall, der sich in den 1960er Jahren auf der damaligen „grünen Wiese“ angesiedelt hat. In unmittelbarer Nähe gab es zu diesem Zeitpunkt keine Wohnnutzungen und auch sonst keine konfliktären Nutzungen. (vgl. Stubauer, 2016, Interview) Die Situation hat sich im Laufe der Zeit deutlich verändert, wie der Ausschnitt des Flächenwidmungsplanes bzw. des Luftbildes zeigt (siehe Abbildung 32).

Abbildung 32: Luftbild und Flächenwidmungsplan des Möbelerzeugers in Bad Hall



Quelle: google maps (links); Land OÖ, 2016b, online (rechts)

Auch in der Literatur (vgl. Bork, 1984, S.34ff.) lassen sich einige Beispiele finden, in denen die Wohnnutzung an bestehende Gewerbe- oder Industriebetriebe herangerückt ist: Begründet durch die Nachfrage nach neuen Wohnungen (und Baulandhortung innerhalb des Ortsgebietes) wird Bauland am Siedlungsrand ausgewiesen. Dadurch rückt die Wohnbebauung nahe (bis zu 500 m) an eine bestehende Zementfabrik heran. Durch die Nähe der Zementfabrik wird zwar der Wohnwert der zukünftigen Bebauung beeinträchtigt, doch die BewohnerInnen haben laut einer Untersuchung keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten. Dennoch kann die Zementfabrik durch Klagen der künftigen BewohnerInnen zu kostenaufwendigen Verbesserungen der Fabrik gezwungen werden. Eine Reduktion der Immissionen ist nach aktuellem Stand der Technik denkbar, aus wirtschaftlichen Gründen sind kurzfristige Verbesserungen allerdings nicht durchführbar. Laut der Gewerbeordnung (§79, Abs.2) muss der Betrieb die Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der später angesiedelten Personen im Nahbereich vermeiden. Übrige Belastungen durch Luftschadstoffe, Lärm oder gefährliche Abfälle müssen jedoch nur vermieden werden, wenn es für den Betrieb auch verhältnismäßig ist (Vergleich zwischen verbundenem Aufwand und Erfolg der Maßnahme). Die Tatsache führt in diesem Fall zu einer Zonierung des Planungsgebietes. Die Zone, die am weitesten

von der Fabrik entfernt ist, kann sofort bebaut werden und die Nächstgelegene wird nach der Modernisierung der Zementfabrik realisiert (vgl. Bork, 1984, S.34f.).

Anhand des Beispiels wird deutlich, dass die Sichtweisen der Raumplanung und jene des Betriebes auseinander gehen. Aus Sicht der Raumplanung entstand scheinbar ein Kompromiss, denn die Neuausweisung des Baulandes und Ansiedlung von Wohnnutzungen ist möglich und die Fabrik erhält einen Bestandsschutz. Die Zementfabrik kann diese Sichtweise nicht teilen: der Bestand wird zwar geschützt, dennoch muss der Betrieb auf eigene Kosten Änderungen vornehmen (Reduktion der Immissionen), was ohne der heranrückenden Wohnnutzung vielleicht nicht notwendig gewesen wäre. Zusätzlich erhält das Gewerbegebiet eine Beschränkung auf allen Flächen, die gewisse Abstandsklassen zum zukünftigen Wohngebiet unterschreiten. Somit ist die Zementfabrik in seiner zukünftigen Entwicklung (möglichen Erweiterung) eingeschränkt.

Derartig friedlich wie im Fall des Möbelerzeugers in Bad Hall ist es allerdings nicht immer, wie das folgende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (vgl. VfGH V 75/00, 2000, online) veranschaulicht: Aufgrund des Antrages um Baubewilligung zur Errichtung eines Wohnhauses erhob die Eigentümerin des benachbarten Betriebes 1996 Einwand. Obwohl vom Betrieb Immissionsbelästigungen ausgehen können, wies der Gemeinderat der Gemeinde Ansfelden die Einwendung zurück. Als Begründung wurde angemerkt, dass sich bestehende Wohnhäuser in geringerer Distanz zum Betrieb befinden, als das geplante Projekt, wodurch nicht von einer heranrückenden Bebauung die Rede sein kann. Die Gemeinde versicherte dem Betrieb darüber hinaus, durch das geplante Wohnbauvorhaben nicht mit zusätzlichen Auflagen rechnen zu müssen. Der Verfassungsgerichtshof hat daraufhin im Jahr 2000 begonnen, die Gesetzmäßigkeit von Teilen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ansfelden zu prüfen. Aus Sicht des Verfassungsgerichtshofes komme es nämlich nicht darauf an, ob sich bereits Wohngebäude in der Nähe der Betriebsanlage befinden, sondern wie sich die Emissionen auf das geplante Wohnbauvorhaben auswirken (Einzelfallbetrachtung). Demzufolge müssen auch die durch einen bestehenden Betrieb verursachten Immissionsbelastungen Einfluss auf die Bewilligungsfähigkeit des Wohnhauses haben. Der Verfassungsgerichtshof prüft weiters den Flächenwidmungsplan und stellt fest, dass das Grundstück des beschwerdeführenden Betriebes im Flächenwidmungsplan Nr. 2 als Betriebsbaugebiet ausgewiesen wurde und gegenüber dem Wohngebiet mittels einer Grünfläche abgeschirmt ist. Im Flächenwidmungsplan Nr. 3 wurde die ehemalige Grünfläche als gemischtes Baugebiet umgewidmet und gegenüber dem Wohngebiet durch eine Schutzzone (bauliche Maßnahmen durch Bepflanzungen) abgeschirmt. Die Widmung ist auch heute noch vorhanden, wie in Abbildung 33 ersichtlich wird. Der Verfassungsgerichtshof äußert hinsichtlich der Widmung Bedenken, da die Widmungen grundsätzlich aufeinander abzustimmen sind und sich gegenseitig nicht beeinträchtigen dürfen. Besagtes wurde von der Gemeinde Ansfelden nicht berücksichtigt. Darüber hinaus besteht der Verdacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Ansfelden die gegenständlichen Grundstücke als Wohngebiet gewidmet hat, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, dass der bestehende Betrieb die Wohnqualität (durch Lärm) minimiert. Der Grundsatz zur Trennung von konfliktären Widmungsarten wird somit durch den Flächenwidmungsplan Nr. 3 verletzt. Die bisher unverbauten Flächen hätten als Pufferzonen gegenüber dem Betriebsgebiet gedient, doch die Gemeinde hat durch die Erteilung weiterer Baubewilligungen neue Beeinträchtigungsmöglichkeiten geschaffen und das Konfliktpotenzial somit erhöht.

Abbildung 33: Beispiel einer heranrückenden Wohnbebauung



Quelle: Land OÖ, 2016b, online

Die Oberösterreichische Landesregierung versucht die Gesetzmäßigkeit des Flächenwidmungsplans zu begründen, in dem sie sich auf die unklar definierten Begrifflichkeiten im OÖ Raumordnungsgesetz beruft. In besagtem Gesetz ist geregelt, dass die Widmungen derart aufeinander abgestimmt werden müssen, dass sie sich gegenseitig „möglichst nicht beeinträchtigen“ (OÖ ROG, §21, Abs. 2) Daraus lässt sich ableiten, dass nie von einem vollständigen Ausschluss der Immissionsbeeinträchtigung die Rede war. Darüber hinaus hätte sich der Betrieb in der Widmung gemischtes Betriebsbaugelände ohnehin nicht erweitern dürfen, da er die höchstzulässigen Emissionswerte für die Widmung überschreitet. Die Immissionsbeeinträchtigung der Wohnnutzung wird, aus Sicht der Oberösterreichischen Landesregierung daher nicht begünstigt. Der Verfassungsgerichtshof ist sich bewusst, dass ein gewisses Maß an gegenseitiger Beeinträchtigung bei angrenzenden und unterschiedlichen Widmungen nie zur Gänze ausgeschlossen werden kann, aber dass im vorliegenden Fall die Gemeinde Ansfelden die Immissionsbeeinträchtigung durch weitere Baubewilligungen geradezu herbeigerufen hat. Der Verfassungsgerichtshof kommt somit zum Entschluss, dass es sich bei den gegenständlichen Flächen um eine gesetzeswidrige Widmung handelt. (vgl. VfGH V 75/00, 2000, online)

Auch wenn das Beispiel der Gemeinde Ansfelden anschaulich eine mögliche Begründung für die bestehenden Nutzungskonflikte liefert, können nicht alle Nutzungsdurchmischungen auf eine fehlerhafte Flächenwidmung zurückgeführt werden. Es macht aber den bedeutenden Einfluss der öffentlichen Hand und der raumplanerischen Sichtweise deutlich. Jede Änderung des Flächenwidmungsplanes muss dahingehend überprüft werden, ob sich in unmittelbarer Nähe konfliktäre Widmungen befinden.

Sowohl in der Literatur, als auch in der Realität finden sich zahlreiche Beweise in denen sich die Gewerbe- und Industriebetriebe im Nahbereich sensibler Nutzungen ansiedelten. Die Situation kann mehrfach begründet werden: entweder die störenden externen Effekte wurden vor der Betriebsansiedlung nicht beachtet bzw. wurden erst nach der Ansiedlung bekannt, oder der Gewerbe- bzw. Industriebetrieb wurde bewusst in die Nähe der Wohnnutzung situiert, um unnötiges Pendeln zwischen Wohn- und Arbeitsstätte zu vermeiden (siehe Kapitel 3.2.1). An dieser Stelle wird der Konflikt mit der Wohnnutzung mehr als deutlich, denn der Anspruch auf bestmögliche Wohnverhältnisse (seitens der Bevölkerung), trifft auf eventuelle Entwicklungsvorstellungen (der BetriebsinhaberInnen). Nun gilt es mit den (historisch bedingten) Gegebenheiten umzugehen, insbesondere wenn der Gewerbe- bzw. Industriebetrieb an einer räumlichen Erweiterung interessiert ist. Durch eine räumliche Ausdehnung des Betriebes kann der erforderliche Mindestabstand zur Wohnnutzung unterschritten werden (vgl. Bork, 1984, S.42f.).

6. Konflikte lösen

6.1. Umgang mit Konflikten

Die Betrachtung der raumplanerischen Grundhaltungen lässt erahnen, dass Standortkonflikte mit emittierenden Betrieben vorprogrammiert sind. Die vorausschauende Gestaltung des Gebietes unter Berücksichtigung der ökologischen, ökonomischen und sozialen Aspekte klingt in der Theorie logisch und einfach, ist bei der praktischen Umsetzung aber oftmals eine Herausforderung. Die Raumordnung hat, vergleichbar mit einem Koordinationsinstrument, die Aufgabe einen Interessenausgleich herzustellen, um allen Zielen gerecht zu werden (vgl. Seidl, 1990, S.302). Die vorliegende Arbeit hat zudem gezeigt, dass Standortkonflikte für alle Betroffenen mehr als störend sind. Die sensible Nutzung (üblicherweise eine Wohnnutzung) wird durch die betriebsbedingten Emissionen gestört. Die Betriebe werden in ihrem Kerngeschäft behindert, können dieses eventuell nur mehr eingeschränkt ausüben und sind im Extremfall zur Abwanderung gezwungen. Für die Gemeinde hat eine Betriebsabwanderung Brachflächen und Leerständen sowie ein schlechtes Image, das die Ansiedlung neuer Betriebe verhindern könnte, zur Folge. Eine Vermeidung der Standortkonflikte liegt somit im Interesse aller Betroffenen.

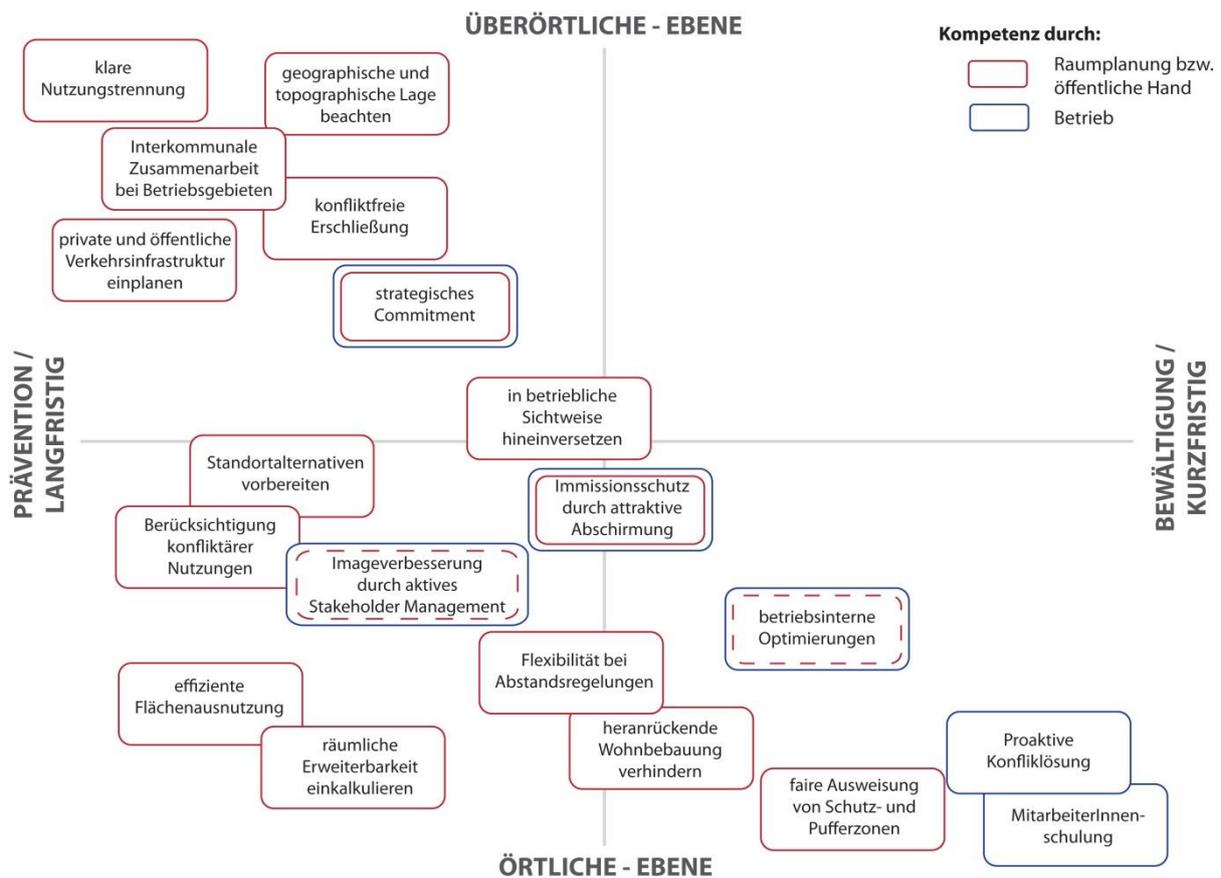
Das örtliche Entwicklungskonzept Linz (siehe Kapitel 3.1.1.2) thematisiert vorhandene Standortkonflikte und deren Lösungen. Im Wesentlichen kommen dabei drei Maßnahmen zur Anwendung: Pufferzonen und -nutzungen zur Distanzvergrößerung; Bepflanzungen oder bauliche Trennungen zur Immissionsreduktion oder Konfliktvermeidung durch Betriebsabsiedlung. Gerade bei der Maßnahme „Absiedlung“ geht laut Gäbler (2016, Interview) eine ausführliche Diskussion des zuständigen Gremiums voraus. Wenn betrieblich genutzte Flächen in Wohn- oder Zentrumsnutzungen geändert werden, dann ist das nur durch langfristige Umnutzungsabsichten oder durch den Wunsch der (bis dahin) neuen EigentümerInnen möglich.

Obwohl bei Konfliktlösungen beide Seiten der Betroffenen berücksichtigt werden müssen, scheint es, als werden zahlreiche Konfliktsituationen ausschließlich zu Gunsten der sensibleren Nutzung gelöst. Die ExpertInneninterviews (2016) bestätigten das (aus ihrer Sicht) unfaire Vorgehen, denn unabhängig davon, welche Nutzung sich zuerst angesiedelt hat, nur dem Betrieb werden Restriktionen auferlegt. Die Betriebe sind sich dessen bewusst und versuchen möglichst lange mit der angespannten Situation zurecht zu kommen. Erst wenn betriebsinterne Veränderungen notwendig sind, die auch räumliche Dimensionen annehmen können, sind Standortkonflikte unausweichlich. Aber auch umgekehrt werden bestehende Betriebe von den sensibleren Nutzungen oft lange Zeit geduldet; erst betriebliche Änderungen (oder die Absichten zur Veränderung) sind der Auslöser für Konflikte. Beim Umgang mit Konflikten muss auch beachtet werden, dass es naheliegender ist, einem Betrieb, der zudem auch für die Emissionen verantwortlich ist, Restriktionen aufzuerlegen, anstatt der betroffenen AnrainerInnen. Aufgrund der Masse an möglichen Standortkonflikten muss der Lösungsansatz eine umfangreiche Palette an möglichen Maßnahmen enthalten.

6.2. Maßnahmenkatalog

Sowohl auf der örtlichen, als auch auf der überörtlichen Ebene können Standortkonflikte entstehen, wobei die verschiedensten Maßnahmen unterschiedliche Entscheidungskompetenzen (Betrieb oder Raumplanung bzw. öffentliche Hand) voraussetzen (siehe Abbildung 34).

Abbildung 34: Übersicht der Maßnahmen zur Konfliktlösung



Quelle: eigene Darstellung

Wie in der Abbildung 34 ersichtlich wird, differenzieren die Maßnahmen auch zwischen den Phasen (Präventions-, bzw. Bewältigungsphase):

Bei Neuansiedlungen auf der "grünen Wiese" (Präventions-Phase) gibt es noch keine Nutzungskonflikte und die Wahrscheinlichkeit zur Vermeidung ist hier aufgrund des großen Handlungsspielraumes am größten. Solche Neuplanungen setzen üblicherweise eine regionale bzw. überregionale Betrachtungsweise voraus, benötigen daher auch generalisierte Maßnahmen, die vor allem von der Raumplanung (und der öffentlichen Hand) umgesetzt werden können.

Neuansiedlungen müssen nicht zwangsläufig auf der "grünen Wiese" erfolgen. Betriebsansiedlungen in der Nähe von bestehenden Wohnnutzungen oder neue Wohngebäude in der Nähe bestehender Betriebsgebiete sind ebenfalls möglich. Die sogenannte Dialogphase befindet sich somit zwischen der Präventions- und Bewältigungsphase und zeichnet sich durch die Rücksichtnahme auf die bestehenden Nutzungen aus. Das gilt sowohl für Betriebsansiedlungen, aber auch für Erweiterungen von sensiblen Nutzungen (heranrückende Wohnbebauung). Folglich können bei Neuplanungen auch betriebliche Maßnahmen auf der örtlichen Ebene vonnöten sein.

Falls es dennoch zu Konflikten kommt, wird die Bewältigungsphase eingeleitet. Konflikte zwischen bestehenden Nutzungen spielen sich auf der örtlichen Ebene ab, sie sind einzelfallbezogen und können vor allem durch konkretisierte betriebliche Maßnahmen gelöst werden. In seltenen Fällen kann auch das Einschreiten der öffentlichen Hand erforderlich sein.

Die möglichen Lösungsansätze werden im Folgenden kurz erklärt und wenn möglich, mit positiven Beispielen ("best-practice") bekräftigt. Die folgende Tabelle 4 zeigt das einheitliche Schema der sogenannten „W-Fragen“, anhand derer die Maßnahmen erläutert werden.

Tabelle 4: Darstellung der einzelnen Maßnahmen zur Konfliktlösung

Maßnahme			
Kompetenz (wer?)	Ebene (wo?)	Phase (warum?)	Umsetzung (wann?)
Beschreibung (was?)			

Quelle: eigene Darstellung

Klare Nutzungstrennung

Kompetenz: Raumplanung	Ebene: überörtlich	Phase: Prävention	Umsetzung: langfristig
----------------------------------	------------------------------	-----------------------------	----------------------------------

Nutzungsmischungen sind grundsätzlich zu befürworten, doch bei Betrieben der güterorientierten Wirtschaft kann nur eine klare Nutzungstrennung ein **störungsfreies Nebeneinander** garantieren. Zahlreiche positive Beispiele, wie entlang des Franzosenhauswegs in Linz (Abbildung 35) zeigen, dass die Maßnahme realisierbar ist.

Abbildung 35: Klare Nutzungstrennung – Franzosenhausweg, Linz



Quelle: Land OÖ, 2016b, online

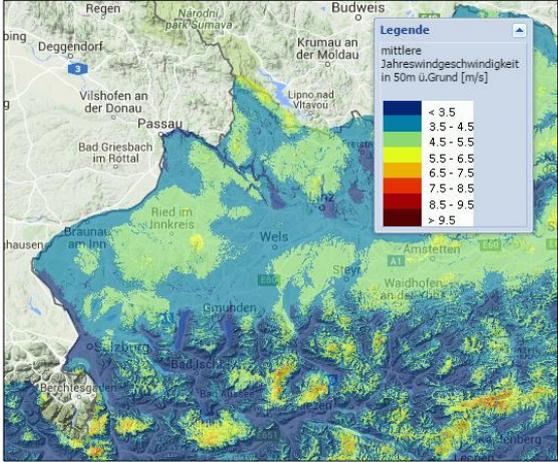
Auch wenn im **Flächenwidmungsplan** die klare Nutzungstrennung besonders gut ersichtlich wird, darf er **nicht als einzige** Orientierungshilfe angesehen werden. Denn trotz einer räumlichen Trennung kann es zu Nutzungskonflikten kommen, wie das folgende Beispiel von Bork (1984, S.86ff.) veranschaulicht: Im Flächenwidmungsplan wird der Industriebetrieb (Erdölraffinerie) durch einen Waldstreifen klar von der benachbarten Siedlung getrennt. Durch den Flächenwidmungsplan wurde jedoch nicht die Höhe der Bebauung und Bepflanzung ersichtlich; die höhergelegenen Wohnungen wurden trotz des Waldstreifens gestört. Die damalige Konfliktsituation wurde durch eine **Gliederung des Betriebsgebietes** „gelöst“. Die umgesetzte Lösung wird an der bisherigen Situation mäßig Änderung bewirken, kann aber für künftige Planungen verwendet werden.

Näheres zu Konflikten im Siedlungsraum in Kapitel 0.

Interkommunale Zusammenarbeit bei Betriebsgebieten

Kompetenz: öffentliche Hand	Ebene: überörtlich	Phase: Prävention	Umsetzung: langfristig
<p>Selbstverständlich kann eine Betriebsansiedlung erst durch das Vorhandensein einer passenden Flächenwidmung und möglichen Bebauung realisiert werden. Die Zahl an brauchbaren Grundstücken nimmt zudem durch verschiedenste Gegebenheiten, wie Baulandhortungen und Dienstbarkeiten am Grundstück (Wegerechte) zusätzlich ab. Die begrenzte Flächenverfügbarkeit und das Wettstreiten um die ertragreichsten Betriebe führt dazu, dass von den Gemeinden immer wieder heikle Ansiedlungen begünstigt werden. Auch wenn diese Konkurrenzsituation in Anbetracht des kumulativen Prozesses (Aufwärts- bzw. Abwärtsspirale) bei einer Betriebsansiedlung nachvollziehbar ist, darf nicht ausschließlich anhand ökonomischer Parameter gewichtet werden. Eine nachhaltige und langfristig sinnvolle Flächenausweisung kann nur durch eine interkommunale oder sogar regionale Sichtweise erfolgen. Durch die gerechte Verteilung der anfallenden Kosten und Erträge, wie es bei interkommunalen Betriebsansiedlungen üblich ist, können Ungleichgewichte zwischen den Gemeinden ausgeglichen werden und ein nachhaltiger Standort liegt im Interesse aller Beteiligten. Wirtschaftsparks bieten ein Beispiel für eine räumliche Bündelung von Standorten. Dadurch können die Agglomerationsvorteile besser genutzt und kleinteiligen Standorte mit erhöhtem Konfliktpotenzial entlastet werden. Die Mehrheit der ExpertInneninterviews (2016) würde sich einen Standort im Wirtschafts- bzw. Industriepark wünschen, um eine Beeinträchtigung der angrenzenden Wohnnutzungen zu vermeiden.</p> <p>In der Realität können vor allem globale und umsatzstarke Leitbetriebe (mit großer Marktmacht) die Standortfaktoren zu ihren Gunsten beeinflussen. Dass die Gemeinden solche Betriebe für sich gewinnen wollen ist verständlich, doch auch hier dürfen Standortentscheidungen nicht bloß angesichts des wirtschaftlichen Gewinnes getroffen werden. Den Gemeinden muss vielmehr bewusst sein, dass nicht nur umsatzstarke Betriebe Einfluss auf den Gemeindehaushalt haben, sondern auch die zahlreichen Betriebe mit Zuliefer- und Distributionstätigkeiten. Die ExpertInneninterviews (2016) bestätigten, dass die Ansiedlung eines solchen Betriebes auch die Ansiedlung weiterer Betriebe innerhalb der Wertschöpfungskette begünstigt.</p> <p>Näheres zu interkommunalen Betriebsansiedlungen in Kapitel 3.1.4.2 und zu einflussreichen Leitbetrieben in Kapitel 4.1.1.2.</p>			

Geographische und topographischen Lage beachten

Kompetenz: Raumplanung	Ebene: überörtlich	Phase: Prävention	Umsetzung: langfristig
<p>Trotz klarer Nutzungstrennungen können geographische und topographische Einflüsse, wie vorherrschende Windrichtungen, Kuppelagen und Höhenunterschiede das Konfliktpotenzial erhöhen. Dies gilt sowohl bei der Neuausweisung von Flächen für Gewerbe- und Industriebetrieben, als auch bei der Neuausweisung von Wohngebieten. Anhand verschiedenster Grundlagen können die Einflüsse ermittelt werden.</p> <p>Beispielsweise zeigt der Ausschnitt des Windatlas (2011, online) in Abbildung 36 die mittlere Jahreswindgeschwindigkeit. Demnach ist Oberösterreich, im Vergleich zu Niederösterreich und Burgenland, relativ windstill.</p> <p>Abbildung 36: Mittlere Jahreswindgeschwindigkeit in Oberösterreich</p>  <p>Quelle: Windatlas, 2011, online</p> <p>Bestehende Betriebe und deren Emissionen müssen berücksichtigt werden, wobei nicht jeder Betrieb zwangsläufig emittiert und auch zwischen der Art der Emissionen ist zu differenzieren. Lärmbelastigungen benötigen andere Maßnahmen als beispielsweise Luftverschmutzungen. Die Realisierung der Maßnahme erfolgt in erster Linie durch die Raumplanung, die individuelle Kontrolle durch die Betriebe ist aber anzuraten.</p> <p>Näheres zur geographische und topographischen Lage in Kapitel 4.3.3.</p>			

Konfliktfreie Erschließung

Kompetenz: Raumplanung	Ebene: überörtlich	Phase: Prävention	Umsetzung: langfristig
<p>Die Raumplanung bietet durch die generalisierte Sichtweise die Grundlage für die Realisierung dieser Maßnahme. Bei der Ausweisung von Widmungen, die Gewerbe- und Industriebetriebe zulassen, darf niemals nur das Grundstück alleine betrachtet werden; die Erschließung ist mindestens ebenso wichtig. Ortsdurchfahrten und andere Abschnitte, die das Konfliktpotenzial unnötigerweise erhöhen, müssen vermieden werden. Laut dem Linzer Raumordnungskonzept dürfen Betriebsbaugebiete mit Ziel- und Quellverkehr zum hochrangigen Straßennetz nicht ausgewiesen werden, wenn der Verkehr durch bestehende oder künftige sensible Nutzungen führt (vgl. Schönegger, 2009, S.118).</p>			

Darüber hinaus muss aber auch der **umgekehrte Fall** bedacht werden: Wohngebiete und andere sensible Nutzungen dürfen nicht an, für Betriebsgebiete notwendigen Routen situiert werden. In Ausnahmefällen müssen aktive Schutzmaßnahmen (Lärmschutz, Geschwindigkeitsreduktion, etc.) realisiert werden.

Die Firma Pappas Automobilvertrieb ist ein **positives Beispiel** für eine konfliktfreie Erschließung. Die Zulieferer, aber auch die Kunden, fahren von der Autobahn direkt zum Industriegebiet (roter Pfeil in Abbildung 37), ohne das Siedlungsgebiet zu durchqueren. Dadurch kommt es trotz der direkten Nachbarschaft zu keinen verkehrsbedingten Konflikten, wie Frau Ebenberger im Interview (2016) bestätigte. Andernfalls könnten bei bestehenden Konflikten **Temporeduktionen** und andere restriktive Maßnahmen angedacht werden, um das Konfliktpotenzial zu reduzieren.

Abbildung 37: Positives Beispiel einer konfliktfreien Erschließung in Linz-Wegscheid



Quelle: Pappas Automobilvertriebs, 2016, online

Näheres zum Schwerverkehrsaufkommen und zur Erschließung in Kapitel 4.3.2 und Kapitel 5.1.

Private und öffentliche Verkehrsinfrastruktur einplanen

Kompetenz: Raumplanung	Ebene: überörtlich	Phase: Prävention	Umsetzung: langfristig
<p>Standorte mit multimodaler Anbindung sind bei der Umwidmung / Aufbereitung zu bevorzugen, da durch das Angebot alternativer Verkehrsmittel deren Verwendung begünstigt wird. Betriebe der güterorientierten Wirtschaft benötigen auch einen häufigen und intensiven Gütertransport, der meistens per LKW erfolgt. Der Schwerverkehr ist ein häufiger Konfliktpunkt und kann durch den Umstieg auf alternative Verkehrsträger (Schiene) vermieden werden.</p> <p>Nicht nur der Güterverkehr, sondern auch der Personenverkehr muss bei (großen und arbeitsplatzintensiven) Betrieben angedacht werden. Eine öffentliche Anbindung kann das Verkehrsaufkommen (motorisierter Individualverkehr) in erheblichem Maß minimieren und somit eine Reduktion des Konfliktpotenzials in der Nachbarschaft herbeiführen. Die Raumplanung kann die Realisierung der Maßnahme bereits bei der Grundstücksausweisung beachten. Im Anlassfall kann auch ein nachträgliches Einwirken (Änderung von Fahrplänen der öffentlichen Verkehrsmittel) angedacht werden.</p> <p>Näheres zur Erreichbarkeit in Kapitel 4.3.2.</p>			

Strategisches Commitment

Kompetenz: Raumplanung/Betriebe	Ebene: überörtlich	Phase: Prävention	Umsetzung: langfristig
<p>Bei Neuansiedlungen müssen von Seiten der Betriebe die rechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden. Für die langfristige Vermeidung von Standortkonflikten sind aber die strategischen Planungen der Gemeinde, trotz ihres unverbindlichen Charakters, aussagekräftiger. Laut dem OÖ Raumordnungsgesetz (§15, Abs. 2) müssen die Gemeinden, entsprechend dem voraussehbaren Bedarf, auf die Vorsorge für Wohnungs- und Betriebsstandorte Acht geben. Die jeweiligen Nutzungen werden in bestimmten Entwicklungsachsen verortet und können den Betrieben als richtungsweisende Hilfestellung dienen. Dazu müssen die Betriebe aktiv auf die Gemeinden zugehen und im Aushandlungsprozess nicht nur ihren eigenen Standort in den Fokus stellen, sondern die räumliche Entwicklung direkt ansprechen. Strategische Planungen der Gemeinde ergeben für die Betriebe noch einen weiteren positiven Effekt: die Grundhaltungen gegenüber Gewerbe- und Industriebetrieben wird deutlich. Die Realisierung dieser Maßnahme kann allerdings nur durch eine beidseitige Kommunikationsbereitschaft erfolgen. Auch von Seiten der öffentlichen Hand müssen die planerischen Absichten klar (transparent) vermittelt werden. Vermittlungspersonen oder Einrichtungen wie die Wirtschaftsagentur Business Upper Austria sind hierbei von Vorteil.</p> <p>Näheres zu strategischen Planungen in Kapitel 3.1.3 und zur Wirtschaftsagentur Business Upper Austria in Kapitel 3.1.4.1.</p>			

In betriebliche Sichtweise hineinversetzen

Kompetenz: Raumplanung	Ebene: örtlich/überörtlich	Phase: alle Phasen	Umsetzung: langfristig
<p>Bei Betriebsansiedlungen und Konfliktlösungen sind pauschale Aussagen nicht möglich. Die individuellen Bedürfnisse sind dabei maßgeblich, können aber nur durch eine frühzeitige Kommunikation ermittelt werden. Eine generalisierte, von den individuellen Problemen abgehobene Betrachtungsweise ist nicht ratsam. Die Raumplanung muss sich von starren Maßnahmen lösen und versuchen, sich in die betriebliche Sichtweise hineinzuversetzen. Bei Neuansiedlungen können dadurch mögliche Hürden durchgespielt und erforderliche Standortfaktoren leichter ermittelt werden. Zudem können bestehende Konfliktsituationen besser verstanden und gelöst werden.</p> <p>Als Hilfestellung kann sich der/die RaumplanerIn auf den Gedanken von Bökemann (1999, S.339) einlassen, dass Gemeinden „Produktionsbetriebe für Standorte“ sind und er/sie somit der/die „ManagerIn der Standortproduktion“ ist. Die Unternehmensziele im Betrieb sind mit den regionalpolitischen Zielen in der Raumplanung vergleichbar. Der/die RaumplanerIn hat als ManagerIn dafür zu sorgen, dass das gebietskörperliche Produkt Standort auf dem Markt angenommen, bestmöglich genutzt und angemessen entgolten wird.</p>			

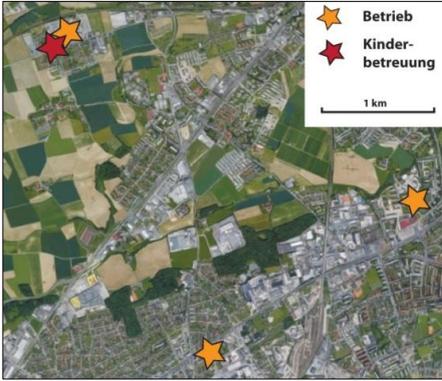
Standortalternativen vorbereiten

Kompetenz: Raumplanung	Ebene: örtlich	Phase: Prävention	Umsetzung: langfristig
<p>Um Betriebsansiedlungen mittel- und langfristig voran zu treiben müssen präventiv neue Gebiete geschaffen werden. Die Definition von regionalen Wirtschaftszonen ist dabei ebenso wichtig, wie die standortfaktorenbedingte Eignung des Grundstücks. Anhand von vordefinierten Qualitätskriterien können geeignete Grundstücke ermittelt und für künftige Betriebsansiedlungen gesichert werden (vgl. Piffel et al., 2014, S.90).</p> <p>Zudem kommt, dass bei langanhaltenden und störenden Konfliktsituationen (oder sonstigen innerbetrieblichen Veränderungen) eine Betriebsabsiedlung oftmals der letzte Ausweg ist. Für die Betriebe ist dies mit erheblichen Kosten und Mühen verbunden. Doch auch für die öffentliche Hand entstehen somit Brachflächen und Leerstände, zumal ein negatives Image die Ansiedlung weiterer Betriebe erschwert. Bei Standortverlagerungen können vorbereitete Gebiete angeboten werden, sogenannte Standortalternativen, um den Betrieb in der Region zu halten. Der direkte Kontakt mit dem Betrieb ist dabei aber unumgänglich, um die konkreten Standortfaktoren zu ermitteln und einen geeigneten Standort zu finden.</p>			

Berücksichtigung konfliktärer Nutzungen

Kompetenz: Raumplanung	Ebene: örtlich	Phase: Prävention	Umsetzung: langfristig
<p>Bei der Durchsicht der Literatur scheint es, als gäbe es beinahe ausschließlich Konflikte mit Wohnnutzungen; in der Realität ist dem allerdings nicht so. Die ExpertInneninterviews (2016) bestätigten zwar die Häufigkeit dieser Konflikte, verweisen aber auch auf andere Nutzungen mit erheblichem Konfliktpotenzial. Eine Betriebsansiedlung hat auch auf der „grünen Wiese“ eine Wirkung auf die benachbarten Grundstücke. Dabei sind nicht nur die aktuellen Nutzungen, sondern oftmals auch die möglichen Nutzungen ausschlaggebend. GrundstückseigentümerInnen landwirtschaftlicher Flächen, die sich durch Umwidmungen in Wohnbebauung eine Wertsteigerung und monetären Gewinn erhoffen, können ihre spekulativen Absichten durch die Betriebsansiedlung nicht realisieren.</p> <p>Solche Konflikte können nur durch eine frühzeitige Kontaktaufnahme gelöst werden, bei der beide Absichten klar angesprochen werden. Falls es bei der betrieblichen Standortsuche bereits zu Unstimmigkeiten mit dem/der benachbarten GrundstückseigentümerIn kommt, ist in Anbetracht einer konfliktfreien Ansiedlung ein alternativer Standort ratsam. Die Raumplanung muss berücksichtigen, dass eine Widmung auf der "grünen Wiese" nicht zwangsläufig eine konfliktfreie Nutzung bedeutet.</p> <p>Näheres zu weiteren Störfaktoren in Kapitel 5.1.</p>			

Imageverbesserung durch aktives Stakeholder Management

Kompetenz: Betrieb/(Raumplanung)	Ebene: örtlich	Phase: Prävention	Umsetzung: langfristig
<p>Die Wirkung des positiven Images ist schwer nachweisbar, besteht aber mehrfach. Um die Betriebsansiedlung zu begünstigen sollten Regionen und Gemeinden ihr bestehendes Image ausreichend analysieren und gegebenenfalls verbessern. Aber auch umgekehrt kann ein positives Image des Betriebes die Toleranz innerhalb der Bevölkerung erhöhen.</p> <p>Zahlreiche Konflikte entstehen durch Probleme in der unmittelbaren Nachbarschaft. Ab wann diese Probleme zu Konflikten werden, hängt zu einem großen Teil von der betroffenen Bevölkerung ab: die Akzeptanz und die Abneigung der Bevölkerung gegenüber Betrieben begünstigt oder erschwert die Konfliktlösung. Der historische Rückblick bestätigt das Verhalten, denn lange Zeit wurde, durch den maßgeblichen Einfluss der Industrie und deren überdurchschnittlich hohen Beschäftigungsanteile, eine geringe Distanz zwischen Wohnsiedlungen und Fabriken sogar bevorzugt. Die heutzutage übliche Abneigung gegenüber der Industrie muss durch aktive (ordnungspolitische) Maßnahmen der öffentlichen Hand aufgelöst werden. Die Raumplanung kann der öffentlichen Hand dabei beratend beistehen.</p> <p>Aktive Gespräche mit der Bevölkerung können die Wichtigkeit der Betriebe aufzeigen und eine Sensibilisierung herbeiführen. Bei der Imageverbesserung können auch soziale Infrastrukturen (Kinderbetreuungseinrichtungen etc.) helfen. Deren Realisierung hängt zwar von den Betrieben ab, die Raumplanung kann jedoch bei Neubauprojekten lenkend eingreifen und zweckmäßige Infrastrukturen schaffen. Kleinere und mittlere Unternehmen, die aus finanziellen und organisatorischen Gründen nicht in der Lage sind, einen konventionellen Betriebskindergarten bereitzustellen, können durch kooperative Zusammenarbeit sogenannte betriebsübergreifende Kinderbetreuungen anbieten. Die drei oberösterreichischen Unternehmen Rosenbauer International AG, Silhouette International Schmied AG und PEZ/Haas Gruppe gründen die Krabbelstube „Villa RoSiPez“ und beweisen somit die Machbarkeit dieser Idee. Abbildung 38 zeigt, dass eine räumliche Nähe zwar wichtig, die direkte Nachbarschaft aber nicht zwingend notwendig ist.</p>			
<p>Abbildung 38: Betriebsübergreifende Kinderbetreuung im Bezirk Linz-Land</p>			
			
<p>Quelle: google maps, 2016 (Kartengrundlage), eigene Darstellung</p>			
<p>Darüber hinaus können die Betriebe selbst zu einem positiven Image beitragen und sich aktiv engagieren (Beteiligung bei der Ortsentwicklung, Sponsoring einer Platzgestaltung, Unterstützung von Festveranstaltungen und Sportvereinen, Lehrlingsausbildungen, etc.).</p>			
<p>Näheres zum Image in Kapitel 4.3.6 und zur sozialen Infrastruktur in Kapitel 4.3.2.</p>			

Immissionsschutz durch attraktive Abschirmungen

Kompetenz: Raumplanung/Betrieb	Ebene: örtlich	Phase: alle Phasen	Umsetzung: langfristig/kurzfristig
--	--------------------------	------------------------------	--

Tatsache ist, dass güterorientierte Betriebe einen erhöhten Emissionsausstoß haben. Dennoch bestätigen beinahe alle ExpertInneninterviews (2016), dass Emissionen oftmals erst durch die subjektive Wahrnehmung der Betroffenen zum Konflikt werden. Ganz nach dem Motto „aus den Augen, aus dem Sinn“ dienen sichtbehindernde Maßnahmen dazu, den Betrieb zu „verstecken“. Die eingeschränkte Sichtbarkeit minimiert demnach den Diskussionsanstoß. Das Linzer Entwicklungskonzept hat besagtes erkannt und verweist bei störenden Betrieben auf Bepflanzungen oder Puffernutzungen (Bürogebäude, ect.).

Abbildung 39: Beispiele eingeschränkter Sichtbarkeit



Quelle: Land OÖ, 2016b, online

Die Raumplanung kann die eingeschränkte Sichtbarkeit bei der Widmung berücksichtigen, wie die Beispiele in Abbildung 39 verdeutlichen. Die linke Abbildung zeigt das Grundstück der AMAG Austria Metall AG in Ranshofen, das inmitten einer forst- oder landwirtschaftlichen Fläche liegt und somit von der Wohnnutzung getrennt wird. Die rechte Abbildung zeigt den Gewerbepark in Weißkirchen an der Traun. Auch hier dient eine landwirtschaftliche Nutzung als Distanzhalter zwischen zwei konfliktären Nutzungen. Im Allgemeinen ist der Schallschutz **in der Planungsphase am günstigsten** und kann durch die Einhaltung von Abstands- und Pufferflächen, durch emissionschluckende Bepflanzungen und durch eine überlegte Anordnung der Gebäude frühzeitig eingeplant werden (vgl. Piffl et al., 2014, S.46). Abbildung 40 zeigt die positiven Auswirkungen einer überlegten Gebäudeausrichtung. Der über Tag, Abend und Nacht gemittelte Lärmpegel breitet sich vor allem in den unbebauten (landwirtschaftlich genutzten) Süden aus und wird durch die Bepflanzung minimiert.

Abbildung 40: Immissionsreduktion durch überlegte Gebäudeausrichtung



Quelle: Land OÖ, 2016b, online; BMLFUW, 2015b, online

Bei bestehenden Konflikten muss der Betrieb selbst aktiv werden und zweckdienliche Maßnahmen (vorgelagerte Gebäude, Grünzug, Erdwall, etc.) setzen. Gerade bei Konflikten, die durch subjektive Wahrnehmungen begründet werden, ist auch die **äußere Gestaltung** zu beachten. Eine Lärmschutzwand wird von den betroffenen AnrainerInnen anders wahrgenommen, als ein begrünter Erdwall. Da vor allem Gewerbe- und Industriebauten der baukulturellen Gestaltung nur eine geringe Bedeutung schenken, wie das Bundeskanzleramt Österreich (2011, S.88) im Baukulturreport bestätigt, kann die tatsächliche **Reduktion der störenden Emissionen** mit der Schaffung eines attraktiveren Wohnumfelds einhergehen.

Betriebe mit einem ansprechenden **ästhetischen Erscheinungsbild** (Architektur) können darüber hinaus auch zur aktiven Gegenstrategie greifen und sich als sogenannte **Landmarks** etablieren. Wie die Logistikhalle LT1 der Firma Schachinger (2015, online) in Linz-Hörsching und der Flugzeughangar (Hanger 7) in Salzburg eindrucksvoll beweisen.

Betriebsinterne Optimierungen

Kompetenz: Betrieb/(öff. Hand)	Ebene: örtlich	Phase: Bewältigung	Umsetzung: kurzfristig
<p>Da viele Konflikte aufgrund betrieblicher Emissionen entstehen, kann der Betrieb selbst zahlreiche Maßnahmen realisieren, um bestehende Konflikte zu lösen und künftige Konfliktpotenziale zu vermeiden. Technische Neuerungen und organisatorische / logistische Vorkehrungen, wie Ventilatoren zur Vermeidung von Lärmemissionen und Verkehrsbündelungen zur Reduktion des Schwerverkehrsanteils leisten dazu einen positiven Beitrag. Bei mehreren Betrieben (vgl. ExpertInneninterviews, 2016) begünstigte im Sommer das durch die klimatischen Bedingungen geöffnete Tore der Werkshallen die Lärmbelastigungen bei den benachbarten AnrainerInnen. Vor allem kunststoffverarbeitende Betriebe sind davon betroffen, wie Zenker (2016, Interview) bestätigt. Klimaanlage könnten in diesen Fällen die Konflikte vermeiden. Technische Neuerungen, wie Klimaanlage, könnten die Konflikte vermeiden, deren Realisierung ist allerdings kostspielig.</p> <p>Es gilt daher, die öffentliche Hand für die Notwendigkeit der finanziellen Unterstützung (Förderungen etc.) zu sensibilisieren. In der Vergangenheit haben sich einige Konflikte durch technologische Neuerungen "von selbst" gelöst. Agrana hatte, wie viele andere Industrien auch, vor 30 Jahren noch mit Geruchsproblemen zu kämpfen. Durch den heutigen Stand der Technik gibt es hinsichtlich des Geruchs keine Konflikte mehr. (vgl. Mager, 2016, Interview) Die ExpertInneninterviews (2016) bestätigten die Dringlichkeit anhand weiterer Beispiele: Neuere Ventilatoren sind im Vergleich zu ihren lauten Vorgängermodellen deutlich leiser geworden. Gießereien werden in Zukunft auch von den anorganischen Produktionsmitteln profitieren, da sie, im Vergleich zu den bisher üblichen organischen Mitteln, keine Geruchsbelastung erzeugen. Die Liste solcher technologischen Neuerungen könnte beliebig erweitert werden, zeigt aber allenfalls auf, dass neue Innovationen unterstützt werden müssen.</p>			

Effiziente Flächenausnutzung

Kompetenz: Raumplanung	Ebene: örtlich	Phase: Prävention	Umsetzung: langfristig
<p>Die Raumplanung hat die Aufgabe, Standorte hervorzuheben, für die bestimmte Nutzungen geeignet sind (vgl. Hüttenhain, 2012, S.60). Obwohl grundsätzlich gemischte Nutzungen zu bevorzugen sind, wird bei güterorientierten Betrieben üblicherweise von einer Durchmischung abgeraten. Abgesehen von der passenden Widmung und Bebaubarkeit kann eine Betriebsansiedlung erst durch das Vorhandensein notwendiger Standortfaktoren erfolgen. Idealerweise steht neben der reinen Flächenzuweisung auch die effektive Flächenausnutzung im Fokus. Hierfür können grundlegende Qualitätskriterien angedacht werden, wie eine angemessene Grundstücksgröße und die geometrische Eignung (Form / Zuschnitt) des Grundstücks. Demgemäß können ausreichend gewidmete Flächen vorhanden sein, eine tatsächliche Nutzung bleibt aufgrund ungeeigneter Geometrie jedoch aus. Daher muss vor dem Ziel des sorgsamem Umgangs mit Grund und Boden auch die Wiedernutzung von Leerständen und Brachflächen (Gewerbe- und Industriebrachen) bevorzugt werden. Nachverdichtungen und Umstrukturierungen sind dabei durchaus willkommen (vgl. Piffel et al., 2014, S.90).</p> <p>Näheres zu unterschiedlichen Siedlungsstrukturen in Kapitel 3.2.2 und zur geometrischen Eignung in Kapitel 4.3.3.</p>			

Räumliche Erweiterbarkeit einkalkulieren

Kompetenz: Raumplanung	Ebene: örtlich	Phase: Prävention	Umsetzung: langfristig
<p>Die Betriebe wollen beengte räumliche Verhältnisse allenfalls vermeiden und bevorzugen einen Standort, der eine räumliche Erweiterbarkeit zulässt. Räumliche Erweiterungen sind bei bestehenden Betrieben durch den Zukauf benachbarter Grundstücke denkbar, in der Realität aber nur begrenzt möglich. Um das Konfliktpotenzial nicht zusätzlich zu erhöhen, sollten räumliche Erweiterungen bei Querungen mit öffentlichen Straßen unterlassen werden. Demzufolge muss eine mögliche Erweiterung bei der Neuansiedlung berücksichtigt werden. Eine flexible Erweiterbarkeit, wie öffentliche Vorbehaltsflächen, bringt der Gemeinde langfristig einen Mehrgewinn. Denn wenn dem betrieblichen Wunsch einer physischen Erweiterung trotz ausreichender Distanzwahrung (Puffer) zwischen konfliktären Nutzungen zugestimmt werden kann, haben die Betriebe keinen Grund zur Absiedlung. Die entsprechende Distanzwahrung kann durch stufenweise Abstandsklassen, die nur ausgewählte Betriebstypen zulassen, realisiert werden.</p> <p>Näheres zu räumlichen Erweiterungen in Kapitel 4.3.1.</p>			

Flexibilität bei Abstandsregelungen

Kompetenz: Raumplanung	Ebene: örtlich	Phase: Prävention	Umsetzung: kurzfristig
<p>Beim oberösterreichischen Raumordnungsgesetz und bei der Seveso-Richtlinie fehlt es an einer klaren Definition hinsichtlich angemessener Sicherheitsabstände. Durch Einzelfallbetrachtungen und unverbindliche Orientierungshilfen werden die Abstände im Anlassfall definiert. Die besagte Vorgehensweise lässt zwar eine gewisse Willkür mutmaßen, ist aber bei einer solch vielschichtigen Planungsaufgabe notwendig. Gewerbe- und Industriebetriebe sind sehr unterschiedlich; starre Regelungen würden den Handlungsspielraum einschränken, wodurch gewisse Betriebsansiedlungen nicht mehr möglich wären, wie Mandlbauer (2016, Interview) bestätigt. Orientierungen an vergleichbaren Beispielen sind ratsam, eine flexible Einzelfallbetrachtung ist aber allenfalls notwendig.</p> <p>Näheres zu angemessenen Sicherheitsabständen in Kapitel 3.1.1.1 und Kapitel 3.1.2.1.</p>			

Heranrückende Wohnbebauung verhindern

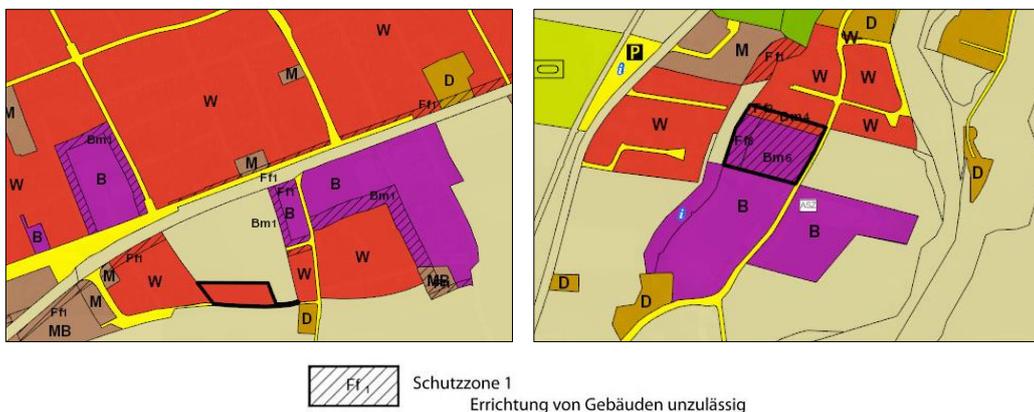
Kompetenz: Raumplanung	Ebene: örtlich	Phase: Bewältigung	Umsetzung: kurzfristig
<p>In einigen ExpertInneninterviews (2016) wurde das Phänomen der heranrückenden Wohnbebauung bestätigt: Der Betrieb siedelt sich auf der ehemaligen "grünen Wiese" oder in nur mäßig besiedelten Gebieten an und befindet sich Jahrzehnte später inmitten eines Wohngebietes. Das bereits beschriebene Urteil des Verfassungsgerichtshofes kann als eine mögliche Begründung für heranrückende Wohnbebauungen angesehen werden. Im besagten Beispiel waren ein paar wenige Wohnhäuser in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem bestehenden Betrieb situiert. Die zuständige Gemeinde hat daraufhin weitere Wohnnutzungen in direkter Nachbarschaft ausgewiesen, da es sich streng genommen nicht um eine "heranrückende" Wohnbebauung handelte. Die Richtigkeit der Aussage kann allerdings in Frage gestellt werden, da durch die Ausweisung neuer Wohnnutzungen das Konfliktpotenzial erhöht wird. Für zukünftige Planungen darf eine bestehende geringe Distanz zwischen dem Betrieb und dem Siedlungsraum nicht als Anlass für weitere Ausweisungen genommen werden.</p> <p>Näheres zum Urteil des Verfassungsgerichtshofes in Kapitel 0.</p>			

Faire Ausweisung von Schutz- und Pufferzonen

Kompetenz: Raumplanung	Ebene: örtlich	Phase: Bewältigung	Umsetzung: kurzfristig
----------------------------------	--------------------------	------------------------------	----------------------------------

In den meisten Fällen werden Schutz- und Pufferzonen hauptsächlich **auf betrieblichen Grundstücken** ausgewiesen, wie die Beispiele in den Gemeinden Wels-Land und Gmunden (Abbildung 41) zeigen. Da der Teil des Grundstück, der sich in der Schutz- bzw. Pufferzone befindet nicht mehr wie herkömmlich genutzt und bebaut werden kann, handelt es sich hierbei um eine unfreiwillige Reduktion der bebaubaren Fläche („**Rückwidmung**“). Zudem erfolgt die Ausweisung auf der betrieblichen Seite unabhängig davon, welche Nutzung sich zuerst angesiedelt hat. Fairer wäre es, die nachträglich angesiedelte Nutzung mit der Restriktion zu belasten.

Abbildung 41: Ausweisung von Schutz- und Pufferzonen



Quelle: Land OÖ, 2016b, online

Bei Neuplanungen sollten schon im Vorfeld zu geringe Distanzen zwischen konfliktären Nutzungen verhindert werden. Durch verschiedenste Einrichtungen (Gastronomie, Sportanlagen, Einkaufsmöglichkeiten etc.) ist auch innerhalb des Siedlungsraumes eine Distanzwahrung möglich.

Näheres zu Schutz- und Pufferzonen in Kapitel 3.1.1.2.

Proaktive Konfliktlösung

Kompetenz: Betrieb	Ebene: örtlich	Phase: Bewältigung	Umsetzung: kurzfristig/langfristig
<p>Grundsätzlich bestimmen die betroffenen AnrainerInnen die Kommunikationsebene. Bei schwerwiegenden Konflikten wird meist über Anwälte oder die Gemeinde (bzw. das zuständige Magistrat) kommuniziert. Die direkte Kontaktaufnahme und ein gutes Einvernehmen zwischen dem Betrieb und den Betroffenen wirken sich positiv auf die gemeinsame Konfliktlösung aus, wie Ebenberger (2016, Interview) bestätigt. Dabei ist es hilfreich, wenn die Beschwerden nicht ausschließlich als störend empfunden werden, sondern auch als Feedback-Quelle dienen. Zahlreiche proaktive Maßnahmen sind bei der Konfliktlösung zielführend.</p> <p>Zunächst sollte den Betroffenen die Bedeutung des Betriebes näher gebracht werden. Gerade bei produzierenden Betrieben kann es hilfreich sein, Werksführungen für die Nachbarschaft anzubieten und das produzierte Gut zu zeigen, da dies normalerweise von der Mehrheit der Bevölkerung verwendet wird (vorrangig produzierende Betriebe in der Automobilindustrie). Darüber hinaus ist es ratsam, ein 24-Stunden (Beschwerde-) Telefon einzurichten. Zum einen können laut Stubauer (2016, Interview) die Probleme friedlich und ohne Einbezug der öffentlichen Hand gelöst werden; eine Desensibilisierung für ernste Probleme wird somit verhindert. Zum anderen können akute Probleme, wie eine Lärmbelästigung aufgrund einer offenen Tür sofort behoben werden. Bei kleineren und nur gelegentlich auftretenden Störfällen ist eine rasche Kontaktaufnahme anzuraten. Bei schwerwiegenden Problemen sollten in regelmäßigen Abständen gemeinsame Treffen (runder Tisch) angestrebt werden. Wichtige Themen und größere Tätigkeiten seitens des Betriebes (die einen erhöhten Emissionsausstoß erwarten lassen), können vorangekündigt und besprochen werden.</p>			

MitarbeiterInnenschulung

Kompetenz: Betrieb	Ebene: örtlich	Phase: Prävention	Umsetzung: kurzfristig
<p>In beinahe allen ExpertInneninterviews (2016) wurde angesprochen, dass Bemühungen für ein friedliches Nebeneinander nichts bewirken, wenn sich die eigenen Beschäftigten nicht daran halten. Ganz nach dem Motto "die Kette ist nur so stark wie das schwächste Glied" müssen die MitarbeiterInnen für vorhandene und mögliche Konflikte sensibilisiert werden. Viele Konflikte entstehen bei Nachtschichten und im Zusammenhang mit Lärmemissionen (laute Musik beim Schichtwechsel, unsachgemäße Entsorgung von sperrigen Gütern, etc.). Auch bei einem lärmtechnisch hochwertigen Gebäude werden Tore geöffnet und Lärmemissionen können entweichen. Entscheidend ist laut Zenker (2016, Interview) somit das Verhalten der MitarbeiterInnen. Da es sich hierbei um ein typisches Konfliktpotenzial handelt, können MitarbeiterInnenschulungen präventiv abgehalten werden. Im Vergleich zu vielen anderen Maßnahmen können diese relativ kleinen Änderungen große Konflikte beseitigen.</p>			

Fazit

Die einleitende Forschungsfrage, welche Standortfaktoren von Betrieben der güterorientierten Wirtschaft tatsächlich benötigt werden, zeigt von einer anfänglichen Falscheinschätzung dieser Thematik. Denn generalisierte Aussagen können bezüglich der Standortfaktoren für Betriebe innerhalb der güterorientierten Wirtschaft nicht getroffen werden. Im Zuge der Bearbeitung zeigte sich vielmehr die hohe Komplexität durch die zahlreichen Einflüsse (Betriebsgröße, Struktur, Branche, technologischer Fortschritt etc.). Was durch die Frage aber vermutet und durch die Analyse bestätigt wurde, war der Unterschied zwischen Theorie und Praxis. In den meisten Theorien werden die klassischen Standortfaktoren genannt, welche aber nur ein paar wenige sind. Nur selten werden darüber hinaus noch genauere Standortfaktoren angeführt. Auffällig ist insbesondere, dass die subjektiven Gründe (in der Literatur üblicherweise als weiche Standortfaktoren bezeichnet), getrennt von den übrigen Standortfaktoren thematisiert werden. Im Allgemeinen kommt ihnen, mit Ausnahme einiger spezialisierter Betrachtungen, nur eine geringe Aufmerksamkeit zu.

Innerhalb der raumplanerischen Grundlagen werden hinsichtlich der Betriebsansiedlung immer wieder unklare und schwammige Begrifflichkeiten verwendet. Aus betrieblicher Sichtweise sind „angemessene Sicherheitsabstände“ und „erhebliche Störungen“ mehr als verwirrend. Entgegen der ursprünglichen Vermutung, dass klare Definitionen zwingend erforderlich sind, hat die Analyse gezeigt, dass starre und verallgemeinernde Aussagen der falsche Weg sind, um Standortkonflikte zu vermeiden. Die breite Auslegung der Begrifflichkeiten hilft bei der individuellen Anlassfallbeurteilung und begünstigt den Umgang mit Gewerbe- und Industriebetrieben. Darüber hinaus wurde deutlich, dass zwischen Konfliktpotenzialen und bestehenden Standortkonflikten unterschieden werden muss. Durch präventive und allgemein formulierte Maßnahmen kann das zukünftige Konfliktpotenzial minimiert werden. Hier ist in erster Linie der Wille der Raumplanung maßgeblich. Starre Sichtweisen und generalisierte Lösungen sind allenfalls kontraproduktiv. Bei bestehenden Standortkonflikten sind hingegen einzelfallbezogene Maßnahmen notwendig, die durch planerische und/oder betriebliche Kompetenzen umgesetzt werden müssen. Die raumplanerischen Einzelfallentscheidungen lassen eine gewisse Willkür mutmaßen, sind aber notwendig, um den unterschiedlichen Anforderungen gerecht zu werden. Zumal Konflikte oft auf ein kollektives Verschulden zurückgeführt werden können: Wohnnutzung rückt heran und Betriebe erweitern sich.

Die ExpertInneninterviews aus unterschiedlichen Branchen waren in mehrfacher Hinsicht notwendig. Sie bestätigten, dass Standortkonflikte zu einer gegenseitigen Beeinträchtigung führen und dass es oftmals nicht notwendig ist, die betriebliche und räumliche Sichtweise zu vereinen. Beide Seiten verfolgen bereits gleiche oder ähnliche Zielsetzungen. Die notwendige Zusammenarbeit kann durch eine direkte Kontaktaufnahme und Gesprächsbereitschaft begünstigt werden. Aktive Maßnahmen zur Bewältigung bestehender Konflikte sind mindestens ebenso wichtig, wie die Minimierung mögliche Konfliktpotenziale durch regionale oder interkommunale Sichtweisen. Abschließend muss somit hervorgehoben werden, dass die Realisierung der Maßnahmen für einen konfliktfreien Standort ohne ein gegenseitiges Verständnis und ohne den kooperativen Willen nur von mäßigem Erfolg gekrönt sein wird.

Literaturverzeichnis

- AGRANA (2016)**, Dachgesellschaft der fusionierten österreichischen Zucker- und Stärkeindustrie, Unsere Standorte, www.agrana.com/ueber-agrana/unseregeschaeftssegmente/staerke/unsere-standorte/ (07. Februar 2016)
- ARL (1995)**, Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Handwörterbuch der Raumordnung, Verlag der ARL, Hannover.
- Barth, C., Steiner, R., (2006)**, Raumordnung in Oberösterreich, Wirtschaftskammer Oberösterreich – Abteilung Wirtschaftspolitik und Außenwirtschaft (Hrsg.), Linz.
- Bartl, D., (2013)**, Linz verändert, in: Stadtforschung (Hrsg.): Linz, 01/2013, Linz.
- Bathelt, H., Glückler, J., (2003)**, Wirtschaftsgeographie, ökonomische Beziehungen in räumlicher Perspektive, 2. Auflage, Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.
- Beckord, C., Jurczek, P., (2004)**, „Beleuchtete Wiesen“ oder „Blühende Landschaften“?, Zum Stand der Gewerbeflächenentwicklung und -vermarktung in der Region Südwestsachsen, in: Deutscher Verband für Angewandte Geographie (DVAG) (Hrsg.): Standort – Zeitschrift für Angewandte Geographie, 2/2004, S.58-65, Springer Verlag, Berlin.
- Blaas, W, Puchinger, K., Oppolzer, G., Rosenberger, M., Zuckerstätter, R. (2003)**, Büromarkt und Stadtentwicklung, Stadtstrukturelle Wirkung der Wiener Wirtschaftsentwicklung, in: Stadt Wien, Magistratsabteilung 18 (Hrsg.): Dokumentation Erarbeitung STEP Wien 2005, Nr. 54, Wien.
- BMaA (2005)**, Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, Österreichs Wirtschaftssektoren, www.eu2006.at/de/Austria/Overview/sectors.html#industrie (3. Jänner 2016)
- BMEIA (2006)**, Österreichs Wirtschaftssektoren, <http://www.eu2006.at/de/Austria/Overview/sectors.html#industrie> (10. November 2015)
- BMLFUW (2008)**, Ministerium für ein Lebenswertes Österreich, Abteilung V5, (Bau)Land in Sicht – Gute Gründe für die Verwertung industrieller und gewerblicher Brachflächen, Wien.
- BMLFUW (2014)**, Ministerium für ein Lebenswertes Österreich, Nationaler Umweltinspektionsplan gemäß § 63a Abs. 2 AWG 2002, Wien.
- BMLFUW (2015a)**, Ministerium für ein Lebenswertes Österreich, UVP - Umweltverträglichkeitsprüfung, <http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/uvpsup/uvpoesterreich1/> (02. April 2015)
- BMLFUW (2015b)**, Ministerium für ein Lebenswertes Österreich, Lärmkarte – Industrie (IPPC), www.laerminfo.at/karten/ippc/24h.html (13. Mai 2016)
- BMVIT (2014)**, Transeuropäische Verkehrsnetze (TEN-V), Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Abteilung II/Infra 5, Wien.
- BMWFW (2015a)**, Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Industrieemissions-Richtlinie, www.bmwfw.gv.at/Unternehmen/gewerbetechnik/Seiten/Industrieemissions-Richtlinie.aspx (15. September 2015)

- BMWF (2015b)**, Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, IE-R - Kapitel II (IPPC-Anlagen), www.bmfwf.gv.at/Unternehmen/gewerbetechnik/Seiten/IE-R-KapitelII%28IPPC-Anlagen%29.aspx (15. September 2015)
- Bökemann, D., (1999)**, Theorie der Raumplanung, Regionalwirtschaftliche Grundlagen für die Stadt-, Regional- und Landesplanung, 2. Auflage, Oldenbourg Verlag, München.
- Bonny, H.W., Glaser, J., (2005)**, Standort- und Gewerbeflächenmonitoring, Ein Instrument zur Beobachtung und zum Management der regionalen Gewerbeflächenentwicklung, in: disP - The Planning Review, Nr. 161, 2/2005, S.28-39.
- Bork, G., (1984)**, Wohnen und Gewerbe: Bewältigung städtebaulicher Konfliktsituationen durch Bauleitplanung – Arbeitshilfen für die Planungspraxis, Kohlhammer Verlag, Köln.
- Bröthaler, J., Gutheil-Knopp-Kirchwald, G., (2009)**, Auswirkungen von Betriebsansiedlungen auf den Gemeindehaushalt, in: Giffinger, R. (Hrsg.): Standorte sichern – Standorte entwickeln, Band 17, Österreichische Gesellschaft für Raumplanung, LIT-Verlag, Wien, S.87-102.
- Bundeskanzleramt Österreich (2011) (Hrsg.)**, Österreichischer Baukulturreport 2011, Wien.
- Bundesländer-Arbeitskreis (2015)**, Österreichischer Bundesländer-Arbeitskreis Seveso (Hrsg.), Grundlagen zur Ermittlung von angemessenen Sicherheitsabständen für die Zwecke der Raumordnung, Empfehlung Nr. 1, Graz.
- Business Upper Austria (2015a)**, Wirtschaftsagentur, Interkommunale Betriebsansiedlung und Wirtschaftsparks, www.biz-up.at/standort-oberoesterreich/interkommunale-betriebsansiedlung-und-wirtschaftsparks/ (16 Dezember 2015)
- Business Upper Austria (2015b)**, Wirtschaftsagentur, Standort Oberösterreich, www.biz-up.at/standort-oberoesterreich/standort-oberoesterreich/ (09. März 2015)
- Bußjäger, P., (2012)**, Neue Perspektiven der Gemeindezusammenarbeit? Die B-VG-Novelle BGBl I 60/2011 und ihre Relevanz für die interkommunale Kooperation, in: Journal für Rechtspolitik 20, S. 99-105, Verlag Österreich.
- B-VG**, Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 115/2013.
- Duden (2010)**, Fremdwörterbuch, Band 5, 10. aktualisierte Auflage, Dudenverlag, Mannheim - Zürich.
- Ebenberger, A. (2016)**, Pappas Automobilvertriebs GmbH, telefonisches Gespräch am 15. März 2016.
- ExpertInneninterview (2016)**, Zusammenfassung der anonymisierten Aussagen von sechs produzierenden Betrieben im Großraum Linz, persönliche und telefonische Gespräche im Zeitraum von Jänner bis März 2016.
- Fokus (2013)**, Seveso – Der italienische Dioxinskandal, www.focus.de/wissen/natur/katastrophen/oelpest-chemieunfall-nuklearunglueck-seveso-der-italienische-dioxinskandal_id_3426114.html (7. September 2015)
- Fuchs, M. (2015)**, Globalisierung, www.globalisierung-fakten.de (12. November 2015)
- Fürst, F., Himmelbach, U., Potz, P. (1999)**, Leitbilder der räumlichen Stadtentwicklung im 20. Jahrhundert – Wege zur Nachhaltigkeit?, Universität Dortmund - Institut für Raumplanung (Hrsg.), Teilbericht des von der Deutsche Forschungsgemeinschaft geförderten

- Forschungsprojekts „Vergleich räumlicher Stadtstrukturen auf Sozial- und Umweltverträglichkeit“, Universität Dortmund - Institut für Raumplanung, Dortmund.
- Gäbler, A., Leitner, I., Kolouch, G. (2013)**, Örtliches Entwicklungskonzept Linz Nr. 2, Baulandkonzept - Themen-, Ziel- und Maßnahmenkatalog, Stadtplanung Linz – Abteilung Stadtentwicklung, Linz.
- Gäbler (2016)**, Magistrat der Stadt Linz – Abt. Stadtentwicklung, schriftliche Mitteilung vom 13. April 2016.
- Gerichtshof (2011)**, Urteil des Gerichtshofs vom 15. September 2011, in der Rechtssache C-53/10.
- GeoSys (2012)**, Wirtschafts- und Regionalentwicklungs GmbH, Infrastrukturachsen sind Wohlstandsachsen, Land Oberösterreich, Linz.
- Gottfried, F., (1939)**, Wohnstätte - Arbeitsstätte, Springer Verlag, Berlin.
- GewO**, Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994 idF. BGBl. I Nr. 155/2015.
- Grabow, B., Henckel, D., Hollbach-Grömig, B., (1995)**, Weiche Standortfaktoren, Verlag W. Kohlhammer – Deutscher Gemeindeverlag, Stuttgart.
- Herry, M., (2001)**, Transportpreise und Transportkosten der verschiedenen Verkehrsträger im Güterverkehr, in: Verkehr und Infrastruktur, Nr. 14, Arbeiterkammer Wien, Wien.
- Hüttenhain, B., (2012)**, Stadtentwicklung und Wirtschaft: Strategien und Handlungsansätze zur Entwicklung von Gewerbestandorten, Rohn Verlag, Detmold.
- INTERREG (2015a)**, INTERREG Österreich – Bayern 2014-2020, Programminhalte, www.interreg-bayaut.net/programm/programminhalte/ (07. März 2016)
- INTERREG (2015b)**, INTERREG Österreich – Tschechische Republik 2014-2020, Über das Programm, www.at-cz.eu/at/programm/uber-das-programm (07. März 2016)
- IUV**, Industrieunfallverordnung 2015, Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen in Betrieben, BGBl II Nr. 354/2002 idF BGBl II Nr. 229/2015.
- IV (2014)**, Industriellenvereinigung, Industrie zu Ausbau der Kinderbetreuung: Wichtiger Schritt für familienfreundlichen Industriestandort Österreich, www.iv-net.at/b3355m120/industrie-zu-ausbau-der-kinderbetreuung-wichtiger-schritt-fuer-familienfreundlichen-industriestandort-oesterreich/ (20. Februar 2016)
- Jetschgo, J., Chaloupek, G., (Hrsg.) (2004)**, Österreichische Industriegeschichte, 2. Die verpasste Chance: 1848 bis 1955, Ueberreuter Verlag, Wien.
- Kanonier, A., (2008)**, Regionale Betriebsgebiete, Institutionen und Maßnahmen zur Entwicklung von Betriebsgebieten, Technische Universität Wien, Fachbereich Rechtswissenschaften, Wien.
- Kanonier, A., (2009a)**, Standortsicherung für Betriebsanlagen aus raumordnungsrechtlicher Sicht, in: Giffinger, R. (Hrsg.): Standorte sichern – Standorte entwickeln, Band 17, Österreichische Gesellschaft für Raumplanung, LIT-Verlag, Wien, S.71-85.
- Kanonier, A., (2009b)**, Raumplanungsrechtlicher Umgang mit Betriebsansiedlungen, in: Aicher, J., Fina, S., (Hrsg.): Festschrift Manfred Straube, Manz-Verlag, Wien, S.481-513.
- Karl, G., Kropf, P., (2013)**, Örtliches Entwicklungskonzept Linz Nr. 2, Verkehrskonzept -Themen-, Ziel- und Maßnahmenkatalog, Stadtplanung Linz – Abteilung Verkehrsplanung, Linz.

- KAS (2010)**, Kommission für Anlagensicherheit (KAS) (Hrsg.), Leitfaden: Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG, Bonn.
- Knoblehar, K., (1957)**, Die oberösterreichische Industrie: Standort, Entwicklung und Leistung, Berger Verlag, Horn.
- Kujath, H. J. (2005)**, Logistik. in: Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL) (Hrsg.): Handwörterbuch der Raumordnung, S. 615–616, Hannover.
- Kummer, S., Einbock, M. (2003)**, Auswirkungen der Einführung der fahrleistungsabhängigen Lkw-Maut in Österreich –Ergebnisse einer empirischen Umfrage, Bericht zur Studie, Bundesvereinigung Logistik Österreich und Wirtschaftskammer Österreich, Wien.
- Lacina, F., Chaloupek, G., (Hrsg.) (2005)**, Österreichische Industriegeschichte, 3. Die ergriffene Chance: 1955 bis 2005, Ueberreuter Verlag, Wien.
- Land OÖ (2009)**, Amt der oberösterreichischen Landesregierung, Regionale Wettbewerbsfähigkeit Oberösterreich 2007-2013 „Regio 13“, Linz.
- Land OÖ (2011)**, Handbuch: Interkommunale Raumentwicklung, Sonderausgabe, in: Amt der oberösterreichischen Landesregierung (Hrsg.): aufgeräumt – Die Zeitschrift für Raumordnung in Oberösterreich, Heft Nr. 7.
- Land OÖ (2013)**, Strategisches Wirtschafts- und Forschungsprogramm, Innovatives Oberösterreich 2020, Linz.
- Land OÖ (2014)**, Amt der oberösterreichischen Landesregierung, Umweltinspektionsprogramm für das Land Oberösterreich, Linz.
- Land OÖ (2015a)**, Amt der oberösterreichischen Landesregierung, Basisinfo, www.land-oberoesterreich.gv.at/12135.htm (22. Dezember 2015)
- Land OÖ (2015b)**, Amt der oberösterreichischen Landesregierung, Wirtschaftsstandort Oberösterreich, www.land-oberoesterreich.gv.at/49303.htm (22. Dezember 2015)
- Land OÖ (2015c)**, Amt der oberösterreichischen Landesregierung, Landesgeschichte, Industrialisierung, www.land-oberoesterreich.gv.at/24430.htm (21. Dezember 2015)
- Land OÖ (2015d)**, UVP-Verfahren, <http://eap.ooe.gv.at/Verfahren.aspx?p=az&id=86edc455-f307-4e3a-af9b-13f31d27c3bd&lang=de> (09. April 2016)
- Land OÖ (2016a)**, Wirtschaftspark Innviertel wird etappenweise umgesetzt – Bezirks-Gemeindeverband Braunau gegründet, Landeskorrespondenz Nr. 176, www.land-oberoesterreich.gv.at/164385.htm (18. Jänner 2016)
- Land OÖ (2016b)**, Digitales Oberösterreichisches Raum-Informationssystem (DORIS), Flächenwidmungsplan, www.doris.at/ (10. Mai 2016)
- Langhagen-Rohrbach, C., (2011)**, Die Logistik und ihre Standorte – Herausforderungen für die Raumentwicklung, Hochschule Fresenius, Idstein.
- Langhagen-Rohrbach, C., (2012)**, Moderne Logistik – Anforderungen an Standorte und Raumentwicklung, in: Raumforschung und Raumordnung, Vol.70(3), S.217-227, Springer Verlag, Berlin.

- Lefenda, J., Pöchlacker-Tröscher, G., Seiler, F. P., (2011)**, Erhebung der Eigentumsverhältnisse der Top 250-Unternehmen in Oberösterreich und ihre wirtschaftspolitische Bedeutung, Industriellenvereinigung Oberösterreich, Linz.
- Lefenda, J., Pöchlacker-Tröscher, G., (2013)**, Oberösterreichische Gazellen – Schnell wachsende industrieorientierte Unternehmen in Oberösterreich, Industriellenvereinigung Oberösterreich, Linz.
- Mager, G. (2016)**, AGRANA Beteiligungs-AG, Stärkefabrik, telefonisches Gespräch am 16. März 2016.
- Mandlbauer, A. (2016)**, Land Oberösterreich – Abteilung überörtliche Raumordnung, persönliches Gespräch am 04. April 2016, Land Oberösterreich in Linz.
- MKULNV NRW, (2007)**, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass) V-3 - 8804.25.1, Düsseldorf.
- Luks, T., (2010)**, Der Betrieb als Ort der Moderne: zur Geschichte von Industriearbeit, Ordnungsdenken und Social Engineering im 20. Jahrhundert, Transcript Verlag, Bielefeld.
- OÖ BauO**, Oberösterreichische Bauordnung, LGBl. Nr. 66/1994 idF LGBl. Nr. 90/2013.
- OÖ BtypVO**, Oberösterreichische Betriebstypenverordnung, LGBl. Nr. 111/1997 idF LGBl. Nr. 72/2001.
- OÖ Familienbund (2015) (Hrsg.)**, Kinderbetreuung als Erfolgsfaktor – Im Handumdrehen zum familienfreundlichen Unternehmen, Linz.
- OÖ Grenzwertverordnung**, Verordnung der oberösterreichischen Landesregierung vom 6. Februar 1995, mit der Grenzwerte für Emissionen und Immissionen für die einzelnen Widmungskategorien festgelegt werden, LGBl. Nr. 22/1995 idF LGBl. Nr. 93/1995.
- OÖ KatSchG**, Oberösterreichisches Katastrophenschutzgesetz, LGBl. Nr. 32/2007 idF LGBl. Nr. 70/2015.
- OÖ NSchG**, Oberösterreichisches Naturschutzgesetz, LGBl.Nr. 160/2001 idF LGBl.Nr. 92/2014.
- OÖ ROG**, Oberösterreichisches Raumordnungsgesetz, LGBl.Nr. 114/1993 idF LGBl.Nr. 69/2015.
- OÖ USchG**, Oberösterreichisches Umweltschutzgesetz, LGBl. Nr. 84/1996 idF LGBl. Nr. 36/2014.
- OOE 2020**, Innovatives Oberösterreich 2020, Call Produktionsstandort 2050, www.ooe2020.at/314_DEU_HTML.php (20. September 2015)
- OÖM (2015a)**, Verbund Oberösterreichischer Museen, Architektur und Stadtentwicklung, www.ooegeschichte.at/themen/architektur-und-stadtentwicklung.html (16. November 2015)
- OÖM (2015b)**, Verbund Oberösterreichischer Museen, Wir Oberösterreicher, www.ooegeschichte.at/themen/wir-oberoesterreicher.html (16. November 2015)
- ORF (2015)**, Kooperation von 27 Gemeinden im Mühlviertel, oe.orf.at/news/stories/2709934.htm (18. Jänner 2016)
- ÖROK (2009) (Hrsg.)**, Österreichische Raumordnungskonferenz, Räumliche Entwicklungen in österreichischen Stadtregionen – Handlungsbedarf und Steuerungsmöglichkeiten, Wien.

- Piffl, C., Zech, S., Blanda, U., Bröthaler, J., Gutheil-Knopp-Kirchwald, G., Koch, H., Reinberg, S., (2014)**, Endbericht „Interkommunale Raumentwicklung Linz-Südwest“, Projekt im Auftrag des Vereins Regionalforum Linz / Linz-Land, Gmunden – Wien.
- Pree, A., (2005)**, Entwicklung internationaler Betriebsstandorte in Oberösterreich, in: Amt der oberösterreichischen Landesregierung (Hrsg.): aufgeräumt – Die Zeitschrift für Raumordnung in Oberösterreich, Heft Nr. 3, S.20-23.
- Raab, A., (2011)**, Räumliche Entwicklung interkommunal steuern, Interkommunale Kooperationen – ein bedarfsgerechtes Steuerungsinstrument für räumlich Entwicklungen auf kleinräumiger Ebene, Dissertationsarbeit, ibidem Verlag, Stuttgart.
- Reiner, K. et al. (2005)**, Regionalwirtschaftliches Entwicklungskonzept Linz/Linz-Land, Amt der oberösterreichischen Landesregierung, Abteilung Raumordnung, Linz.
- Riesner, J., (2015)**, Die Entwicklung der Stadt im Industriezeitalter, www.industriegeschichte.webseiten.cc/startseite-industriegeschichte/lexikon/die-geschichte-der-industriellen-revolution/beitrag/die-entwicklung-der-stadt-im-industrieze.html (13. Oktober 2015)
- RL 82/501/EWG**, Richtlinie des Rates vom 24. Juni 1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten.
- RL 96/82/EG**, Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen.
- RL 2012/18/EU**, Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates.
- Rübenbauern (2016)**, Österreichs Zuckerrübenanbau, www.ruebenbauern.at/zuckerruebenanbau/ (07. Februar 2016)
- Schachinger (2015)**, LT1 erhält Staatspreis Architektur & Nachhaltigkeit, <http://www.schachinger-logistik.com/de/unternehmen/leuchtturm-lt1/> (10. Mai 2016)
- Schachinger, M., (2016)**, Schachinger Logistik Holding GmbH, Die Entwicklung des Logistikstandorts Europa: Internationale Verkehrsinfrastrukturprojekte – was bedeuten sie für Österreichs Wirtschaft? In: Österreichischer Verkehrslogistik-Kongress, Wien, unveröffentlichter Vortrag.
- Schiffinger, W., Matzinger, A., (2015)**, Das oberösterreichische Naturschutzrecht, Das oberösterreichische Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 samt Kommentar, Durchführungsverordnungen und weiteren Rechtsgrundlagen, Schriftenreihe des Landes Oberösterreich, Band 13, 1. Auflage, Linz.
- Schipfer, R. K., (2005)**, Der Wandel der Bevölkerungsstruktur in Österreich, Auswirkungen auf Regionen und Kommunen, Österreichisches Institut für Familienforschung (Hrsg.), Wien.
- Schönegger, C., (2009)**, Raumordnungskonzept B 139 zur Steuerung der Raum- und Verkehrsentwicklung im Planungsraum Linz-Südwest, Land Oberösterreich, Linz.
- Schrenk, W., (2009)**, Erfolgsfaktoren in der Standort- und Projektentwicklung moderner Industrie- und Technologieparks, in: Giffinger, R. (Hrsg.): Standorte sichern – Standorte entwickeln, Band 17, Österreichische Gesellschaft für Raumplanung, LIT-Verlag, Wien, S.17-35.

- Seidl, H., Hrsg. (1990)**, Industrie und Umweltschutz: Rechts- und Planungsgrundlagen für das Gewerbe und die Industrie, 4. Auflage, Orac Verlag, Wien.
- Sommer, D., Armagan, E., Schönfeld G., (1985)**, Umdrucke zum Industriebau, 2. Band Standortplanung Verkehr, Institut für Hochbau und Industriebau, Technische Universität Wien, Wien.
- Sozialversicherung (2015)**, Österreichische Sozialversicherung, Statistische Daten, Beschäftigte in Österreich, Jahresdurchschnitt 2015, Wien.
- Stadt Linz (2013a)**, Flächenwidmungsplan Linz Nr. 4 und Örtliches Entwicklungskonzept Linz Nr. 2, <http://www.linz.at/leben/39983.asp> (2. November 2015)
- Stadt Linz (2013b)**, Flächenwidmungsplan Linz Nr. 4 und Örtliches Entwicklungskonzept Linz Nr. 2 rechtswirksam, www.linz.at/presse/2013/201308_69713.asp (2. November 2015)
- Stadt Linz (2013c)**, Legende Flächenwidmungsplan Linz Nr. 4, Amtsblatt Nr. 15 vom 5.8.2013, rechtswirksam mit 6.8.2013, Linz.
- Standort OÖ (2016)**, Standort Oberösterreich Punktgenau, www.standortooe.at/index.aspx?rubriknr=8444 (3. März 2016)
- Statistik Austria (2015) (Hrsg.)**, Österreich – Zahlen, Daten, Fakten, 10. Auflage, Wien.
- Statistik Austria (2016) (Hrsg.)**, Regionaldaten Österreichs in NUTS-Gliederung, in: Statistisches Jahrbuch Österreichs 2016, S.491-518, Wien.
- Stubauer, C., (2016)**, Zorn Manfred GmbH, telefonisches Gespräch am 19.01.2016.
- Tourismusverband der Stadt Linz (2011)**, Wirtschaftsstandort Linz, 2. Auflage, mediaprint infoverlag, Mering
- UVP-G 2000**, Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, BGBl. Nr. 773/1996 idF. BGBl. I Nr. 4/2016.
- VfGH V 75/00 (2000)**, Verfassungsgerichtshof, Erkenntnis, Gesetzwidrigkeit der Widmung eines Gebietes als Bauland - Wohngebiet im Flächenwidmungsplan Ansfelden mangels Vermeidung gegenseitiger Beeinträchtigungen von Betriebsgebiet und Wohngebiet, www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vfgh&Dokumentnummer=JFT_09999370_97B02815_00 (04. April 2016)
- Viadonau (2011) (Hrsg.)**, Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft, Nationaler Aktionsplan Donauschifffahrt, Förderung von Betriebsansiedlungen an der österreichischen Donau, Argumentationspapier, Wien.
- voestalpine (2014)**, Die Geschichte der voestalpine, www.voestalpine.com/group/de/konzern/historie/ (20. Oktober 2015)
- Weber, A., (1909)**, Über den Standort der Industrien, Erster Teil: Reine Theorie des Standortes. Mohr Verlag, Tübingen.
- Wiese, N., (2014)**, Die Seveso III-Richtlinie – Neue Anforderungen für Betreiber und Behörden, in: Chemie Ingenieur Technik, 86, Nr. 9, S.1570, WILEY-VCH Verlag, Weinheim.
- Windatlas (2011)**, Projekt AuWiPot - Windatlas und Windpotentialstudie Österreich (2009 - 2011), Windkarte von Österreich, http://ispacevm11.researchstudio.at/index_v.html (10. Mai 2016)

- WKO (2013a)**, Die Wirtschaftskammern Österreichs, Ergebnisse der Leistungs- und Strukturstatistik 2013 nach Beschäftigtengrößengruppen, Produzierender Bereich und Dienstleistungsbereich - ÖNACE 2008 B bis N und S95, in: Statistik Austria (Hrsg.): Leistungs- und Strukturstatistik, Wien.
- WKO (2013b)**, Die Wirtschaftskammern Österreichs, Ergebnisse der Leistungs- und Strukturstatistik 2013 nach Beschäftigtengrößengruppen, Herstellung von Waren - ÖNACE-Abschnitt C, in: Statistik Austria (Hrsg.): Leistungs- und Strukturstatistik, Wien.
- WKO (2014)**, Die Wirtschaftskammern Österreichs - "Unsere Strukturen", www.wko.at/Content.Node/wir/oe/Die_Wirtschaftskammern_Oesterreichs_-_Unsere_Strukturen_.html (19. Dezember 2015)
- WKO (2015)**, Die Wirtschaftskammern Österreichs, Stabsabteilung Statistik, ÖNACE 2008 - Klassifikation der Wirtschaftstätigkeiten, www.wko.at/Content.Node/Interessenvertretung/ZahlenDatenFakten/Oenace_2008_2014.html (04. Jänner 2016)
- Zauner, A., (1983)**, Alfred Hoffmann, in: Landesinstitut für Volksbildung und Heimatpflege in Oberösterreich (Hrsg.): Oberösterreichische Heimatblätter, 37. Jahrgang., 1983, Heft Nr. 3, S. 256-258
- Zenker, E., (2016)**, Ensinger TecaRIM GmbH, telefonisches Gespräch am 01. Februar 2016.
- Zukunftsakademie (2015)**, Kommunale Zukunftsgespräche 11.05.2015, Soziale Infrastrukturen für zukunftsfähige Gemeinden, www.ooe-zukunftsakademie.at/1043.htm (20. Februar 2016)